

BKS Bank AG

Basisprospekt **über das Angebotsprogramm der**

BKS Bank AG
St. Veiter Ring 43
9020 Klagenfurt

in Höhe von EUR 160.000.000,00
mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 200.000.000,00

für das öffentliche Angebot von Nichtdividendenwerten der BKS Bank AG und/oder deren Zulassung zum Handel im Amtlichen Handel bzw. deren Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem (MTF) (Dritten Markt) der Wiener Börse

gemäß

Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 i. d. g. F.
i. V. m. der Richtlinie 2003/71/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom
04. November 2003
i. d. g. F.,
i. V. m. § 1 Abs. 1 Z 17 KMG i. d. g. F.

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Finanzmarktaufsicht im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs. 1 KMG. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Basisprospekt (einschließlich allfälliger Nachträge) ein Update des Basisprospektes der Emittentin vom 27.04.2018 (in der Fassung des 1. Nachtrags vom 10.04.2019) darstellt. Die Emittentin wird jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Nichtdividendenwerte beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Prospekt gemäß § 6 KMG nennen.

Klagenfurt, am 29.05.2019

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
DEFINITIONEN	4
EINLEITUNG	10
ALLGEMEINE HINWEISE UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	10
LISTE DER DURCH VERWEIS IN DEN PROSPEKT AUFGENOMMENEN DOKUMENTE	12
1. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS	14
Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise.....	14
Abschnitt B – Emittent	15
Abschnitt C – Wertpapiere.....	20
Abschnitt D – Risiken.....	29
Abschnitt E – Angebot	32
2. RISIKOFAKTOREN	34
2.1. Allgemein.....	34
2.2. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin	34
2.3. Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen	39
2.4. Risikofaktoren in Bezug auf die Nichtdividendenwerte.....	45
3. ANGABEN ZUR EMITTENTIN	61
3.1. Verantwortliche Personen	61
3.2. Abschlussprüfer	61
3.3. Risikofaktoren.....	61
3.4. Angaben über die Emittentin	61
3.5. Geschäftsüberblick	64
3.6. Organisationsstruktur.....	66
3.7. Trend-Informationen.....	66
3.8. Gewinnprognosen oder -schätzungen.....	67
3.9. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane.....	67
3.10. Hauptaktionäre.....	72
3.11. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.....	73
3.12. Angaben zu wesentlichen, abgeschlossenen Verträgen.....	78
3.13. Angaben von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen.....	78
3.14. Einsehbare Dokumente.....	78
4. ANGABEN ZU DEN NICHTDIVIDENDENWERTEN	80

4.1. Verantwortliche Personen	80
4.2. Risikofaktoren	80
4.3. Grundlegende Angaben	80
4.4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere ..	81
4.5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot.....	111
4.6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln	115
4.7. Zusätzliche Angaben.....	116
5. ZUSTIMMUNG DES EMITTENTEN ZUR PROSPEKTVERWENDUNG	117
5.1. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person.....	117
5.2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten	118
5.2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten	118
MUSTERKONDITIONENBLATT	119
MUSTER EMISSIONSBEDINGUNGEN.....	141
ERKLÄRUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004 i.d.g.F.....	163
ANHANG ./1. – Liste der Finanzintermediäre.....	164

DEFINITIONEN

3 Banken Gruppe	BKS Bank AG, Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft und Oberbank AG
Abgabenänderungsgesetz 2016	Bundesgesetz, mit dem u.a. das Stabilitätsabgabengesetz geändert wird (BGBl. I Nr. 117/2016 vom 30.12.2016).
Abwicklungsbehörde	Gemäß § 3 BaSAG eine Organisationseinheit der FMA, die mit der Abwicklungstätigkeit betraut ist.
Administrator	Ein Administrator ist die natürliche oder juristische Person, die die Kontrolle über die Bereitstellung eines Referenzwerts ausübt und die insbesondere die Mechanismen für die Bestimmung eines Referenzwerts verwaltet, die Eingabedaten erhebt und auswertet, den Referenzwert bestimmt und den Referenzwert veröffentlicht.
AfS	<p>Finanzielle Vermögenswerte Available for Sale</p> <p>Zur Veräußerung bestimmte Nichtdividendenwerte bilden eine abgegrenzte Kategorie von Finanzinstrumenten. Für die Bewertung wird grundsätzlich der Börsenkurs herangezogen. Ist ein solcher nicht verfügbar, wird bei Zinsprodukten die Barwertmethode angewendet. Die aus der Bewertung resultierenden Wertänderungen werden erfolgsneutral in der AfS-Rücklage ausgewiesen. Kommt es zu einer Veräußerung der betreffenden Werte, wird der entsprechende Teil der AfS-Rücklage erfolgswirksam erfasst. Bei Vorliegen von Wertminderungsgründen (z.B. in Form von erheblichen finanziellen Schwierigkeiten des Schuldners oder im Falle einer messbaren Verringerung der erwarteten Cashflows) wird eine erfolgswirksame Abschreibung vorgenommen. Bei Wegfall des Grundes erfolgt eine Zuschreibung, und zwar bei Eigenkapitalinstrumenten über die AfS-Rücklage im Eigenkapital und bei Schuldinstrumenten über die Gewinn und Verlustrechnung. Anteile an Unternehmen, die weder voll konsolidiert noch at equity bewertet werden, sind Teile des AfS-Bestandes.</p>
BAO	Bundesgesetz vom 28. Juni 1961, betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung) i.d.g.F.
BaSAG	Bundesgesetz vom 1. Jänner 2015 über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG) i.d.g.F.
Basisprospekt 2015	Basisprospekt über das Angebotsprogramm der BKS Bank AG in Höhe von EUR 135.000.000,00 mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 180.000.000,00 für das öffentliche Angebot von Nichtdividendenwerten der BKS Bank AG und deren Zulassung zum Handel im Amtlichen Handel oder Regierten Freiverkehr der Wiener Börse vom 01. April 2015, einschließlich des 1. Nachtrags vom 12.08.2015, des 2. Nachtrags vom 21.03.2016 und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind.

Basisprospekt 2016	Basisprospekt über das Angebotsprogramm der BKS Bank AG in Höhe von EUR 105.000.000,00 für das öffentliche Angebot von Nichtdividendenwerten der BKS Bank AG und/oder deren Zulassung zum Handel im Amtlichen Handel bzw. deren Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem (MTF) (Dritten Markt) der Wiener Börse vom 01. April 2016, einschließlich des 1. Nachtrags vom 06.12.2016 und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind.
Basisprospekt 2017	Basisprospekt über das Angebotsprogramm der BKS Bank AG in Höhe von EUR 120.000.000,- mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 175.000.000,00 für das öffentliche Angebot von Nichtdividendenwerten der BKS Bank AG und/oder deren Zulassung zum Handel im Amtlichen Handel bzw. deren Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem (MTF) (Dritten Markt) der Wiener Börse vom 06. April 2017, einschließlich des 1. Nachtrags vom 28.02.2018 und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind.
Basisprospekt 2018	Basisprospekt über das Angebotsprogramm der BKS Bank AG in Höhe von EUR 140.000.000,- mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 175.000.000,00 für das öffentliche Angebot von Nichtdividendenwerten der BKS Bank AG und/oder deren Zulassung zum Handel im Amtlichen Handel bzw. deren Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem (MTF) (Dritten Markt) der Wiener Börse vom 27. April 2018, einschließlich des 1. Nachtrags vom 10.04.2019 und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind.
Basiswert	Jede Referenzgröße, die für die Berechnung einer Zahlung auf die Nichtdividendenwerte ((Erst)-Ausgabepreis, Zinsen, Tilgungs-/Rückzahlungskurse/-beträge) herangezogen wird.
Bausparkasse Wüstenrot AG	Bausparkasse Wüstenrot Aktiengesellschaft, FN 319422p, Alpenstraße 70, A-5033 Salzburg
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BKS Bank AG	BKS Bank AG, FN 91810 s, St. Veiter Ring 43, A-9020 Klagenfurt
BKS Bank Konzern	BKS Bank AG sowie alle jene Unternehmen die gemäß den internationalen Rechnungslegungsrichtlinien (IFRS) konsolidierungspflichtig sind (Kreditinstitute, Finanzinstitute, bankbezogene Hilfsdienste) mit Sitz im Inland oder Ausland
BKS-Stammaktien	Stamm-Stückaktien der Emittentin (ISIN AT0000624705)
BörseG 2018	Bundesgesetz vom 26. Juli 2017 über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen 2018 (Börsegesetz 2018 – BörseG 2018) i.d.g.F.
BTV	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, FN 32942w, Stadtforum 1, A-6020 Innsbruck
Budgetbegleitgesetz 2011	Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl I Nr. 111/2010 i.d.g.F.
BWG	Bundesgesetz über das Bankwesen BGBl. Nr. 532/1993 i.d.g.F. (Bankwesengesetz - BWG)

CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H.	CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H., FN 230033 i, Schottengasse 6-8, 1010 Wien
CRD IV	Capital Requirements Directive; Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG i.d.g.F.
CRR	Capital Requirements Regulation; Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 i.d.g.F.
DepotG	Bundesgesetz vom 22. Oktober 1969 über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz - DepotG) i.d.g.F.
Emissionen	In diesem Prospekt und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen verwendeter Überbegriff für alle unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte der BKS Bank AG.
Emittentin	BKS Bank AG, FN 91810 s, St. Veiter Ring 43, A-9020 Klagenfurt
Endgültige Bedingungen	Bedingungen für das jeweilige Angebot der Nichtdividendenwerte begeben unter diesem Prospekt, jeweils bestehend aus einem Konditionenblatt (einschließlich als Annex beigefügter Emissionsbedingungen) und einer emissionspezifischen Zusammenfassung. Diese Bedingungen sind immer in Verbindung mit dem Prospekt und allfälligen dazugehörigen Nachträgen zu lesen.
EStG	Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen i.d.g.F. (Einkommensteuergesetz 1988 - EStG)
EU-Prospekt-Richtlinie	Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. November 2003 i.d.g.F.
EU-Prospekt-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission i.d.g.F.
EUR, Euro	Die gemeinsame Währung derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an der am 01.01.1999 in Kraft getretenen dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen.
EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate: ein für Termingelder (Termin-einlagen, Festgeld) im Geldmarkt in Euro ermittelter Zwischenbanken-Zinssatz. Die Quotierung dieses Zinssatzes erfolgt durch repräsentative Banken (EURIBOR Panel-Banken).
EUR-Swap-Satz	Zeitbezogene Differenz zwischen dem Termin- und Kassakurs des Euros.
EZB	Die Europäische Zentralbank

FBSchVG	Gesetz vom 27. Dezember 1905 betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen i.d.g.F.
FMA	Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien
FV	Hier werden alle finanziellen Vermögenswerte zusammengefasst, welche unter Nutzung der Fair Value Option in der Bilanzposition at fair value through profit or loss (FV) ihren Niederschlag finden. Sämtliche finanziellen Vermögenswerte werden mit dem Marktwert bewertet. Fair Value ist definiert als der Preis, zu dem ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit im Rahmen einer Transaktion zwischen sachverständigen, voneinander unabhängigen und vertragswilligen Geschäftspartnern zum jetzigen Zeitpunkt ausgetauscht werden könnte. Sofern Marktpreise von Börsen oder anderen funktionsfähigen Märkten verfügbar sind, werden diese als Fair Value angesetzt.
Generali 3 Banken Holding AG	Generali 3Banken Holding AG, FN 234231 h, Tegetthoffstraße 7, A-1010 Wien
Generali Versicherung	Generali Versicherung AG, FN 38641 a, Landskrongasse 1-3, A-1010 Wien
Gesellschaft	BKS Bank AG
going concern	Grundsatz der Unternehmensfortführung: bei der Bewertung von Bilanzposten wird von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen, sofern weder tatsächliche noch rechtliche Gründe dieser Annahme entgegenstehen.
gone concern	Liquidationsansatz: bei der Bewertung wird darauf abgestellt, ob bei einer fiktiven Liquidation die Gläubiger vollständig befriedigt werden können.
HtM	In dieser Position weist die BKS Bank AG finanzielle Vermögenswerte, die bis zur Endfälligkeit (Held to Maturity) zu halten sind, aus. Agio/Disagio werden unter Verwendung der Effektivzinsmethode auf die Laufzeit verteilt. GuV-wirksame Wertminderungen werden entsprechend berücksichtigt.
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
Index-Sponsor	Der Index-Sponsor stellt den jeweiligen Index zusammen und berechnet diesen.
ISIN	International Securities Identification Number (internationales Nummerierungssystem zur Wertpapieridentifikation).
IKT	Informations- und Kommunikationstechnik
iVm	in Verbindung mit
KMG	Kapitalmarktgesetz – KMG, BGBl 625/1991 i.d.g.F.
Kuratorengesetz 1874	Gesetz vom 24. April 1874 betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen und die bürgerliche Behandlung der für solche Teilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte, RGBl. Nr. 49/1874, i.d.g.F.
Kuratorenergänzungsgesetz 1877	Gesetz vom 5. Dezember 1877, womit ergänzende Bestimmungen zu den Gesetzen vom 24. April 1874 (RGBl. Nr. 48

	und 49) betreffend die Vertretung der Besitzer von Pfandbriefen oder von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen erlassen werden, RGBl. Nr. 111/1877, i.d.g.F.
LIBOR	London Interbank Offered Rate: Ist der täglich festgelegte Referenzzinssatz im Interbankenhandel, der jeden Arbeitstag um 11:00 Uhr Londoner Zeit fixiert wird. Es ist ein kurzfristiger Referenzzinssatz, zu dem eine Bank einer anderen kurzfristige Einlagen überlässt. Je nach Währung wird der LIBOR von 8, 12 oder 16 verschiedenen Banken fixiert, wobei nur die mittleren 50% für die Berechnung berücksichtigt werden.
MiFID II	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU
MiFIR	Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012
MTF	Multilaterales Handelssystem (MTF) gemäß der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und 2011/61/EU („MiFID II“) sowie gemäß § 1 Z 24 WAG 2018. Der Ungeregelte Dritte Markt wird von der Wiener Börse AG als ein Multilaterales Handelssystem (MTF) betrieben.
Nachrangige Nichtdividendenwerte	Nichtdividendenwerte, welche im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden.
Nichtdividendenwerte	Alle Wertpapiere, die keine Dividendenwerte im Sinne des § 1 Abs 1 Z 4a KMG sind bzw. in diesem Prospekt und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen verwendeter Überbegriff für alle unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte der BKS Bank AG.
Oberbank	Oberbank AG, FN 79063 w, Untere Donaulände 28, A- 4020 Linz
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, FN 85749 b, Am Hof 4, Strauchgasse 3, A-1011 Wien
OeKB CSD	OeKB CSD GmbH, FN 428085 m, Strauchgasse 1-3, A-1010 Wien. Tochtergesellschaft der OeKB, die die Rolle des heimischen Zentralverwahrers - Central Securities De-pository (CSD) – vom Mutterunternehmer übernommen hat.
Prospekt	Dieser Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge, einschließlich der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen und als Anhang diesem Basisprospekt angeschlossen sind.
Referenzpreis	Der Preis oder Wert bzw. die Höhe der Bezugsgröße für einen Basiswert.

Stabilitätsabgabe	Die Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) wurde mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 eingeführt und ist von Kreditinstituten iSd Bankwesengesetzes (BWG) zu zahlen. Die Bemessungsgrundlage der Stabilitätsabgabe ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme vermindert um bestimmte Bilanzposten.
TARGET2	Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer („TARGET2“) Zahlungssystem.
Tier 1	Bestandteil der Eigenmittel gemäß CRR. Die Posten und Instrumente des Common Equity Tier 1 (Hartes Kernkapital) sind in Artikel 26ff und die Posten und Instrumente des Additional Tier 1 (zusätzliches Kernkapital) sind in Artikel 51ff behandelt.
Tier 2	Bestandteil der Eigenmittel gemäß CRR. Die Posten und Instrumente des Tier 2 Kapitals (Ergänzungskapital) sind in Artikel 62ff behandelt.
UGB	Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch-UGB) i.d.g.F. (gemäß Artikel I des Handelsrechtsänderungsgesetzes, BGBl. I Nr. 120/2005)
UniCredit Bank Austria AG	UniCredit Bank Austria AG, FN 150714 p, Schottengasse 6 – 8, A-1010 Wien
UniCredit Gruppe	UniCredit S.p.A., Via Alessandro Specchi 16, I-Rom , und bestimmte direkt und indirekt gehaltenen Beteiligungen derselben (darunter die UniCredit Bank Austria AG)
WAG 2018	Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 – WAG 2018 vom 26. Juli 2017, veröffentlicht im BGBl I Nr.107/2017, i.d.g.F.
Wertpapieridentifizierungsnummer	Ziffern- und Buchstabenkombination zur Identifizierung von Wertpapieren
Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. mbH	Wüstenrot Wohnungswirtschaft registrierte Genossenschaft m.b.H., FN 69160 g, Alpenstraße 70, A-5033 Salzburg

EINLEITUNG

Die BKS Bank AG (im Folgenden „Emittentin“ genannt) erstellt diesen Prospekt zum Zwecke

- (i) des öffentlichen Angebotes im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KMG von Nichtdividendenwerten in Österreich und/oder
- (ii) der Zulassung von Nichtdividendenwerten zum Handel im Amtlichen Handel bzw. der Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem (MTF) (Dritten Markt) der Wiener Börse.

Eine Börseseinführung kann auch unterbleiben. Über eine allfällige Zulassung entscheidet das jeweils zuständige Börseunternehmen.

Vorliegender Prospekt stellt einen Basisprospekt gemäß § 1 Abs. 1 Z 17 KMG dar. Er besteht aus folgenden Abschnitten:

Abschnitt 1 Zusammenfassung des Prospektes

Abschnitt 2 Risikofaktoren

Abschnitt 3 Angaben zur Emittentin

Abschnitt 4 Angaben zu den Nichtdividendenwerten

Abschnitt 5 Zustimmung der Emittentin zur Prospektverwendung

Musterkonditionenblatt

Muster Emissionsbedingungen

Dieser Prospekt wurde gemäß den Annices V, XI, XXII und XXX der EU-Prospekt-Verordnung und den anwendbaren Bestimmungen des KMG und BörseG 2018 erstellt.

Der Prospekt enthält alle in § 7 Abs. 1 bis 4 KMG und den Bestimmungen der EU-Prospekt-Verordnung und im Falle eines Nachtrags auch die in § 6 KMG bezeichneten ändernden und ergänzenden Angaben zur Emittentin und zu den öffentlich anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Nichtdividendenwerten. Die im Abschnitt 4 des Prospektes enthaltenen Angaben zu den Nichtdividendenwerten werden bei Begebung der jeweiligen Emission im entsprechenden Abschnitt des anwendbaren Konditionenblattes einschließlich eines Annex zum Konditionenblatt (die für Nichtdividendenwerte jeweils vorgesehenen Emissionsbedingungen) vervollständigt und angepasst.

Gegenständlicher Prospekt ist ein Angebotsprogramm der Emittentin im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 10 und Z 11 KMG, wonach der Emittentin erlaubt wird, Nichtdividendenwerte ähnlicher Art und/oder Gattung dauernd oder wiederholt während eines bestimmten Emissionszeitraumes zu begeben.

ALLGEMEINE HINWEISE UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Die BKS Bank AG zeichnet als Emittentin für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Prospektes verantwortlich. Sämtliche im Prospekt enthaltenen Angaben, insbesondere in Bezug auf die Emittentin und in Bezug auf die mit den Nichtdividendenwerten verbundenen Rechte, beziehen sich auf das Datum der Billigung dieses Prospektes. Diese Informationen haben so lange Gültigkeit, als nicht aufgrund eines wichtigen neuen Umstandes oder einer wesentlichen Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Nichtdividendenwerte beeinflussen könnten und zwischen der Billigung des Prospektes und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, ein Nachtrag zum Prospekt veröffentlicht und gebilligt wird/wurde. Die Gültigkeit dieses Prospektes ist jedoch jedenfalls mit zwölf Monaten nach Billigung des Prospektes begrenzt. Eine möglichst vollständige Information über die Emittentin und das Angebot der Nichtdividendenwerte der Emittentin ist nur gegeben, wenn dieser Prospekt, ergänzt um allfällige Nachträge, in Verbindung mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen eines Nichtdividendenwerts gelesen wird. Der vorliegende Prospekt stellt weder ein Angebot noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Nichtdividendenwerten dar.

Der vorliegende Prospekt dient ausschließlich der Information des potenziellen Anlegers. Vertriebspartner und sonstige Dritte sind nicht ermächtigt, Informationen zu erteilen oder Angaben zu machen, die nicht im Einklang mit gegenständlichem Prospekt bzw. Angebotsprogramm stehen. Anderslautende Informationen oder Angaben werden/ wurden von der Emittentin nicht genehmigt.

Die Verbreitung des gegenständlichen Prospektes sowie der Vertrieb von Nichtdividendenwerten der Emittentin können in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt oder gänzlich verboten sein. Personen, die einer solchen Rechtsordnung unterliegen und die in Besitz dieses Prospektes oder von Nichtdividendenwerten der Emittentin gelangen, haben sich über solche Beschränkungen und Verbote eigenverantwortlich zu informieren und diese einzuhalten. Im Besonderen wird auf Beschränkungen und Verbote der Verbreitung des Prospektes bzw. des Vertriebs von Nichtdividendenwerten der Emittentin in den Vereinigten Staaten von Amerika, Australien, Kanada, Japan und Großbritannien hingewiesen. Die Nichtdividendenwerte der Emittentin wurden und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 registriert und dürfen daher keinesfalls in den Vereinigten Staaten angeboten werden oder für oder auf Rechnung von U.S. Personen (wie im Securities Act definiert) angeboten oder verkauft werden. In EU-Mitgliedstaaten, die die EU-Prospekt-Richtlinie umgesetzt haben, darf dieser Prospekt nach ordnungsgemäßer Notifizierung gemäß Art. 18 der EU-Prospekt-Richtlinie in Verbindung mit § 8b Abs 3 KMG veröffentlicht werden. Derzeit ist jedoch kein öffentliches Angebot bzw. keine Zulassung der Nichtdividendenwerte in anderen EU-Mitgliedstaaten außerhalb von Österreich geplant. Außerdem dürfen die Nichtdividendenwerte nur im Einklang mit den jeweils anwendbaren nationalen und internationalen Bestimmungen angeboten und/oder veräußert werden. Potenziellen Anlegern wird geraten, vor einer Anlage in Nichtdividendenwerte den gesamten Prospekt zuzüglich etwaiger Nachträge (einschließlich der Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen) zu lesen.

Die Entscheidung zu einer Investition in die im Prospekt beschriebenen Nichtdividendenwerte sollte erst nach eingehender persönlicher, rechtlicher, steuerlicher und produktspezifischer Beratung erfolgen, die sich an den Lebens- und Einkommensverhältnissen und den Anlageerwartungen des potenziellen Anlegers orientiert.

MiFID II Produktüberwachung / Zielmarkt

Die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die jeweiligen Nichtdividendenwerte werden Informationen in Bezug auf die MiFID II Produktüberwachung beinhalten, die die Bewertung des Zielmarkts in Bezug auf die Nichtdividendenwerte und die geeigneten Kanäle für den Vertrieb der Nichtdividendenwerte beinhalten. Jede Person, die die Nichtdividendenwerte später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein „Vertreiber“), sollte die Zielmarktbeurteilung berücksichtigen. Allerdings ist ein Vertreiber, der der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 (Markets in Financial Instruments Directive II – „MiFID II“) unterliegt, für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Nichtdividendenwerte (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbeurteilung) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich.

Benchmark-VO / Register

Die Referenzzinssätze, die den Wertpapieren zugrunde liegen können, werden durch mehrere Administratoren bereitgestellt. Zum Datum dieses Prospekts ist das European Money Markets Institute (EMMI), das die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) bereitstellt und die Deutsche Börse AG, die Aktienindices zur Verfügung stellt, nicht gemäß Artikel 36 der Benchmark-VO in das Register der ESMA eingetragen. Die ICE Benchmark Administration Ltd. (IBA), die den LIBOR und EUR-Swap Satz bereitstellt, wurde bereits in das Register der ESMA eingetragen.

Dieses Register ist auf der Homepage der ESMA unter www.esma.europa.eu veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen spezifizieren, ob der jeweilige Referenzzinssatz als Referenzwert im Sinne der Benchmark-VO gilt. Ist dies der Fall, werden die Endgültigen Bedingungen weiters spezifizieren, ob der Referenzzinssatz von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register der ESMA eingetragen ist.

LISTE DER DURCH VERWEIS IN DEN PROSPEKT AUFGENOMMENEN DOKUMENTE

Die folgenden Dokumente werden mittels Verweis in den Prospekt inkorporiert:

1. Der geprüfte Konzernabschluss nach IFRS der Emittentin für das Geschäftsjahr 2018:
Die Seiten 145-231 des Geschäftsberichtes für das Geschäftsjahr 2018 abrufbar auf der Homepage der Emittentin unter
<https://www.bks.at/documents/879862/2634146/Gesch%C3%A4ftsbericht+2018.pdf/e2c9f64f-b69e-fb36-51f4-91e968ac8066?version=1.1&t=1554192239118>
Sämtliche sonstigen Informationen im Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2018 sind nicht per Verweis inkorporiert und werden nur zu Informationszwecken bereitgestellt. Der Konzernabschluss nach IFRS für das Geschäftsjahr 2018 bildet einen Bestandteil des Geschäftsberichtes 2018 der Emittentin.
2. Der geprüfte Konzernabschluss nach IFRS der Emittentin für das Geschäftsjahr 2017:
Die Seiten 171-221 des Geschäftsberichtes für das Geschäftsjahr 2017 abrufbar auf der Homepage der Emittentin unter
<https://www.bks.at/documents/879862/2634146/Gesch%C3%A4ftsbericht+2017.pdf/b98358e6-3b70-0aaf-a033-82e4ec638500?version=1.1&t=1535101800107>
Sämtliche sonstigen Informationen im Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2017 sind nicht per Verweis inkorporiert und werden nur zu Informationszwecken bereitgestellt. Der Konzernabschluss nach IFRS für das Geschäftsjahr 2017 bildet einen Bestandteil des Geschäftsberichtes 2017 der Emittentin.
3. Der geprüfte Konzernabschluss nach IFRS der Emittentin für das Geschäftsjahr 2016:
Die Seiten 193-243 des Geschäftsberichts nach IFRS für das Geschäftsjahr 2016 abrufbar auf der Homepage der Emittentin unter
<https://www.bks.at/documents/879862/2634146/Gesch%C3%A4ftsbericht+2016.pdf/dd6568fe-3c00-dac4-45a1-0f24e6e653cc?version=1.1&t=1535101777153>
Sämtliche sonstigen Informationen im Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2016 sind nicht per Verweis inkorporiert und werden nur zu Informationszwecken bereitgestellt. Der Konzernabschluss nach IFRS für das Geschäftsjahr 2016 bildet einen Bestandteil des Geschäftsberichtes 2016 der Emittentin.
4. Der Basisprospekt 2018:
Musterkonditionenblatt (Seiten 112 – 132) und Muster Emissionsbedingungen (Seiten 133 – 151)
https://www.bks.at/documents/879862/2634251/Billigungsfassung+Basisprospekt+BKS+Bank+AG+2018-04-27_Signed.PDF/7ee3a312-b936-5543-3e71-df7767e91687
5. Der Basisprospekt 2017:
Musterkonditionenblatt (Seiten 116 – 135) und Muster Emissionsbedingungen (Seiten 136 – 158)
<https://www.bks.at/documents/879862/2634251/Basisprospekt+der+BKS+Bank+2017.pdf/daa24224-7906-6e82-a65a-500d16ebac36?t=1523959939263>
6. Der Basisprospekt 2016:
Musterkonditionenblatt (Seiten 115-133) und Muster Emissionsbedingungen (Seiten 134-156);
<https://www.bks.at/documents/879862/2634251/Basisprospekt+der+BKS+Bank+2016.pdf/0e311559-073f-f7a7-99e4-cd1e472e2887>

7. Der Basisprospekt 2015:

Musterkonditionenblatt (Seiten 111-130) und Muster Emissionsbedingungen (Seiten 131-152)

<https://www.bks.at/documents/879862/2634251/Basisprospekt+der+BKS+Bank+2015.pdf/eeb12a6c-2dcc-b124-2ed3-3c96902f2bf9>

Die o.a. Dokumente können auf Verlangen in einer Papierversion am Sitz der Emittentin, 9020 Klagenfurt / Österreich, St. Veiter Ring 43 (in der Zentrale, Abteilung Vorstandsbüro) während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen bzw. kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Die durch Verweis in den Prospekt aufgenommenen Dokumente wurden anlässlich der Antragstellung auf Billigung des vorliegenden Prospektes bei der FMA hinterlegt.

1. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Zusammenfassungen bestehen aus Informationsbestandteilen, die als „Rubriken“ bezeichnet werden. Diese Informationsbestandteile sind in die Abschnitte A-E (A.1 – E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung enthält alle erforderlichen Rubriken, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Nichtdividendenwerten und Emittenten erforderlich sind. Da einzelne Rubriken nicht angegeben werden müssen, bestehen in der Nummerierung der Rubriken Lücken.

Obwohl eine Rubrik in der Zusammenfassung für diese Art von Nichtdividendenwerte und Emittenten enthalten sein muss, kann es sein, dass zu dieser Rubrik keine relevanten Informationen angegeben werden können. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung der Rubrik samt einem Hinweis „entfällt“ angegeben.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

A.1	Warnhinweise	<p>Die Zusammenfassung ist als Einleitung zum Prospekt zu verstehen und nennt kurz die wesentlichen Merkmale und Risiken, die auf die Emittentin und die Nichtdividendenwerte, die unter dem Angebotsprogramm begeben werden, zutreffen.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Nichtdividendenwerte auf die Prüfung des gesamten Prospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge, Anhänge und der Endgültigen Bedingungen stützen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes die Kosten für die Übersetzung des Prospekts einschließlich der Endgültigen Bedingungen, allfälliger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen und als Anhang diesem Basisprospekt angeschlossen sind, vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte.</p> <p>Die Emittentin und die für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Personen können nicht für den Inhalt dieser Zusammenfassung haftbar gemacht werden, es sei denn, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, oder verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts Schlüsselinformationen, die in Bezug auf die Emissionen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.</p>
A.2	— Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung	<p>Die Emittentin bietet hinsichtlich sämtlicher Emissionen unter diesem Angebotsprogramm bestimmten Finanzintermediären den Abschluss einer Vereinbarung über die Verwendung des Prospekts und sämtlicher allfälliger Nachträge dazu bei einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Nichtdividendenwerte an, welche durch Setzung der ersten Vertriebsbehandlungen hinsichtlich der Nichtdividendenwerte angenommen wird (faktische Annahme).</p> <p>Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Nichtdividendenwerten durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin jedoch keine Haftung.</p>

	<p>— Angebotsfrist für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung durch Finanzintermediäre</p> <p>— Sonstige Bedingungen für die Prospektverwendung</p> <p>— Hinweis für Anleger</p>	<p>Die Zustimmung zur Prospektverwendung gilt für die Dauer der Gültigkeit dieses Prospekts und für Österreich. Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Nichtdividendenwerten durch Finanzintermediäre erfolgen kann, läuft von [●] bis [●]. Die Emittentin ist berechtigt, ihre Zustimmung jederzeit zu ändern oder zu widerrufen.</p> <p>Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen, von der Einhaltung des Zielmarkts und der Vertriebskanäle, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben, und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Ein Finanzintermediär wird auch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.</p> <p>Mit den Finanzintermediären können weitere Bedingungen vereinbart werden, an die die Zustimmung zur Prospektverwendung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind.</p> <p>Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts unbekannt waren, werden auf der Website der Emittentin unter dem Punkt mit der Bezeichnung www.bks.at -> Investor Relations -> Anleiheemissionen veröffentlicht.</p> <p>Bietet ein Finanzintermediär die diesem Prospekt zugrunde liegenden Nichtdividendenwerte an, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.</p>
--	---	--

Abschnitt B – Emittent

B.1	Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten.	Der juristische Name der Emittentin lautet „BKS Bank AG“, der kommerzielle Name lautet „BKS Bank“.
B.2	Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft.	Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht und unterliegt der Rechtsordnung der Republik Österreich. Die Emittentin wurde in der Republik Österreich gegründet. Der Sitz der Gesellschaft ist A-9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43.
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken	<p>Der Internationale Währungsfonds (IWF) hat seine Wachstumsprognosen zuletzt nach unten korrigiert. Der IWF erwartet nun, dass die globale Wirtschaft 2019 um 3,5 Prozent wachsen sollte. Die Prognose liegt um 0,2 Prozent unter der Prognose vom vergangenen Oktober, die damals schon um 0,2 Prozent nach unten korrigiert worden war. Der IWF erwartet zum jetzigen Zeitpunkt keine globale Rezession, allerdings ist das Risiko eines stärkeren Rückgangs gestiegen.</p> <p>In Österreich soll das Wirtschaftswachstum laut Wifo heuer mit einem Plus von 2 Prozent wachsen. Für 2020 erwarten Analysten einen durchschnittlichen BIP-Zuwachs von 1,8 Prozent.</p>

		<p>Die EZB geht nur langsam von ihrer ultralockeren Geldpolitik ab. Das Anleihen-Ankaufprogramm wurde mit Jahresende 2018 eingestellt. Die EZB bestätigte zuletzt auch ihren Zinsausblick. Die Schlüsselätze will die EZB noch bis mindestens Ende 2019 auf dem derzeitigen niedrigen Niveau belassen. In den USA hat die amerikanische Notenbank Fed im Dezember 2018 ihren Leitzins erneut angehoben. Für 2019 geht man aus heutiger Sicht von keiner weiteren Zinserhöhung seitens der US-FED aus.</p> <p>Das fundamentale Umfeld an den Aktienmärkten ist trotz einer leichten Abschwächung stabil. Die hohe politische Unsicherheit dürfte allerdings auch in den kommenden Monaten die Märkte beschäftigen und für Kursschwankungen sorgen.</p> <p>Das Renditepotenzial bei konservativen Anleihen wird aufgrund der globalen Handelskonflikte sowie die finanzielle Instabilität einiger Schwellenländer, die zuletzt zu einer verstärkten Nachfrage nach sicheren Staatsanleihen führten, weiterhin unattraktiv gesehen.</p>																										
B.5	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe	<p>Die Emittentin ist übergeordnetes Institut und Muttergesellschaft des BKS Bank Konzerns und als solche von einzelnen Gesellschaften des BKS Bank Konzerns nicht abhängig.</p> <p>Die Emittentin ist Teil der 3 Banken Gruppe, die aus den selbständigen und unabhängigen Banken BKS Bank AG, Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft und Oberbank AG, besteht.</p>																										
B.9	Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben	Entfällt; Die Emittentin hat keine Gewinnprognosen oder Gewinneinschätzungen in den Prospekt aufgenommen.																										
B.10	Art etwaiger Beschränkungen in Bestätigungsvermerken	Entfällt; Die Konzern- und Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2018 und 31.12.2017 wurden mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen.																										
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten	<p>Wichtige Kennzahlen der Emittentin:</p> <p>Die folgende Darstellung und Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sollte in Verbindung mit dem geprüften Konzernabschluss nach IFRS zum 31. Dezember 2017 und 31. Dezember 2018 gelesen werden.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">ERFOLGSZAHLEN in Mio. EUR</th> <th colspan="2">Konzernabschlüsse (geprüft)</th> </tr> <tr> <th>2017</th> <th>2018</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zinsüberschuss</td> <td>120,7</td> <td>129,7</td> </tr> <tr> <td>Risikovorsorgen im Kreditgeschäft</td> <td>-26,7</td> <td>-18,3</td> </tr> <tr> <td>Provisionsüberschuss</td> <td>49,9</td> <td>55,5</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis aus at Equity bilanzierten Unternehmen</td> <td>39,1</td> <td>44,8</td> </tr> <tr> <td>Verwaltungsaufwand</td> <td>-107,8</td> <td>-114,6</td> </tr> <tr> <td>Jahresüberschuss vor Steuern</td> <td>77,2</td> <td>87,0</td> </tr> <tr> <td>Jahresüberschuss nach Steuern</td> <td>68,0</td> <td>77,4</td> </tr> </tbody> </table> <p>(Quelle: geprüfte Konzernabschlüsse nach IFRS der Emittentin 2017 und 2018)</p>	ERFOLGSZAHLEN in Mio. EUR	Konzernabschlüsse (geprüft)		2017	2018	Zinsüberschuss	120,7	129,7	Risikovorsorgen im Kreditgeschäft	-26,7	-18,3	Provisionsüberschuss	49,9	55,5	Ergebnis aus at Equity bilanzierten Unternehmen	39,1	44,8	Verwaltungsaufwand	-107,8	-114,6	Jahresüberschuss vor Steuern	77,2	87,0	Jahresüberschuss nach Steuern	68,0	77,4
ERFOLGSZAHLEN in Mio. EUR	Konzernabschlüsse (geprüft)																											
	2017	2018																										
Zinsüberschuss	120,7	129,7																										
Risikovorsorgen im Kreditgeschäft	-26,7	-18,3																										
Provisionsüberschuss	49,9	55,5																										
Ergebnis aus at Equity bilanzierten Unternehmen	39,1	44,8																										
Verwaltungsaufwand	-107,8	-114,6																										
Jahresüberschuss vor Steuern	77,2	87,0																										
Jahresüberschuss nach Steuern	68,0	77,4																										

EIGENMITTEL nach CRR in Mio. EUR	Konzernabschlüsse (geprüft)	
	2017	2018
Total risk exposure amount (Risikogewichtete Aktiva)	5.016,7	5.283,1
Eigenmittel	701,6	779,2
– hiervon hartes Kernkapital (CET 1)	614,5	593,7
– hiervon gesamtes Kernkapital (CET 1 und AT 1)	627,8	645,2
Harte Kernkapitalquote (in %)	12,3	11,2
Gesamtkapitalquote (in %)	14,0	14,8

(Quelle: geprüfte Konzernabschlüsse nach IFRS der Emittentin 2017 und 2018 sowie eigene Berechnungen auf deren Basis)

Unternehmenskennzahlen in %	Geschäftsjahre	
	2017	2018
Return on Equity vor Steuern (Eigenkapitalrendite) ¹	7,7	7,7
Return on Equity nach Steuern ²	6,8	6,8
Cost-Income-Ratio (Aufwand/Ertrag-Koeffizient) ³	51,9	50,3
Risk-Earnings-Ratio (Kreditrisiko/Zinsüberschuss) ⁴	16,7	10,5

(Quelle: Eigene Berechnungen der Emittentin basierend auf den geprüften Konzernabschlüssen nach IFRS der Emittentin 2017 und 2018)

¹ Return on Equity vor Steuern zeigt, wie das Eigenkapital des Unternehmens innerhalb eines Abrechnungszeitraums verzinst wird. Zur Berechnung setzt man den Jahresüberschuss (vor Steuern) ins Verhältnis zum durchschnittlichen an den Quartalsstichtagen des Geschäftsjahres zur Verfügung stehenden Eigenkapital. Die Berechnungen erfolgen anhand der Zahlenwerte aus den Geschäftsberichten 2017 und 2018

Zum Stichtag 31.12.2018 errechnet sich der Wert wie folgt:

$$\frac{\text{Jahresüberschuss vor Steuern}}{\text{durchschn. Eigenkapital}} * 100 = \frac{87.041,5}{1.133.410,2} * 100 = 7,68 \%$$

:

Zum Stichtag 31.12.2017 errechnet sich der Wert wie folgt:

$$\frac{\text{Jahresüberschuss vor Steuern}}{\text{durchschn. Eigenkapital}} * 100 = \frac{77.175,4}{1.002.669,6} * 100 = 7,70 \%$$

² Return on Equity nach Steuern zeigt, wie das Eigenkapital des Unternehmens innerhalb eines Abrechnungszeitraums verzinst wird. Zur Berechnung setzt man den Jahresüberschuss (nach Steuern) ins Verhältnis zum durchschnittlichen an den Quartalsstichtagen des Geschäftsjahres zur Verfügung stehenden Eigenkapital. Die Berechnungen erfolgen anhand der Zahlenwerte aus den Geschäftsberichten 2017 und 2018:

Zum Stichtag 31.12.2018 errechnet sich der Wert wie folgt:

$$\frac{\text{Jahresüberschuss nach Steuern}}{\text{durchschn. Eigenkapital}} * 100 = \frac{77.416,9}{1.133.410,2} * 100 = 6,83$$

Zum Stichtag 31.12.2017 errechnet sich der Wert wie folgt:

$$\frac{\text{Jahresüberschuss nach Steuern}}{\text{durchschn. Eigenkapital}} * 100 = \frac{68.035,1}{1.002.669,6} * 100 = 6,79 \%$$

³ Die Cost-Income-Ratio misst die operative Aufwand-Ertrags-Relation von Banken. Hierbei wird der im jeweiligen Geschäftsjahr angefallene Verwaltungsaufwand ins

	<p>Erklärung zu den die Aussichten des Emittenten seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses</p> <p>Allfällige wesentliche Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind</p>	<p>Verhältnis zu den operativen Erträgen der Bank gesetzt. Die operativen Erträge ergeben sich als Summe aus Zins- und Provisionserträgen, Handelsergebnis und dem sonstigen betrieblichen Erfolg. Diese Kennzahl sagt aus, welcher Prozentsatz der operativen Erträge durch den Verwaltungsaufwand aufgebraucht wird, und gibt Aufschluss über das Kostenmanagement und die Kosteneffizienz. Die Berechnungen erfolgen anhand der Zahlenwerte aus den Geschäftsberichten 2017 und 2018:</p> <p>Zum Stichtag 31.12.2018 errechnet sich der Wert wie folgt:</p> $\frac{\text{Verwaltungsaufwand}}{\text{Zinsübers. vor Risiko} + \text{Prov. übers.} + \text{Handelserg.} + \text{so. betr. Ertrag} - \text{so. betr. Aufw.}} * 100 = \frac{114.576,9}{174.541,2 + 55.466,2 + 279,8 + 6.466,8 - 8.991,6} * 100 = 50,31$ <p>Zum Stichtag 31.12.2017 errechnet sich der Wert wie folgt:</p> $\frac{\text{Verwaltungsaufwand}}{\text{Zinsübers. vor Risiko} + \text{Prov. übers.} + \text{Handelserg.} + \text{so. betr. Ertrag} - \text{so. betr. Aufw.}} * 100 = \frac{107.754,4}{159.754,0 + 49.895,8 + 1.544,6 + 4.624,7 - 8.376,4} * 100 = 51,94 \%$ <p>⁴ Die Risk-Earning-Ratio ist ein Risikoindikator im Kreditbereich und ist die Quote des Kreditrisikoaufwands im Verhältnis zum Zinsüberschuss inklusive Ergebnis aus at Equity bilanzierte Unternehmen. Der Prozentsatz zeigt den Anteil des Zinsüberschusses inklusive Ergebnis aus at Equity bilanzierte Unternehmen, der verwendet wird um das Kreditrisiko zu decken. Zur Berechnung setzt man die Risikovorsorgen im Kreditgeschäft ins Verhältnis zum Zinsüberschuss inklusive Ergebnis aus at Equity bilanzierte Unternehmen.</p> <p>Die Berechnungen erfolgen anhand der Zahlenwerte aus den Geschäftsberichten 2017 und 2018:</p> <p>Zum Stichtag 31.12.2018 errechnet sich der Wert wie folgt:</p> $\frac{\text{Risikovorsorge}}{\text{Zinsüberschuss}} * 100 = \frac{18.292,8}{174.541,2} * 100 = 10,48 \%$ <p>Zum Stichtag 31.12.2017 errechnet sich der Wert wie folgt:</p> $\frac{\text{Risikovorsorge}}{\text{Zinsüberschuss}} * 100 = \frac{26.723,8}{159.754,0} * 100 = 16,73 \%$ <p>Die Aussichten der Emittentin haben sich seit 31.12.2018 nicht wesentlich geändert.</p> <p>Weiters sind nach Einschätzung der Emittentin seit 31.12.2018 keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin eingetreten.</p>
--	---	--

B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	Entfällt; Es gibt keine Ereignisse aus jüngster Zeit, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der BKS Bank AG in hohem Maße relevant sind.
B.14	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe. Ist der Emittent von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben	Siehe B.5 Entfällt; Die Emittentin ist nicht von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig.
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten.	Die Emittentin bietet alle üblichen Bankdienstleistungen einer Vollbank an mit dem Ziel, den Kunden ein Allfinanzangebot zur Verfügung zu stellen. Mit Ausnahme des Bauspargeschäftes, des Investmentgeschäftes, des Immobilienfondsgeschäfts, des Beteiligungsfondsgeschäfts und des betrieblichen Vorsorgekassengeschäfts ist die BKS Bank AG zum Betrieb sämtlicher Bankgeschäfte nach § 1 BWG berechtigt. Schwerpunkt im Kundengeschäft sind die mittelständige Wirtschaft, unselbständig Erwerbstätige und Privatkunden. Im Bereich des Leasing-, Investmentfonds- und Lebensversicherungsgeschäfts, der Beteiligungsfinanzierung (Private Equity) sowie bei der Vermittlung von Bausparverträgen und der Erbringung von Immobilien-Service Dienstleistungen bedient sich die Emittentin sowohl eigener Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften wie auch der Kooperationspartner Generali Versicherung und Bausparkasse Wüstenrot AG. Mit den Schwesterbanken Oberbank und BTV besteht über die verschränkte Aktionärsstruktur eine Verbindung in der 3 Banken Gruppe. Damit steht den Kunden der Emittentin neben den Geschäftsstellen in Kärnten, der Steiermark, im Burgenland, in Niederösterreich, in Wien, in Slowenien, in der Slowakei und in Kroatien, den Repräsentanzen in Zagreb, Sopron und Padova, den Leasinggesellschaften in Österreich, Ljubljana, in Bratislava und Zagreb auch das überregionale Netzwerk der 3 Banken Gruppe zur Verfügung.
B.16	Soweit dem Emittenten bekannt, ob an ihm unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese	Nach Kapitalanteilen ist die UniCredit Gruppe mit gesamt 29,78% an der Emittentin beteiligt, wobei die Anteile des größten Einzelaktionärs CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H., einer 100%igen Tochtergesellschaft der UniCredit Bank Austria AG, sowie die von der UniCredit Bank Austria AG direkt gehaltenen Anteile zusammengerechnet werden. Die Oberbank hält 18,52%, die BTV 18,89%, die

	Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	<p>Generali 3 Banken Holding AG 7,44% der Aktien. Die BKS Belegschaftsbeteiligungsprivatstiftung hält 0,77% der Aktien. Auf die Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. mbH entfallen 2,99%. Weitere 21,61% der Aktien befinden sich im Streubesitz. Die Oberbank, die BTV sowie die Generali 3 Banken Holding AG haben eine Syndikatsvereinbarung abgeschlossen und halten gemeinsam 46,51% der Stimmrechte an der Emittentin.</p> <p>Die Aktionäre können durch aktienrechtliche Bestimmungen sowohl in der Hauptversammlung als auch über ihre Vertreter im Aufsichtsrat und in dessen Ausschüssen einen Einfluss auf die Emittentin ausüben.</p>
B.17	Die Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren für die Emittentin oder ihre Schuldtitel erstellt wurden.	<p>[Entfällt; Es wurden keine Ratings im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr erstellt.]</p> <p>[Es wurden folgende Ratings im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr erstellt: [●].]</p>

Abschnitt C – Wertpapiere

C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung.	<p>[Bei Nichtdividendenwerten mit fixer Verzinsung einfügen: Nichtdividendenwerte mit fixer Verzinsung: Für nähere Informationen siehe C.8 und C.9.]</p> <p>[Bei Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung einfügen: Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung abhängig von [einem Index / mehreren Indices / einem Zinssatz / mehreren Zinssätzen] als Basiswert. [Für [die erste Zinsperiode / einzelne Zinsperioden] ist eine fixe Verzinsung vorgesehen.] Für nähere Informationen siehe C.8, C.9 und C.10.]</p> <p>[Bei Nichtdividendenwerten ohne Verzinsung einfügen: Nichtdividendenwerte ohne Verzinsung (Nullkupon-Nichtdividendenwerte). Für nähere Informationen siehe C.8 und C.9.]</p> <p>Die Nichtdividendenwerte werden als Inhaberpapiere begeben. Die ISIN lautet [●].</p>
C.2	Währung der Wertpapieremission	Die Emission erfolgt in [].
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.	<p>Die Nichtdividendenwerte können gemäß den Regelungen und Bestimmungen [der OeKB CSD / BKS Bank AG / eines nach BWG oder aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen berechtigten Verwahrers in Österreich oder innerhalb der EU / von Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear Systems / von Clearstream Banking, société anonyme („Clearstream Luxemburg“)] hinterlegt werden. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen [der OeKB CSD / von Clearstream Banking S.A., Luxemburg („Clearstream Luxemburg“) / Euroclear Bank S.A./N.V. / andere Übertragung] übertragen werden können.</p> <p>[Wenn die Sammelurkunde bei der BKS Bank AG verwahrt wird: Aufgrund der Verwahrung der Sammelurkunde bei der BKS Bank AG ist eine Übertragung der Miteigentumsanteile nur dann möglich,</p>

		<p>Gründen: Die Emittentin kann die Nichtdividendenwerte vor Ablauf bei Änderung wesentlicher gesetzlicher Bestimmungen, die eine Kündigung aufgrund des Eintritts der aus heutiger Sicht noch nicht gegebenen Umstände gesetzlich vorschreiben und die sich auf die Emission auswirken, kündigen.]</p> <p>[Mit besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen: Die Nichtdividendenwerte können von [der Emittentin / den Inhabern der Nichtdividendenwerte/ der Emittentin und den Inhabern der Nichtdividendenwerte] aus bestimmten außerordentlichen Gründen gekündigt werden.]</p> <p>[Bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung: [Bei Erreichen eines Höchstzinssatzes von []% / Wenn der Basiswert [] erreicht / Wenn der Basiswert []% erreicht] kann die Emittentin die Nichtdividendenwerte vorzeitig zurückzahlen.]</p> <p>[Mit Kündigungsrechten der Emittentin bei Marktstörungen: Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte zu kündigen, wenn im Falle einer Marktstörung (i) ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist oder (ii) eine Anpassung im Einzelfall aus anderen Gründen nicht angemessen wäre.]</p> <p>[Bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen:</p> <p><i>[Wenn eine ordentliche Kündigung gilt:</i></p> <p>Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte mit Genehmigung der FMA nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Emission unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag] / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] [zum jeden Zinstermin / zum [Datumsangabe(n)] / jederzeit] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen.]</p> <p>Außerordentliche Kündigung: Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte mit Genehmigung der FMA unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag] / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] [zum jeden Zinstermin / zum [Datumsangabe(n)] / jederzeit] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - (A) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Nichtdividendenwerte ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde und (i) die FMA hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet, und (ii) die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; oder (B) sich die geltende steuerliche Behandlung der Nichtdividendenwerte ändert und die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte nicht vorherzusehen war; - und die Emittentin (i) die Nichtdividendenwerte zuvor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind und (ii) der FMA hinreichend nachgewiesen hat, dass ihre Eigenmittel nach der
--	--	---

	<p>Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Abs 1 der CRR (Capital Requirements Regulation; Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 i.d.g.F.) und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr 6 der CRD IV (Capital Requirements Directive; Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG i.d.g.F.) um eine Spanne übertreffen, die die FMA auf der Grundlage des Artikels 104 Abs 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.</p> <p><i>Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Nichtdividendenwerte als Ergänzungskapital gemäß Artikel 63 der CRR ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA und es besteht das Risiko, dass die Nichtdividendenwerte nicht wie dargestellt angerechnet werden können.]</i></p> <p>[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung einfügen:</p> <p>Es gelten Bestimmungen bei Marktstörungen und Anpassungsregeln. Diese sehen vor, wer im Falle eines Ausfalls der Berechnungsstelle die Berechnung vornimmt oder sollten einzelne Basiswerte nicht mehr erstellt werden welche ähnlichen Basiswerte als Ersatz herangezogen werden.</p> <p>Wenn ein Basiswert</p> <ol style="list-style-type: none"> a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle (die „ursprüngliche Berechnungsstelle“) von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die „Nachfolge-Berechnungsstelle“) berechnet und veröffentlicht wird, oder b) durch einen Ersatzbasiswert (der „Ersatzbasiswert“) ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet, <p>wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Jede Bezugnahme auf die ursprüngliche Berechnungsstelle oder den Basiswert gilt dann als Bezugnahme auf die Nachfolge-Berechnungsstelle oder den Ersatzbasiswert.</p> <p>Wenn vor dem Laufzeitende die Berechnungsstelle eine Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche für die Bewertung und Berechnung des betreffenden Basiswerts aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der in dem betreffenden Basiswert enthaltenen Komponenten vorgesehen sind, wird die Emittentin dies unverzüglich bekanntmachen und die Berechnungsstelle wird die Berechnung ausschließlich in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des jeweiligen Basiswerts einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode sowie unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Komponenten, welche in dem jeweiligen Basiswert vor der Änderung der Berechnung enthalten waren, ergibt. Wenn am oder vor dem maßgeblichen</p>
--	--

	<p>- Einschließlich der Rangordnung</p>	<p>Bewertungstag die Berechnungsstelle eine Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel und/oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des jeweiligen Basiswerts vornimmt, wird die Berechnungsstelle diese Änderung übernehmen und eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode vornehmen.]</p> <p>[Bei einem Inflationsindex einfügen: Wenn nach Auffassung der Emittentin der Indexstand nicht in der Mitte des auf den jeweiligen Beobachtungszeitpunkt folgenden Monats durch den Index-Sponsor veröffentlicht worden ist, und die Veröffentlichung auch nicht nachgeholt worden ist, wird die Emittentin spätestens fünf Tage vor dem Zinszahlungstag nach billigem Ermessen entweder (i) die Zinsberechnung auf Basis des letzten von dem Index-Sponsor festgestellten Indexstand durchführen oder (ii) anderweitig einen Ersatz-Basiswert für den Indexstand ermitteln oder (iii) die Zinsberechnung auf Basis eines Ersatzindex durchführen, der in seinen Eigenschaften dem ursprünglichen Index möglichst nahekommt. [Wenn im Falle einer Marktstörung wie oben beschrieben (i) ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist oder (ii) eine Anpassung wie oben beschrieben im Einzelfall aus anderen Gründen nicht angemessen wäre, ist die Emittentin berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen zu kündigen. Im Falle einer Kündigung werden die Nichtdividendenwerte [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [EUR/Währung] je Stück] zurückgezahlt.]]]</p> <p>Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, wird der betreffende Zinszahlungstag, [verschoben / vorgezogen]. Die Nichtdividendenwerteinhaber haben keinen Anspruch auf zusätzliche Zinsen oder sonstige Beträge aufgrund der verschobenen Zahlung.</p> <p>[Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten, bei denen der Non-Preferred Senior Status keine Anwendung findet („Senior Notes“), einfügen: Die Nichtdividendenwerte begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin („Senior Notes“), die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.]</p> <p>[Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten, bei denen der Non-Preferred Senior Status Anwendung findet („Non-Preferred Senior Notes“), einfügen: Die Nichtdividendenwerte begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige, nicht besicherte und im Insolvenzfall nicht bevorzugte Verbindlichkeiten der Emittentin („Non-Preferred Senior Notes“), die (a) untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin mit Non-Preferred Senior Status gleichrangig sind; und (b) vorrangig sind gegenüber (i) nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, bei denen es sich nicht um Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals</p>
--	---	--

		<p>handelt, (ii) Instrumenten des Ergänzungskapitals, (iii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und (iv) Instrumenten des harten Kernkapitals; sowie (c) nachrangig sind gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind, insbesondere gegenüber nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten, bei denen der Non-Preferred Senior Status keine Anwendung findet. Die Nichtdividendenwerte mit Non-Preferred Senior Status haben damit in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin unter den zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten nicht nachrangigen Vermögensansprüchen gegen die Emittentin den durch § 131 Abs 3 BaSAG bestimmten niedrigeren Rang.]</p> <p>[Bei fundierten Nichtdividendenwerten einfügen: Die Nichtdividendenwerte begründen unmittelbare, unbedingte, besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen gleichartigen besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.]</p> <p>[Bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten („Subordinated Notes“) einfügen: Nachrangige Nichtdividendenwerte werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt. Nachrangige Nichtdividendenwerte der Emittentin begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Nachrangige Nichtdividendenwerte gelten als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR.]</p>
<p>C.9</p>	<p>- Nominaler Zinssatz - Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine</p>	<p>[Bei Nullkupon-Nichtdividendenwerten einfügen: Entfällt; die Nichtdividendenwerte haben keine Verzinsung.]</p> <p>[Bei Nichtdividendenwerten mit fixer Verzinsung einfügen: [Die Nichtdividendenwerte werden mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst, zahlbar [im Nachhinein / [Regelung]] [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)]. Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. [Die Nichtdividendenwerte werden für die Dauer der ersten Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der zweiten Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] werden die Nichtdividendenwerte mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst. [Für die Dauer der [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] werden die Nichtdividendenwerte mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst.]]</p> <p>[Bei Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung einfügen: Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. [Der Zinssatz für die erste Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.] [Der Zinssatz für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.]]</p> <p>Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich /</p>

	<p>- Ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt</p> <p>- Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren</p> <p>- Angabe der Rendite</p> <p>- Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber</p>	<p>[Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].</p> <p>Ergibt die Berechnung des Zinssatzes einen negativen Zinssatz, so werden die Nichtdividendenwerte für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst.</p> <p>Siehe auch C.10.</p> <p>[Entfällt; die Nichtdividendenwerte [haben einen fixen Zinssatz /weisen keine Verzinsung auf].]</p> <p>[Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte stützt sich auf []].</p> <p>Die Laufzeit der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet [vorbehaltlich einer vorzeitigen [Kündigung / Rückzahlung]] mit Ablauf des [Datum]. [Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Nichtdividendenwerte [zum Nominale / zum in Punkt C.8 beschriebenen Rückzahlungsbetrag] am [Datum] („Tilgungstermin“) zurückgezahlt.]</p> <p>[Zu Kündigungsrechten bzw vorzeitigen Tilgung siehe auch C.8.]</p> <p>[Im Falle von Nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen: Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin können die Nichtdividendenwerte erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden.]</p> <p>Die Zahlstelle wird Zahlungen von Kapital [und Zinsen] auf die Nichtdividendenwerte unverzüglich durch Überweisung an den Verwahrer zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Inhaber der Nichtdividendenwerte vornehmen. Die Emittentin wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Inhabern der Nichtdividendenwerte befreit.</p> <p>[Bei Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung einfügen: Entfällt; Für die Nichtdividendenwerte kann keine Rendite berechnet werden.]</p> <p>[Bei Nichtdividendenwerten mit fixer bzw. ohne Verzinsung einfügen: [Die Rendite beträgt [Zahl]% p.a.]</p> <p>Grundsätzlich sind alle Rechte aus gegenständlichen Emissionen durch den einzelnen Nichtdividendenwertegläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form (eingeschriebene Postsendung wird empfohlen) bzw. im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen. Eine organisierte Vertretung der Nichtdividendenwertegläubiger ist seitens der Emittentin nicht vorgesehen. Die Gläubiger der Nichtdividendenwerte werden jedoch in einem Gerichts- oder Insolvenzverfahren, das in Österreich gegen die Emittentin eingeleitet werden sollte, durch einen Kurator, der vom Gericht bestellt wird und diesem verantwortlich ist, gemäß</p>
--	--	--

		<p>dem Kuratorenrecht 1874 und des Kuratorenrechtsergänzungsgesetz 1877 vertreten, wenn die Rechte der Gläubiger der Nichtdividendenwerte mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet sind, oder wenn die Rechte der Emittentin dadurch verzögert würden.</p>
<p>C.10</p>	<p>Wenn das Wertpapier eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat, eine klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind.</p>	<p>[Bei Nichtdividendenwerten mit fixer Verzinsung:] Entfällt; Die Nichtdividendenwerte haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.]</p> <p>[Bei Nichtdividendenwerten ohne Verzinsung einfügen:] Entfällt; die Nichtdividendenwerte haben keine Verzinsung.]</p> <p>[Bei Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung mit Bindung an einen Geldmarktzinssatz (EURIBOR oder LIBOR):] Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte basiert auf []. [Der variable Zinssatz entspricht [Zahl]% des genannten Referenzzinssatzes.] [Der variable Zinssatz entspricht dem genannten Referenzzinssatz [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] %-Punkte p.a. / Basispunkte] [für die gesamte Laufzeit / für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]. [Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] gilt ein [Aufschlag / Abschlag] von [Zahl] %-Punkte p.a. / Basispunkte.]] [Der Mindestzinssatz beträgt [Zahl]% p.a.] [Der Höchstzinssatz beträgt [Zahl]% p.a.] [Der Zinssatz wird auf [Zahl] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]</p> <p>[Bei Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung mit Bindung an einen EUR-Swap-Satz oder anderen Referenzzinssatz außer Geldmarktzinssätze (EURIBOR oder LIBOR):] Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte basiert auf []. [Der variable Zinssatz entspricht [Zahl]% des genannten Referenzzinssatzes.] [Der variable Zinssatz entspricht dem genannten Referenzzinssatz [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] %-Punkte p.a. / Basispunkte] [für die gesamte Laufzeit / für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]. [Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] gilt ein [Aufschlag / Abschlag] von [Zahl] %-Punkte p.a. / Basispunkte.]] [Der Mindestzinssatz beträgt [Zahl]% p.a.] [Der Höchstzinssatz beträgt [Zahl]% p.a.] [Der Zinssatz wird auf [Zahl] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]</p> <p>[Im Falle von Index Linked Notes einfügen:] Index Linked Notes sind Nichtdividendenwerte, deren variable [monatliche / vierteljährliche / halbjährliche / jährliche / [Regelung]] Verzinsung von der Performance [des [Index] / des [Index] und [Index] [und [Index]] abhängt. [Zinsformel 1 [Bei absoluten Indexwerten:] [Variante 1:] Die Verzinsung errechnet sich aus dem Indexschlusskurs zu jedem Beobachtungszeitpunkt, geteilt durch den Divisor [Zahl][, multipliziert mit dem Hebelfaktor [Zahl][, und zuzüglich eines Zinsbonus in Höhe von [Zahl]%.] [Variante 2:]</p>

	<p>Wenn der Wert des Index zum Beobachtungszeitpunkt den Wert des Index am Beginn der Laufzeit [erreicht oder übersteigt / übersteigt], wird der vorab definierte Ausschüttungszinssatz von [Zahl]% und zusätzlich jene entgangenen Zinszahlungen der Vergangenheit bis zu dem Beobachtungszeitpunkt nachgezahlt, an dem eine Zinszahlung erfolgte. Andernfalls erfolgt keine Zinszahlung für diesen Beobachtungszeitpunkt.]]</p> <p>[Bei relativen Indexwerten:</p> <p>Die Performance errechnet sich zu jedem [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Beobachtungszeitpunkt als relative Kursänderung des Index zum unmittelbar vorhergehenden Wert des genannten Index [, multipliziert mit dem Hebelfaktor [Zahl][, und zuzüglich eines Zinsbonus in Höhe von [Zahl]%.]]</p> <p>[Zinsformel 2</p> <p>Die Performance errechnet sich zu jedem [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Beobachtungszeitpunkt als Summe - mit dem zum [Index] definierten Gewicht von [Zahl]% [und mit dem zum [Index] definierten Gewicht von [Zahl]%] - der relativen Kursänderungen des jeweiligen Index zum unmittelbar vorhergehenden Wert des jeweiligen Index[, multipliziert mit dem Hebelfaktor [Zahl][, und zuzüglich eines Zinsbonus in Höhe von [Zahl]%.]</p> <p>Der Mindestzinssatz beträgt [Zahl]% p.a.. [Der Höchstzinssatz beträgt [Zahl]% p.a.]]</p> <p>[Der Zinssatz wird auf [Zahl] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]</p> <p>[Im Falle von Inflation Linked Notes einfügen:</p> <p>Inflation Linked Notes sind Nichtdividendenwerte, deren variable [monatliche / vierteljährliche / halbjährliche / jährliche / [Regelung]] Verzinsung von der Entwicklung des Inflationsindex [Name] abhängt[, wobei die Nichtdividendenwerte [im ersten Jahr / in den ersten [Anzahl] Jahren] eine fixe Verzinsung von [Zahl]% p.a. aufweisen].</p> <p>Die Zinszahlungen errechnen sich zu jedem [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Beobachtungszeitpunkt als relative Änderung des genannten Inflationsindex zum unmittelbar vorhergehenden Wert des Inflationsindex[, multipliziert mit dem Hebelfaktor [Zahl][, und zuzüglich eines Zinsbonus in Höhe von [Zahl]%.]</p> <p>Der Mindestzinssatz beträgt [Zahl]% p.a.. [Der Höchstzinssatz beträgt [Zahl]% p.a.]]</p> <p>[Der Zinssatz wird auf [Zahl] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]</p> <p>[Im Falle von CMS-Linked Notes einfügen:</p> <p>Die CMS-Linked Notes sind Nichtdividendenwerte, deren [monatliche / vierteljährliche / halbjährliche / jährliche / [Regelung]] variable Verzinsung sich aus der Differenz zwischen zwei Constant Maturity Swapsätzen mit unterschiedlicher Laufzeit [und einem Hebelfaktor dieser Differenz] [und einem Zinsbonus von [Zahl]%.] errechnet[, wobei die Nichtdividendenwerte [im ersten Jahr / in den ersten [Anzahl] Jahren] eine fixe Verzinsung von [Zahl]% p.a. aufweisen]. Die relevanten Constant Maturity Swapsätze sind [Swapsatz1] und [Swapsatz2]. [Sofern die Summe der jährlichen Verzinsungen den</p>
--	--

		<p>Zielkupon von [Zahl]% erreicht bzw. überschreitet, wird die Anleihe getilgt und [<i>Variante 1</i>: die Differenz der Summe der bisherigen Verzinsungen und des Zielkupons / <i>Variante 2</i>: die letzte Verzinsung] ausbezahlt.] [Sofern die Summe der jährlichen Verzinsungen am Ende der Laufzeit den Zielkupon von [Zahl]% nicht erreicht, wird [<i>Variante 1</i>: für die letzte Verzinsung die Differenz der Summe der bisherigen Verzinsungen und des Zielkupons ausbezahlt / <i>Variante 2</i>: die letzte Verzinsung ausbezahlt.]</p> <p>Der Mindestzinssatz beträgt [Zahl]% p.a. [Der Höchstzinssatz beträgt [Zahl]% p.a.]</p> <p>[Der Zinssatz wird auf [Zahl] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]</p> <p>[Ersatz-Referenzzinssätze: Im Fall eines Benchmark-Ereignisses bemüht sich die Emittentin, in Abstimmung mit der Berechnungsstelle und in gutem Glauben und auf eine Weise handelnd, die dem wirtschaftlichen Gehalt der Nichtdividendenwerte für beide Seiten am ehesten entspricht (das „Ersetzungsziel“), einen Ersatz-Referenzzinssatz zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Referenzzinssatzes tritt. Ein Ersatz-Referenzzinssatz gilt ab dem von der Emittentin im billigen Ermessen bestimmten Feststellungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Feststellungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Feststellungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der „Ersatz-Referenzzinssatz“ ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), der sich aus einem von der Emittentin im billigen Ermessen festgelegten Alternativ-Referenzzinssatz (der „Alternativ-Referenzzinssatz“) ergibt, der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Nichtdividendenwerten zu verwenden, mit den von der Emittentin im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (z.B. in Form von Auf- oder Abschlägen).</p> <p>Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Emittentin insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis umsetzen.]</p>
C.11	<p>Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.</p>	<p>[Ein Antrag auf [Zulassung / Einbeziehung] der Nichtdividendenwerte zum [[Amtlichen Handel / Multilateralen Handelssystem] der Wiener Börse] wird gestellt.]</p> <p>[Ein Antrag auf Zulassung bzw. Einbeziehung der Nichtdividendenwerte zum Handel wird nicht gestellt.]</p>

Abschnitt D – Risiken

<p>D.2</p>	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Risiko der Emittentin, durch mögliche Verschlechterungen des Geschäftsverlaufs des BKS Bank Konzerns Nachteile zu erleiden - Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit für Gesellschaften innerhalb und außerhalb des BKS Bank Konzerns - Risiko, dass Ausfälle, Unterbrechungen oder Sicherheitsmängel den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen (IKT-Risiko) - Risiko der Emittentin, aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw. einer verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko) - Risiko, dass aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder wirtschaftlicher Bedingungen die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften sinken (Risiko aus Handelsgeschäften) - Risiko der Emittentin, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko) - Risiko des Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, die von einem Schuldner an die Emittentin zu erbringen sind (Kredit- und Ausfallsrisiko) - Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko) - Risiko von Verlusten aufgrund des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, von Mitarbeitern oder des Eintretens von externen Ereignissen (Operationelles Risiko) - Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko) - Risiko, dass sich ungünstige Marktverhältnisse oder ungünstige wirtschaftliche Bedingungen negativ auf die gehaltenen Beteiligungen auswirken (Beteiligungsrisiko) - Risiko der mangelnden Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten - Risiko, dass die Kernkapitalquote für ein unabsehbares Ereignis, das die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin betrifft, nicht ausreichend ist - Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte bzw. des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends am Bankensektor (Personenrisiko) - Risiko, aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs und Risiko, dass die Emittentin ihre Geschäftsstrategien in einzelnen Ländern nicht realisieren kann - Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs - Risiko, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden bei der Emittentin eintritt (Inflationsrisiko) - Mögliche Fehleinschätzungen und Misserfolge im Laufe von Akquisitionen können nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben - Risiko der Beeinträchtigung der Emittentin aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus am Geld- bzw. am Kapitalmarkt - Risiko der Emittentin, dass bei wiederholten und/oder schweren
-------------------	---	---

		<p>Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin beschränkt oder entzogen wird</p> <ul style="list-style-type: none"> - Risiko im Hinblick auf die Vorschreibung eines Mindestbetrags an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten - Risiko im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung sowie Sanktionsbestimmungen - Risiko eines erhöhten administrativen Aufwands, höherer Verwaltungskosten und höherer Kapitalanforderungen aufgrund der Umsetzung von Basel III und des Single Resolution Mechanism - Risiko, dass sich das wirtschaftliche und politische Umfeld ändert oder eine Rezession eintritt, sowie dass aufgrund von Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten der Emittentin sinkt - Risiko, dass aufgrund von Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Emittentin durch eine verstärkte Regulierung bzw. einen Ausbau des staatlichen Einflusses Nachteile erleidet - Risiken aufgrund möglicher Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen in den Ländern, in denen die Emittentin tätig ist - Risiko eines erhöhten Kostenaufwands aufgrund einer Änderung bzw. geänderten Auslegung rechtlicher Regelungen - Rechtsstreitigkeiten, Gerichts- und Verwaltungsverfahren oder Klagen können negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder des BKS Bank Konzerns haben
D.3	Zentrale Angaben zu den Zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind.	<ul style="list-style-type: none"> - Risiko, dass sich Veränderungen des Marktzinsniveaus negativ auf den Wert (Kurs) der Nichtdividendenwerte auswirken (Zinsänderungsrisiko und Kursrisiko) - Risiko aufgrund von Zahlungsausfällen und der Bonität der Emittentin (Kreditrisiko, Emittentenrisiko, Credit-Spread Risiko) [- Risiko, dass Zinszahlungen aufgrund einer verschlechterten Marktsituation nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagt werden können (Wiederanlagerisiko)] [- Risiko von Verlusten aufgrund einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin] [- Risiko des Ausfalls von Zins- und Tilgungszahlungen bei strukturierten Nichtdividendenwerten (Zahlungsstromrisiko)] - Risiko aufgrund von Schwankungen der Wirtschaftsentwicklung (Währungsrisiko, Wechselkursrisiko, Inflationsrisiko) [- Risiko von Verlusten aufgrund der Nachrangigkeit von Nichtdividendenwerten] [- Risiko, dass Anleihegläubiger einer gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt sind] - Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Veranlagungsentscheidung falsch war oder der Erwerb der Nichtdividendenwerte mit Fremdmitteln erfolgte, die nicht zurückgeführt werden können. Bei Wiederveranlagungen trägt der Anleihegläubiger sämtliche Risiken hinsichtlich der Veranlagung von Zinsen und anderer Erträge [- Risiko, dass Transaktionskosten und Spesen die Rendite der Nichtdividendenwerte erheblich verringern] - Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnimmt - Risiko, dass sich eine Veränderung der Steuerrechtslage negativ

		<p>auf die Anleger auswirken kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - Risiko aufgrund von Fehlern bei der Abwicklung von An- und Verkäufen über Clearing-Systeme (Abwicklungsrisiko) [- Risiko, dass Zahlungen von Zinsen und/oder Kapital aufgrund der Entwicklung von Basiswerten ausfallen] [- Risiko der Regulierung und Reform von Referenzwerten, einschließlich des LIBOR, EURIBOR und weiterer Arten von Referenzwerten] [- Risiko der negativen Entwicklung von Indizes bei Index Linked Notes] [- Risiko der negativen Entwicklung von Zinssätzen bei Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen] - Risiko, dass die Nichtdividendenwerte nicht zum Handel an der Wiener Börse zugelassen werden, oder, dass die Entwicklung des Börsenkurses der Nichtdividendenwerte unsicher ist - Der Widerruf oder die Aussetzung des Handels mit den Nichtdividendenwerten kann zu einer verzerrten Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Nichtdividendenwerte führen - Wegen fehlenden oder illiquiden Handels mit den Nichtdividendenwerten kann es zu verzerrter Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Nichtdividendenwerte kommen - Im Insolvenzfall besitzen Gläubiger der Nichtdividendenwerte keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern [- Bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin gesetzlich nicht zulässig ist] - Die Nichtdividendenwerte sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt - Anleihegläubiger können Ansprüche möglicherweise nicht selbständig geltend machen - Anleger dürfen sich nicht auf Meinungen und Prognosen verlassen - Der Erwerb der Nichtdividendenwerte kann gegen Gesetze verstoßen
--	--	---

Abschnitt E – Angebot

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt.	<p>[Wenn zutreffend, im Falle von Nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen: Die Erlöse der Emissionen der Nachrangigen Nichtdividendenwerte dienen zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin.]</p> <p>[Wenn zutreffend, im Falle aller anderen Arten von Nichtdividendenwerten einfügen: Die Erlöse der Nichtdividendenwerte dienen zur Stärkung des Liquiditätsbedarfs der Emittentin.]</p> <p>[Wenn zutreffend, andere Zweckbestimmung der Erlöse einfügen: •]</p>
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen.	<p>Die Nichtdividendenwerte werden Investoren in Österreich angeboten. Die Nichtdividendenwerte werden primär Retailkunden der BKS Bank AG angeboten, wobei Angebote nicht auf bestimmte Gruppen von Investoren beschränkt sind.</p> <p>Einladungen zur Angebotslegung erfolgen durch die BKS Bank AG und allenfalls durch die Finanzintermediäre (siehe Punkt A.2 dieser Zusammenfassung). Interessierte Investoren können Angebote zum Erwerb der Nichtdividendenwerte legen. Die Emittentin behält sich</p>

		vor, seitens potenzieller Zeichner/Käufer gestellte Angebote auf Zeichnung/Kauf in Bezug auf bestimmte Emissionen jederzeit und ohne Begründung abzulehnen oder nur teilweise auszuführen. Die Emittentin ist berechtigt, die Angebots-/Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessenskonflikte.	Angebote unter diesem Prospekt erfolgen primär im Interesse der Emittentin. Die Nichtdividendenwerte können auch von den Finanzintermediären platziert werden (siehe Punkt A.2 dieser Zusammenfassung), die allenfalls eine bestimmte Vertriebs- bzw. Platzierungsprovision erhalten. [Abgesehen davon sind der Emittentin keine für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessenskonflikte bekannt. / [Beschreibung wesentlicher Interessenskonflikte]]
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder vom Anbieter in Rechnung gestellt werden.	[Entfällt; es werden den Anlegern von der Emittentin keine Ausgaben oder Spesen in Rechnung gestellt.] [Zuzüglich zum [Erst]ausgabepreis werden Anlegern folgende Spesen und Kosten verrechnet: []]

2. RISIKOFAKTOREN

2.1. Allgemein

Der Erwerb von und die Investition in unter diesem Angebotsprogramm begebene Nichtdividendenwerte der Emittentin ist für den Erwerber mit Risiken in Bezug auf die Emittentin, in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen und in Bezug auf die Nichtdividendenwerte verbunden. Der Eintritt dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Die nachfolgend aufgeführten Risiken können sich als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Die gewählte Reihenfolge bedeutet weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere oder die Bedeutung der einzelnen Risiken. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Emittentin etwa gegenwärtig nicht bekannt sind oder die von ihr gegenwärtig als unwesentlich eingeschätzt werden, können ihre Geschäftstätigkeit ebenfalls beeinträchtigen und wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Der Eintritt jedes der in den Risikofaktoren beschriebenen Ereignisse oder deren Kombination kann die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen gegenüber den Investoren zu erfüllen. Als Ergebnis können die Investoren einen Teil oder ihr gesamtes Investment (d.h. dass es zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommen kann) verlieren.

Dieser Prospektinhalt ist keinesfalls als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Hinsicht zu verstehen und genügt auch keinesfalls einer allfällig verpflichtenden Aufklärung des Anlegers im Sinne des WAG 2018 durch einen Wertpapierdienstleister. Jedem potenziellen Investor wird daher empfohlen, zusätzlich für wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Beratung vor Zeichnung von Nichtdividendenwerten der Emittentin einen dafür zugelassenen Finanzberater, Steuerberater oder Rechtsanwalt zu konsultieren.

Anleger sollten daher drei Hauptkategorien von Risiken abwägen, nämlich

- Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin;
- Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen; und
- Risikofaktoren in Bezug auf die Nichtdividendenwerte.

Im Folgenden werden die aus Sicht der Emittentin wesentlichen Risikofaktoren dargestellt. Die nachfolgenden Risikofaktoren erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. In den Endgültigen Bedingungen oder an anderer Stelle in diesem Prospekt definierte Begriffe haben in diesem Abschnitt die gleiche Bedeutung.

2.2. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Risiko der Emittentin, durch mögliche Verschlechterungen des Geschäftsverlaufs des BKS Bank Konzerns Nachteile zu erleiden

Der Geschäftsverlauf der Emittentin wird wesentlich vom Geschäftserfolg des BKS Bank Konzerns beeinflusst. Jede Verschlechterung des Geschäftsverlaufs des BKS Bank Konzerns birgt das Risiko, einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zu bewirken.

Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit für Gesellschaften innerhalb und außerhalb des BKS Bank Konzerns

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Emittentin üben wesentliche Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen (zB als Vorstand, Aufsichtsrat, Geschäftsführer) in anderen Gesellschaften innerhalb und außerhalb des BKS Bank Konzerns aus. Aus dieser Tätigkeit für andere Gesellschaften können sich potenzielle Interessenkonflikte mit ihrer Organfunktion bei der Emittentin ergeben. Derartige Interessenkonflikte bei den Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn die Emittentin mit genannten Gesellschaften in aktiver Geschäftsbeziehung steht. Interessenkonflikte können etwa bei der Erbringung von Dienstleistungen wie

dem An- und Verkauf bzw. der Vermittlung von Finanzinstrumenten, der Anlageberatung, dem Emissions- und Platzierungsgeschäft, eigenen Geschäften der Bank in Finanzinstrumenten, dem Depotgeschäft, der Finanzierung von Finanzinstrumenten, der Beratung von Unternehmen, beispielsweise über ihre Kapitalstruktur und bei Unternehmenskäufen oder Unternehmenszusammenschlüssen, Devisengeschäften in Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten sowie der Weitergabe von Finanzanalysen Dritter an Kunden auftreten. Interessenkonflikte der Organmitglieder können einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko, dass Ausfälle, Unterbrechungen oder Sicherheitsmängel den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen (IKT-Risiko)

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin hängt in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitsmängel können zu Ausfällen oder Unterbrechungen der Systeme für Kundenbeziehungen, Buchhaltung, Verwahrung, Betreuung und/oder Kundenverwaltung führen. Die IKT-Systeme der Emittentin sind für ihren wirtschaftlichen Erfolg mitverantwortlich. Die Emittentin ist insbesondere auf die eigene Online-Banking-Plattform angewiesen, welche stetige Weiterentwicklung und Investitionen erfordert, um neuen technologischen Entwicklungen und Veränderungen in der Branche Rechnung zu tragen. Auch aufgrund regulatorischer Veränderungen und Innovationen bei Produkten und Dienstleistungen ist die Entwicklung der Online-Banking-Plattform von großer Bedeutung. Wenn die Emittentin keine Verbesserungen, Entwicklungen oder Änderungen an ihrer Online-Banking-Plattform und anderen IKT-Systemen durchführt, kann dies Betriebsstörungen, Reputationsschäden, regulatorische Überprüfungen und erhebliche zusätzliche Kosten zur Folge haben. Zudem ist die Emittentin dem Risiko von Sicherheitsmängeln an ihren IKT-Systemen ausgesetzt, die aufgrund von Zugriffen nicht autorisierter Benutzer auf Netzwerkressourcen oder anderen Formen von Cyber-Attacken oder Internet-Straftaten, einschließlich dem Gebrauch von Viren und Trojaner, entstehen. Solche Sicherheitslücken können die Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinträchtigen, Auswirkungen auf die Veröffentlichung von vertraulichen Informationen haben, erhebliche finanzielle und/oder rechtliche Belastungen erzeugen sowie den Ruf der Emittentin schädigen. Der Schutz der IKT-Systeme der Emittentin gegen Sicherheitslücken kann gegen Bedrohungen, die durch neue Technologien, steigendes Vertrauen in das Internet und der steigenden Raffinesse solcher Attacken entstehen, unzureichend sein. Ausfälle und Unterbrechungen und Cyber-Angriffe auf die Datenverarbeitungssysteme können den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen und somit nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko der Emittentin, aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw. einer verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko)

Die Emittentin ist einem intensiven Wettbewerb in den Regionen, in denen sie tätig ist, ausgesetzt. Zusätzlich ermöglichen die stetigen technologischen Fortschritte und Entwicklungen im E-Commerce-Bereich es Nicht-Banken und anderen neuen Wettbewerbern Produkte und Dienstleistungen anzubieten, die traditionell ausschließlich von Banken angeboten wurden, was den Wettbewerb in Zukunft weiter verschärfen dürfte. Intensiver Wettbewerb mit anderen Banken, Finanzdienstleistern und neuen Wettbewerbern bzw. eine sich verschärfende Wettbewerbssituation auf dem Heimmarkt Österreich, kann die Gewinnmargen weiter unter Druck setzen und die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen.

Risiko, dass aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder wirtschaftlicher Bedingungen die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften sinken (Risiko aus Handelsgeschäften)

Die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften (Geldhandel, Devisenhandel und Wertpapierhandel) können auf Grund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen sinken. Dies kann eine wesentliche Verschlechterung der Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zur Folge haben.

Risiko der Emittentin, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Handelsgeschäften

nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko)

Die Emittentin ist bei Handelsgeschäften dem Risiko ausgesetzt, dass Vertragspartner („Kontrahenten“, insbesondere andere Banken und Finanzinstitute) ihre Verpflichtungen aus den Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen. Dies kann negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko des Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, die von einem Schuldner an die Emittentin zu erbringen sind (Kredit- und Ausfallsrisiko)

Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, insbesondere Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die von einem Schuldner der Emittentin an diese zu erbringen sind. Das Kredit- oder Ausfallsrisiko ist umso höher, je schlechter die Bonität des Vertragspartners der Emittentin ist. Es bildet negative Folgen aus Leistungsstörungen oder der Nichterfüllung abgeschlossener Kontrakte im Kreditgeschäft aufgrund der Bonitätsverschlechterung eines Partners ab. Das Kreditrisiko gehört zu den bedeutendsten Risiken der Emittentin, da es sowohl in den klassischen Bankprodukten, wie z.B. dem Kredit-, Diskont- und Garantiegeschäft, als auch bei Eigenveranlagungen im Bankbuch, etwa Wertpapier- oder Geldmarktveranlagungen sowie bei bestimmten Handelsprodukten, wie z.B. Derivatkontrakten wie Termingeschäften, Swaps und Optionen oder Pensionsgeschäften und Wertpapierleihen, besteht. Es ist möglich, dass vom Schuldner bestellte Sicherheiten z.B. aufgrund eines Verfalles der Marktpreise nicht ausreichen, um ausgefallene Zahlungen auszugleichen. Das Kreditrisiko umfasst auch das Länderrisiko, das darin besteht, dass ein ausländischer Schuldner der Emittentin trotz eigener Zahlungsfähigkeit, etwa aufgrund eines Mangels an Devisenreserven der zuständigen Zentralbank oder aufgrund politischer Intervention der jeweiligen Regierung, seine Zins- und/oder Tilgungsleistungen nicht oder nicht termingerecht erbringen kann. Das Ausmaß uneinbringlicher Forderungen von Schuldnern der Emittentin sowie erforderliche Wertberichtigungen können die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko)

Unter Marktrisiko versteht man das Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise, insbesondere wegen der Änderung von Zinssätzen, Aktienkursen, Rohstoffpreisen und Währungskursen sowie Preisschwankungen von Gütern und Derivaten, Verluste entstehen können. Marktrisiken ergeben sich primär durch eine ungünstige und unerwartete Entwicklung des konjunkturellen Umfelds, der Wettbewerbsslage, der Zinssätze, der Aktien- und Wechselkurse sowie der Gold- und Rohstoffpreise. Auch die Nachfrage nach den von der Emittentin angebotenen Produkten und Dienstleistungen und damit ihre Ertragslage hängen im weiteren Sinn wesentlich von diesen Faktoren ab. Im engeren Sinn umfasst das Marktrisiko mögliche negative Veränderungen von Positionen des Handels- bzw. Bankbuches der Emittentin. Das Eintreten des Marktrisikos kann negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko von Verlusten aufgrund des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, von Mitarbeitern oder des Eintretens von externen Ereignissen (Operationelles Risiko)

Unter operationellem Risiko versteht man das Risiko von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, Mitarbeitern oder infolge des Eintretens von externen Ereignissen, Sachschäden, Fehlverarbeitungen oder Betrugsfälle. Die Verwirklichung derartiger Risiken kann bei der Emittentin zum Auftreten von Kostensteigerungen oder zu Ertragseinbußen führen und sich nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Darüber hinaus können Marktteilnehmer neue Produkte oder Dienstleistungen einführen, wobei der BKS Bank Konzern möglicherweise kurzfristig nicht in der Lage wäre, konkurrenzfähige Produkte einzuführen. Um wettbewerbsfähig zu bleiben, muss die Emittentin ihr bestehendes Produktangebot kontinuierlich anpassen, weiterentwickeln und neue Produkte auf den Markt bringen, damit sie den besonderen Serviceanforderungen gerecht werden kann. Angesichts dessen, muss die Emittentin für die Anforderungen des Online-Bankings und der technologischen Trends

angemessene finanzielle Mittel bereitstellen. Die Bestrebungen, bestehende Produkte und Technologien zu verbessern, beinhalten inhärente Risiken, welche die Emittentin möglicherweise nicht in der Lage ist, erfolgreich wahrzunehmen. Dies kann die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen.

Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko)

Aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten der Emittentin besteht das Risiko, dass sie ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllen kann. Überdies besteht für die Emittentin das Risiko, dass sie im Bank- oder Handelsbuch gehaltene Positionen aufgrund von unzureichender Marktliquidität nicht kurzfristig veräußern, absichern oder nur zu schlechteren Konditionen veräußern kann. Die Verwirklichung des Liquiditätsrisikos kann negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko, dass sich ungünstige Marktverhältnisse oder ungünstige wirtschaftliche Bedingungen negativ auf die gehaltenen Beteiligungen auswirken (Beteiligungsrisiko)

Ungünstige Marktverhältnisse oder ungünstige wirtschaftliche Bedingungen können sich negativ auf die von der Emittentin gehaltenen Beteiligungen auswirken und zum Beispiel zu Veräußerungsverlusten, Dividendenausfall oder Teilwertabschreibungen führen. Dies kann eine wesentliche Verschlechterung der Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zur Folge haben.

Risiko der mangelnden Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten

Die künftige Geschäftsentwicklung der Emittentin sowie deren Profitabilität hängen vom Zugang zu kostengünstigen Refinanzierungsmöglichkeiten auf den nationalen wie auch internationalen Geld- und Kapitalmärkten ab. Der Zugang zu und die Verfügbarkeit dieser Refinanzierungsmöglichkeiten stellt sich gegenüber der Vergangenheit oder den Planungen der Emittentin aufgrund unerwarteter Ereignisse, wie beispielsweise aufgrund einer Änderung der Zinssätze, verändert dar. Derartige Umstände, die zu nachteiligen Refinanzierungsmöglichkeiten führen, können sich negativ auf die Vermögens-, Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Risiko, dass die Kernkapitalquote für ein unabsehbares Ereignis, das die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin betrifft, nicht ausreichend ist

Die Emittentin verfügt konsolidiert im BKS Bank Konzern über eine Kernkapitalquote von 12,2% per 31.12.2018 (Eigenmittel nach CRR in Relation zur Bemessungsgrundlage gemäß CRR). Es ist aus heutiger Sicht unsicher, ob diese Quote für ein aus heutiger Sicht unabsehbares Ereignis, das die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin betrifft, ausreichend ist.

Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte bzw. des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends am Bankensektor (Personenrisiko)

Der Erfolg der Emittentin hängt in hohem Maße von qualifizierten Führungskräften und Mitarbeitern ab, die bei ihr zum überwiegenden Teil schon seit Jahren beschäftigt sind. Der Verlust einer oder mehrerer dieser Führungskräfte kann einen erheblichen Nachteil auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Weiters kann ein Schaden für die Emittentin daraus entstehen, dass das Management wesentliche Entwicklungen und Trends im Bankensektor nicht rechtzeitig erkennt oder falsch einschätzt. In der Folge kann es daraufhin zu Grundsatzentscheidungen kommen, die sich hinsichtlich der Erreichung der langfristigen Unternehmensziele ex post als unvorteilhaft erweisen und zudem teilweise schwer reversibel wären. Damit verbunden wäre auch die Gefahr, dass die für die Emittentin notwendige Kundenbindung durch Reputationseinbußen beeinträchtigt wäre.

Risiko, aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs und Risiko, dass die Emittentin ihre Geschäftsstrategien in einzelnen Ländern nicht realisieren kann

Die Emittentin ist in Österreich, Slowenien, Kroatien, Italien, Ungarn und der Slowakischen Republik tätig. Die von der Emittentin verfolgten Geschäftsstrategien in den Regionen außerhalb Österreichs beruhen auf Annahmen auf Basis der bisherigen Wirtschaftsentwicklungen in diesen Ländern. Sollten sich diese Geschäftsperspektiven nicht in der von der Emittentin erwarteten Weise realisieren, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Schwächen des Rechtssystems und/oder Diskriminierung ausländischer Marktteilnehmer können negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Der BKS Bank Konzern verfügt insbesondere in Kroatien über eine Niederlassung und eine Leasing-Tochter, mit dem Ziel weiterer Markterschließung. Das Rechtssystem in Kroatien hat sich in den letzten Jahren aufgrund der umgesetzten europäischen Gesetze und Richtlinien sowie europäischer Verordnungen weiterentwickelt. Es bestehen jedoch nach wie vor Unsicherheiten, insbesondere in Bezug auf die Anwendungs- und Auslegungspraxis bestehender oder künftiger Rechtsvorschriften durch nationale Gerichte und Verwaltungsbehörden. Zudem besteht das Risiko, dass lokale Unternehmen gegenüber international tätigen Unternehmen, wie dem BKS Bank Konzern bevorzugt werden. Solche Schwächen des Rechtssystems und/oder die Diskriminierung ausländischer Marktteilnehmer können negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs

Aufgrund der Geschäftstätigkeit des BKS Bank Konzerns außerhalb Österreichs, darunter Länder die nicht den Euro als Gemeinschaftswährung führen bzw. deren nationale Währungen nicht an den Euro gekoppelt sind (das sind Ungarn und Kroatien), besteht ein Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen. Die Emittentin erwirtschaftet einen Teil ihrer Umsatzerlöse nicht in Euro sondern in anderen Währungen, insbesondere in der Kroatischen Kuna (HRK) und zu einem geringeren Teil in ungarischen Forint (HUF). Die Tochtergesellschaft der Emittentin (BKS Leasing Croatia d.o.o.) ist aufgrund ihrer regionalen Tätigkeit selbst nur einem unwesentlichen Wechselkursrisiko ausgesetzt. Sie bilanziert jedoch in der jeweiligen Landeswährung, so dass die entsprechenden Positionen bei der Konsolidierung im Konzernabschluss nach IFRS der Emittentin in Euro umgerechnet werden müssen. Schwankungen der Wechselkurse können sich daher unvorteilhaft auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Risiko, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden bei der Emittentin eintritt (Inflationsrisiko)

Die Gefahr, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden eintritt (Inflationsrisiko) ist vor allem dann gegeben, wenn die tatsächliche Inflation stärker ausfällt als die erwartete Inflation. Das Inflationsrisiko wirkt sich vor allem auf den Realwert des vorhandenen Vermögens der Emittentin aus und auf den realen Ertrag, der durch die Emittentin erwirtschaftet werden kann. Demnach kann es bei einer höheren als der erwarteten Inflationsrate zu einer nachteiligen Beeinflussung der Wertentwicklung des Vermögens der Emittentin kommen.

Mögliche Fehleinschätzungen und Misserfolge im Laufe von Akquisitionen können nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben

Ein Teil der Unternehmensplanung der Emittentin besteht darin, Akquisitionen zu tätigen, wobei vor allem kartellrechtliche oder ähnliche Regelungen Akquisitionen erschweren. Weiters sind Akquisitionen mit erheblichen Investitionen und Risiken verbunden. Mögliche Fehler z.B. im Planungsstadium, bei der Bewertung des Zielunternehmens, der Einschätzung künftiger Synergien oder der Integration des Zielunternehmens in das eigene Unternehmen können nicht ausgeschlossen werden. Solche Fehleinschätzungen sowie sonstige Misserfolge im Zusammenhang mit Akquisitionen können nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko der Beeinträchtigung der Emittentin aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus am Geld- bzw. am Kapitalmarkt

Die Emittentin erhält Zinsen aufgrund der Gewährung von Darlehen und anderer Kapitalanlagen und leistet entsprechend Zinsen an Anleger und Investoren. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen führen. Kommt es zu einer Änderung der Zinsen, ändern sich automatisch auch die Zinsforderungen und die Zinsverbindlichkeiten der Emittentin. Das Zinsänderungsrisiko umfasst Risiken in Bezug auf Inkongruenzen zwischen der Laufzeit und der Zinsanpassung von Aktiva und Verbindlichkeiten, sowie außerbilanzielle kurz- und langfristige Positionen (Zinsanpassungsrisiko), Risiken bei Änderungen der Steigung und der Form der Zinsstrukturkurve (Zinsstrukturkurvenrisiko), Risiken bei der Absicherung eines Zinsänderungsrisikos durch eine Risikoposition, die unter leicht unterschiedlichen Konditionen neu bewertet wird (Basisrisiko) sowie Risiken bei Optionen, einschließlich eingebetteten Optionen (z.B. der Verkauf von festverzinslichen Produkten durch Verbraucher wenn sich die Marktzinsen ändern (Optionsrisiko)). Starke Schwankungen der Zinssätze können eine negative Auswirkung auf die Vermögens-, Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2.3. Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen

Risiko der Emittentin, dass bei wiederholten und/oder schweren Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin beschränkt oder entzogen wird

Es besteht das Risiko, dass bei schweren und/oder wiederholten Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin gemäß BWG beschränkt oder sogar gänzlich entzogen wird. Die FMA hat in diesem Zusammenhang eine weitreichende Kompetenz und kann beispielsweise im Falle von Verletzungen des Erfordernisses der Mindestreserven derartige Maßnahmen beschließen. Weiters kann die FMA eine weitere Ausweitung des Kreditvolumens der Emittentin verbieten. Bestehen berechtigte Gründe, die an der Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Kunden nachzukommen, zweifeln lassen, kann die FMA der Emittentin die (gänzliche oder teilweise) Entnahme von Kapital und Gewinn verbieten, einen Regierungsbeauftragten einsetzen, der die Kompetenz besitzt, der Emittentin jegliche Art von Geschäften zu verbieten, die die Sicherheit der Interessen der Kunden der Emittentin gefährden können. Weiters kann die FMA dem Vorstand der Emittentin die Leitung entziehen oder die weitere Geschäftstätigkeit der Emittentin (gänzlich oder teilweise) verbieten. Die Verwirklichung dieser Risiken kann eine nachteilige Auswirkung auf die Vermögens-, Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko im Hinblick auf die Vorschreibung eines Mindestbetrags an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten

Um zu verhindern, dass Kreditinstitute ihre Verbindlichkeiten auf eine Art und Weise strukturieren, die die Effektivität des Instruments der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente (Abschreibung oder Umwandlung von Eigenmittelinstrumenten) sowie des Instruments der Gläubigerbeteiligung (bail in) im Sinn des BaSAG gefährdet, müssen die Institute zu jeder Zeit einen Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Form eines Prozentanteils an ihren Gesamtverbindlichkeiten und Eigenmitteln vorhalten, der von der FMA vorgeschrieben wird („MREL“). Zum Datum dieses Prospekts wurde durch die FMA noch keine MREL-Quote für die Emittentin vorgeschrieben. Die FMA hat die Emittentin jedoch bereits darüber informiert, dass sie beabsichtigt eine MREL-Quote vorzuschreiben. Die Emittentin wird fristgerecht eine Stellungnahme abgeben, in der sie sich zur avisierten MREL-Quote äußern wird. Diese Mindestanforderungen und das damit allenfalls verbundene Erfordernis der Bildung zusätzlicher Eigenmittel können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Risiko im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung sowie im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Sanktionsbestimmungen

Die Emittentin unterliegt den Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Sanktionen, Korruption und Terrorismusfinanzierung. Diese Vorschriften wurden – insbesondere durch die Implementierung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission („4. Geldwäsche Richtlinie“) – verschärft. Umgesetzt wurden diese Bestimmungen insb durch das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (BGBI. I Nr. 118/2016 i.d.g.F.) und das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (BGBI. I Nr. 136/2017 i.d.g.F.). Ferner legt die Geldtransfer-Verordnung (VO 2015/847/EU) weitere strenge Sorgfalts- und Meldepflichten im Zusammenhang mit Geldtransfers fest.

Sanktionen insbesondere der Europäischen Union, wie etwa Finanzsanktionen gegen bestimmte Personen und Institutionen oder Wirtschaftssanktionen (insbesondere Gütererbargos) bringen auch Sorgfaltspflichten für die Emittentin mit sich.

Das Monitoring der Einhaltung dieser Vorschriften sowie ihre Umsetzung kann mit erheblichen Kosten für die Emittentin verbunden sein und/oder in weiterer Folge zu signifikanten technischen Problemen führen, die die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen kann. Es besteht das Risiko, dass die Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche, Sanktionen, Korruption und Terrorismusfinanzierung sowie Sanktionsbestimmungen nicht jederzeit eingehalten werden. Jede Verletzung der Einhaltung von Vorschriften oder Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Sanktionen, Korruption und der Terrorismusfinanzierung sowie Sanktionsbestimmungen oder eine solche Behauptungen kann schwerwiegende rechtliche, finanzielle und rufschädigende Auswirkungen auf die Emittentin haben, welche in weiterer Folge die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich beeinflussen.

Risiko eines erhöhten administrativen Aufwands, höherer Verwaltungskosten und höherer Kapitalanforderungen aufgrund der Umsetzung von Basel III und des Single Resolution Mechanism

Am 26. Juni 2013 wurde vom Europäischen Gesetzgeber die Richtlinie 2013/36/EU über Eigenmittelanforderungen (CRD IV) für die Umsetzung von Basel III, sowie die unmittelbar anwendbare Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) erlassen. Diese gilt, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, seit 1. Jänner 2014. Die Vorgaben der CRD IV wurden mit der Novelle BGBI I 184/2013 in den Rechtsbestand integriert, wobei das BWG von der Novelle besonders betroffen war. Die in der Novelle vorgesehenen regulatorischen Rahmenbedingungen wurden schrittweise bis zum Jahr 2018 umgesetzt..

Die CRR umfasst hinsichtlich der Eigenmittel zwei Kategorien: die Kategorie des Tier 1, welches zur Verlusttragung bereits im „going concern“ dient, sowie eine im Allgemeinen übliche Kategorie des Tier 2, welches als „gone concern“ Kapital dient.

Grundsätzlich sollte die überwiegende Form von Eigenmitteln als „Common Equity Tier 1“, dem so genannten „harten Kernkapital“ gebildet werden. Diesem Kapital werden das eingezahlte Kapital, die offenen Rücklagen sowie der Fonds für allgemeine Bankrisiken hinzugerechnet.

Als Additional Tier 1 Eigenmittel („zusätzliches Kernkapital“) sind Wertpapiere laut CRR nur dann geeignet, wenn sie Bestimmungen enthalten, welche bei Eintreten bestimmter Ereignisse eine Wertberichtigung des Kapitalbetrages oder eine Umwandlung in Instrumente des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) vorsehen. Es kann zudem der Fall eintreten, dass von der Emittentin ausgegebene Instrumente aufgrund bestimmter Ereignisse nicht mehr in gleicher Weise als Eigenmittel angeführt werden können. Für solche Instrumente enthält die CRR Bestimmungen zum Bestandsschutz, wobei die Anrechenbarkeit während einer Übergangsphase, innerhalb festgelegter Grenzen, vorgesehen wird.

Um einen erfolgreichen Fortbestand des Geschäftes zu sichern ist ein effektives Kapitalmanagement der Emittentin von wesentlicher Bedeutung. Jegliche Änderungen, die es der Emittentin

erschweren, ihre Bilanz und Eigenkapitalausstattung aktiv zu managen oder Finanzierungsquellen zu erschließen, können einen erheblich nachteiligen Effekt auf die Bilanz und Eigenkapitalausstattung der Emittentin haben.

Ein Verstoß gegen die, die Eigenkapitalausstattung betreffenden Vorschriften, und andere aufsichtsrechtliche Kennzahlen, kann zu behördlichen Sanktionen führen, was wiederum zu einem Anstieg der operativen Kosten oder einem etwaigen Reputationsverlust führen kann.

Am 30.07.2014 wurde die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism - „SRM-Verordnung“), die den einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism - „SSM“) ergänzt, veröffentlicht. Grundlage des einheitlichen Abwicklungsmechanismus sind zwei Rechtsakte - die SRM-Verordnung, die die wichtigsten Aspekte des Mechanismus regelt, und eine zwischenstaatliche Vereinbarung über bestimmte spezifischen Aspekte des einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund - „SRF“). Die SRM-Verordnung stützt sich auf in der BRRD enthaltene Rahmen für Bankenabwicklungen und sieht unter anderem die Errichtung eines einheitlichen Abwicklungsfonds vor, der eine Zielgröße von EUR 55 Mrd. hat und sich am Markt refinanzieren kann. Während des Zeitraums von acht Jahren soll der Abwicklungsfonds nationale Kompartimente für die einzelnen teilnehmenden Mitgliedstaaten umfassen. Die Mittelausstattung soll über einen Zeitraum von acht Jahren schrittweise vergemeinschaftet werden, beginnend mit einer 40%igen Vergemeinschaftung im ersten Jahr.

Weiters sieht die Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme („Einlagensicherungs-RL“) vor, dass die Mitgliedstaaten die Errichtung von Einlagensicherungssystemen vorsehen müssen, die sich aus Beiträgen ihrer Mitglieder finanzieren sollen. Kreditinstitute wie die Emittentin, die von ihren Kunden Einlagen entgegennehmen, müssen Mitglieder von Einlagensicherungssystemen sein. Die Einlagensicherungs-RL wurde durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz („ESAEG“) umgesetzt. Danach ist die Emittentin zu risikobasierten Beitragszahlungen zu Einlagensicherungssystemen verpflichtet.

Die Einrichtung des einheitlichen Abwicklungsfonds und der Einlagensicherungssysteme wird zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Emittentin führen und kann somit eine wesentliche Verschlechterung der Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Im Jahr 2018 führte die EZB eine Analyse des Zinssatzrisikos von aller Kreditinstitute durch, welcher der direkten Aufsicht der EZB unterliegen, um zu prüfen, ob eine hypothetische Veränderung des Zinsumfelds die Banken beeinträchtigen würde („Stresstest“). Das Ergebnis zukünftiger Stresstests kann von der Emittentin nicht vorhergesagt werden. Zukünftige Stresstests könnten zum Beispiel die Erhöhung von Eigenmitteln oder höhere Refinanzierungskosten zur Folge haben. Dies kann einen nachteiligen Effekt auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko, dass sich das wirtschaftliche und politische Umfeld ändert oder eine Rezession eintritt, sowie dass aufgrund von Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten der Emittentin sinkt

Das wirtschaftliche und politische Umfeld in den Ländern, in denen die Emittentin tätig ist, sowie die Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte haben einen wesentlichen Einfluss auf die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten, die von der Emittentin entwickelt und angeboten werden. (Geo)Politische und/oder wirtschaftliche Unwägbarkeiten wie z. B. wachsender Protektionismus im globalen Wirtschaftsleben, der EU-Austritt Englands (Brexit), das Anleihen-Kaufprogramm der Europäischen Zentralbank und die niedrige Inflation könnten jeweils für sich genommen oder in Kombination einen negativen Einfluss auf die Finanzmärkte haben und somit die Vermögens-, Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin beeinträchtigen.

Die Emittentin hat ihren Sitz in Österreich und übt ihre Geschäftstätigkeit hauptsächlich in der Eurozone, dh in den Bundesländern Kärnten, Steiermark, Burgenland, Niederösterreich und

Wien, und in Slowenien, der Slowakei und Oberitalien, aber auch außerhalb der Eurozone in Kroatien und Westungarn aus. Angesichts der aktuellen Probleme hinsichtlich der Verschuldung einiger Staaten, die der Eurozone angehören, besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Vermögens-, Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten staatlicher Schuldner. Dies kann bis zu einem Austritt eines oder mehrerer Länder aus dem Euro führen bzw. insgesamt den Bestand der Eurozone und/oder des Euro als Währung gefährden. Eine solche nachteilige Entwicklung hätte zusätzlich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

Risiko, dass aufgrund von Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Emittentin durch eine verstärkte Regulierung bzw. einen Ausbau des staatlichen Einflusses Nachteile erleidet

Die Ereignisse auf den globalen Finanzmärkten haben zu einer verstärkten Regulierung des Finanzsektors und damit auch zu einer verstärkten Regulierung der Geschäftstätigkeit österreichischer Kreditinstitute, so auch der Emittentin geführt. Es besteht das Risiko, dass weitere regulatorische Maßnahmen gesetzt werden, wie zum Beispiel erhöhte Kapitalanforderungen oder verstärkte behördliche Kontrollen. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.

Risiken aufgrund möglicher Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen in den Ländern, in denen die Emittentin tätig ist

Die Emittentin operiert auf Grundlage der derzeit geltenden politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen. Die Emittentin ist dem Risiko von Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen ausgesetzt. Beschlossene Gesetzesänderungen und Änderung der Gerichts- und Verwaltungspraxis in den Jurisdiktionen, in denen die Emittentin tätig ist, können die Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinflussen und zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen.

Risiko eines erhöhten Kostenaufwands aufgrund einer Änderung bzw. geänderten Auslegung rechtlicher Regelungen

Zusätzlich zu den bankenrechtlichen Vorschriften müssen Banken eine Reihe von europarechtlichen und nationalen Regelungen insbesondere in den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts, des Steuerrechts und Pensionsrechts einhalten. Diese rechtlichen Regelungen und ihre Auslegung entwickeln sich stetig weiter.

- Stabilitätsabgabe

Es besteht das Risiko, dass die durch das Budgetbegleitgesetz 2011 eingeführte Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“), zuletzt geändert durch das Abgabenänderungsgesetz 2016 (BGBl I Nr. 117/2016), sowie sonstige Änderungen der rechtlichen Regelungen oder deren Auslegung zu einem erhöhten Kostenaufwand führen, der sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken kann. Insbesondere können Änderungen im Bereich des Steuerrechts die Steuerbegünstigungen für Anleger streichen oder zu einer höheren Steuer für Anleger führen. Dieses kann zu einem Rückgang der Investitionsbereitschaft der potenziellen Anleger führen und sich ebenfalls negativ auf die Vermögens-, Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

- Insolvenzordnung

Im Jahr 2017 wurde die Insolvenzordnung einer Änderung durch das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 („IRÄG 2017“) unterzogen. Das IRÄG 2017 stellt eine wesentliche Änderung des Privatinsolvenzrechts dar, worunter im Bereich des Abschöpfungsverfahrens eine Streichung der Quote von 10% stattgefunden hat sowie die Abtretung des pfändbaren Teils des Arbeitseinkommens des Schuldners auf fünf statt sieben Jahre verkürzt wurde. Durch das IRÄG 2017 kann der Fall eintreten, dass Konsumenten von ihren Schulden befreit werden, ohne eine Zahlung geleistet zu haben. Des Weiteren könnte dies zu einer niedrigeren Anzahl an Insolvenzverfahren sowie weniger Sanierungen führen. Folglich kann sich daraus eine verminderte Erholung notleidender

Privatkundenkredite ergeben und nachteilige Auswirkungen auf die Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

- Kapitalpuffer

Die Artikel 128 bis 140 der CRD IV führen Bestimmungen ein, die von den Kreditinstituten fordern, zusätzlich zum CET 1 Kapital über neu definierte spezifische Kapitalpuffer zu verfügen, um die Eigenmittelanforderungen gemäß CRR und jegliche potenzielle zusätzliche Eigenmittelanforderung der Säule II, zu erfüllen. In Österreich wurden diese Bestimmungen in den §§ 23 bis 23d BWG umgesetzt. Der gemäß § 23 BWG geforderte Kapitalerhaltungspuffer beträgt 2,5%. Die Kapitalpufferverordnung der FMA („KP-V“) bestimmt (i) die Berechnung, Festlegung und Anerkennung der antizyklischen Kapitalpufferquote gemäß § 23a (3) BWG; (ii) die Festlegung der Kapitalpufferquote für systemische Verwundbarkeit und für systemisches Klumpenrisiko (= Systemrisikopuffer) gemäß § 23d (3) BWG, die auf konsolidierter Ebene zu ermitteln ist; (iii) die Festlegung der Kapitalpufferquote für andere systemrelevante Institute („O-SII Puffer“) gemäß § 23c (5) BWG, die auch auf konsolidierter Ebene zu ermitteln ist; und (iv) die nähere Ausgestaltung der Berechnungsgrundlagen gemäß § 24 (2) BWG (letzteres betrifft die Berechnung des maximalen ausschüttungsfähigen Betrages).

Gemäß KP-V beträgt derzeit die antizyklische Kapitalpufferquote für in Österreich belegene wesentliche Kreditrisikopositionen 0,00 %. Außerdem können nationale Kapitalpufferquoten anwendbar sein, die durch die zuständige Behörde eines anderen EU-Mitgliedstaates oder Drittstaates für dort belegene wesentliche Kreditrisikopositionen festgelegt werden. Werden solche nationalen antizyklischen Kapitalpufferquoten von über 2,50 % festgelegt, ist eine nach oben begrenzte antizyklische Kapitalpufferquote von 2,50 % heranzuziehen. Für die Emittentin ist folgender antizyklischer Kapitalpuffer der anderen EU-Mitgliedstaaten von Bedeutung: 1,250 % in der Slowakei. Für die Emittentin gelten mangels (globaler) Systemrelevanz keine Erleichterungen gem. § 23b (7) bis (9) bzw. § 23c (8) BWG hinsichtlich der kombinierten Kapitalpufferanforderungen (§ 2 Z 45 BWG).

Zusätzlich sind gemäß § 70 Abs 4a Z 1 Bankwesengesetz (BWG), BGBl. 532/1993 idgF, iVm § 69 Abs 2 und 3 BWG jederzeit auf konsolidierter als auch auf unkonsolidierter Ebene zusätzliche Eigenmittel in Höhe von zumindest 1,70 %, sohin eine SREP-Gesamtkapitalquote in Höhe von zumindest 9,70 % zu halten, davon

- zumindest 56,25 % in Form von hartem Kernkapital gemäß Art 92 Abs 2 lit a CRR (entspricht mindestens 0,96 %) und
- zumindest 75 % in Form von Kernkapital gemäß Art 92 Abs 2 lit b CRR (entspricht mindestens 1,28 %).

- Review der CRR und Überarbeitung der bankenaufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen

Als Teil der fortlaufenden Bemühungen, die bankenaufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen zu verbessern, kam es im Dezember 2018 zu einer Einigung in den Trilogverhandlungen zwischen EU-Parlament, Rat und Kommission. Am 16. April 2019 hat das EU-Parlament die Einigung in den Trilogverhandlungen gebilligt. Eine Veröffentlichung des endgültigen Verordnungstextes wird noch für 2019 erwartet. Umzusetzen sind sie binnen 18 Monaten nach Veröffentlichung, die Verordnungen treten 2 Jahre danach in Kraft. Zentrale Punkte der Reform sind:

- die Stärkung der Robustheit und der Risikosensitivität der Standardansätze zum Kredit- und zum operationellen Risiko
- die Beschränkung des Gebrauchs interner Modelle
- die Ergänzung der risikogewichteten Kapitalunterlegung durch eine finalisierte Leverage Ratio sowie die Einführung eines Floors für interne Modelle mit der Grenze von 72,5% der Standardansätze.
- Die Einigung betrifft unter anderem die Punkte:

- Änderungen beim Kreditrisiko, Standardansatz und Interne-Rating basierter Ansatz
- Neuer Marktrisikoansatz im Handelsbuch
- Änderungen bei MREL
- Eine verbindliche Net Stable Funding Ratio
- Eine verbindliche Leverage ratio von 3%
- Säule 2- Capital Guidance

Für die Emittentin von Bedeutung sind Neuerungen im Standardansatz für Kreditrisiken, Neuerungen im Bereich MREL und die Ausführungen zur Leverage Ratio.

- MiFID II / MiFIR

Die europäischen aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen für Wertpapierdienstleistungen und regulierte Märkte, die durch die Richtlinie 2004/39/EG festgelegt wurden, wurden durch die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Markets in Financial Instruments Directive II – „MiFID II“) und die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Markets in Financial Instruments Regulation – „MiFIR“) aktualisiert MiFID II wurde in Österreich mit dem Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018) umgesetzt und ist gemeinsam mit der unmittelbar anwendbaren EU-Verordnung MiFIR und zahlreichen begleitenden Regelungen am 3. Jänner 2018 in Kraft getreten. Da MiFID II und MiFIR aufsichtsrechtliche Änderungen betreffend Derivate, andere Finanzinstrumente und verbundene Verfahren bewirken, wird es erhöhte Kosten und/oder erhöhte aufsichtsrechtliche Anforderungen geben.

- Strengere und geänderte Rechnungslegungsstandards

Strengere oder weitergehende Anforderungen, Vermögenswerte zum Fair Value (beizulegender Zeitwert) zu erfassen, könnten sich auf den Kapitalbedarf der Emittentin auswirken.

In Zukunft können zusätzliche weitere, strengere und/oder neue aufsichtsrechtliche Anforderungen verabschiedet werden bzw in Kraft treten und das aufsichtsrechtliche Umfeld entwickelt und verändert sich weiterhin in den Märkten, in denen die Emittentin tätig ist. Der Inhalt und Umfang solcher neuen Regelungen sowie der Art und Weise, in der sie verabschiedet, durchgesetzt oder interpretiert werden, können die Refinanzierungskosten der Emittentin erhöhen und nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeiten, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und Zukunftsaussichten der Emittentin haben.

Aus diesen Gründen könnte die Emittentin in Zukunft zusätzliche Eigenmittel benötigen. Solches Kapital, sei es in Form von zusätzlichen Aktien oder anderem Kapital, das als Eigenmittel anerkannt wird, kann möglicherweise nicht bzw nicht zu annehmbaren Konditionen zur Verfügung stehen. Ferner können solche aufsichtsrechtlichen Entwicklungen die Emittentin daran hindern, bestehende Geschäftssegmente ganz oder teilweise weiterzuführen, Art oder Umfang der von der Emittentin durchgeführten Transaktionen einschränken oder Zinsen und Gebühren, die er für Kredite und andere Finanzprodukte verrechnet, begrenzen oder diesbezüglich Änderungen erzwingen. Zusätzlich können für die Emittentin wesentlich höhere Compliance-Kosten und erhebliche Beschränkungen bei der Wahrnehmung von Geschäftschancen entstehen. Es ist ungewiss, ob die Emittentin in der Lage sein wird, ihre Kapitalquoten ausreichend und/oder rechtzeitig zu erhöhen. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin in zukünftigen Stress-tests der EBA und/oder Bewertungen der EZB einbezogen wird und dabei schlechte Ergebnisse erzielt. Wenn die Emittentin nicht in der Lage ist, ihre Kapitalquoten ausreichend zu erhöhen, kann es zu einer Erhöhung ihrer Refinanzierungskosten kommen, was erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Finanz- und die Ertragslage der Emittentin haben kann.

Rechtsstreitigkeiten, Gerichts- und Verwaltungsverfahren oder Klagen können negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder des BKS Bank Konzerns haben

Allgemein besteht aufgrund der Natur ihrer Geschäftstätigkeit für die Emittentin und den BKS Bank Konzern das Risiko von Rechtsstreitigkeiten mit Kunden, Aktionären, Mitbewerbern sowie Klagen durch Private und Untersuchungen von Kartell- und/oder ähnlichen Behörden, Verwaltungsverfahren, Steuerstreitigkeiten und/oder regulatorische Maßnahmen. Der Ausgang von Rechtsstreitigkeiten oder Verfahren vor Verwaltungs- oder Regulierungsbehörden ist schwer zu beurteilen bzw. vorherzusehen. Klagen von Privatpersonen, Regulierungsbehörden, Aufsichtsbehörden gegen die Emittentin oder den BKS Bank Konzern können zu hohen Geldstrafen oder Rückzahlungen führen, die sich negativ auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder des BKS Bank Konzerns auswirken können. Dies kann auf unbestimmte Zeit zu erheblichen Verlusten führen. Zusätzlich können hohe Kosten zur Abwendung solcher Rechtsstreitigkeiten entstehen. Weiters kann dadurch das Ansehen der Emittentin oder des BKS Bank Konzerns geschädigt werden, unabhängig davon, ob die Vorwürfe den Tatsachen entsprechen oder nicht.

Die Emittentin hat in der Vergangenheit verschiedene geschlossene Fonds, die vom deutschen Emissionshaus MPC Münchmeyer Petersen Capital AG in Hamburg emittiert wurden, vertrieben, die zum Teil keine ordnungsgemäßen Ausschüttungen mehr vornehmen bzw. in Einzelfällen bereits bezahlte Ausschüttungen von Anlegern rückfordern („MPC-Fonds“). Anleger dieser MPC-Fonds haben teilweise Rechtsansprüche gegen die Emittentin geltend gemacht und Schadenersatz bzw. eine Wandlung ihres Investments gefordert. Ein Teil dieser Ansprüche wurde vom österreichischen Verein für Konsumenteninformation (VKI) geltend gemacht, mit dem ein Vergleich für einen Teil der Verfahren erzielt wurde, der von allen Anlegern, abgesehen von einem einzigen Anleger, angenommen wurde. Mögliche weitere Ansprüche anderer Anleger gegen die Emittentin außerhalb des obengenannten VKI-Verfahrens hängen insbesondere von der weiteren Performance der MPC-Fonds ab. Insgesamt könnte sich aus Anlegeransprüchen betreffend die MPC-Fonds jedoch ein finanzieller und Reputations-Schaden für die Emittentin ergeben, der sich negativ auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder des BKS Bank Konzerns auswirken kann.

Gegen die Emittentin wurden von der Kammer für Arbeiter und Angestellte und dem Verein für Konsumenteninformation Verbandsklagen geführt. Inhaltlich ging es dabei hauptsächlich um Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, um bestimmte Zinssatzregelungen und um bestimmte Gebührenregelungen. In zwei Verfahren, welche Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Emittentin und die Formulierung einzelner Gebührenregelungen betreffen, sind oberstgerichtliche Entscheidungen ergangen. Aufgrund dieser Entscheidungen darf sich die Emittentin auf bestimmte dieser Klauseln und bestimmte Formulierungen über Gebührenregelungen im Verbrauchergeschäft nicht mehr stützen. In dem Umfang, in dem die Emittentin die Verfahren verloren hat, musste sie in den jeweiligen Verfahren die Verfahrens- und Urteilsveröffentlichungskosten tragen. Inwieweit Kunden Rückerstattungen verlangen können, hängt von der individuellen Vertragsbeziehung ab – wo insbesondere Gebührenvereinbarungen auf gesondert getroffenen Vereinbarungen beruhen, sind sie nicht von den aufgehobenen Regelungen betroffen.

In einem vom Verein für Konsumenteninformation geführten Verfahren hat dieser eine Formulierung eines Teiles der Zinssatzregelung, die in Kreditverträgen mit Verbrauchern verwendet worden ist, aufgegriffen. Der OGH hat der Emittentin untersagt, die Klausel in der konkreten oder in sinngleicher Formulierung in Verträgen mit Verbrauchern zu verwenden (wesentlicher Grund war die Intransparenz der Regelung). Inwieweit Kunden Rückerstattungen verlangen können, hängt von der individuellen Vertragsbeziehung ab. Individualverfahren von Kunden, um Ansprüche aus einer Zinssatzdifferenz geltend zu machen, bestehen derzeit nicht.

2.4. Risikofaktoren in Bezug auf die Nichtdividendenwerte

Risiko, dass sich Veränderungen des Marktzinsniveaus negativ auf den Wert (Kurs) der Nichtdividendenwerte auswirken (Zinsänderungsrisiko und Kursrisiko)

Eines der zentralen Risiken verzinslicher Nichtdividendenwerte stellt das Zinsänderungsrisiko dar. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert (Kurs) der Nichtdividendenwerte führen.

Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Insbesondere die Erwerber von festverzinslichen Nichtdividendenwerten sind einem Zinsänderungsrisiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt. Das Zinsänderungsrisiko bewirkt, dass es zu Kursschwankungen der Nichtdividendenwerte während der Laufzeit kommen kann. Die Kursschwankungen sind umso größer, je länger die Restlaufzeit der Nichtdividendenwerte und je niedriger deren Kupon ist. Die Verwirklichung des Zinsänderungsrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise ausfallen.

Auch bei Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung („Geldmarkt-“ oder „Kapitalmarkt-Floater“), die abhängig von einem Geldmarkt- oder Kapitalmarkt-Referenzzinssatz festgelegt wird, darf nicht von einer Kursentwicklung der Nichtdividendenwerte ausgegangen werden. Die Kursentwicklung hängt von der Entwicklung des zu Grunde liegenden Referenzzinssatzes (EURIBOR, LIBOR, EUR-Swap-Satz, etc.) und dessen Laufzeit, von gegebenenfalls vereinbarten Mindest- („Floor“) und/oder Höchstzinssätzen („Cap“) und von gegebenenfalls vereinbarten Kündigungsrechten ab.

Bei Nullkupon-Nichtdividendenwerten haben Veränderungen des Marktzinsniveaus wegen der üblicherweise stark unter par (unter dem Nominale) liegenden Emissions-/Ausgabepreise bzw. der stark über par liegenden Tilgungskurse, die durch die Abzinsung bzw. Aufzinsung zustande kommen, wesentlich stärkere Auswirkungen auf die Kurse als bei üblichen laufend verzinsten Anleihen. Steigen die Marktzinsen, so erleiden Nullkupon-Nichtdividendenwerte höhere Kursverluste als andere Anleihen mit gleicher Laufzeit und vergleichbarer Schuldnerbonität. Nullkupon-Nichtdividendenwerte sind wegen ihrer Hebelwirkung auf den Kurs daher einem besonderem Kursrisiko ausgesetzt.

Nichtdividendenwerte mit sehr langer Laufzeit reagieren besonders stark auf Veränderungen des Marktzinsniveaus und unterliegen daher einem erhöhten Kursrisiko. Bei diesen Nichtdividendenwerten ist weiters ein erhöhtes Risiko einer eingeschränkten Handelbarkeit gegeben.

Risiko aufgrund von Zahlungsausfällen und der Bonität der Emittentin (Kreditrisiko, Emittentenrisiko, Credit-Spread Risiko)

Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die von der Emittentin zu erbringen sind. Je schlechter die Bonität der Emittentin ist, desto höher ist dieses Ausfallsrisiko. Die Verwirklichung des Kreditrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise ausfallen und/oder die Tilgung ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfällt.

Nachrangige Nichtdividendenwerte werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt.

Der Credit-Spread ist jene Spanne, die die Emittentin einem Gläubiger als Aufschlag für das eingegangene Kreditrisiko bezahlen muss. Credit-Spreads werden als Aufschläge auf aktuelle risikolose Zinssätze oder als Abschläge auf den Preis gehandelt. Credit-Spread Risiko ist das Risiko, dass sich der Credit-Spread der Emittentin verändert. Weitet sich der Credit-Spread der Emittentin aus, so kommt es zu einem Kursverlust während der Laufzeit.

Risiko, dass Zinszahlungen aufgrund einer verschlechterten Marktsituation nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagt werden können (Wiederanlagerisiko)

Bei Nichtdividendenwerten mit regelmäßiger Verzinsung können Anleger Zinszahlungen aufgrund einer Verschlechterung der Marktsituation seit Erwerb der Nichtdividendenwerte möglicherweise nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagen.

Risiko von Verlusten aufgrund einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin

Die Emittentin ist unter gewissen Voraussetzungen, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, berechtigt, die von ihr emittierten Nichtdividendenwerte vor Ablauf der Laufzeit zu kündigen. Liegt der Wert, den die Anleger bei einer Kündigung durch die Emittentin vor Ablauf der Laufzeit als Rückzahlungsbetrag erhalten, unter dem jeweiligen Emissions- oder Kaufkurs, können die Anleger massive Verluste erleiden. Durch die vorzeitige Kündigung kann ein möglicher, vom Anleger erwarteter zukünftiger Ertrag ausfallen. Wenn die Emittentin ihr Recht während einer Periode von sinkenden Marktzinssätzen ausübt, können die Gewinne bei der Rückzahlung geringer ausfallen als erwartet und der Rückzahlungsbetrag kann unter dem vom Investor bezahlten Erwerbspreis liegen.

Risiko des Ausfalls von Zins- und Tilgungszahlungen bei strukturierten Nichtdividendenwerten (Zahlungsstromrisiko)

Strukturierte Nichtdividendenwerte gewähren in der Regel einen bestimmten Zahlungsstrom, d.h. es wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, unter welchen Bedingungen, zu welchen Zeitpunkten und in welcher Höhe Zinszahlungen erfolgen und/oder die Tilgung erfolgt. Diese erwarteten Zahlungsströme können jedoch bei Nichteintritt der vereinbarten Bedingungen von den tatsächlichen Zahlungsströmen abweichen. Die Verwirklichung des Zahlungsstromrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise ausfallen und/oder die Tilgung ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfällt.

Risiko aufgrund von Schwankungen der Wirtschaftsentwicklung (Währungsrisiko, Wechselkursrisiko, Inflationsrisiko)

Das Währungsrisiko ist das Risiko der negativen Abweichung zwischen tatsächlichem und erwartetem Ertrag aus einem Nichtdividendenwert, der auf fremde Währung lautet.

Das Währungsrisiko setzt sich zusammen aus dem Zinsänderungsrisiko (siehe oben) und dem Wechselkursrisiko. Das Wechselkursrisiko resultiert aus einer für den Anleger negativen Entwicklung des Wechselkurses. Der Wechselkurs drückt das Preisverhältnis zweier Währungen aus, wobei die Menge an ausländischen Geldeinheiten pro Euro betrachtet wird (Mengennotierung). Die Verwirklichung des Währungsrisikos kann zur Wertminderung bzw. Wertlosigkeit der Nichtdividendenwerte führen.

Sofern der durch verzinste Nichtdividendenwerte verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung bestimmt, hängt das Risiko der Nichtdividendenwerte nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung ab, was das Risiko der verzinste Nichtdividendenwerte zusätzlich erhöhen kann.

Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Geldentwertung. Die Realrendite wird durch die Inflation geschmälert. Je niedriger die Inflationsrate, desto höher ist die Realverzinsung. Ist die Inflationsrate gleich hoch oder höher als die Nominalverzinsung, so ist die Realverzinsung null oder gar negativ.

Risiko von Verlusten aufgrund der Nachrangigkeit von Nichtdividendenwerten

Im Falle von Nachrangigen Nichtdividendenwerten werden die Forderungen im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt. Die Nachrangigkeit der Nichtdividendenwerte kann dazu führen, dass die Anleger ihre Forderungen ganz verlieren.

Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Nichtdividendenwerte als Ergänzungskapital gemäß Artikel 63 der CRR ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA und es besteht das Risiko, dass die Nichtdividendenwerte nicht wie dargestellt angerechnet werden können.

Risiko, dass Anleihegläubiger einer gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt sind

Am 12.06.2014 hat das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die „Bank Recovery and Resolution Directive“ (Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und

des Rates der Europäischen Union vom 15.05.2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EG, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012) („BRRD“) veröffentlicht. Die BRRD legt einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten fest und verpflichtet Kreditinstitute des Europäischen Wirtschaftsraumes, Sanierungs- und Abwicklungspläne aufzustellen, die bestimmte Vereinbarungen und Maßnahmen zur Wiederherstellung der langfristigen Lebensfähigkeiten des Kreditinstituts im Falle einer wesentlichen Beeinträchtigung ihrer Finanzlage festlegen.

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union waren verpflichtet, ihre einschlägigen nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis 31.12.2014 an die BRRD anzupassen. In Umsetzung der BRRD trat am 01.01.2015 das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG) in Kraft. Dieses Gesetz setzt die Bestimmungen der BRRD um.

Gemäß dem BaSAG hat die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen insbesondere die Befugnisse, bestimmte Kapitalinstrumente (zusätzliches Kernkapital gemäß Artikel 52 Abs 1 CRR und Ergänzungskapital gemäß Artikel 63 CRR) in Anteile (insbesondere Aktien) oder andere Instrumente des harten Kernkapitals (Kapitalinstrumente, die die Bedingungen gemäß Art. 28 Abs. 1 bis 4, Art. 29 Abs. 1 bis 5 oder Art. 31 Abs. 1 der CRR erfüllen) umzuwandeln oder deren Nennwert ganz oder teilweise abzuschreiben (Instrument der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente gemäß § 70 BaSAG) oder den Nennwert berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (dh alle Verbindlichkeiten eines Instituts mit bestimmten Ausnahmen, wie zB gesicherte Einlagen und besicherte Verbindlichkeiten) ganz oder teilweise herabzusetzen oder diese berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Eigentumstitel (insb Aktien) umzuwandeln (Instrument der Gläubigerbeteiligung; auch als „Bail-In Tool“ bezeichnet). Die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde ist weiters berechtigt, die Bedingungen eines Vertrags (einschließlich der Bedingungen bzw Final Terms von Wertpapieren), bei dem ein in Abwicklung befindliches Institut Vertragspartei ist, aufzuheben oder zu ändern (zB die Fälligkeit anzupassen bzw hinauszuschieben) oder einen übernehmenden Rechtsträger an dessen Stelle als Vertragspartei einzusetzen.

Die Voraussetzungen für die Abschreibung oder Umwandlung (Abwicklungsvoraussetzungen) liegen vor, wenn (i) die FMA nach Anhörung der Abwicklungsbehörde oder die Abwicklungsbehörde nach Anhörung der FMA festgestellt hat, dass das Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, (ii) unter Berücksichtigung zeitlicher Zwänge und anderer relevanter Umstände nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht besteht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft oder anderer Aufsichtsmaßnahmen, die in Bezug auf das Institut getroffen werden, abgewendet werden kann und (iii) Abwicklungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse erforderlich sind.

Der Ausfall oder wahrscheinliche Ausfall eines Instituts liegt vor, wenn eine oder mehrere der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- wenn ein Kreditinstitut gegen die an eine dauerhafte Zulassung geknüpften Eigenkapitalanforderungen in einer Weise verstößt, die den Entzug der Zulassung durch die zuständige Behörde rechtfertigen würde, oder wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies zumindest in naher Zukunft der Fall sein wird, da das Kreditinstitut Verluste erlitten hat oder voraussichtlich erleiden wird, durch die sein gesamtes Eigenkapital oder ein wesentlicher Teil seines Eigenkapitals aufgebraucht wird; oder
- die Vermögenswerte des Instituts unterschreiten die Höhe seiner Verbindlichkeiten oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird; oder
- das Institut ist nicht in der Lage, seine Schulden oder sonstigen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird; oder

- wenn ein Kreditinstitut eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln benötigt, es sei denn, die außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln nach dem Rechtsrahmen der Union zu staatlichen Beihilfen erfolgt zur Abwendung einer schweren Störung der Volkswirtschaft und zur Wahrung der Finanzstabilität in bestimmter Form.

Gemäß BaSAG kann die FMA folgende Abwicklungsinstrumente einsetzen:

- die Übertragung von Eigentumstiteln, Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts auf einen Erwerber (das „Instrument der Unternehmensveräußerung“);
- die Übertragung von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts auf ein Brückeninstitut, das sich vollständig oder teilweise im Eigentum einer oder mehrerer öffentlicher Stellen befindet (das „Instrument des Brückeninstituts“);
- die Übertragung von Vermögenswerten, Rechten und Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts auf eine eigens für die Vermögensverwaltung gegründete Zweckgesellschaft, deren alleiniger Eigentümer eine oder mehrere öffentliche Stellen ist (das „Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten“); und/oder
- das bereits oben erwähnte Instrument der Gläubigerbeteiligung („Bail-In Tool“).

Bevor die FMA ein Abwicklungsinstrument zum Einsatz bringt, hat sie das Instrument der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente anzuwenden, wenn nicht ohnehin das Instrument der Gläubigerbeteiligung angewendet wird.

Das BaSAG schreibt eine zwingende Reihenfolge der Herabschreibung und Umwandlung der relevanten Kapitalinstrumente vor: Verluste sind zunächst vom harten Kernkapital, dann vom zusätzlichen Kernkapital und schließlich vom Ergänzungskapital zu tragen. Im Rahmen des Instruments der Gläubigerbeteiligung („Bail-In Tool“) sind letztlich auch sonstige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (davon können Nichtdividendenwerte, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, betroffen sein) wie dargestellt am Verlust zu beteiligen. Herabgeschriebene Nennwerte von Kapitalinstrumenten bzw berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten sind für Anleger endgültig verloren und werden auch dann nicht kompensiert, wenn sich die finanzielle Situation des Instituts wieder bessert.

Nachrangige Nichtdividendenwerte der Emittentin, die als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR gelten, und Ansprüche der Anleihegläubiger, die berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten sind (dies können Nichtdividendenwerte sein, die unter diesem Basisprospekt begeben werden), können unter den oben beschriebenen Voraussetzungen abgeschrieben oder umgewandelt werden. Es ist daher möglich, dass die aufsichtsbehördlichen Befugnisse unter dem BaSAG so eingesetzt werden, dass die Anleihegläubiger am Verlust der Emittentin beteiligt werden.

Dies kann die Rechte der Anleihegläubiger maßgeblich beeinflussen, einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Nichtdividendenwerte haben und zu einem Verlust des gesamten in die Nichtdividendenwerte investierten Kapitals führen.

Risiken aufgrund von eventuellen Maßnahmen nach dem BaSAG

Gegen die Emittentin kann unter bestimmten Umständen ein Sanierungs- oder Abwicklungsverfahren nach dem BaSAG eingeleitet werden (siehe auch unter „*Risiko, dass Anleihegläubiger einer gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt sind*“). Ein Sanierungs- oder Abwicklungsverfahren kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die rechtliche oder wirtschaftliche Position der Gläubiger sowie den Wert und die Liquidität der Nichtdividendenwerte haben und dazu führen, dass Gläubiger ihre Investition in die Nichtdividendenwerte ganz oder teilweise verlieren.

Risiken aufgrund des Bankenabwicklungsregimes

[Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten, bei denen der Non-Preferred Senior Status keine Anwendung findet („Senior Notes“), einfügen:

Im Falle einer Abwicklung der Emittentin nach dem BaSAG oder der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (das „Bankenabwicklungsregime“), sind Gläubiger der nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerte, bei denen der Non-Preferred Senior Status keine Anwendung findet, dem Risiko ausgesetzt, dass sie ihre Forderungen aus diesen Nichtdividendenwerten aufgrund einer Herabschreibung oder Umwandlung in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals zum Zwecke des Verlustausgleichs oder einer Rekapitalisierung (Bail-in) ganz oder teilweise verlieren, dass ihre Forderungen aus den nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten, bei denen der Non-Preferred Senior Status keine Anwendung findet, aus sonstigen Gründen nicht entsprechend ihrer Bedingungen durchsetzbar sind oder wirtschaftlich wertlos werden oder dass sie ihre nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerte, bei denen der Non-Preferred Senior Status keine Anwendung findet, nicht mehr oder nur unter Inkaufnahme erheblicher Abschläge verkaufen können und dass sie somit ihre Investition in diese Nichtdividendenwerte ganz oder teilweise verlieren. Die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß, in dem Gläubiger von den Auswirkungen einer Abwicklung der Emittentin unter dem Bankenabwicklungsregime betroffen sein können, hängen wesentlich von dem umzusetzenden Abwicklungsplan und der Stellung der Senior Notes in der so genannten Haftungskaskade und der Kapitalstruktur der Emittentin im Zeitpunkt der Abwicklung ab. Senior Notes stehen in der Haftungskaskade nach (i) dem harten Kernkapital, (ii) des zusätzlichen Kernkapitals, (iii) des Ergänzungskapitals, (iv) den unbesicherten nachrangigen Verbindlichkeiten und (v) den Non-Preferred Senior Notes in der 6. Klasse.]

[Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten, bei denen der Non-Preferred Senior Status Anwendung findet („Non-Preferred Senior Notes“), einfügen:

Im Falle einer Abwicklung der Emittentin nach dem BaSAG oder der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (das „Bankenabwicklungsregime“), sind Gläubiger der nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerte, bei denen der Non-Preferred Senior Status Anwendung findet, dem Risiko ausgesetzt, dass sie ihre Forderungen aus diesen Nichtdividendenwerten aufgrund einer Herabschreibung oder Umwandlung in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals zum Zwecke des Verlustausgleichs oder einer Rekapitalisierung (Bail-in) ganz oder teilweise verlieren, dass ihre Forderungen aus den nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten, bei denen der Non-Preferred Senior Status Anwendung findet, aus sonstigen Gründen nicht entsprechend ihrer Bedingungen durchsetzbar sind oder wirtschaftlich wertlos werden oder dass sie ihre nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerte, bei denen der Non-Preferred Senior Status Anwendung findet, nicht mehr oder nur unter Inkaufnahme erheblicher Abschläge verkaufen können und dass sie somit ihre Investition in diese Nichtdividendenwerte ganz oder teilweise verlieren. Die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß, in dem Gläubiger von den Auswirkungen einer Abwicklung der Emittentin unter dem Bankenabwicklungsregime betroffen sein können, hängen wesentlich von dem umzusetzenden Abwicklungsplan und der Stellung der Non-Preferred Senior Notes in der so genannten Haftungskaskade und der Kapitalstruktur der Emittentin im Zeitpunkt der Abwicklung ab. Non-Preferred Senior Notes stehen in der Haftungskaskade nach (i) dem harten Kernkapital, (ii) des zusätzlichen Kernkapitals, (iii) des Ergänzungskapitals, und (iv) den unbesicherten nachrangigen Verbindlichkeiten in der 5. Klasse.

Als nicht nachrangige, nicht besicherte Verbindlichkeiten mit Non-Preferred Senior Status tragen die Nichtdividendenwerte im Fall einer Abwicklung der Emittentin unter dem Bankenabwicklungsregime ein deutlich höheres Verlustrisiko als zum Beispiel nicht nachrangige, nicht besicherte Nichtdividendenwerte, bei denen der Non-Preferred Senior Status keine Anwendung findet, oder gedeckte Einlagen, Pfandbriefe, besicherte Verbindlichkeiten oder andere besser gestellte Verbindlichkeiten der Emittentin.]

[Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten, bei denen der Non-Preferred Senior Status keine Anwendung findet („Senior Notes“), einfügen:

Im Falle einer Insolvenz der Emittentin sind Gläubiger von nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten, bei denen der Non-Preferred Senior Status keine Anwendung findet, dem Risiko ausgesetzt, dass die Insolvenzmasse nach Befriedigung aller Forderungen, die ihren

Forderungen in der Insolvenzzrangfolge vorgehen, nicht mehr zur Befriedigung der Forderungen aus diesen Nichtdividendenwerten ausreicht, so dass die Gläubiger mit ihren Forderungen aus diesen Nichtdividendenwerten ganz oder teilweise ausfallen. Die Höhe dieses Ausfallrisikos hängt wesentlich von der Größe der Insolvenzmasse und der Stellung der Senior Notes in der Insolvenzzrangfolge und dem Gesamtbetrag der vor- und gleichrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ab. Senior Notes stehen in der Insolvenzzrangfolge nach (i) dem harten Kernkapital, (ii) des zusätzlichen Kernkapitals, (iii) des Ergänzungskapitals, (iv) den unbesicherten nachrangigen Verbindlichkeiten und (v) den Non-Preferred Senior Notes in der 6. Klasse.]

[Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten, bei denen der Non-Preferred Senior Status Anwendung findet (Non-Preferred Senior Notes“), einfügen:

Im Falle einer Insolvenz der Emittentin sind Gläubiger von nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten, bei denen der Non-Preferred Senior Status Anwendung findet, dem Risiko ausgesetzt, dass die Insolvenzmasse nach Befriedigung aller Forderungen, die ihren Forderungen in der Insolvenzzrangfolge vorgehen, nicht mehr zur Befriedigung der Forderungen aus diesen Nichtdividendenwerten ausreicht, so dass die Gläubiger mit ihren Forderungen aus diesen Nichtdividendenwerten ganz oder teilweise ausfallen. Die Höhe dieses Ausfallrisikos hängt wesentlich von der Größe der Insolvenzmasse und der Stellung der Non-Preferred Senior Notes in der Insolvenzzrangfolge und dem Gesamtbetrag der vor- und gleichrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ab. Non-Preferred Senior Notes stehen in der Insolvenzzrangfolge nach (i) dem harten Kernkapital, (ii) des zusätzlichen Kernkapitals, (iii) des Ergänzungskapitals, und (iv) den unbesicherten nachrangigen Verbindlichkeiten in der 5. Klasse.

Als nicht nachrangige, nicht besicherte Verbindlichkeiten mit Non-Preferred Senior Status tragen die Nichtdividendenwerte im Fall einer Insolvenz der Emittentin ein deutlich höheres Ausfallrisiko als zum Beispiel nicht nachrangige, nicht besicherte Nichtdividendenwerte, bei denen der Non-Preferred Senior Status keine Anwendung findet, oder gedeckte Einlagen, Pfandbriefe, besicherte Verbindlichkeiten oder andere in der Insolvenzzrangfolge besser gestellte Verbindlichkeiten der Emittentin.]

Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Veranlagungsentscheidung falsch war oder der Erwerb der Nichtdividendenwerte mit Fremdmitteln erfolgte, die nicht zurückgeführt werden können. Bei Wiederveranlagungen trägt der Anleihegläubiger sämtliche Risiken hinsichtlich der Veranlagung von Zinsen und anderer Erträge

Die Entscheidung der Anleihegläubiger, die Nichtdividendenwerte zu erwerben, sollte sich an den Lebens- und Einkommensverhältnissen, den Anlageerwartungen und der langfristigen Bindung des eingezahlten Kapitals orientieren. Anleihegläubiger sollten sich darüber im Klaren sein, ob die Nichtdividendenwerte ihre Bedürfnisse abdecken. Sollte sich die Entscheidung zur Veranlagung in die Nichtdividendenwerte als falsch herausstellen, kann dies zu einem Verlust und im Fall einer Insolvenz der Emittentin auch Totalverlust des investierten Kapitals führen. Wird der Erwerb der Nichtdividendenwerte fremdfinanziert, kann dies die Höhe des möglichen Verlusts erheblich erhöhen und im schlimmsten Fall zu einer Privatinsolvenz des Anleihegläubigers führen. Laufende Zahlungen auf die Nichtdividendenwerte können niedriger sein als die unter einem allenfalls aufgenommenen Kredit zu zahlenden Zinsen. Anleihegläubiger können sich daher nicht darauf verlassen, dass Kreditverbindlichkeiten (samt Zinsen) mit Erträgen aus Nichtdividendenwerten oder dem Verkaufserlös der Nichtdividendenwerte rückgeführt werden können. Wird der Erwerb der Nichtdividendenwerte mit Kredit finanziert und kommt es anschließend zu einem Zahlungsverzug oder -ausfall der Emittentin oder fällt der Kurs der Nichtdividendenwerte erheblich, muss der Anleihegläubiger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch die Kreditzinsen bedienen und den Kredit zurückzahlen und daraus über den Wertverlust der Anlage hinaus zusätzliche finanzielle Nachteile erleiden.

[Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten, bei denen der Non-Preferred Senior Status Anwendung findet („Non-Preferred Senior Notes“), einfügen:

Nicht nachrangige, nicht besicherte Nichtdividendenwerte, bei denen der Non-Preferred Senior Status Anwendung findet, stellen eine neue Art von Finanzinstrumenten dar, hinsichtlich derer es in Österreich keine Handelshistorie gibt.

Nach dem Wissen der Emittentin, haben österreichische Unternehmen des Finanzsektors bislang erst ein öffentliches Angebot für nicht nachrangige, nicht besicherte Nichtdividendenwerte, bei denen der Non-Preferred Senior Status Anwendung findet, begeben. Dementsprechend gibt es keine Handelshistorie von Finanzinstrumenten österreichischer Unternehmen des Finanzsektors mit dieser Rangigkeit. Marktteilnehmer einschließlich der Ratingagenturen stehen für österreichische Emittenten am Anfang der Beurteilung der mit Nichtdividendenwerten, bei denen der Non-Preferred Senior Status Anwendung findet, verbundenen Risiken. Die für nicht nachrangige, nicht besicherte Nichtdividendenwerte, bei denen der Non-Preferred Senior Status Anwendung findet, erhaltenen Ratings können sich im Zuge der Verfeinerung der Ansätze der Ratingagenturen ändern und der Wert solcher Finanzinstrumente kann in einer Phase besonders schwanken, in der der Markt besser damit vertraut wird. Es ist möglich, dass Ratings und der Wert von nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten, bei denen der Non-Preferred Senior Status Anwendung findet, im Lauf der Zeit im Vergleich zum von Anlegern zum Emmissionszeitpunkt erwarteten Wert sinken wird. Wenn das der Fall ist, können Gläubiger von nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten, bei denen der Non-Preferred Senior Status Anwendung findet, Verluste erleiden.

Risiko, dass Transaktionskosten und Spesen die Rendite der Nichtdividendenwerte erheblich verringern

Kauf, Verwahrung und Verkauf der Nichtdividendenwerte können Provisionen, Gebühren und andere Transaktionskosten auslösen, die zu einer erheblichen Kostenbelastung führen und insbesondere bei kleinen Auftragswerten überdurchschnittlich hoch sein können. Durch die Kostenbelastung können die Ertragschancen erheblich vermindert werden. Anleger werden aufgefordert, sich vor dem Kauf oder Verkauf von Nichtdividendenwerten über die konkrete Kostenbelastung zu informieren.

Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnimmt

Die Emittentin unterliegt keiner Beschränkung, außerhalb dieses Prospekts weitere Nichtdividendenwerte oder sonstiges Fremdkapital zu emittieren. Die Emittentin kann darüber hinaus jederzeit Kreditfinanzierungen aufnehmen. Weitere Fremdfinanzierungen können einen nachteiligen Einfluss auf den Marktpreis der Nichtdividendenwerte und Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus den Nichtdividendenwerten haben sowie die Mittel, aus denen die Tilgung der Nichtdividendenwerte im Fall der Insolvenz der Emittentin erfolgt, verringern. Dies kann erheblich nachteilige Auswirkungen für Anleihegläubiger haben. Die Emittentin trifft keine Pflicht, Anleihegläubiger über derartige Geschäfte zu verständigen, selbst wenn diese Transaktionen dazu geeignet sind, den Marktpreis bzw. Kurs der Nichtdividendenwerte zu beeinflussen. Anleihegläubiger sollten sich stets selbst über die Entwicklung des Marktpreises bzw. des Kurses der Nichtdividendenwerte informieren.

Risiko, dass sich eine Veränderung der Steuerrechtslage negativ auf die Anleger auswirken kann

Die Steuerrechtslage zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte kann sich zukünftig verändern. Eine Änderung der Steuergesetze, der Praxis ihrer Anwendung sowie ihre Auslegung durch Behörden und Gerichte kann einerseits einen negativen Einfluss auf die wirtschaftliche Gebarung der Emittentin, und andererseits auch auf den wirtschaftlichen Wert der Nichtdividendenwerte haben, sowie die von den Anlegern erzielten Renditen auf das mit der Zeichnung der Nichtdividendenwerte investierte Kapital negativ beeinflussen. Die Höhe der Rendite nach Steuern hängt maßgeblich von der individuellen steuerrechtlichen Situation des Anlegers ab. Die diesbezüglichen Ausführungen im Prospekt basieren auf der derzeit gültigen Rechtslage und Verwaltungspraxis der Abgabenbehörden. Zukünftige Änderungen durch den Gesetzgeber, die Abgabenbehörden oder höchstgerichtliche Entscheidungen können die dargestellte steuerliche

Behandlung negativ beeinflussen oder verändern. Die grundsätzlichen steuerrechtlichen Ausführungen in diesem Prospekt stellen weder eine allgemeine noch eine individuelle steuerliche Beratung dar und können eine solche auch nicht ersetzen. Es wird empfohlen, vor der Zeichnung der Nichtdividendenwerte eine individuelle Steuerberatung in Anspruch zu nehmen.

Risiko aufgrund von Fehlern bei der Abwicklung von An- und Verkäufen über Clearing-Systeme (Abwicklungsrisiko)

Die Abwicklung von Käufen oder Verkäufen von Nichtdividendenwerten erfolgt über verschiedene Clearing-Systeme. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass diese Systeme jederzeit funktionieren und entsprechende Transaktionen jederzeit ohne Beeinträchtigung durchgeführt werden können.

Zusätzliche Risiken von variabel verzinsten Nichtdividendenwerten

Nachfolgende Ausführungen weisen lediglich auf allgemeine Risiken hin, die mit dem Erwerb von variabel verzinsten Nichtdividendenwerten der Emittentin verbunden sind, und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Diese Risikohinweise ersetzen nicht die in jedem Einzelfall unerlässliche Beratung durch die Hausbank sowie durch Rechts-, Unternehmens- und Steuerberater, um die Folgen einer Anlage in variabel verzinsten Nichtdividendenwerten beurteilen zu können. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein aufgrund der in diesem Prospekt gefällt werden, da diese Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des jeweiligen Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Eine Anlage in variabel verzinsten Nichtdividendenwerten ist für Anleger mit nicht ausreichenden Kenntnissen im Finanzbereich nicht geeignet. Anleger sollten abwägen, ob eine Anlage in variabel verzinsten Nichtdividendenwerten vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Umstände für sie geeignet ist. Eine Investition in variabel verzinsten Nichtdividendenwerten erfordert die genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Emission. Anleger sollten Erfahrung mit der Anlage in die den variabel verzinsten Nichtdividendenwerten zu Grunde liegenden Basiswerten haben und die damit verbundenen Risiken kennen. Eine Anlage in variabel verzinsten Nichtdividendenwerten ist mit erheblichen Risiken verbunden, die bei einer vergleichbaren Anlage in konventionelle fest verzinsten Nichtdividendenwerten nicht auftreten.

Sollte eines oder sollten mehrere der nachstehend beschriebenen Risiken eintreten, können Anleger, die in variabel verzinsten Nichtdividendenwerten investieren, ihr eingesetztes Kapital sowie die aufgewendeten Transaktionskosten ganz oder teilweise verlieren.

- Bei einem variabel verzinsten Nichtdividendenwerten zu Grunde liegenden Index oder Korb von Basiswerten können wesentliche Änderungen eintreten, sei es aufgrund der Zusammensetzung des Index oder Korbes oder aufgrund von Wertschwankungen seiner Bestandteile.
- Der Zinssatz von variabel verzinsten Nichtdividendenwerten ist unter Umständen niedriger als bei konventionellen Nichtdividendenwerten, die zur selben Zeit von der Emittentin begeben werden.
- Die Kapitalrückzahlung kann zu anderen Terminen erfolgen, als vom Anleger erwartet.
- Die Risiken einer Anlage in variabel verzinsten Nichtdividendenwerten umfassen sowohl Risiken der zu Grunde liegenden Basiswerte als auch Risiken, die nur für die Nichtdividendenwerte selbst gelten.
- Variabel verzinsten Nichtdividendenwerten, die auf mehr als eine Klasse von Basiswerten oder auf Formeln bezogen sind, in die mit mehr als einer Basiswertklasse verbundene Risiken einfließen, haben ein höheres Risikoniveau als Nichtdividendenwerten, die nur auf eine Basiswertklasse bezogen sind.
- Eine Marktstörung kann dazu führen, dass ein Index, auf dem die variabel verzinsten Nichtdividendenwerten beruhen, nicht fortgeführt wird.
- Bei einem variabel verzinsten Nichtdividendenwert zu Grunde liegenden Index oder Korb von Basiswerten können Handelsaussetzungen des Index oder der Basiswerte erfolgen.

- Der Wert (Kurs) der variabel verzinsten Nichtdividendenwerte am Sekundärmarkt ist einem höheren Risikoniveau ausgesetzt als der Wert anderer Nichtdividendenwerte.
- Folgende Faktoren wirken sich unabhängig von der Bonität der Emittentin auf einen etwaigen Sekundärmarkt für die variabel verzinsten Nichtdividendenwerte aus (siehe auch „Produktspezifische Risiken“ unten), das sind beispielsweise:
 - o die Wertentwicklung des jeweiligen zu Grunde liegenden Basiswertes, die von einer Reihe zusammenhängender Faktoren abhängt, darunter volkswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche und politische Ereignisse, über die die Emittentin keine Kontrolle hat;
 - o die historische und erwartete Schwankungsbreite der Kurse des jeweiligen zu Grunde liegenden Basiswertes („Volatilität“);
 - o im Fall von zu Grunde liegenden Körben von Basiswerten: die historische und erwartete „Korrelation“ (statistische Maßzahl für die Abhängigkeit der Wertentwicklung der Basiswerte untereinander);
 - o die Restlaufzeit der variabel verzinsten Nichtdividendenwerte;
 - o der ausstehende Betrag der variabel verzinsten Nichtdividendenwerte;
 - o das Marktzinsniveau;
 - o bei Anwendung von Formeln für die Berechnung der Verzinsung und/oder Tilgung: die gegebenenfalls in Formeln enthaltenen Multiplikatoren und Hebefaktoren;
 - o die eingeschränkte Liquidität des Sekundärmarktes, die gegebenenfalls trotz Börsenotierung der variabel verzinsten Nichtdividendenwerte dazu führt, dass die Titel vor Laufzeitende nicht oder nur zu erheblichen Kursabschlägen verkauft werden können, wobei die Emittentin in der Regel als alleinige Käuferin nicht ausgefallener Nichtdividendenwerte in Frage kommt.

Im Gegensatz zu anderen Nichtdividendenwerten orientiert sich die Kursbildung variabel verzinsten Nichtdividendenwerte nicht ausschließlich an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage. Die Emittentin stellt im Sekundärmarkt unter gewöhnlichen Marktbedingungen und soweit gesetzlich zulässig (wenn keine Marktstörungen wie z.B. die Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswertes oder eines oder mehrerer in einem Basiswertkorb enthaltener Basiswerte vorliegen, oder z.B. der Fall eintritt, wenn der Basiswert aus einem oder mehreren Indizes besteht, dass eine Aussetzung oder Einschränkung an der Referenzbörse nach Auffassung der Berechnungsstelle die Berechnung des betreffenden Basiswertes wesentlich beeinflusst) eigenständig An- und Verkaufskurse für die variabel verzinsten Nichtdividendenwerte. Diese Preisberechnung wird von der Emittentin auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungen vorgenommen, wobei der Wert der variabel verzinsten Nichtdividendenwerte grundsätzlich aufgrund des Wertes des Basiswertes und des Wertes der weiteren Ausstattungsmerkmale (wie unter anderem Kündigungsrechte, Rückzahlung zum Nominale zum Laufzeitende) ermittelt wird.

Die historische Entwicklung der/des variabel verzinsten Nichtdividendenwerten zu Grunde liegenden Basiswertes(s), einschließlich Körben von Basiswerten, sollte nicht als ausschlaggebend für die künftige Entwicklung der/des zu Grunde liegenden Basiswertes(s), einschließlich Körben von Basiswerten, während der Laufzeit von variabel verzinsten Nichtdividendenwerten angesehen werden.

Die Emittentin ist im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten berechtigt, Nichtdividendenwerte für eigene oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Nichtdividendenwerte zu begeben. Die Emittentin wird zudem täglich an den österreichischen und an den internationalen Wertpapier- und Devisenmärkten tätig. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte abschließen, an denen Anlagewerte, die als Basiswerte für variabel verzinsten Nichtdividendenwerte dienen, direkt oder indirekt beteiligt sind, und sie kann in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als wenn die variabel verzinsten Nichtdividendenwerte nicht ausgegeben worden wären.

Anleger können nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der variabel verzinsten Nichtdividendenwerte Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre anfänglichen Risiken

ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für die Inhaber der variabel verzinsten Nichtdividendenwerte ein entsprechender Verlust entsteht.

Risiko, dass Zahlungen von Zinsen aufgrund der Entwicklung von Basiswerten ausfallen

Bei variabel verzinsten Nichtdividendenwerten kann die Zahlung von Zinsen von verschiedenen Faktoren wie Indizes, oder Zinssätzen abhängig sein. Demzufolge hängt auch das Risiko einer Nichtleistung solcher Zinszahlungen von spezifischen Risiken ab, die mit der jeweiligen Art des Basiswerts verbunden sind. Der Marktwert von variabel verzinsten Nichtdividendenwerten wird zusätzlich zu den oben genannten allgemeinen Risiken durch die Wertentwicklung des maßgeblichen Basiswerts für die Berechnung eines variablen Zinssatzes bestimmt. Das Ausmaß der Kursschwankungen („Volatilität“) und damit das Kursrisiko im Sekundärmarkt während der Laufzeit der Nichtdividendenwerte kann sich durch die Anwendung von Multiplikatoren oder anderen Hebelfaktoren bei der Berechnung der zahlbaren Beträge zusätzlich erhöhen. Basiswerte (wobei auch Körbe von Basiswerten erfasst sind) können sein:

- a. Index/Indizes, Körbe
- b. Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen

a. *Index/Indizes*

Ein Index ist eine statistische Kennzahl, mit der Veränderungen von Preisen/Kursen im Vergleich zu einem früheren Zeitpunkt (Preis-, Kursbewegungen) sichtbar gemacht werden können. Indizes werden von verschiedensten Institutionen und Marktteilnehmern am Kapitalmarkt (u.a. Börsen, Banken, Finanzinstitute) errechnet und veröffentlicht. Sie können die verschiedensten Instrumente (Aktien, Zinsinstrumente, Rohstoffe, Währungen, Inflation etc.), Märkte und Branchen abbilden. Damit bilden Indizes das Risiko der in ihnen enthaltenen Assets nach der im Index vorgenommenen Zusammensetzung/Gewichtung ab.

b. *Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen*

Ein Zinssatz ist ein prozentualer Betrag, mit dem aktuelle Preise am Geld- und Kapitalmarkt dargestellt werden (z. B. EURIBOR, LIBOR, EUR-Swap-Satz).

Die EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate)-Sätze werden werktäglich um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit als ungewichteter Durchschnitt aus Briefsätzen von Interbankeinlagen erstklassiger Institute auf Basis der Transaktionen von derzeit 44 Banken, darunter 37 aus dem Euroraum, 3 aus sonstigen EU-Ländern und aus 4 Banken außerhalb der EU, berechnet. Dabei werden die jeweils 15% höchsten und tiefsten Werte eliminiert.

Ein Swap ist eine Vereinbarung über den gegenseitigen Austausch von (fixen und variablen) Zahlungsströmen auf Basis eines zugrunde liegenden Nominalbetrages (Zinsswap).

Hierüber können Zinsänderungsrisiken gesteuert werden. Zinsswapvereinbarungen umfassen den Kapitalbetrag, die Laufzeit, die Zinsperiode, den laufzeitkonformen Swap-Satz und den Referenzsatz für den variablen Satz (z. B. 3- Monats-EURIBOR). Swap-Sätze werden werktäglich von verschiedensten Marktteilnehmern am Kapitalmarkt gestellt und von der International Swaps and Derivatives Association (ISDA®) mittels ISDAFIX® über Reuters und Bloomberg standardisiert veröffentlicht. Swap-Sätze können verschiedene Laufzeiten und Themen (Zinsen, Währungen, Devisen, Rohstoffe, Assets etc.) abbilden.

Die Entwicklung der Zinssätze hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, wie beispielsweise Inflationsrate, Konjunktorentwicklung und Wirtschaftspolitik.

Produktspezifische Risiken

Nachstehend werden beispielhaft die Risiken von verschiedenen variabel verzinsten Nichtdividendenwerten beschrieben. Grundsätzlich gilt für Nichtdividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung in den unterschiedlichsten Ausgestaltungsvarianten von Basiswerten ab-

hängt, dass für eine sachgerechte Bewertung von an Basiswerte gebundenen Nichtdividendenwerten Kenntnisse über den Markt für die zugrunde liegenden Basiswerte, deren Funktionsweise und Bewertungsfaktoren notwendig sind.

Risiko der Regulierung und Reform von Referenzwerten, einschließlich des LIBOR, EURIBOR und weiterer Arten von Referenzwerten

LIBOR, EURIBOR und andere Arten von Referenzsätzen und Indizes gelten als „Referenzwerte“ (auch als Benchmarks bezeichnet) gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 („Benchmark-VO“). Diese Referenzwerte sind Gegenstand fortlaufender nationaler und internationaler Reformvorschläge. In Folge solcher Reformvorschläge können Referenzwerte eine andere Wertentwicklung aufweisen als in der Vergangenheit, oder ganz wegfallen. Es können sich auch sonstige Folgen ergeben, die gegenwärtig nicht absehbar sind. Jede dieser Folgen könnte wesentliche negative Auswirkungen auf an einen solchen Referenzwert gekoppeltes Wertpapier haben.

Zu den maßgeblichen internationalen Reformvorschlägen und -initiativen in diesem Bereich gehören, unter anderem, die im Juli 2013 veröffentlichten Grundsätze für finanzielle Benchmarks (die „IOSCO Benchmark Grundsätze“), die Benchmark-VO und der von der britischen Financial Conduct Authority (die „FCA“) vorgeschlagene Übergang vom LIBOR hin zu einer oder mehreren alternativen Referenzwert(en).

Die IOSCO Benchmark Grundsätze verfolgen das Ziel, ein übergreifendes Regelwerk für Referenzwerte, die im Finanzmarkt verwendet werden, zu schaffen, wobei dieses insbesondere Kontrolle und Verantwortlichkeit als auch die Qualität und Transparenz der Referenzwertgestaltung und der Referenzwert Methodologien umfassen soll. Nachfolgende Umsetzungsüberprüfungen haben ergeben, dass die Mehrheit der überprüften Administratoren sich umfassend bemüht, die IOSCO Benchmark Grundsätze umzusetzen. Die Überprüfungen zeigen aber auch auf, dass sich die „Benchmark-Branche“ im Wandel befindet; IOSCO wird möglicherweise zukünftig weitere Schritte unternehmen müssen, auch wenn momentan nicht klar ist, wie diese Schritte aussehen könnten.

Die Benchmark-VO ist im Juni 2016 in Kraft getreten und ist seit dem 1. Januar 2018 uneingeschränkt anwendbar (abgesehen von einigen Bestimmungen, einschließlich solcher bezüglich „kritischer Referenzwerte“, die bereits mit Wirkung zum 30. Juni 2016 in Kraft getreten sind), vorbehaltlich bestimmter Übergangsbestimmungen. Die Benchmark-VO gilt für „Kontributoren“, „Administratoren“ und „Nutzer“ von Referenzwerten in der EU. Seit dem 1. Januar 2018 wird unter anderem (a) von EU-Referenzwert Administratoren verlangt, dass sie zugelassen oder registriert sind und die Anforderungen in Bezug auf die Verwaltung von Referenzwerten erfüllen, (b) die Verwendung von Referenzwerten in der EU für solche Referenzwerte untersagt, die von EU-Administratoren bereitgestellt werden, die nicht gemäß der Benchmark-VO zugelassen oder registriert sind, und (c) die Verwendung von Referenzwerten in der EU verboten, die durch Nicht-EU-Administratoren zur Verfügung gestellt werden, die (i) nicht zugelassen oder registriert sind und vorbehaltlich, dass sie der Aufsicht in einer Jurisdiktion unterliegen, für die eine „Gleichwertigkeitsentscheidung“ gemäß der Benchmark-VO erlassen wurde, oder (ii) wenn eine solche Gleichwertigkeitsentscheidung bevorsteht, wenn sie von den zuständigen Behörden des/der betreffenden EU Mitgliedstaat(en) anerkannt wird. Eine Ausnahme hiervon stellt der Fall dar, dass ein von einem Nicht-EU-Administrator zur Verfügung gestellter Referenzwert von einem in der EU zugelassenen oder registrierten Administrator oder einem in der EU ansässigen beaufsichtigten Unternehmen in der EU zugelassen werden kann, nachdem die entsprechende zuständige Aufsichtsbehörde diese Zulassung genehmigt hat.

Der Anwendungsbereich der Benchmark-VO ist weit und wird, außer für sogenannte „kritische Referenzwerte“ wie den EURIBOR, in Folge der uneingeschränkten Anwendbarkeit auch für viele andere Zinssatzindizes sowie auf Aktien-, Rohstoff-, oder Devisenindizes und weitere Arten von Indizes gelten. Dies umfasst auch proprietäre Indizes oder Strategien, sofern diese verwendet werden, um (i) den zu zahlenden Betrag oder den Wert bestimmter Finanzinstrumente (ein-

schließlich Wertpapiere und OTC-Derivate, die an einem geregelten Markt in der EU, einem multilateralen Handelssystem („MTF“), einem EU organisierten Handelssystem („OTF“) notiert sind oder über einen systematischen Internalisierer gehandelt werden), (ii) den unter einem bestimmten Finanzkontrakt zu zahlenden Betrag zu bestimmten oder (iii) die Entwicklung eines Investmentfonds zu messen. Die Anforderungen der Benchmark-VO variieren, abhängig von der Art des fraglichen Referenzwerts. Insbesondere kann ein erleichtertes Verfahren angewendet werden, wenn ein Referenzwert nicht auf Zinssätze oder Rohstoffe referenziert und der Gesamtdurchschnittswert des Finanzinstruments, Finanzkontrakts oder Investmentfonds, der auf einen Referenzwert referenziert, über einen Zeitraum von sechs Monaten – vorbehaltlich weiterer Bedingungen – weniger als EUR 50 Mrd. beträgt.

Die Benchmark-VO kann einen wesentlichen Einfluss auf die Wertpapiere haben, die an einen Referenzwertzinssatz oder einen Referenzwert-Index gekoppelt sind, einschließlich der folgenden Ereignisse:

- Die Verwendung eines Zinssatzes oder eines Index, der ein Referenzwert ist, kann in der EU verboten werden (vorbehaltlich anwendbarer Übergangsvorschriften), wenn der Administrator (i) in der EU ansässig ist und keine Zulassung oder Registrierung erhält, oder (ii) wenn der Administrator in einem Drittland ansässig ist, das nicht die „Gleichwertigkeitsvoraussetzungen“ erfüllt und das bis zu einer Gleichwertigkeitsentscheidung nicht als anerkannt angesehen wird. In einem solchen Fall, können die Wertpapiere, abhängig und nach der Art des jeweiligen Referenzwerts und den den Wertpapieren zugrundeliegenden Regelungen, aus dem Börsenhandel herausgenommen bzw. angepasst bzw. vor Fälligkeit zurückgezahlt werden oder in sonstiger Weise betroffen sein; und
- Die Methodologie oder sonstigen Bestimmungen des Referenzwerts können abgeändert werden, um mit den Bestimmungen der Benchmark-VO übereinzustimmen. Solche Änderungen können zu einem Absinken bzw. einem Anstieg des jeweiligen Satzes oder Standes führen oder die Volatilität des veröffentlichten Satzes oder Standes beeinflussen, was zu Anpassungen der Bedingungen der Wertpapiere führen kann, einschließlich einer Festlegung des Satzes bzw. Standes nach Ermessen der Berechnungsstelle.

Im Juli 2017 kündigte der Leiter der FCA an, dass bis zum Ende des Jahres 2021 die FCA nicht länger versuchen werde, die LIBOR-Panel-Banken davon zu überzeugen, weiterhin Sätze an den LIBOR-Administrator zu übermitteln und dass der Markt mit der Umstellung auf alternative Referenzsätze beginnen solle, die auf tatsächlichen Transaktionen basieren (z.B. der SONIA (Sterling Over Night Index Average)).

Fortlaufende internationale bzw. nationale Reforminitiativen und die verstärkten regulatorischen Kontrollen von Referenzwerten im Allgemeinen können die Kosten und Risiken erhöhen, Referenzwerte zu verwalten oder in sonstiger Weise an der Zurverfügungstellung von Referenzwerten mitzuwirken und die maßgeblichen Vorschriften und Anforderungen einzuhalten. Solche Faktoren können die Marktteilnehmer davon abhalten, weiterhin Referenzwerte zu verwalten oder daran mitzuwirken, machen es erforderlich, die Regeln oder Methodologien, die für Referenzwerte verwendet werden, zu ändern bzw. zum Verschwinden von Referenzwerten führen, einschließlich des LIBOR. Dies kann dazu führen, dass (i) Anpassungen an den Bedingungen der Derivativen Nichtdividendenwerte vorgenommen werden (ii) der Börsenhandel eingestellt wird oder (iii) sonstige Folgen im Zusammenhang mit den Derivativen Nichtdividendenwerten, die an einen solchen Referenzwert gekoppelt sind, eintreten. Jede dieser Folgen kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der betroffenen Derivativen Nichtdividendenwerte und deren Ertrag haben.

Risiko der negativen Entwicklung von Indizes bei Index Linked Notes

Index Linked Notes sind variabel verzinsten Nichtdividendenwerte, deren Verzinsung von einem Index oder von mehreren Indizes (siehe oben Absatz a) „Index/Indizes“) abhängt.

Die Kursentwicklung der Index Linked Notes hängt deshalb (nicht ausschließlich) von folgenden Faktoren ab: Marktinzänderungen, Marktumfeld, Kurs-/Preisänderungen des Index/der Indizes,

historische und erwartete Schwankungsbreite der Preise/Kurse („Volatilität“) des/der unterliegenden Index/Indizes und bei mehreren Indizes als Basiswert: historische und erwartete „Korrelation“ (statistische Maßzahl für die Abhängigkeit der Wertentwicklung der Indizes untereinander) der Preis-/Kursänderungen der unterliegenden Indizes. Die Zusammensetzung des Index kann unter bestimmten Bedingungen während der Laufzeit der Index Linked Notes durch den Index-Sponsor angepasst werden.

Generell lässt sich sagen, dass die Schwankungsbreite der Kurse von Index Linked Notes während der Laufzeit meist (deutlich) höher ist als jene von konventionellen fix verzinsten Nichtdividendenwerten der gleichen Laufzeit.

Risiko der negativen Entwicklung von Zinssätzen bei Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen

Unter „Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen“ werden in diesem Prospekt variabel verzinsten Nichtdividendenwerte verstanden, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung von der Höhe eines Zinssatzes, von der Höhe mehrerer Zinssätze, von der Differenz zweier Zinssätze, von vorgegebenen Bandbreiten eines Zinssatzes /mehrerer Zinssätze oder ähnlichen Ausgestaltungen abhängt. Zusätzlich können eine Formel betreffend die Kombination von Zinssätzen sowie Multiplikatoren und/oder Hebefaktoren Anwendung finden. Nichtdividendenwerte mit Zinsstrukturen können auch Kündigungsrechte der Emittentin oder eine vorzeitige Rückzahlung bei Eintreten von im Vorhinein definierten Bedingungen (z.B. im Falle des Erreichens einer Zinsobergrenze „Cap“) vorsehen. Daher hängt die Kursentwicklung von Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen (nicht ausschließlich) von folgenden Faktoren ab: Entwicklung der zu Grunde liegenden Zinssätze, historische und erwartete Schwankungsbreite der Entwicklung („Volatilität“) der zu Grunde liegenden Zinssätze, Veränderung der Zinsstrukturkurve, anzuwendende Formel, gegebenenfalls in der Formel enthaltene Multiplikatoren und Hebeleffekte, gegebenenfalls vereinbarte Mindest-/Höchstzinssätze, gegebenenfalls vereinbarte Kündigungsrechte und gegebenenfalls vereinbarte bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung.

Die Schwankungsbreite der Kurse von Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen während der Laufzeit kann (deutlich) höher sein als jene von konventionellen fix verzinsten Nichtdividendenwerten oder konventionellen variabel verzinsten Nichtdividendenwerten („Floater“) der gleichen Laufzeit.

Risiko, dass die Nichtdividendenwerte nicht zum Handel an der Wiener Börse zugelassen werden, oder, dass die Entwicklung des Börsenkurses der Nichtdividendenwerte unsicher ist

Die Emittentin kann – wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert, – einen Antrag auf Zulassung bzw. Einbeziehung der Nichtdividendenwerte zum Handel im Amtlichen Handel oder Multilateralen Handelssystem (MTF) der Wiener Börse stellen. Es ist nicht gewährleistet, dass die Wiener Börse einem allfälligen Antrag stattgeben wird. In diesem Fall sind Anleger dem Risiko ausgesetzt, dass, mit Ausnahme des außerbörslichen Handels (OTC – Over the Counter), kein Markt besteht, an dem sie die Nichtdividendenwerte handeln können.

Auch wenn dem Antrag der Emittentin auf Zulassung bzw. Einbeziehung der Nichtdividendenwerte zum Handel an der Wiener Börse stattgegeben wird, kann nicht garantiert werden, dass der zukünftige Börsenkurs der Nichtdividendenwerte nicht unter ihrem Nominale liegen wird. Negative Auswirkungen auf den Börsenkurs können insbesondere durch eine Verschlechterung der Geschäfte der Emittentin, eine Verschlechterung des Geschäftszweigs der Emittentin oder der Gesamtwirtschaft, eine Erhöhung des Zinsniveaus und einen generellen Abschwung am Kapitalmarkt ausgelöst werden. Während der letzten Jahre haben wesentliche Schwankungen bei Börsenkursen und Handelsvolumen an den Wertpapiermärkten stattgefunden. Derartige Schwankungen können nachteilige Auswirkungen für Anleger haben.

Der Widerruf oder die Aussetzung des Handels mit den Nichtdividendenwerten kann zu einer verzerrten Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Nichtdividendenwerte führen

Die FMA ist berechtigt, den Handel der Nichtdividendenwerte auszusetzen oder eine solche Handelsaussetzung von der Wiener Börse zu verlangen, wenn dies nach Ansicht der FMA im Interesse eines ordnungsgemäß funktionierenden Marktes notwendig ist und Anlegerinteressen dem nicht entgegenstehen. Die FMA kann von der Wiener Börse auch die Handelsaussetzung im Zusammenhang mit Maßnahmen gegen Marktmanipulation und Insiderhandel verlangen. Auch die Wiener Börse ist berechtigt, von sich aus eine Handelsaussetzung zu verfügen. Jede Handelsaussetzung der Nichtdividendenwerte kann nachteilige Auswirkungen auf die Anleger haben. Jede Handelsaussetzung der Nichtdividendenwerte führt dazu, dass Anleger über keinen Geregelten Markt für die Nichtdividendenwerte verfügen. In diesem Fall fehlt Anleihegläubigern die Möglichkeit, die Nichtdividendenwerte über die Börse zu veräußern, und sie müssen sich nach anderen Veräußerungsmöglichkeiten umsehen. Dies kann mit einem Zeit- und Kostenaufwand verbunden sein. Überdies fehlt ein über die Börse gebildeter Referenzkurs, zu dem Geschäfte mit den Nichtdividendenwerten getätigt werden können.

Wegen fehlenden oder illiquiden Handels mit den Nichtdividendenwerten kann es zu verzerrter Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Nichtdividendenwerte kommen

Die Liquidität (Handelbarkeit) der Nichtdividendenwerte wird von verschiedenen Faktoren, wie beispielsweise dem Emissionsvolumen, der Ausstattung und der Marktsituation beeinflusst. Der Handel von Nichtdividendenwerten kann - im Fall der Zulassung bzw. Einbeziehung zum Handel an der Wiener Börse - über die Börse, aber auch direkt über ein Kreditinstitut (OTC - Over the Counter) erfolgen, und es kann nicht gewährleistet werden, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Nichtdividendenwerte entwickelt. Es gibt gegenwärtig keinen Sekundärmarkt für die Nichtdividendenwerte und es gibt keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt, sofern er entsteht, fortbestehen wird. Außerdem kann es bei einem teilweisen Rückkauf von Nichtdividendenwerten durch die Emittentin zu einer Reduzierung des Anleihevolumens und daher der Liquidität in der Anleihe kommen. Bei Anleihegläubigern, die während der Laufzeit Nichtdividendenwerte verkaufen möchten, kann aufgrund einer möglichen geringen Liquidität der Nichtdividendenwerte nicht gewährleistet werden, dass die Nichtdividendenwerte zu einem aus Sicht des Anleihegläubigers fairen Marktpreis verkauft werden können. In einem illiquiden Markt ist es einem Investor unter Umständen nicht möglich, Nichtdividendenwerte zu jedem Zeitpunkt zu einem fairen Preis zu verkaufen. Dies kann erheblich nachteilige Auswirkungen für Anleihegläubiger haben.

Im Insolvenzfall besitzen Gläubiger der Nichtdividendenwerte keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern

Die Nichtdividendenwerte sind – mit Ausnahme fundierter Nichtdividendenwerte – unbesichert. Im Fall einer Insolvenz der Emittentin kommt den Anleihegläubigern keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern der Emittentin zu. Im Falle der Aufnahme von zusätzlichen Fremdkapitalinstrumenten, können Fremdkapitalgeber die Einräumung von Sicherstellungen fordern. Fremdkapitalgeber mit Aussonderungs- und Absonderungsrechten haben in einem Insolvenzfall eine Sonderstellung gegenüber Anleihegläubigern, wodurch sich auch ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals ergeben kann. Siehe auch unter „Risiken aufgrund von eventuellen Maßnahmen nach dem BaSAG“.

Bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin gesetzlich nicht zulässig ist

Nachrangige Nichtdividendenwerte dürfen, wenn sich die Emittentin hierfür entscheidet, nur nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften von der Emittentin zurückgekauft werden. Derzeit sehen die anwendbaren Vorschriften vor, dass ein Rückkauf von Nachrangigen Nichtdividendenwerten durch die Emittentin nach Maßgabe der Bestimmungen der CRR frühestens nach Ablauf von fünf Jahren und jedenfalls nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig ist.

Die delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission vom 07. Jänner 2014 zur Ergänzung der CRR über bestimmte technische Regulierungsstandards für die Eigenmittelanforderungen an Institute hält für Fälle des Market Making folgendes fest (Artikel 29): im Falle eines Rück-

kaufs „[...] für Market-Making-Zwecke können die zuständigen Behörden [...] eine vorherige Genehmigung für einen bestimmten im Voraus festgelegten Betrag erteilen“. Nach dieser delegierten Verordnung könnte die zuständige Behörde somit vorab zustimmen, dass Tier 2 Kapital von der Emittentin auch vor Ablauf von fünf Jahren Laufzeit im Ausmaß von bis zu 10% des Volumens einer einzelnen Emission oder (falls niedriger) 3% des gesamten ausgegebenen Tier 2 Kapitals für Zwecke des Market Making zurückgekauft und selbst gehalten werden.

Der Emittentin liegt derzeit keine Genehmigung für den Rückkauf von nachrangigen Eigenmittelinstrumenten für das Market Making vor.

Dessen ungeachtet kann seitens der Emittentin aber auch keine Aussage über die künftige Entscheidungspraxis der zuständigen Aufsichtsorgane und Behörden oder allfällige Änderungen der gesetzlichen Vorschriften getroffen werden.

Anleihegläubiger sollten sich daher darauf einstellen, dass die Emittentin nachrangige Nichtdividendenwerte nicht zurückkaufen wird oder kann, und tragen das Risiko, bis zum Ende der Laufzeit in den nachrangigen Nichtdividendenwerte investiert bleiben zu müssen. Ebenso kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität solcher nachrangiger Nichtdividendenwerte haben und dazu führen, dass diese nicht zu einem angemessenen Preis, nicht vollständig oder nur verzögert verkauft werden können.

Die Nichtdividendenwerte sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt

Forderungen der Anleihegläubiger unter den Nichtdividendenwerten sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin besteht daher für Anleihegläubiger das Risiko, dass sie das gesamte in die Nichtdividendenwerte investierte Kapital verlieren.

Anleihegläubiger können Ansprüche möglicherweise nicht selbständig geltend machen

Das Kuratorenrecht (RdBG 1874/49, zuletzt geändert durch BGBl 1991/10) und das Kuratorergänzungsgesetz (RdBG 1877/111, zuletzt geändert durch BGBl 1929/222) sehen in verschiedenen Fällen, wie zB in einem Gerichtsverfahren oder in einem Insolvenzverfahren, welches in Österreich gegen die Emittentin eingeleitet werden sollte, vor, dass Anleihegläubiger ihre Ansprüche aus den Nichtdividendenwerten nicht eigenständig, sondern nur kollektiv durch einen vom zuständigen Gericht bestellten Kurator für alle Gläubiger der Nichtdividendenwerte ausüben können wenn die Rechte der Anleihegläubiger aufgrund des Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder wenn die Rechte einer anderen Person dadurch verzögert würden. Solche Vertretung kann zu Interessenkonflikten mit einzelnen oder allen Gläubigern der Nichtdividendenwerte führen oder kann auf sonstige Weise negative Auswirkungen auf die Interessen der Gläubiger haben.

Anleger dürfen sich nicht auf Meinungen und Prognosen verlassen

Bei den im vorliegenden Prospekt wiedergegebenen zukunftsgerichteten Annahmen und Aussagen handelt es sich vorwiegend um Meinungen und Prognosen des Managements der Emittentin. Sie geben die gegenwärtige Auffassung des Managements in Hinblick auf zukünftige mögliche Ereignisse wieder, die allerdings noch ungewiss sind. Eine Vielzahl von Faktoren kann dazu führen, dass sich tatsächlich eintretende Ereignisse wesentlich von der prognostizierten Lage unterscheiden. Dies kann zu nachteiligen Änderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und in der Folge zu nachteiligen Auswirkungen für Anleger führen.

Der Erwerb der Nichtdividendenwerte kann gegen Gesetze verstoßen

Die Emittentin ist nicht für die Gesetzmäßigkeit eines Erwerbs von Nichtdividendenwerten durch potentielle Anleger oder deren Übereinstimmung mit den nach dem nationalen Recht anwendbaren Gesetzen und Verordnungen oder der jeweiligen Verwaltungspraxis im Heimatland des Anlegers verantwortlich. Potentielle Anleger dürfen sich bei der Ermittlung der Gesetzmäßigkeit eines Erwerbs der Nichtdividendenwerte nicht auf die Emittentin verlassen.

3. ANGABEN ZUR EMITTENTIN

3.1. Verantwortliche Personen

3.1.1. Angabe aller Personen, die für die im Registrierungsformular gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte des Registrierungsformulars verantwortlich sind

Die BKS Bank AG (auch die „Emittentin“), mit dem Sitz in 9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43, Republik Österreich, ist für die im Prospekt gemachten Angaben verantwortlich.

3.1.2. Erklärung der für das Registrierungsformular verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Registrierungsformular genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen werden, die die Aussage des Registrierungsformulars wahrscheinlich verändern können

Die Emittentin erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im gegenständlichen Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussagen des vorliegenden Prospekts wahrscheinlich verändern können.

3.2. Abschlussprüfer

3.2.1. Namen und Anschrift der Abschlussprüfer der Emittentin, die für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum zuständig waren (einschließlich der Angabe ihrer Mitgliedschaft in einer Berufsvereinigung)

Der Jahresabschluss sowie der Konzernabschluss nach IFRS für das Geschäftsjahr 2018 der Emittentin wurde durch die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Zweigniederlassung Klagenfurt, Krassnigstraße 36, gezeichnet von Mag. Christian Grinschgl, beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Jahresabschluss sowie der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2017 der Emittentin wurde durch die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 9020 Klagenfurt, Zweigniederlassung Klagenfurt, Krassnigstraße 36, gezeichnet von Mag. Christian Grinschgl, beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Österreich.

3.2.2. Wurden Abschlussprüfer während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums abberufen, wurden sie nicht wieder bestellt oder haben sie ihr Mandat niedergelegt, so sind entsprechende Einzelheiten offen zu legen, wenn sie von wesentlicher Bedeutung sind.

Während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums gab es keinen Wechsel des Abschlussprüfers. Lediglich die für den Abschlussprüfer handelnden Personen wechselten teilweise.

3.3. Risikofaktoren

Siehe Abschnitt 2. („Risikofaktoren“).

3.4. Angaben über die Emittentin

3.4.1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

- 1922: Gründung unter der Firma „Kärntner Kredit- und Wechsel-Bankgeschäft Ehrfeld & Co“ auf unbestimmte Zeit

- 1928: Umwandlung der Kommanditgesellschaft in eine Aktiengesellschaft namens „Bank für Kärnten“
- 1943: Einbringung der Kärntner Filialen der Creditanstalt-Bankverein AG
- 1964: Einstieg in das Privatkundengeschäft
- 1965: Kooperationsbeginn mit der Bausparkasse Wüstenrot AG
- 1983: Gründung der Filiale Graz
- 1986: Einführung der BKS-Stammaktien an der Wiener Börse
- 1988: Gründung einer Leasinggesellschaft und der 3 Banken Versicherungs AG
- 1990: Gründung der Filiale Wien
- 1997: Abschluss einer Vertriebs- und Kooperationsvereinbarung mit der Generali-Gruppe
- 1998: Gründung der 3 Banken Generali-Investment-Gesellschaft (KAG)
Eröffnung einer Repräsentanz in Zagreb (HR)
Erwerb der heutigen BKS-leasing d.o.o. in Ljubljana (SLO)
- 1999: Eröffnung einer Repräsentanz in Ljubljana (SLO)
- 2002: Gründung der BKS-leasing Croatia d.o.o. in Zagreb (HR)
- 2003: Erwerb der Mehrheit an der „Die Burgenländische Anlage & Kredit Bank AG“
- 2004: Eröffnung einer Repräsentanz in Padova (IT)
Eröffnung der ersten Auslandsfiliale der BKS Bank AG in Ljubljana (SLO)
- 2005: Änderung des Firmenwortlautes auf „BKS Bank AG“
Fusion der „Die Burgenländische Anlage & Kredit Bank AG“ mit der BKS Bank AG
- 2007: Erwerb der Mehrheit an der kroatischen Kvarner banka d.d.
Erwerb der slowakischen KOFIS Leasing a.s., Umbenennung in BKS-Leasing a.s.
Eröffnung einer Repräsentanz in Sopron
- 2008: Änderung des Firmenwortlautes Kvarner banka d.d. in BKS Bank d.d.
- 2009: Erhöhung des Grundkapitals von EUR 50.000.000,00 um Nominale EUR 6.160.000,00 aus Gesellschaftsmitteln auf EUR 56.160.000,00
- 2009: Aktiensplit im Verhältnis 1 : 6
Kapitalerhöhung auf Nominale EUR 65.520.000,00
- 2011: Eröffnung der ersten Filiale in der Slowakei
- 2012: Aufnahme des Retailkundengeschäfts in der Slowakei
- 2014: Übernahme des Wertpapiergeschäfts der sich in Abwicklung befindlichen slowenischen Factor banka d.d.
Erhöhung des Grundkapitals von EUR 65.520.000,00 um Nominale EUR 6.552.000,00 auf EUR 72.072.000,00 durch Ausgabe von 3.276.000 neuen Stamm-Stückaktien
- 2015: Erfolgreiche Platzierung der im Herbst zur Zeichnung aufgelegten „BKS Bank Additional Tier 1-Anleihe 2015“ im Volumen von insgesamt EUR 23,4 Mio.

- 2016: Verschmelzung der BKS Bank AG als übernehmende Gesellschaft mit der BKS Bank d.d. als übertragende Gesellschaft nach dem EU-VerschG.
Erhöhung des Grundkapitals von EUR 72.072.000,00 um Nominale EUR 7.207.200,00 auf EUR 79.279.200,00 durch Ausgabe von 3.603.600 neuen Stamm-Stückaktien.
- 2017: Erfolgreiche Platzierung einer weiteren „BKS Bank Additional Tier 1-Anleihe 2017“ im Volumen von insgesamt EUR 14,5 Mio.
- 2018: Erhöhung des Grundkapitals von EUR 79.279.200,00 um Nominale EUR 6.606.600 auf EUR 85.885.800 durch Ausgabe von 3.303.300 neuen Stamm-Stückaktien.
- 2018: Übernahme der Wertpapierkunden der Gorenjska borznoposredniška družba d.d (GBD). Mit dieser Akquisition rückt die BKS Bank auf Rang 2 der Wertpapierdienstleister an der Ljubljana Stock Exchange vor.
- 2018: Kündigung eines Hybridkapitalinstruments mit der ISIN AT0000A0BK75 (begeben von der Emittentin über eine Spezialgesellschaft, einschließlich der Verpflichtungen der Emittentin aufgrund der Unterstützungserklärung in Bezug auf dieses Instrument), per 16. November 2018 zum 19. Dezember 2018.
- 2019: Übernahme von Wertpapierkunden der ALTA Invest, investicijske storitve, d.d. im März 2019.

3.4.1.1. Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin

Der juristische Name der Emittentin lautet „BKS Bank AG“, der kommerzielle Name lautet „BKS Bank“.

3.4.1.2. Ort der Registrierung der Emittentin und ihre Registrierungsnummer

Die Emittentin ist im Firmenbuch unter FN 91810s beim Landes- als Handelsgericht Klagenfurt eingetragen.

3.4.1.3. Datum der Gründung und Existenzdauer der Emittentin

Die Wurzeln der Emittentin reichen bis 1922 zurück, als die Gründung der Firma „Kärntner Kredit- und Wechsel-Bankgeschäft Ehrfeld & Co“ auf unbestimmte Zeit erfolgte. Der Ersteintrag in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft erfolgte im Firmenbuch (früher: Landesgericht Klagenfurt HRB 885) am 4. Juli 1928 als „Bank für Kärnten“.

3.4.1.4. Angaben zu Sitz und Rechtsform der Emittentin; zur Rechtsordnung, in der sie tätig ist; zum Land der Gründung der Gesellschaft; zur Anschrift und Telefonnummer ihres eingetragenen Sitzes

Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht und unterliegt der Rechtsordnung der Republik Österreich. Die Emittentin wurde in der Republik Österreich gegründet. Der Sitz der Gesellschaft ist A-9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43. Die Geschäftsleitung befindet sich ebenfalls an der Adresse St. Veiter Ring 43, A-9020 Klagenfurt. Die Telefonnummer lautet: +43 463 5858-0. Die Website der Gesellschaft ist unter www.bks.at abrufbar. Die dort enthaltenen Informationen sind nicht Inhalt dieses Prospekts, ausgenommen Gegenteiliges geht ausdrücklich aus diesem Prospekt hervor.

3.4.1.5. Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind

Es gibt keine Ereignisse aus jüngster Zeit, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der BKS Bank AG in hohem Maße relevant sind.

3.5. Geschäftsüberblick

3.5.1. Haupttätigkeitsbereiche

3.5.1.1. Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin unter Angabe der wichtigsten Arten der vertriebenen Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen

Die Emittentin bietet alle üblichen Bankdienstleistungen einer Vollbank an mit dem Ziel, den Kunden ein Allfinanzangebot zur Verfügung zu stellen. Mit Ausnahme des Bauspargeschäftes, des Investmentgeschäftes, des Immobilienfondgeschäftes, des Beteiligungsfondgeschäftes und des betrieblichen Vorsorgekassengeschäfts ist die BKS Bank AG zum Betrieb sämtlicher Bankgeschäfte nach § 1 BWG berechtigt. Schwerpunkt im Kundengeschäft sind die mittelständige Wirtschaft, unselbständig Erwerbstätige und Privatkunden. Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und der damit zusammenhängenden Geschäfte mit dem Ziel, den Kunden ein Allfinanzangebot zu bieten. Im Bereich des Leasing-, Investmentfonds- und Lebensversicherungsgeschäfts, der Beteiligungsfinanzierung (Private Equity) sowie bei der Vermittlung von Bausparverträgen und der Erbringung von Immobilien-Service Dienstleistungen bedient sich die Emittentin sowohl eigener Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften wie auch der Kooperationspartner Generali Versicherung und Bausparkasse Wüstenrot AG.

Mit den Schwesterbanken Oberbank und BTV besteht über die verschränkte Aktionärsstruktur eine Verbindung in der 3 Banken Gruppe. Damit steht den Kunden der Emittentin neben den Geschäftsstellen in Kärnten, der Steiermark, im Burgenland, in Niederösterreich, in Wien, in Slowenien, in der Slowakei und in Kroatien, den Repräsentanzen in Zagreb, Sopron und Padova, den Leasinggesellschaften in Österreich, Ljubljana, in Bratislava und Zagreb auch das überregionale Netzwerk der 3 Banken Gruppe zur Verfügung.

Mit Bescheid der FMA vom 31. Oktober 2002 (GZ.23 5107/31-FMA-1/2/02) sowie mit Bescheid vom 18.08.2009 (GZ FMA-KI23 5107/0030-SYS/2009) wurde der Umfang der Konzession der BKS Bank AG wie folgt festgestellt:

§ 1 Abs. 1 Z 1 BWG: die Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage (Einlagengeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 2 BWG: die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 3 BWG: der Abschluss von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 4 BWG: der Kauf von Schecks und Wechseln, insbesondere die Diskontierung von Wechseln (Diskontgeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 5 BWG: die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 6 BWG: die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten und Reiseschecks;

§ 1 Abs. 1 Z 7 BWG: der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit

a) ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen- und Valutengeschäft);

b) Geldmarktinstrumenten;

c) Finanzterminkontrakten (Futures) einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung und Kauf- und Verkaufsoptionen auf die in lit. a und d bis f genannten Instrumente einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung (Termin- und Optiongeschäft);

d) Zinsterminkontrakten, Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward Rate Agreements, FRA), Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Substanzwerte oder auf Aktienindizes („equity swaps“);

e) Wertpapieren (Effektengeschäft);

f) von lit. b bis e abgeleiteten Instrumenten,

sofern der Handel nicht für das Privatvermögen erfolgt;

§ 1 Abs. 1 Z 7a BWG: der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit Finanzinstrumenten gemäß § 1 Abs. 1 Z 6 lit. e bis g und j WAG 2007, ausgenommen der Handel durch Personen gemäß § 2 Abs. 1 Z 11 und 13 WAG 2007;

§ 1 Abs. 1 Z 8 BWG: die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleistungen lautet (Garantiegeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 9 BWG: Die Ausgabe von fundierten Bankschuldverschreibungen und die Veranlagung des Erlöses nach den hierfür geltenden besonderen Rechtsvorschriften (Wertpapieremissionsgeschäft).

§ 1 Abs. 1 Z 10 BWG: die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 11 BWG: die Teilnahme an der Emission Dritter eines oder mehrerer der in Z 7 lit. b bis f genannten Instrumente und die diesbezüglichen Dienstleistungen (Loroemissionsgeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 15 BWG: das Finanzierungsgeschäft durch Erwerb von Anteilsrechten und deren Weiterveräußerung (Kapitalfinanzierungsgeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 16 BWG: der Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die Übernahme des Risikos der Einbringlichkeit solcher Forderungen – ausgenommen die Kreditversicherung – und im Zusammenhang damit der Einzug solcher Forderungen (Factoringgeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 17 BWG: der Betrieb von Geldmaklergeschäften im Interbankenmarkt;

§ 1 Abs. 1 Z 18 BWG: die Vermittlung von Geschäften nach

a) Z1, ausgenommen durch Unternehmen der Vertragsversicherung

b) Z 3, ausgenommen die im Rahmen der Gewerbe der Immobilienmakler und der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung vorgenommene Vermittlung von Hypothekar- und Personalkrediten;

c) Z 7 lit. a, soweit diese das Devisengeschäft betrifft;

d) Z 8.

3.5.1.2. Angabe etwaiger wichtiger neuer Produkte und/oder Dienstleistungen

Die Emittentin gestaltet ihre Produktpalette und ihre Dienstleistungen entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen und Marktszenarien. Aufgrund dessen gibt es laufend gesetzlich bedingte und marktkonforme Adaptierungen.

3.5.1.3. Wichtigste Märkte der Emittentin

Die Emittentin hat ein begrenztes geografisches Einzugsgebiet. Das aktuelle Geschäftsstellenverzeichnis ist auf der Homepage der Emittentin (www.bks.at) unter dem Punkt mit der Bezeichnung „Filialfinder“ angeführt.

Als Regionalbank konzentrierte sich die Emittentin bei der Auswahl ihrer Marktgebiete auf umliegende Regionen. Die Emittentin ist mit Bankfilialen und Leasinggesellschaften in Österreich, Slowenien, Kroatien und der Slowakei vor Ort vertreten und verfügt über je eine Repräsentanz in Ungarn und Italien. Österreich ist das dominierende Marktgebiet, 49 von 63 Filialen befinden sich hier. Das österreichische Marktgebiet erstreckt sich entlang der Süd-Ost-Achse zwischen Kärnten und Wien. Seit 2015 ist der inländische Markt in die Vertriebsregionen Kärnten, Steier-

mark und Wien-Niederösterreich-Burgenland unterteilt. Das bedeutendste internationale Marktgebiet ist Slowenien, wo die Emittentin mittlerweile acht Filialen betreibt. Slowakische Kunden betreut sie mit drei Filialen in Bratislava, Banská Bystrica und Žilina. Die kroatischen Kunden werden über die drei Filialen in Rijeka, Zagreb und Split betreut.

3.5.1.4. Grundlage für etwaige Angaben der Emittentin im Registrierungsformular zu ihrer Wettbewerbsposition

Es werden keine Angaben über die Wettbewerbsposition der Emittentin in diesen Prospekt aufgenommen.

3.6. Organisationsstruktur

3.6.1. Angaben zur Zugehörigkeit der Emittentin als Teil einer Gruppe

Die Emittentin ist eine unabhängige Aktienbank und übergeordnetes Institut und Muttergesellschaft des BKS Bank Konzerns. Der Vollkonsolidierungskreis der Emittentin umfasst neben der BKS Bank AG inländische und ausländische Gesellschaften, die gemäß den internationalen Rechnungslegungsrichtlinien dem BKS Bank Konzern im Jahr 2018 zuzuordnen waren.

3.6.2. Angaben zur Abhängigkeit der Emittentin von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe und Erklärung zu ihrer Abhängigkeit

Die Emittentin ist übergeordnetes Institut und Muttergesellschaft des BKS Bank Konzerns und ist von einzelnen Gesellschaften des BKS Bank Konzerns nicht abhängig.

Die Emittentin ist Teil der 3 Banken Gruppe, die aus den selbständigen und unabhängigen Banken BKS Bank AG, Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft und Oberbank AG, besteht.

3.7. Trend-Informationen

3.7.1. Erklärung, der zufolge es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem Datum der Veröffentlichung der letzten geprüften Jahresabschlüsse gegeben hat. Kann die Emittentin keine derartige Erklärung abgeben, dann sind Einzelheiten über diese wesentliche negative Änderung beizubringen.

Der Emittentin sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin bekannt, die es seit dem Datum der Veröffentlichung des letzten geprüften Konzernabschlusses (geprüfter Konzernabschluss 2018 nach IFRS) gegeben hat.

3.7.2. Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.

Der Internationale Währungsfonds (IWF) hat seine Wachstumsprognosen zuletzt nach unten korrigiert. Der IWF erwartet nun, dass die globale Wirtschaft 2019 um 3,5 Prozent wachsen sollte. Die Prognose liegt um 0,2 Prozent unter der Prognose vom vergangenen Oktober, die damals schon um 0,2 Prozent nach unten korrigiert worden war. Der IWF erwartet zum jetzigen Zeitpunkt keine globale Rezession, allerdings ist das Risiko eines stärkeren Rückgangs gestiegen.

In Österreich soll das Wirtschaftswachstum laut Wifo heuer mit einem Plus von 2 Prozent wachsen. Für 2020 erwarten Analysten einen durchschnittlichen BIP-Zuwachs von 1,8 Prozent.

Die EZB geht nur langsam von ihrer ultralockeren Geldpolitik ab. Das Anleihen-Ankaufprogramm wurde mit Jahresende 2018 eingestellt. Die EZB bestätigte zuletzt auch ihren Zinsausblick. Die Schlüsselsätze will die EZB noch bis mindestens Ende 2019 auf dem derzeitigen niedrigen Niveau belassen. In den USA hat die amerikanische Notenbank Fed im Dezember 2018 ihren Leitzins erneut angehoben. Für 2019 geht man aus heutiger Sicht von keiner weiteren Zinserhöhung seitens der US-FED aus.

Das fundamentale Umfeld an den Aktienmärkten ist trotz einer leichten Abschwächung stabil. Die hohe politische Unsicherheit dürfte allerdings auch in den kommenden Monaten die Märkte beschäftigen und für Kursschwankungen sorgen.

Das Renditepotenzial bei konservativen Anleihen wird aufgrund der globalen Handelskonflikte sowie die finanzielle Instabilität einiger Schwellenländer, die zuletzt zu einer verstärkten Nachfrage nach sicheren Staatsanleihen führten, weiterhin unattraktiv gesehen.

3.8. Gewinnprognosen oder -schätzungen

Die Emittentin hat sich dafür entschieden, keine Gewinnprognosen oder Gewinnschätzungen in den Prospekt aufzunehmen.

3.9. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

3.9.1. Name und Geschäftsanschrift nachstehender Personen sowie ihre Stellung bei der Emittentin unter Angabe der wichtigsten Tätigkeiten, die sie außerhalb der Emittentin ausüben, sofern diese für die Emittentin von Bedeutung sind.

Die Emittentin hat eine zweigliedrige Organisationsstruktur, die aus Vorstand und Aufsichtsrat besteht.

Alle derzeit im Amt befindlichen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Emittentin sind unter der Adresse der Emittentin, A-9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43, erreichbar.

Es bestehen keine verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den in der nachfolgenden Tabelle angeführten Personen. Ebenso bestehen keine Dienstleistungsverträge, die zwischen den Mitgliedern der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane und der Emittentin bzw. ihren Tochtergesellschaften geschlossen wurden und die bei Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses Vergünstigungen vorsehen.

Vorstand

Die nachfolgende Tabelle enthält die Angaben zu allen Unternehmen und Gesellschaften, bei denen Mitglieder des Vorstandes Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführung- oder Aufsichtsorgane oder Partner sind

Name / Datum der Bestellung und Funktion / Geburtsjahr / Dauer der Bestellung	Wesentliche Funktionen außerhalb der Emittentin
<p>Vorstandsvorsitzende Mag. Dr. Herta STOCKBAUER, seit 01.07.2004 Vorstandsmitglied, geb. 1960, bestellt bis 30.06.2024</p>	<p><u>Vorsitzende des Aufsichtsrates:</u> Oberbank AG</p> <p><u>Stv. Vorsitzende des Aufsichtsrates:</u> Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft</p> <p><u>Aufsichtsratsmitglied:</u> Österreichische Kontrollbank AG Österreichische Post Aktiengesellschaft Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Mitglied des Vorstandes des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers Vizepräsidentin des respACT - austrian business council for sustainable development Vorstandsmitglied der Industriellenvereinigung Kärnten Vorstandsmitglied der Bankwissenschaftlichen Gesellschaft Spartenobfrau der Sparte Bank und Versicherung der Wirtschaftskammer Kärnten Mitglied des Beirates der Einlagensicherung der Banken und Bankiers Schwedische Honorarkonsulin für das Bundesland Kärnten</p>
<p>Mag. Dieter KRAßNITZER,</p>	<p><u>Aufsichtsratsvorsitzender:</u></p>

seit 01.09.2010 Vorstandsmitglied, geb. 1959 bestellt bis 31.08.2020	BKS-leasing Croatia d.o.o., Zagreb <u>Sonstiges:</u> Mitglied des Fachbeirates der 3 Banken IT GmbH Vorsitzender des Vorstandes der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft Kärnten
Mag. Alexander NOVAK seit 01.09.2018 Vorstandsmitglied, geb. 1971 bestellt bis 31.08.2021	<u>Aufsichtsratsmitglied:</u> BKS-leasing Croatia d.o.o., Zagreb

(Status zum Datum des Prospekts)

Mag. Wolfgang Mandl verzichtete auf eigenen Wunsch auf eine Verlängerung seines Vorstandsmandates und schied mit Jahresende 2018 aus der BKS Bank aus.

Die Emittentin wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Emittentin kann mit den gesetzlichen Einschränkungen (wie zB die Beschränkung der Vertretungsbefugnis hinsichtlich der Geschäfte außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs der BKS Bank AG und der Veräußerung und Belastung von Grundstücken, vgl § 49ff UGB) auch durch je zwei Prokuristen gemeinsam vertreten werden.

Aufsichtsrat

Die nachfolgende Tabelle enthält die Angaben zu allen Unternehmen und Gesellschaften, bei denen Mitglieder des Aufsichtsrates Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführung- oder Aufsichtsorgane oder Partner sind.

Name/Funktion innerhalb der Emittentin	Wesentliche Funktion außerhalb der Emittentin
Gerhard BURTSCHER, Vorsitzender des Aufsichtsrates geb. 1967 bestellt bis zur o. HV 2021	<u>Vorstandsvorsitzender:</u> Bank für Tirol und Vorarlberg AG, 6020 Innsbruck BTV Dr. Gerhard Moser und Peter Gaugg Talente Privatstiftung, 6020 Innsbruck <u>Aufsichtsrat:</u> Oberbank AG, 4020 Linz Moser Holding Aktiengesellschaft, 6020 Innsbruck Silvretta Montafon Holding GmbH, 6780 Schruns <u>Sonstiges:</u> Vorstandsmitglied des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers Bundesvorstandsmitglied der Vereinigung der österreichischen Industrie Vorstandsmitglied der Vereinigung österreichischer Industrieller, Land Tirol Vorstandsmitglied der Deutschen Handelskammer in Österreich Mitglied des Kuratoriums der Bundeshandelsakademie und Bundes-handelsschule Bregenz Direktionsrat der Handelskammer Schweiz-Österreich-Lichtenstein Honorarkonsul der Republik Kasachstan in Tirol
Dr. Franz GASSELSBERGER, MBA, Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, geb. 1959, bestellt bis zur o. HV 2024	<u>Vorstandsvorsitzender:</u> Oberbank AG, 4020 Linz Hainzl Privatstiftung, 4020 Linz MITTERBAUER Privatstiftung, 4663 Laakirchen <u>Aufsichtsratsvorsitzender:</u> Bank für Tirol und Vorarlberg AG, 6020 Innsbruck <u>Aufsichtsrat:</u>

	<p>Lenzing Aktiengesellschaft, 4860 Lenzing AMAG Austria Metall AG, 5282 Braunau am Inn - Ranshofen voestalpine AG, 4020 Linz</p> <p><u>Sonstiges:</u> Mitglied des Vorstandes der Vereinigung der österreichischen Industrie Vorstandsvorsitzender im Verband österreichischer Banken und Bankiers Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland für das Bundesland Oberösterreich</p>
<p>DI Christina FROMME-KNOCH, Aufsichtsratsmitglied, geb.1970, bestellt bis zur o. HV 2022</p>	<p><u>Aufsichtsratsvorsitzende:</u> WIG Wietersdorfer Holding GmbH, 9020 Klagenfurt</p> <p><u>Aufsichtsrätin:</u> IFN-Holding AG, 4050 Traun Internorm Bauelemente GmbH, 4050 Traun Internorm International GmbH, 4050 Traun</p> <p><u>Unbeschränkt haftende Gesellschafterin und Funktionsträgerin:</u> Knoch, Kern & Co. KG, 9020 Klagenfurt</p> <p><u>Sonstiges:</u> Mitglied des Beirats der BKS Belegschaftsbeteiligungs-Privatstiftung, 9020 Klagenfurt</p>
<p>Mag. Gregor HOFSTÄTTER-POBST Aufsichtsratsmitglied, geb. 1972 bestellt bis zur o.HV 2020</p>	<p><u>Vorstand:</u> UniCredit Bank Austria AG, 1010 Wien</p> <p><u>Aufsichtsratsvorsitzender:</u> UNIVERSALE International Realitäten GmbH, 1020 Wien</p> <p><u>Aufsichtsrat:</u> Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, 6020 Innsbruck Oberbank AG, 4020 Linz card complete Service Bank AG, 1020 Wien DC Bank AG, 1020 Wien BWA Beteiligungs- und Verwaltungs Aktiengesellschaft</p> <p><u>Beirat:</u> Immobilien Holding GmbH, 1020 Wien</p>
<p>Dr. Reinhard IRO, Aufsichtsratsmitglied, geb. 1949, bestellt bis zur o. HV 2022</p>	<p><u>Vorstand:</u> Fachhochschule Kärnten – gemeinnützige Privatstiftung, 9800 Spittal/Drau</p> <p><u>Aufsichtsrat:</u> SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG, 9020 Klagenfurt WIG Wietersdorfer Holding GmbH, 9020 Klagenfurt</p> <p><u>Sonstiges:</u> Gesellschafter AFreeze GmbH, 6020 Innsbruck</p>
<p>Univ.-Prof. Dipl.-Inf. Dr. Stefanie LINDSTA-EDT Aufsichtsratsmitglied geb. 1968 bestellt bis zur o. HV 2022</p>	<p><u>Geschäftsführer:</u> Know-Center GmbH Research Center for Data-Driven Business & Big Data Analytics</p>
<p>Dkfm. Dr. Heimo PENKER, Aufsichtsratsmitglied, geb. 1947, bestellt bis zur o. HV 2024</p>	<p><u>Gesellschafter:</u> sticklett technologies GmbH, 9073 Klagenfurt-Viktring</p> <p><u>Aufsichtsratsvorsitzender:</u> Generali Bank AG, 1010 Wien</p> <p><u>Aufsichtsrat:</u></p>

	Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds, 9020 Klagenfurt
KR Dir. Karl SAMSTAG, Aufsichtsratsmitglied, geb. 1944, bestellt bis zur o. HV 2021	<u>Gesellschafter und Prokurist:</u> A & I Beteiligung und Management GmbH, 1010 Wien <u>Vorstand:</u> Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten, 1010 Wien <u>Aufsichtsrat:</u> Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, 6020 Innsbruck Karl Handl Familien Beteiligung GmbH, 6551 Pians Oberbank AG, 4020 Linz SIGNA Prime Selection AG, 6020 Innsbruck VAMED Aktiengesellschaft, 1230 Wien
Univ.-Prof. Dr. Sabine URNIK, Aufsichtsratsmitglied, geb. 1967, bestellt bis zur o. HV 2022	<u>Stellvertretender Vorstand:</u> Förderverein Finanz- und Steuerwesen Uni Salzburg <u>Aufsichtsrat:</u> Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen.m.b.H., 5033 Salzburg <u>Sonstiges:</u> Unirätin der Johannes Kepler Universität Linz, 4040 Linz Vizedekanin der rechtswissenschaftlichen Fakultät an der Paris-Lodron-Universität Salzburg Autorin für Manz, Linde und Lexis Nexis
Mag. Klaus WALLNER Aufsichtsratsmitglied, geb. 1966, bestellt bis zur o. HV 2020	<u>Vorstand:</u> Generali Versicherung AG, 1010 Wien Generali Holding Vienna AG, 1010 Wien <u>Geschäftsführer:</u> Generali Beteiligungsverwaltung GmbH, 1010 Wien <u>Aufsichtsrat:</u> Generali Bank AG, 1010 Wien BAWAG P.S.K. Versicherung AG, 1220 Wien BONUS Pensionskassen Aktiengesellschaft, 1030 Wien BONUS Vorsorgekasse AG, 1030 Wien <u>Sonstiges:</u> Beirat der Hypo Holding GmbH
Mag. Maximilian MEDWED, Aufsichtsratsmitglied (Arbeitnehmersvertreter), geb. 1963	--
Herta POBASCHNIG, Aufsichtsratsmitglied (Arbeitnehmersvertreter), geb. 1960	--
Hanspeter TRAAR, Aufsichtsratsmitglied (Arbeitnehmersvertreter), geb. 1956	--
Mag. Ulrike ZAMBELLI, Aufsichtsratsmitglied (Arbeitnehmersvertreter), geb. 1972	--

(Status zum Datum des Prospekts)

Wenn in der Tabelle oben bei einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern angegeben ist, dass diese bis zur ordentlichen Hauptversammlung („o. HV“) eines bestimmten Jahres bestellt sind, bedeutet

dies, dass die Amtsperiode dieser Aufsichtsratsmitglieder mit dem Ende der betreffenden Hauptversammlung automatisch endet. Hauptversammlungen der BKS Bank AG finden üblicherweise im Mai statt.

Staatskommissäre

Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, hat der Bundesminister für Finanzen bei Kreditinstituten deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro übersteigt, einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter für eine Funktionsperiode von längstens fünf Jahren zu bestellen. Die Staatskommissäre und deren Stellvertreter handeln als Organe der Finanzmarktaufsicht und sind in dieser Funktion ausschließlich deren Weisungen unterworfen. Ihnen kommen die folgenden Rechte und Pflichten zu:

Teilnahmerecht: Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter sind von der Emittentin zu den Hauptversammlungen, Sitzungen des Aufsichtsrates sowie zu entscheidungsbefugten Ausschüssen des Aufsichtsrates rechtzeitig einzuladen. Auf ihren Antrag ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen. Alle Niederschriften über diese Sitzungen sind dem Staatskommissär und seinem Stellvertreter zu übersenden.

Einspruchsrecht: Der Staatskommissär oder im Falle von dessen Verhinderung dessen Stellvertreter haben gegen Beschlüsse der Hauptversammlung sowie gegen Beschlüsse des Aufsichtsrates und der entscheidungsbefugten Ausschüsse des Aufsichtsrates, durch die sie gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen oder der FMA für verletzt erachten, unverzüglich Einspruch zu erheben und hievon der FMA zu berichten. Im Einspruch haben sie anzugeben, gegen welche Vorschriften nach ihrer Ansicht der Beschluss verstößt.

Durch den Einspruch wird die Wirksamkeit des Beschlusses bis zur aufsichtsbehördlichen Entscheidung aufgeschoben. Die Emittentin kann binnen einer Woche, gerechnet vom Zeitpunkt des Einspruches, die Entscheidung der FMA beantragen. Wird nicht binnen einer Woche nach Einlangen des Antrages entschieden, tritt der Einspruch außer Kraft. Wird der Einspruch bestätigt, so ist die Vollziehung des Beschlusses unzulässig.

Dem Staatskommissär und dessen Stellvertreter steht das Recht zu, in die Schriftstücke und Datenträger der Emittentin Einsicht zu nehmen, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere der Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften und Bescheide des Bundesministers für Finanzen und der Finanzmarktaufsicht erforderlich ist. Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter haben ihnen bekannt gewordene Tatsachen, auf Grund derer die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin gegenüber ihren Gläubigern und insbesondere die Sicherheit der ihr anvertrauten Vermögenswerte nicht mehr gewährleistet ist, unverzüglich der Finanzmarktaufsicht mitzuteilen und jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit zu übermitteln.

Gegenwärtig wurden vom Bundesminister für Finanzen folgende Personen als Staatskommissäre in die Emittentin entsandt:

Name	Funktionsbeginn	Stellung
Ministerialrat Wolfgang Eder, MA	01.09.2017	Staatskommissär
Amtsleiter Dietmar Klanatsky	01.01.2018	Staatskommissär-Stellvertreter

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin basierend auf den entsprechenden Bestellungsbescheiden des Bundesministers für Finanzen)

3.9.2. Angaben zu potenziellen Interessenkonflikten zwischen den Verpflichtungen der vorstehend genannten Personen gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen. Falls keine derartigen Konflikte bestehen, ist eine negative Erklärung abzugeben.

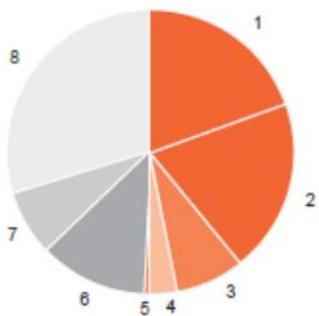
Für alle Mitglieder des Vorstandes der Emittentin gilt generell, dass sich betreffend jene Gesellschaften/Stiftungen etc., in welchen Vorstands- oder Aufsichtsratsmandate bestehen oder ähnliche Funktionen wahrgenommen werden in Einzelfällen – aus der operativen Banktätigkeit des BKS Bank Konzerns heraus – potenzielle Interessenkonflikte dann ergeben können, wenn die Emittentin mit genannten Gesellschaften in aktiver Geschäftsbeziehung steht. Die Emittentin erklärt, dass ein potentieller Interessenkonflikt in dem Umstand bestehen könnte, dass Frau Dr. Stockbauer ein Aufsichtsrats-Mandat bei einem in Österreich börsennotierten Unternehmen hält, an welchem eine 100%ige Tochtergesellschaft der Emittentin über 5% beteiligt ist (SW-Umwelttechnik). Weiters hält Frau Dr. Stockbauer seit dem 15. April 2015 ein Aufsichtsratsmandat in der Österreichischen Post Aktiengesellschaft, mit der die Emittentin eine Geschäftsverbindung unterhält. Die Übernahme dieses Mandats wurde von der FMA mit Bescheid vom 18.05.2015 bewilligt. Weiters hält Frau Dr. Stockbauer ein Aufsichtsratsmandat in der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. und in der Österreichischen Kontrollbank AG mit der die Emittentin eine Geschäftsverbindung unterhält. Eine Geschäftsverbindung (auch auf debitorischer Basis) besteht mit der Wietersdorfer-Gruppe in der Frau DI Fromme-Knoch, sowie Dr. Iro leitende Organfunktionen innehaben (diese enthalten sich jedoch bei maßgeblichen Finanzierungsentscheidungen betreffend die Wietersdorfer-Gruppe regelmäßig der Stimme). Andere (potentielle) Interessenkonflikte sind derzeit nicht bekannt.

Der Aufsichtsrat der Emittentin setzt sich zum Großteil aus Bank- und Wirtschaftsexperten zusammen. Soweit es sich um Mitglieder der zur 3 Banken Gruppe gehörenden Banken Oberbank und BTV handelt, stehen diese nicht im Wettbewerb mit der Emittentin. Weiters stehen nicht im Interessenkonflikt mit der Emittentin ihre Kooperationspartner Generali Versicherung AG und Bausparkasse Wüstenrot AG. Soweit es sich aber um Organmitglieder außerhalb der 3 Banken Gruppe handelt, können Wettbewerbssituationen mit der Emittentin nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

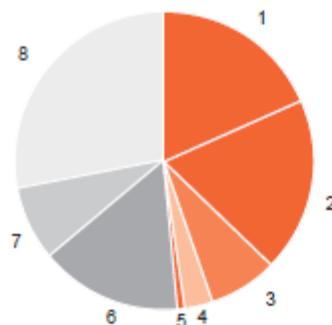
3.10. Hauptaktionäre

3.10.1. Angabe, ob an der Emittentin unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen und wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt. Beschreibung der Art und Weise einer derartigen Kontrolle und der vorhandenen Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle

Nach Kapitalanteilen ist die UniCredit Gruppe mit gesamt 29,78% an der Emittentin beteiligt, wobei die Anteile des größten Einzelaktionärs CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H., einer 100%igen Tochtergesellschaft der UniCredit Bank Austria AG, sowie die von der UniCredit Bank Austria AG direkt gehaltenen Anteile zusammengerechnet werden. Die Oberbank hält 18,52%, die BTV 18,89%, die Generali 3 Banken Holding AG 7,44% der Aktien. Die BKS Belegschaftsbeteiligungsprivatstiftung hält 0,77% der Aktien. Auf die Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. mbH entfallen 2,99%. Weitere 21,61% der Aktien befinden sich im Streubesitz.



NACH STIMMRECHTEN		
1	Oberbank	19,29 %
2	BTV	19,45 %
3	Generali 3 Banken Holding AG	7,77 %
4	Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. mbH	3,08 %
5	BKS Belegschaftsbeteiligungs-privatstiftung	0,44 %
6	Streubesitz	19,66 %
7	UniCredit Bank Austria AG	6,14 %
8	CABO Beteiligungs GmbH	24,17 %



NACH KAPITALANTEILEN		
1	Oberbank	18,52 %
2	BTV	18,89 %
3	Generali 3 Banken Holding AG	7,44 %
4	Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. mbH	2,99 %
5	BKS Belegschaftsbeteiligungs-privatstiftung	0,77 %
6	Streubesitz	21,61 %
7	UniCredit Bank Austria AG	6,63 %
8	CABO Beteiligungs GmbH	23,15 %

(Status zum Datum des Prospekts. Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin basierend auf internen Daten)

Am stimmberechtigten Grundkapital der Emittentin sind die Oberbank, Linz, mit 19,29% sowie die BTV, Innsbruck, mit 19,45% beteiligt. Die Generali 3 Banken Holding AG, Wien, hält 7,77% der BKS-Stammaktien. Diese drei Kernaktionäre haben eine Syndikatsvereinbarung abgeschlossen und halten gemeinsam 46,51% der Stimmrechte an der Emittentin. Die Syndizierung der Aktienbestände festigt die Eigenständigkeit der Emittentin und bündelt die Interessen der Syndikatspartner hinsichtlich Kooperations- und Vertriebspartnerschaft. Das Übereinkommen beinhaltet im Wesentlichen Vereinbarungen zur gemeinsamen Ausübung der Stimmrechte in den Hauptversammlungen sowie gegenseitige Vorkaufsrechte der Syndikatspartner.

Darüber hinaus ist der Emittentin nicht bekannt, dass einzelne oder mehrere Aktionäre gemeinsam die Emittentin beherrschen und/oder kontrollieren. Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs der Kontrolle sind aus der Sicht des Vorstandes der Emittentin nicht erforderlich. Die Aktionärsrechte können nach Maßgabe des österreichischen Gesellschaftsrechts, insbesondere des Aktiengesetzes ausgeübt werden.

3.10.2. Beschreibung etwaiger Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte.

Zum Syndikatsvertrag siehe Punkt 3.10.1.

Weiters sind der Emittentin keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung der Kontrolle bei der Emittentin führen könnte.

3.11. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

3.11.1. Historische Finanzinformationen

Die Konzernabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2018 und 2017 wurden nach den International Financial Reporting Standards und den nach § 59 a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften erstellt, wurden jeweils mit einem unbeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und können als Teil des entsprechenden Geschäftsberichtes auf der Homepage der Emittentin unter dem jeweiligen Link in Punkt 3.14. dieses Abschnitts eingesehen werden.

ENTWICKLUNG DES KONZERNEIGENKAPITALS 2018

in Tsd. EUR	Gezeichnetes Kapital	Kapital-rücklagen	Währungs-veränderung	Bewertungs-rücklage	Gewinn-rücklagen ¹⁾	Jahres-überschuss	zusätzliche Eigenkapital-instrumente ²⁾	Eigenkapital
Stand 31.12.2017	79.279	193.032	-168	31.956	638.184	68.035	36.200	1.046.518
Auswirkung aus Erstanwendung IFRS 9				-6.635	16.203			9.568
Stand 01.01.2018 nach Erstanwendung IFRS 9	79.279	193.032	-168	25.321	654.387	68.035	36.200	1.056.086
Ausschüttung						-8.935		-8.935
Kuponzahlungen auf zusätzliche Eigenkapitalinstrumente						-2.333		-2.333
Dotierung Gewinnrücklagen					56.768	-56.768		-
Jahresüberschuss						77.417		77.417
Sonstiges Ergebnis			-167	-3.983	-2.734			-6.883
Kapitalerhöhung	6.607	48.384						54.991
Veränderung aus at Equity-Bilanzierung					35.175			35.175
Veränderung eigener Aktien					-1.810			-1.810
Emission zusätzlicher Eigenkapitalinstrumente							7.300	7.300
Übrige Veränderungen					-311			-311
Stand 31.12.2018	85.886	241.416	-335	21.338	741.475	77.417	43.500	1.210.696

Stand der Fair Value-OCI-Rücklage (ohne Rücklage von assoziierten Unternehmen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden) 12.178

Stand der Steuerlatenz-Rücklage -3.045

¹⁾ In der Zeile Veränderung aus at Equity-Bilanzierung sind 29,9 Mio. EUR enthalten, die auf Grund der Anwendung von IFRS 9 aus den Schwesterbanken resultieren.

²⁾ Die 2015, 2017 und 2018 emittierten Additional Tier 1-Anleihen werden gemäß IAS 32 als Eigenkapital klassifiziert.

(Quelle: geprüfter Konzernabschluss nach IFRS 2018 der Emittentin)

ENTWICKLUNG DES KONZERNEIGENKAPITALS 2017

in Tsd. EUR	Gezeichnetes Kapital	Kapital-rücklagen	Währungs-veränderung	Bewertungs-rücklage	Gewinn-rücklagen	Jahres-überschuss	zusätzliche Eigenkapital-instrumente ¹⁾	Eigenkapital
Stand 01.01.2017	79.279	193.032	-361	17.017	600.220	46.180	23.400	958.767
Ausschüttung						-8.965		-8.965
Kuponzahlungen auf zusätzliche Eigenkapitalinstrumente						-1.463		-1.463
Dotierung Gewinnrücklagen					35.752	-35.752		-
Jahresüberschuss						68.035		68.035
Sonstiges Ergebnis			193	14.939	2.405			17.537
Veränderung aus at Equity-Bilanzierung					2.525			2.525
Veränderung eigener Aktien					-2.699			-2.699
Emission zusätzlicher Eigenkapitalinstrumente							12.800	12.800
Übrige Veränderungen					-19			-19
Stand 31.12.2017	79.279	193.032	-168	31.956	638.184	68.035	36.200	1.046.518

Stand der Available-for-Sale-Rücklage (ohne der Rücklage von assoziierten Unternehmen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden) 22.918

Stand der Steuerlatenz-Rücklage -5.729

¹⁾ Die 2015 und 2017 emittierten Additional Tier 1-Anleihen werden gemäß IAS 32 als Eigenkapital klassifiziert.

(Quelle: geprüfter Konzernabschluss nach IFRS 2017 der Emittentin)

ENTWICKLUNG DER ZAHLUNGSSTRÖME

In Tsd. EUR	2017	2018
Jahresüberschuss nach Steuern	68.038	77.420
Im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten und Überleitung auf den Cash Flow aus operativer Geschäftstätigkeit		
– Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Sachanlagen	26.973	22.393
– Veränderungen der Rückstellungen	11.420	12.732
– Veräußerungsgewinne und -verluste	-2.625	-641
– Veränderung anderer zahlungsunwirksamer Positionen	3.475	3.953
– Gewinn / Verlustanteile an at Equity bilanzierten Unternehmen	-39.068	-44.848
– Nettozinsertrag	-120.686	-129.693
– Steueraufwand	9.138	9.622
Zwischensumme	-43.335	-49.062
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus operativer Geschäftstätigkeit nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile:		
– Forderungen an Kreditinstitute und Kunden	-20.228	-628.120
– Handelsaktiva	3	1.792
– Übrige Aktiva	4.125	-1.412
– Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden	-40.207	655.567
– Handelspassiva	-3	-6.245
– Rückstellungen und Sonstige Passiva	-30.403	-13.966
– Erhaltene Zinsen	151.430	156.612
– Gezahlte Zinsen	-35.980	-33.477
– Erhaltene Dividenden	3.906	4.260
– Gezahlte Steuern	-9.261	-4.078
Cash Flow aus operativer Tätigkeit	-19.953	81.871
Mittelzufluss aus der Veräußerung von:		
– Finanziellen Vermögenswerten und Sachanlagen	175.353	81.949
Mittelabfluss durch Investitionen in:		
– Finanzielle Vermögenswerte und Sachanlagen	-198.545	-162.268
Dividenden von at Equity bilanzierten Unternehmen	5.282	5.846
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	-17.910	-74.473
Kapitalerhöhung	-	54.991
Dividendenzahlungen	-8.965	-8.935
Emission zusätzlicher Eigenkapitalbestandteile	12.800	7.300
Kuponzahlung zusätzlicher Eigenkapitalinstrumente	-1.463	-2.333
Mittelzufluss/-abfluss eigene Aktien	-2.699	-1.810
Mittelzufluss aus nachrangigen Verbindlichkeiten und sonstiger Finanzierungstätigkeit	125.127	112.912
Mittelabfluss aus nachrangigen Verbindlichkeiten und sonstiger Finanzierungstätigkeit	-153.900	-74.300
Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit	-29.100	87.825
Zahlungsmittelstand zum Ende des Vorjahres	543.542	476.589
Cash Flow aus operativer Geschäftstätigkeit	-19.953	81.871
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	-17.910	-74.473
Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit	-29.100	87.825
Wechselkurseinflüsse auf den Finanzmittelstand	10	151
Zahlungsmittelstand zum Ende des Berichtsjahres	476.589	571.963

(Quelle: geprüfter Konzernabschluss nach IFRS der Emittentin 2017 und 2018)

3.11.2. Jahresabschluss

Die Konzernabschlüsse nach IFRS der Emittentin für die Geschäftsjahre 2018 und 2017 wurden nach den International Financial Reporting Standards und den nach § 59 a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften erstellt, wurden jeweils mit einem unbeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und können als Teil des entsprechenden Geschäftsberichtes auf der Homepage der Emittentin unter dem jeweiligen Link in Punkt 3.14. dieses Abschnitts eingesehen werden.

Die Konzernabschlüsse nach IFRS der Emittentin für die Geschäftsjahre 2018 und 2017 wurden anlässlich der Antragstellung auf Billigung des vorliegenden Prospektes bei der FMA hinterlegt.

3.11.3. Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

3.11.3.1. Erklärung, dass die historischen Finanzinformationen geprüft wurden. Sofern die Bestätigungsvermerke über die historischen Finanzinformationen von den Abschlussprüfern abgelehnt wurden bzw. sofern sie Vorbehalte oder Einschränkungen enthalten, sind diese Ablehnung bzw. diese Vorbehalte oder Einschränkungen in vollem Umfang wiederzugeben und die Gründe dafür anzugeben.

Die Konzernabschlüsse nach IFRS der Emittentin für die Geschäftsjahre 2018 und 2017 wurden nach den International Financial Reporting Standards und den nach § 59 a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften erstellt, wurden jeweils mit einem unbeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und können als Teil des entsprechenden Geschäftsberichtes auf der Homepage der Emittentin unter dem jeweiligen Link in Punkt 3.14. dieses Abschnitts eingesehen werden.

Die Bestätigungsvermerke sind im Geschäftsbericht 2018 auf Seiten 227ff, im Geschäftsbericht 2017 auf Seiten 217ff, ersichtlich.

3.11.3.2. Angabe zu sonstigen Informationen im Registrierungsformular, die von den Abschlussprüfern geprüft wurden

Abgesehen vom Jahresabschluss wurden keine Angaben vom Abschlussprüfer geprüft..

3.11.3.3. Wurden die Finanzdaten im Registrierungsformular nicht dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin entnommen, so sind die Quelle dieser Daten und die Tatsache anzugeben, dass die Daten ungeprüft sind.

Die Finanzdaten im Registrierungsformular wurden dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin entnommen.

3.11.4. „Alter“ der jüngsten Finanzinformationen

Die jüngsten geprüften Finanzinformationen der Emittentin wurden zum 31.12.2018 erstellt und sind somit jünger als 18 Monate. Der Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer für den Konzernabschluss nach IFRS 2018 datiert mit 08. März 2019.

3.11.5. Zwischenfinanzinformationen und sonstige Informationen

3.11.5.1. Hat die Emittentin seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses vierteljährliche oder halbjährliche Finanzinformationen veröffentlicht, so sind diese in das Registrierungsformular aufzunehmen. Wurden diese vierteljährlichen oder halbjährlichen Finanzinformationen einer teilweisen oder vollständigen Prüfung unterworfen, so sind die entsprechenden Berichte ebenfalls aufzunehmen. Wurden die vierteljährlichen oder halbjährlichen Finanzinformationen keiner teilweisen oder vollständigen Prüfung unterzogen, so ist diese Tatsache anzugeben.

Seit dem Datum des letzten geprüften Konzernabschlusses nach IFRS zum 31.12.2018 hat die Emittentin keine viertel- oder halbjährlichen Finanzzahlen veröffentlicht.

3.11.5.2. Wurde das Registrierungsformular mehr als neun Monate nach Ablauf des letzten geprüften Finanzjahres erstellt, muss es Zwischenfinanzinformationen enthalten, die sich zumindest auf die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres beziehen sollten. Wurden die

Zwischenfinanzinformationen keiner Prüfung unterzogen, ist auf diesen Fall eindeutig zu verweisen. Diese Zwischenfinanzinformationen müssen einen vergleichenden Überblick über denselben Zeitraum wie im letzten Geschäftsjahr enthalten. Der Anforderung vergleichbarer Bilanzinformationen kann jedoch auch ausnahmsweise durch die Vorlage der Jahresendbilanz nachgekommen werden.

Das Registrierungsformular wurde nicht mehr als neun Monate nach Ablauf des letzten geprüften Finanzjahres erstellt.

3.11.6. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Die Emittentin hat in der Vergangenheit verschiedene geschlossene Fonds, die vom deutschen Emissionshaus MPC Münchmeyer Petersen Capital AG in Hamburg emittiert wurden, vertrieben, die zum Teil keine ordnungsgemäßen Ausschüttungen mehr vornehmen bzw. in Einzelfällen bereits bezahlte Ausschüttungen von Anlegern rückfordern („MPC-Fonds“). Anleger dieser MPC-Fonds haben teilweise Rechtsansprüche gegen die Emittentin geltend gemacht und Schadenersatz bzw. eine Wandlung ihres Investments gefordert. Ein Teil dieser Ansprüche wurde vom österreichischen Verein für Konsumenteninformation (VKI) geltend gemacht, mit dem ein Vergleich für einen Teil der Verfahren erzielt wurde, der von allen Anlegern, abgesehen von einem einzigen Anleger, angenommen wurde. Mögliche weitere Ansprüche anderer Anleger gegen die Emittentin außerhalb des obengenannten VKI-Verfahrens hängen insbesondere von der weiteren Performance der MPC-Fonds ab. Insgesamt könnte sich aus Anlegeransprüchen betreffend die MPC-Fonds jedoch ein finanzieller und Reputations-Schaden für die Emittentin ergeben, der sich negativ auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder des BKS Bank Konzerns auswirken kann.

Gegen die Emittentin wurden von der Kammer für Arbeiter und Angestellte und dem Verein für Konsumenteninformation Verbandsklagen geführt. Inhaltlich ging es dabei hauptsächlich um Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, um bestimmte Zinssatzregelungen und um bestimmte Gebührenregelungen. In zwei Verfahren, welche Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Emittentin und die Formulierung einzelner Gebührenregelungen betreffen, sind oberstgerichtliche Entscheidungen ergangen. Aufgrund dieser Entscheidungen darf sich die Emittentin auf bestimmte dieser Klauseln und bestimmte Formulierungen über Gebührenregelungen im Verbrauchergeschäft nicht mehr stützen. In dem Umfang, in dem die Emittentin die Verfahren verloren hat, musste sie in den jeweiligen Verfahren die Verfahrens- und Urteilsveröffentlichungskosten tragen. Inwieweit Kunden Rückerstattungen verlangen können, hängt von der individuellen Vertragsbeziehung ab – wo insbesondere Gebührenvereinbarungen auf gesondert getroffenen Vereinbarungen beruhen, sind sie nicht von den aufgehobenen Regelungen betroffen.

In einem vom Verein für Konsumenteninformation geführten Verfahren hat dieser eine Formulierung eines Teiles der Zinssatzregelung, die in Kreditverträgen mit Verbrauchern verwendet worden ist, aufgegriffen. Der OGH hat der Emittentin mit Urteil vom Jänner 2018 untersagt, die Klausel in der konkreten oder in sinngleicher Formulierung in Verträgen mit Verbrauchern zu verwenden (wesentlicher Grund war die Intransparenz der Regelung). Inwieweit Kunden Rückerstattungen verlangen können, hängt von der individuellen Vertragsbeziehung ab. Individualverfahren von Kunden, um Ansprüche aus einer Zinssatzdifferenz geltend zu machen, bestehen derzeit nicht.

Gegen die Emittentin gab es außer den oben erwähnten Verfahren betreffend MPC-Fonds und den Verbandsklagen von Verbraucherschutzverbänden keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, die im Zeitraum der letzten 12 Monate bestanden bzw. abgeschlossen wurden, oder die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder den BKS Bank Konzern auswirken bzw. ausgewirkt haben. Nach Kenntnis der Emittentin sind solche Verfahren - mit Ausnahme der oben erwähnten Verfahren auch nicht anhängig, eingeleitet oder droht deren Einleitung.

3.11.7. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Es ist seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres, für das der geprüfte Konzernabschluss nach IFRS der Emittentin veröffentlicht wurde (Geschäftsjahr 2017), zu keinen wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage des BKS Bank Konzerns gekommen.

3.12. Angaben zu wesentlichen, abgeschlossenen Verträgen

Nach Einschätzung des Vorstands hat die Emittentin folgende für ihre Geschäftstätigkeit wesentlichen Verträge abgeschlossen:

Die Alpenländische Garantie-Gesellschaft mbH, Linz, („ALGAR“), wurde 1983 als Kreditinstitut gegründet und ist ein gemeinsames Tochterunternehmen der 3 Banken Gruppe. Der Unternehmenszweck der ALGAR ist nicht gewinnorientiert und dient der Absicherung von Großkreditrisiken der drei Gesellschafterbanken durch die Übernahme von Garantien, Bürgschaften und sonstigen Haftungen für Kredite, Darlehen und Leasingfinanzierungen. Das Stammkapital in Höhe von EUR 3.000.000,00 wird zu 50% von der Oberbank und zu jeweils 25% von der BTV und der Emittentin gehalten. Die ALGAR wird im BKS Bank Konzern quotal, d.h. dem Anteil der Beteiligung entsprechend, einbezogen.

Mit der Bausparkasse Wüstenrot AG werden jährliche Vertriebsziele der BKS Bank AG für Bausparverträge (Ansparverträge) in Stücken vereinbart. Diese Zielvereinbarung erfolgt jeweils im 4. Quartal für das Folgejahr. Von der BKS Bank AG werden auch Bausparfinanzierungen an die Bausparkasse Wüstenrot AG vermittelt. Die BKS Bank AG hält indirekt über die BWA Beteiligungs- und Verwaltungs-Aktiengesellschaft 0,89% der Anteile am Gesellschaftskapital der Bausparkasse Wüstenrot AG.

Zum Syndikatsvertrag siehe Punkt 3.10.1.

Weiters bestehen keine wesentlichen Verträge, die von der Emittentin nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden und die dazu führen könnten, dass jedwedes Mitglied des BKS Bank Konzerns eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin oder des BKS Bank Konzerns, ihren Verpflichtungen gegenüber den Nichtdividendenwertgläubigern aus den Nichtdividendenwerten nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.

3.13. Angaben von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen

Trifft nicht zu. Es liegen keine entsprechenden Angaben und Erklärung vor.

3.14. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer des Prospekts können die folgenden Dokumente auf der Homepage der Emittentin (www.bks.at) wie folgt abgerufen werden:

- a) dieser Prospekt unter dem Pfad:

Über Uns → Investor Relations → Anleiheemissionen → Basisprospekte

- b) die Satzung der Emittentin unter

<https://www.bks.at/documents/879862/2634212/Satzung+BKS+Bank+Mai+2018.pdf/5b19198b-dd08-46da-c8e8-baec0fdf7615>

- c) die geprüften Konzernabschlüsse nach IFRS der Emittentin für das Geschäftsjahr 2018 zum 31.12.2018 und für das Geschäftsjahr 2017 zum 31.12.2017

Konzernabschluss 2018

<https://www.bks.at/documents/879862/2634146/Gesch%C3%A4ftsbericht+2018.pdf/e2c9f64f-b69e-fb36-51f4-91e968ac8066?version=1.1&t=1554192239118>

und

Konzernabschluss 2017

<https://www.bks.at/documents/879862/2634149/Jahresfinanzbericht+2017.pdf/bbb6a054-8d94-a2be-267c-a330a56602fa?version=1.1>

- d) Der Basisprospekt 2018: Musterkonditionenblatt (Seiten 112-132) und Muster Emissionsbedingungen (Seiten 133-151).

Der Basisprospekt 2017: Musterkonditionenblatt (Seiten 116-135) und Muster Emissionsbedingungen (Seiten 136-158).

Der Basisprospekt 2016: Musterkonditionenblatt (Seiten 115-133) und Muster Emissionsbedingungen (Seiten 134-156).

Der Basisprospekt 2015: Musterkonditionenblatt (Seiten 111-130) und Muster Emissionsbedingungen (Seiten 131-152).

Die vorgenannten Basisprospekte sind unter den folgenden Links abrufbar:

Basisprospekt 2018

https://www.bks.at/documents/879862/2634251/Billigungsfassung+Basisprospekt+BKS+Bank+AG+2018-04-27_Signed.PDF/7ee3a312-b936-5543-3e71-df7767e91687

Basisprospekt 2017

<https://www.bks.at/documents/879862/2634251/Basisprospekt+der+BKS+Bank+2017.pdf/daa24224-7906-6e82-a65a-500d16e-bac36?t=1523959939263>

Basisprospekt 2016

<https://www.bks.at/documents/879862/2634251/Basisprospekt+der+BKS+Bank+2016.pdf/0e311559-073f-f7a7-99e4-cd1e472e2887>

Basisprospekt 2015

<https://www.bks.at/documents/879862/2634251/Basisprospekt+der+BKS+Bank+2015.pdf/eeb12a6c-2dcc-b124-2ed3-3c96902f2bf9>

Dieser Prospekt wird Interessenten auf Verlangen in gedruckter Form kostenlos zur Verfügung gestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prospekt einschließlich etwaiger Nachträge, einschließlich der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen und als Anhang diesem Basisprospekt angeschlossen sind, zu lesen ist.

Es wird weiters darauf hingewiesen, dass die nichtinkorporierten Teile der vorgenannten Basisprospekte für Anleger von keiner wesentlichen Bedeutung sind.

4. ANGABEN ZU DEN NICHTDIVIDENDENWERTEN

4.1. Verantwortliche Personen

4.1.1. Alle Personen, die für die im Prospekt gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte des Prospekts verantwortlich sind. Im letzteren Fall sind die entsprechenden Abschnitte aufzunehmen. Im Falle von natürlichen Personen, zu denen auch Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der Emittentin gehören, sind der Name und die Funktion dieser Person zu nennen. Bei juristischen Personen sind Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft anzugeben.

Für die inhaltliche Richtigkeit aller in diesem Prospekt gemachten Angaben ist die BKS Bank AG (im Folgenden auch „Emittentin“ bezeichnet), mit dem Sitz in 9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43, Republik Österreich, verantwortlich.

4.1.2. Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen werden, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können. Ggf. Erklärung der für bestimmte Abschnitte des Prospekts verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die in dem Teil des Prospekts genannten Angaben, für die sie verantwortlich sind, ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen werden, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

Die Emittentin erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im gegenständlichen Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die die Aussagen des vorliegenden Prospekt wahrscheinlich verändern können.

4.2. Risikofaktoren

4.2.1. Klare Offenlegung der Risikofaktoren, die für die anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere von wesentlicher Bedeutung sind, wenn es darum geht, das Marktrisiko zu bewerten, mit dem diese Wertpapiere behaftet sind. Diese Offenlegung muss unter der Rubrik „Risikofaktoren“ erfolgen.

Siehe zu diesem Punkt Abschnitt 2 „Risikofaktoren“, 2.4. „Risikofaktoren in Bezug auf die Nichtdividendenwerte“.

4.3. Grundlegende Angaben

4.3.1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.

Die unter gegenständlichem Angebotsprogramm begebenen Emissionen erfolgen primär im Interesse der Emittentin. Im Falle einer Übernahme von Nichtdividendenwerten durch eine oder mehrere Banken erhalten die übernehmenden Banken für die Übernahme und die Platzierung der Nichtdividendenwerte gegebenenfalls eine Provision (siehe Punkt 4.5.4.3. dieses Abschnitts). Etwaige weitere Interessen (einschließlich Interessenkonflikte) der Emittentin oder anderer an der Emission beteiligter Personen werden gegebenenfalls im Konditionenblatt dargestellt.

4.3.2. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Im Allgemeinen dienen die Erlöse der Emissionen der Nachrangigen Nichtdividendenwerte zur Stärkung der Eigenmittelausstattung und die Erlöse bei Emissionen aller sonstigen Arten von Nichtdividendenwerten zur Stärkung des Liquiditätsbedarfs der Emittentin. Sollten die Erlöse bei bestimmten Emissionen anderen Zwecken dienen, wird die Emittentin dies im Konditionenblatt der jeweiligen Emission spezifizieren.

Die geschätzten Nettoerträge berechnen sich aus der Gesamtsumme der Emission abzüglich ihrer Gesamtkosten. Die Emittentin schätzt die Gesamtkosten jeder einzelnen Emission auf rund

EUR 2.500,-- (darin enthalten sind insbesondere Kosten für die Zulassung zum entsprechenden Markt der Wiener Börse, sowie allfällige sonstige Veröffentlichungskosten).

4.4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

4.4.1. Beschreibung des Typs und der Kategorie der anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere einschließlich der ISIN (International Security Identification Number) oder eines anderen Sicherheitscodes

Typ/Kategorie der Wertpapiere

Gegenstand des vorliegenden Prospektes sind gemäß § 1 Abs 1 Z 10 und 11 KMG Emissionen von dauernd oder wiederholt begebenen Nichtdividendenwerten der Emittentin. Dazu zählen:

- A: Nichtdividendenwerte mit fixer Verzinsung

Diese weisen zu in den Endgültigen Bedingungen definierten Zinsterminen eine im Vorhinein festgelegte fixe Verzinsung auf. Ihre Verzinsung und Tilgung hängt nicht von einem Basiswert ab. Die Nichtdividendenwerte können einen über die Laufzeit gleichen Kupon, einen steigenden Kupon (Step up), einen fallenden Kupon (Step down) oder unterschiedliche Kupons für einzelne Zinsperioden aufweisen. Zusätzlich können sie unter anderem mit Kündigungsrechten der Emittentin und/oder der Inhaber oder Teiltilgungsrechte ausgestattet sein.

- B: Nichtdividendenwerte ohne Verzinsung

Zerobonds (Nullkupon-Nichtdividendenwerte) sind Nichtdividendenwerte, die keine Zinskupons aufweisen. Anstelle periodischer Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen (Erst-)Ausgabepreis und dem Tilgungskurs den Zinsertrag bis zur Endfälligkeit dar. Zerobonds können zusätzlich unter anderem mit Kündigungsrechten seitens der Emittentin und/oder der Inhaber ausgestattet sein.

- C: Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung

Diese Nichtdividendenwerte sind mit einem variablen Kupon verzinst, der im Vorhinein oder im Nachhinein berechnet werden kann. Sie können zusätzlich unter anderem mit einer Mindestverzinsung (Floor), einer Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrechten der Emittentin und/oder der Inhaber oder Teiltilgungsrechten ausgestattet sein. Dazu zählen:

- Nichtdividendenwerte mit Rückzahlung zumindest zum Nominale, deren Verzinsung von einem oder mehreren Basiswert(en) abhängt,
- Nichtdividendenwerte mit Rückzahlung zumindest zum Nominale, deren Tilgung (und gegebenenfalls Verzinsung) von einem oder mehreren Basiswert(en) abhängen.

Als Basiswert einschließlich Körben von Basiswerten können jeweils herangezogen werden:

- Index/Indizes, Körbe
- Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen

- D: Nichtdividendenwerte mit fixer und variabler Verzinsung

Diese Nichtdividendenwerte weisen eine Kombination von fixer und variabler Verzinsung auf. Die Nichtdividendenwerte werden in einer oder mehreren Zinsperioden fix verzinst. Zur fixen Verzinsung siehe unter Punkt A, zur variablen Verzinsung siehe Punkt C.

Für Einzelheiten, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basiswerts beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind, siehe Punkt 4.4.7. „Beeinflussung des Werts der Anlage durch den Wert des Basiswerts“.

Ersatz-Referenzzinssätze: Im Fall eines Benchmark-Ereignisses bemüht sich die Emittentin, in Abstimmung mit der Berechnungsstelle und in gutem Glauben und auf eine Weise handelnd, die

dem wirtschaftlichen Gehalt der Nichtdividendenwerte für beide Seiten am ehesten entspricht (das „Ersetzungsziel“), einen Ersatz-Referenzzinssatz zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Referenzzinssatzes tritt. Ein Ersatz-Referenzzinssatz gilt ab dem von der Emittentin im billigen Ermessen bestimmten Feststellungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Feststellungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Feststellungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der „Ersatz-Referenzzinssatz“ ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), der sich aus einem von der Emittentin im billigen Ermessen festgelegten Alternativ-Referenzzinssatz (der „Alternativ-Referenzzinssatz“) ergibt, der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Nichtdividendenwerten zu verwenden, mit den von der Emittentin im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (z.B. in Form von Auf- oder Abschlägen).

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Emittentin insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis umsetzen.

Die Emittentin ist ermächtigt, sich eines Unabhängigen Beraters zu bedienen, der im Namen der Emittentin den Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt.

„**Unabhängiger Berater**“ bezeichnet ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Die folgenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für den Unabhängigen Berater.

Bestimmt die Emittentin einen Ersatz-Referenzzinssatz, so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen Ersatz-Referenzzinssatzes (z.B. Feststellungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Alternativ-Referenzzinssatzes sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Bankarbeitstag" und die Bestimmungen zur Bankarbeitstag-Konvention vorzunehmen, die in Übereinstimmung mit der Allgemein Akzeptierten Marktpraxis erforderlich oder zweckmäßig sind, um den Ersatz des Referenzzinssatzes durch den Ersatz-Referenzzinssatz praktisch durchführbar zu machen.

„**Benchmark-Ereignis**“ bezeichnet

- (a) eine dauerhafte und endgültige Einstellung der Ermittlung, Bereitstellung oder Bekanntgabe des Referenzzinssatzes durch einen zentralen Administrator, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Referenzzinssatzes;
- (b) eine wesentliche Änderung der Methode zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen Methode, die bei Begebung der Nichtdividendenwerte zur Anwendung kam, wenn diese Änderung dazu führt, dass der gemäß der neuen Methode berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr mit dem Referenzzinssatz vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Nichtdividendenwerte zur Anwendung gekommenen Methode ermittelt oder berechnet wurde;
- (c) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass der Referenzzinssatz nicht mehr als Referenzzinssatz zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Nichtdividendenwerten verwendet werden darf oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

„**Amtliches Ersetzungskonzept**“ bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche oder eine gesetzliche Regelung, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

„**Branchenlösung**“ bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Loan Markets Association (LMA), des European Money Markets Institute (EMMI), des Zertifikate Forum Österreich oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzsatz, sofern dieser von einem gemäß Art. 36 Benchmark-VO registrierten Administrator bereitgestellt wird, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

„**Allgemein Akzeptierte Marktpraxis**“ bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzsatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des Referenzzinssatzes oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des Referenzzinssatzes als Referenzsatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Die Emittentin ist nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-Referenzzinssatz zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, um das Ersetzungsziel zu erreichen. Die obigen Bestimmungen gelten auch entsprechend für den Fall, dass in Bezug auf einen von der Emittentin zuvor bestimmten Alternativ-Referenzzinssatz ein Benchmark-Ereignis eintritt.

Hat die Emittentin nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der von der Emittentin bestimmte Ersatz-Referenzzinssatz sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen der Emittentin der Berechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-Referenzzinssatzes folgenden Bankarbeitstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Nichtdividendenwerte zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-Referenzzinssatz erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.

ISIN/Wertpapieridentifizierungsnummer

Die international handelbare Wertpapieridentifizierungsnummer („**International Securities Identification Number**“) wird im jeweiligen Konditionenblatt angegeben. Die Nichtdividendenwerte sind weiters mit einer internen Wertpapieridentifizierungsnummer ausgestattet, mit der diese jedoch nur in Österreich handelbar sind.

4.4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Die Emittentin übt ihre Emissionsbefugnis gemäß der oben in Abschnitt 3. Kapitel 3.5.1.1. erwähnten Konzession der FMA aus, insbesondere auf Basis der folgenden Rechtsvorschriften:

- (a) § 1 Abs 1 Z 9 BWG: Die Ausgabe von fundierten Bankschuldverschreibungen und die Veranlagung des Erlöses nach den hierfür geltenden besonderen Rechtsvorschriften (Wertpapieremissionsgeschäft);
- (b) § 1 Abs 1 Z 10 BWG: die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft);
- (c) CRR; und
- (d) FBSchVG.

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus den unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerten gilt österreichisches Recht.

4.4.3. Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namenspapiere oder um Inhaberpapiere handelt und ob die Wertpapiere verbrieft oder stückelos sind. In letzterem Fall sind der Name und die Anschrift des die Buchungsunterlagen führenden Instituts zu nennen

Form, Verbriefung

Die gegenständlichen Nichtdividendenwerte werden als Inhaberpapiere begeben.

Die Verbriefung erfolgt – sofern im Konditionenblatt nicht die Verbriefung durch eine unveränderbare Sammelurkunde vorgesehen ist – jeweils durch veränderbare Sammelurkunden gemäß § 24 lit b) DepotG, im Falle der Verwahrung durch die OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien in Verbindung mit den jeweils gültigen Form- und Verwahrungsregeln der OeKB CSD in deren Funktion als Wertpapiersammelbank in Österreich.

Die Sammelurkunden tragen die firmenmäßige Fertigung der Emittentin (Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder der Emittentin oder eines Vorstandsmitgliedes und eines Prokuristen oder zweier Prokuristen). Die Sammelurkunden tragen zusätzlich die Kontrollunterschrift der entsprechenden Zahlstelle, sofern diese nicht mit der Emittentin ident ist. Erhöht oder vermindert sich das Nominale einer Emission, wird die jeweilige veränderbare Sammelurkunde entsprechend angepasst. Der Anspruch auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen. Die Endgültigen Bedingungen können dazu folgendes vorsehen:

- Sammelurkunde[n] veränderbar
- Sammelurkunde[n] nicht veränderbar

Stückelung

Zur Stückelung können die Endgültigen Bedingungen folgendes festlegen:

- Nominale EUR [Betrag]
- Nominale [Währung] [Betrag]

Üblicherweise wird das Gesamtnominale einer Emission in untereinander gleichrangige Nichtdividendenwerte gleicher Stückelung eingeteilt.

Verwahrung

Die Sammelurkunden werden hinterlegt bei

- a) der BKS Bank AG (im Tresor), St. Veiter Ring 43, A-9020 Klagenfurt;
- b) der OeKB CSD Strauchgasse 1-3, 1010 Wien als Wertpapiersammelbank;
- c) einem nach BWG oder auf Grund besonderer bundesgesetzlicher Regelungen zur Verwahrung berechtigten Verwahrer in Österreich oder einem anderen Verwahrer innerhalb der EU;

- d) Euroclear Bank S.A./N.V., 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brussels, Belgien, als Betreiber des Euroclear Systems; und/oder
- e) Clearstream Banking, société anonyme („Clearstream Luxemburg“), 42 av. J.-F. Kennedy, 1855 Luxembourg.

Bei d) oder e) erfolgt bei einer Verwahrung der Sammelurkunde im Ausland (innerhalb der EU) die Verwahrung regelmäßig in Form der sogenannten „Wertpapierrechnung“: D.h. dem Kunden steht nur ein schuldrechtlicher Anspruch gegenüber der Depotbank auf Herausgabe der Nichtdividendenwerte zu. Der Käufer bzw. Einlieferer hat in diesem Fall einen schuldrechtlichen Anspruch auf Rückgabe gleichartiger, nicht derselben Nichtdividendenwerte. Der Depotkunde erhält von seiner inländischen Depotbank für seine im Ausland erworbenen und dort verwahrten Nichtdividendenwerte eine Gutschrift in Form der Wertpapierrechnung. Im jeweiligen Konditionenblatt wird angegeben, wo die Sammelurkunde(n) für eine bestimmte Emission verwahrt wird/werden.

Übertragung

Den Inhabern der Nichtdividendenwerte stehen in den Fällen a) bis c) oben Miteigentumsanteile an der von der Emittentin ausgegebenen Sammelurkunde zu, die im Falle der Hinterlegung bei der OeKB CSD innerhalb Österreichs gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB CSD übertragen werden können. Die Miteigentumsanteile der Inhaber der Nichtdividendenwerte an der Sammelurkunde gehen in der Regel durch Besitzeanweisungen, die durch Depotbuchungen nach außen in Erscheinung treten, über. Im Falle der Verwahrung der Sammelurkunde bei der BKS Bank AG ist eine Übertragung der Miteigentumsanteile nur dann möglich, wenn die depotführende Bank des Nichtdividendenwerte-Inhabers ein Depot bei der BKS Bank AG führt.

Die Übertragung der Miteigentumsanteile außerhalb Österreichs durch internationale Clearingsysteme (Euroclear bzw. Clearstream Luxemburg) kann im Wege der OeKB CSD veranlasst werden. Die Endgültigen Bedingungen können dazu folgendes vorsehen:

- via BKS Bank AG, eingeschränkt übertragbar
- via OeKB CSD
- via Euroclear
- via Clearstream Luxemburg
- andere Übertragung durch einen nach BWG oder auf Grund besonderer bundesgesetzlicher Regelungen zur Verwahrung berechtigten Verwahrer in Österreich oder einem anderen Verwahrer innerhalb der EU

4.4.4. Währung der Wertpapieremission

Die Nichtdividendenwerte können in Euro (EUR) oder in einer anderen Währung begeben werden. Die unterschiedlichen Währungen für die Berechnung des Zeichnungsbetrages oder des Rückzahlungs-/Tilgungsbetrages („Multi-Currency“ Emissionen) werden im Konditionenblatt der jeweiligen Emission näher spezifiziert.

4.4.5. Rang der Wertpapiere, die angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen, einschließlich der Zusammenfassung etwaiger Klauseln, die die Rangfolge beeinflussen können oder das Wertpapier derzeitigen oder künftigen Verbindlichkeiten der Emittentin nachordnen können

Die Emittentin kann unter dem Angebotsprogramm fundierte, nicht nachrangige (senior), nicht bevorzugte nicht nachrangige (non-preferred senior) und nachrangige Emissionen begeben.

Fundierte Nichtdividendenwerte

Fundierte Nichtdividendenwerte sind haftungsrechtlich insoweit bevorzugt, als sie durch einen vom übrigen Vermögen der Emittentin abgesonderten Deckungsstock gemäß dem FBSchVG zusätzlich besichert sind.

Nachfolgende Forderungen und Wertpapiere (letztere jeweils im Sinne von § 1 Abs 5 FBSchVG) können zur vorzugsweisen Deckung (Fundierung) und Befriedigung der Gläubiger für den Deckungsstock bestellt werden:

- a) Forderungen und Wertpapiere, wenn sie zur Anlage von Mündelgeld geeignet sind (§ 217 ABGB);
- b) Forderungen und Wertpapiere, wenn ein Pfandrecht dafür in einem öffentlichen Buch eingetragen ist und dies von der Satzung der Emittentin gedeckt ist;
- c) Forderungen, wenn sie gegen eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts, einen anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich oder gegen die Schweiz sowie gegen deren Regionalregierungen oder örtlichen Gebietskörperschaften, für welche die zuständigen Behörden nach Art. 43 Abs 1 lit b Z 5 der Richtlinie 2000/12/EG eine Gewichtung von höchstens 20% festgelegt haben, bestehen oder wenn eine der vorgenannten Körperschaften die Gewährleistung übernimmt;
- d) Wertpapiere, wenn sie von einer der in c) genannten Körperschaft begeben wurden oder wenn eine dieser Körperschaften die Gewährleistung übernimmt; und
- e) Sicherungsgeschäfte (Derivativerträge), die zur Verminderung der Gefahr künftiger Zins-, Währungs- oder Schuldnerisiken – und zwar auch im Insolvenzfall des Kreditinstitutes – im Verhältnis der Vermögenswerte des Deckungsstockes zu den ausgegebenen fundierten Nichtdividendenwerten dienen.

Gemäß § 1 Abs 9 FBSchVG kann die Emittentin zwei getrennte Deckungsstöcke bilden: den hypothekarischen Deckungsstock, der hauptsächlich die in § 1 Abs 5 Z 2 FBSchVG (vgl. lit b) oben) genannten Werte enthält, und den öffentlichen Deckungsstock, welcher hauptsächlich aus Forderungen gegenüber oder besichert von öffentlichen Schuldnern gemäß § 1 Abs 5 Z 3 und 4 FBSchVG (vgl. lit c) und d) oben) besteht. Im jeweiligen Konditionenblatt wird die Art des Deckungsstockes angegeben.

Fundierte Nichtdividendenwerte der Emittentin begründen unmittelbare, unbedingte, besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen gleichartigen besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

Fundierte Nichtdividendenwerte der Emittentin sind gemäß § 217 Z 5 ABGB iVm § 4a FBSchVG zur Anlage von Mündelgeld geeignet.

Gemäß dem FBSchVG ist die Emittentin verpflichtet, Vermögensobjekte zur Sicherung der Nichtdividendenwerte zu bestellen, aus welchen die Ansprüche aus den Nichtdividendenwerten vorzugsweise befriedigt werden. Die Art von Vermögensobjekten, die als Sicherung der Nichtdividendenwerte verwendet werden dürfen, muss dem FBSchVG und der Satzung der Emittentin entsprechen. Die Höhe der durch die Vermögensobjekte bestellten Deckung muss dem FBSchVG und der Satzung der Emittentin entsprechen. Die Emittentin muss die Vermögensobjekte, die zur Sicherung der Nichtdividendenwerte bestellt werden, einzeln in einem Deckungsfonds anführen.

Im Fall der Insolvenz der Emittentin (oder falls die Emittentin aus anderen Gründen den Zahlungen bezüglich der fundierten Nichtdividendenwerte gemäß den Emissionsbedingungen nicht nachkommt) können gemäß dem FBSchVG, der Satzung der Emittentin und den Emissionsbedingungen die Ansprüche der Gläubiger der fundierten Nichtdividendenwerte aus den Vermögensobjekten, wie sie im entsprechenden Deckungsregister angeführt sind, befriedigt werden.

Nicht nachrangige Nichtdividendenwerte, bei denen der Non-Preferred Senior Status keine Anwendung findet („Senior Notes“)

Nicht nachrangige, nicht besicherte Nichtdividendenwerte der Emittentin begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin („Senior Notes“), die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

Nicht nachrangige Nichtdividendenwerte, bei denen der Non-Preferred Senior Status Anwendung findet („Non-Preferred Senior Notes“)

Die Nichtdividendenwerte begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige, nicht besicherte und im Insolvenzfall nicht bevorzugte Verbindlichkeiten der Emittentin („Non-Preferred Senior Notes“), die (a) untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin mit Non-Preferred Senior Status gleichrangig sind; und (b) vorrangig sind gegenüber (i) nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, bei denen es sich nicht um Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals handelt, (ii) Instrumenten des Ergänzungskapitals, (iii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und (iv) Instrumenten des harten Kernkapitals; sowie (c) nachrangig sind gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind, insbesondere gegenüber nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten, bei denen der Non-Preferred Senior Status keine Anwendung findet. Die Nichtdividendenwerte mit Non-Preferred Senior Status haben damit in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin unter den zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten nicht nachrangigen Vermögensansprüchen gegen die Emittentin den durch § 131 Abs 3 BaSAG bestimmten niedrigeren Rang.

Nachrangige Nichtdividendenwerte („Subordinated Notes“)

Nachrangige Nichtdividendenwerte werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt.

Nachrangige Nichtdividendenwerte der Emittentin begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

Nachrangige Nichtdividendenwerte gelten als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR.

Der Rang einer Emission wird im jeweiligen Konditionenblatt angegeben.

Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Nichtdividendenwerte als Ergänzungskapital gemäß Artikel 63 der CRR ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA und es besteht das Risiko, dass die Nichtdividendenwerte nicht wie dargestellt angerechnet werden können.

4.4.6. Beschreibung der Rechte - einschließlich ihrer etwaigen Beschränkungen -, die an die Wertpapiere gebunden sind, und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte

Die unter gegenständlichem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte verbiefen den Anspruch des jeweiligen Inhabers gegen die Emittentin auf Zinszahlungen, Tilgung / Rückzahlung eines im jeweiligen Konditionenblatt festgelegten Betrages zu (einem) festgelegten Zeitpunkt(en) zuzüglich allfälliger Verzugszinsen.

Zur Form, Verbriefung, Stückelung, Verwahrung und Übertragung der Nichtdividendenwerte siehe Punkt 4.4.3.

Zur Verschiebung des Zinstermins siehe Punkt 4.4.7. unter „Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine“.

Zu Rückzahlungsmodalitäten (insbesondere Kündigungsmöglichkeiten) siehe Punkt 4.4.8. unter „Rückzahlungsverfahren“.

Zur Beschreibung etwaiger Störungen des Marktes siehe § 16 der Emissionsbedingungen.

4.4.7. Angabe des nominalen Zinssatzes und Bestimmungen zur Zinsschuld:

— **Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden, und Zinsfälligkeitstermine;**

— **Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen.**

Ist der Zinssatz nicht festgelegt, eine Erklärung zur Art des Basiswerts und eine Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt, und der bei der Verbindung von Basiswert und Zinssatz angewandten Methode und Angabe, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswertes und seine Volatilität eingeholt werden können.

— **Beschreibung etwaiger Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen,**

— **Anpassungsregeln in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen,**

— **Name der Berechnungsstelle.**

Wenn das Wertpapier bei der Zinszahlung eine derivative Komponente aufweist, ist den Anlegern klar und umfassend zu erläutern, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind.

Basis für die Verzinsung

Die Basis der Verzinsung der Nichtdividendenwerte ist ihre Nominale.

Gesamt-Zinsenlauf, Verzinsungsbeginn und Verzinsungsende

Als Gesamt-Zinsenlauf wird die Gesamt-Periode der Verzinsung bezeichnet, d. h. der Zeitraum, für den Zinsen in gleicher oder unterschiedlicher Weise berechnet und bezahlt werden. Der Gesamt-Zinsenlauf ist in mehrere einzelne Zinsperioden unterteilt.

Der Verzinsungsbeginn bezeichnet den ersten Kalendertag (einschließlich) des Gesamt-Zinsenlaufes und somit den Beginn der (ersten) Zinsperiode der Nichtdividendenwerte. Verzinsungsbeginn wird im Konditionenblatt der jeweiligen Emission angegeben.

Das Verzinsungsende bezeichnet den letzten Kalendertag (einschließlich) des Gesamt-Zinsenlaufes und somit das Ende der (letzten) Zinsperiode der Nichtdividendenwerte. Die Verzinsung endet mit dem letzten der Fälligkeit der Nichtdividendenwerte vorangehenden Kalendertag.

Zinstermin

Als Zinstermin wird der im Konditionenblatt festgelegte Kalendertag bezeichnet, an dem eine allfällige Zinszahlung als fällig und zahlbar vereinbart ist.

Sofern im Konditionenblatt für die jeweilige Emission nicht anders geregelt ist, erfolgen Zinszahlungen im Nachhinein am jeweiligen Zinstermin, d.h. an dem Tag, der dem letzten Tag der jeweiligen Zinsperiode folgt – unter Berücksichtigung der folgenden Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen.

Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen

Bankarbeitstag kann wie folgt definiert werden:

- Bankarbeitstag ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind (im Konditionenblatt als „Definition 1“ bezeichnet); oder

- Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind (im Konditionenblatt als „Definition 2“ bezeichnet).

Die für die jeweilige Emission anzuwendende Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen wird im Konditionenblatt angegeben.

Zinsperioden

Zinsperioden sind jene Teilperioden des Gesamtzinsenlaufes, für die jeweils Zinsen berechnet und bezahlt werden. Als Zinsperiode wird jener Zeitraum bezeichnet, der zwischen einem Zinstermin (einschließlich) und dem jeweils folgenden Zinstermin (ausschließlich) liegt. Die erste Zinsperiode beginnt mit dem Verzinsungsbeginn des Gesamt-Zinsenlaufes; die letzte Zinsperiode endet mit dem Verzinsungsende des Gesamt-Zinsenlaufes.

Die Zinszahlung(en) kann/können wie folgt erfolgen:

- ganzjährige;
- halbjährige;
- vierteljährige;
- monatliche Zinsperioden; oder
- sonstige Regelung.

Im Konditionenblatt kann hierbei festgelegt werden, dass die erste Zinsperiode kürzer oder länger als die anderen Zinsperioden ist („erster kurzer oder erster langer Kupon“) bzw., dass die letzte Zinsperiode kürzer oder länger als die anderen Zinsperioden ist („letzter kurzer oder letzter langer Kupon“).

Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine

Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, bleibt – sofern im Konditionenblatt nichts anderes geregelt ist – der betreffende Zinstermin unverändert („unadjusted“).

Im Konditionenblatt der jeweiligen Emission kann auch festgelegt werden, dass sich der betreffende Zinstermin verschiebt, wobei die genauen Modalitäten der Verschiebung („adjusted“) im Konditionenblatt anzuführen sind. Die Nichtdividendenwerteinhaber haben keinen Anspruch auf zusätzliche Zinsen oder sonstige Beträge aufgrund der verschobenen Zahlung. Folgende Vereinbarungen sind möglich:

Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, dann wird der Zinstermin bei Anwendung der:

- *Following Business Day Convention* auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben; oder
- *Modified Following Business Day Convention* auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinstermin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag verschoben; oder
- *Floating Rate Business Day Convention* auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird (i) der Zinstermin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen und wird (ii) jeder nachfolgende Zinstermin auf den letzten Bankarbeitstag des Monats verschoben, in den der Zinstermin ohne die Anpassung gefallen wäre; oder
- *Preceding Business Day Convention* auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.

Zur Definition „Bankarbeitstag“ siehe oben Punkt „Zinstermin“ unter „Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen“.

Zinstagequotient

Der Zinstagequotient gilt sowohl für die Berechnung des zu den Zinstermenin jeweils fälligen Zinsbetrages von Nichtdividendenwerten als auch für die Berechnung von Stückzinsen im Sekundärmarkt (das ist der Markt für bereits emittierte Nichtdividendenwerte) für einen bestimmten Zinsberechnungszeitraum. Im Falle der Berechnung der Verzinsung für eine Zinsperiode entspricht der Zinsberechnungszeitraum der Zinsperiode. Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, wird der Zinstagequotient für den Gesamt-Zinsenlauf festgelegt. Der Zinstagequotient bezeichnet bei der Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum („Zinsberechnungszeitraum“):

- falls „actual/actual-ICMA“ festgelegt ist, (i) wenn der Zinsberechnungszeitraum der regulären Zinsperiode entspricht oder kürzer als diese ist, die Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die reguläre Zinsperiode ist, die Summe aus (a) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die reguläre Zinsperiode fallen, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden und (b) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste reguläre Zinsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden, wobei als reguläre Zinsperiode eine periodische Zinsperiode bezeichnet wird;
- falls „actual/365“ festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365 (oder wenn der Zinsberechnungszeitraum in ein Schaltjahr fällt, die Summe der (x) tatsächlichen Anzahl der Tage des in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und der (y) tatsächlichen Anzahl der Tage des nicht in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365);
- falls „actual/365 (Fixed)“ festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365;
- falls „actual/360“ festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 360;
- falls „30/360 (Floating Rate)“, „360/360“ oder „Bond Basis“ festgelegt ist, die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird, sofern nicht (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes auf den 31. Tag eines Monats fällt, aber der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes nicht auf den 30. oder den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall für den Monat, in den der letzte Tag fällt, keine Verkürzung auf 30 Tage durchgeführt wird, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes auf den letzten Tag des Monats Februar fällt, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird;
- falls „30E/360“ oder „Eurobond Basis“ festgelegt ist, die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird, unabhängig von dem ersten und letzten Tag des Zinsberechnungszeitraumes, es sei denn, im Falle eines am Fälligkeitstag der Nichtdividendenwerte endenden Zinsberechnungszeitraumes fällt der Fälligkeitstag der Nichtdividendenwerte auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird);

- falls „30/360“ festgelegt ist, die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird);

Der für die jeweilige Emission anzuwendende Zinstagequotient wird im jeweiligen Konditionenblatt angegeben.

Name und Anschrift einer Berechnungsstelle

Grundsätzlich fungiert die Emittentin selbst als Berechnungsstelle für die Berechnung von Zinsen für Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung sowie für die Berechnung des Tilgungs-/Rückzahlungsbetrages für Nichtdividendenwerte mit Tilgung mit variabler Komponente. Darüber hinaus kann die Emittentin für diese Berechnungen eine externe/andere Berechnungsstelle bestellen, die gegebenenfalls im jeweiligen Konditionenblatt mit Name und Anschrift angegeben wird. Die Berechnungsstelle, die anlässlich einer Emission bestellt wird, handelt ausschließlich als Vertreter der Emittentin und übernimmt - sofern nicht anders vereinbart - keine Verpflichtungen gegenüber den Inhabern von Nichtdividendenwerten der Emittentin; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen dieser und den Inhabern der Nichtdividendenwerte begründet.

Zinssatz

Die Nichtdividendenwerte können ausgestattet sein:

- a) mit fixer Verzinsung (ein Zinssatz oder mehrere Zinssätze);
- b) unverzinslich („Nullkupon“)
- c) mit variabler Verzinsung; oder
- d) mit fixer und variabler Verzinsung.

Die maßgebliche Verzinsungsart für die jeweiligen Zinsperioden wird im Konditionenblatt der jeweiligen Emission festgelegt.

a) Fixer Zinssatz

Die Nichtdividendenwerte werden mit einem festen Prozentsatz vom Nominale verzinst, wobei der gleiche Zinssatz für alle Zinsperioden oder unterschiedliche Zinssätze für die einzelnen Zinsperioden im Konditionenblatt festgelegt werden können.

b) Unverzinslich (Nullkupon)

Bei Nullkupon Nichtdividendenwerten entfällt die periodische Zinszahlung. An deren Stelle tritt der Unterschiedsbetrag zwischen dem (Erst-)Ausgabepreis und dem Tilgungskurs.

c) Variable Verzinsung

Als Basis für die Berechnung der Zinsen können als Basiswert, einschließlich Körben von Basiswerten, herangezogen werden:

- Index/Indizes, Körbe
- Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen

Dazu zählen z.B.:

- EURIBOR für eine bestimmte Laufzeit („Geldmarkt-Floater“ oder „Floating Rate Notes“) oder
- LIBOR für eine bestimmte Laufzeit („Geldmarkt-Floater“ oder „Floating Rate Notes“) oder
- EUR-Swap-Satz für eine bestimmte Laufzeit („Kapitalmarkt-Floater“) oder
- ein anderer Referenzzinssatz.

„EURIBOR“ und „LIBOR“ sind wie folgt definiert: „der am Zinsberechnungstag um eine bestimmte Uhrzeit auf einer bestimmten Reuters- oder anderen Bildschirm-Seite genannte Satz für Interbank-Einlagen mit einer bestimmten Laufzeit.“

„EUR-Swap-Satz“ ist wie folgt definiert: „der am Zinsberechnungstag um eine bestimmte Uhrzeit auf einer bestimmten Reuters- oder anderen Bildschirm-Seite genannte Swap-Satz mit einer bestimmten Laufzeit zum jeweiligen Fixing der ISDA.“

d) **Fixe und variable Verzinsung**

Die Nichtdividendenwerte werden für eine oder mehrere Zinsperioden mit einem festen Prozentsatz vom Nominale verzinst, wobei der gleiche Zinssatz für alle Zinsperioden oder unterschiedliche Zinssätze für die einzelnen Zinsperioden im Konditionenblatt festgelegt werden können. Die restlichen Zinsperioden werden variabel verzinst, siehe gleich oben unter c).

Berechnung des Zinssatzes / Verknüpfung Basiswert und Zinssatz

Die Berechnung des Zinssatzes erfolgt durch

- einen bestimmten %-Satz des Referenzzinssatzes („Partizipation“),
- einen Auf- oder Abschlag (in Prozent- oder Basispunkten berechnet) auf/vom Referenzzinssatz oder
- einen anderen Berechnungsmodus wie im Folgenden definiert.

Ergibt die Berechnung des Zinssatzes einen negativen Zinssatz, so werden die Nichtdividendenwerte für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst.

Die Endgültigen Bedingungen spezifizieren, ob der jeweilige Referenzzinssatz als Referenzwert im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 („Benchmark-VO“) gilt. Ist dies der Fall, werden die Endgültigen Bedingungen weiters spezifizieren, ob der Referenzzinssatz von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register der Administratoren und Referenzwerte gemäß Artikel 36 der Benchmark-VO eingetragen ist.

Der Zinssatz berechnet sich wie folgt bzw. ist mit dem Basiswert wie folgt verknüpft:

- A: Index/Indizes – Index Linked Notes

Index Linked Notes sind variabel verzinsten Nichtdividendenwerte, deren variable Verzinsung von der Performance eines Index oder mehrerer Indices abhängt. Sie können zusätzlich u. a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap) oder Kündigungsrecht durch die Emittentin ausgestattet sein. Der Zinssatz kann sich bei Index Linked Notes nach folgenden Varianten berechnen:

- Bei **einem Indexwert** als Basiswert (im Konditionenblatt als „Zinsformel 1“ bezeichnet):

Bei absolutem Indexwert:

Bei Produkten mit absolutem Indexwert wird der Index durch eine vorab definierte Zahl d zu jedem vordefinierten Beobachtungszeitpunkt $t = 1, 2, \dots, m$ dividiert. Seien I_t der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt t . Es sei d der Divisor des Index durch welche der Index zum Zeitpunkt t dividiert wird. Weiters sei p der Hebelfaktor und s sei der Zinsbonus, sei f der Floor und sei c der Cap. Der Zinssatz z_t für die jährlichen Zinssätze berechnet sich folgend:

Variante 1:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \left(\frac{I_t}{d} \right) \cdot p + s \right], c \right\}$$

Wenn kein Cap vorhanden ist, werden die Zinszahlungen folgend errechnet:

$$z_t = \max \left[f, \left(\frac{I_t}{d} \right) \cdot p + s \right]$$

Variante 2:

Sei I_t der Wert des definierten Index zu jedem vordefinierten Beobachtungszeitpunkt $t =$

1,2, ..., m. Man bezeichnet I_{t_0} den Startwert des Index. Sei weiters z_0 der vorher festgelegte Ausschüttungszinssatz. Der jährliche Zinssatz ergibt sich folgend:

a)

$$\text{wenn } I_t \geq I_{t_0}:$$

Dann wird der Ausschüttungszinssatz z_0 gezahlt. Zeiträume zwischen dem letzten und aktuellen Auszahlungszeitpunkt werden ebenfalls mit dem Zinssatz z_0 nachträglich geleistet.

$$\text{wenn } I_t < I_{t_0}$$

Dann wird kein Kupon ausgezahlt.

b)

$$\text{wenn } I_t > I_{t_0}:$$

Dann wird der Ausschüttungszinssatz z_0 gezahlt. Zeiträume zwischen dem letzten und aktuellen Auszahlungszeitpunkt werden ebenfalls mit dem Zinssatz z_0 nachträglich geleistet.

$$\text{wenn } I_t \leq I_{t_0}$$

Dann wird kein Kupon ausgezahlt.

Bei relativem Indexwert:

Bei relativem Indexwert wird die relative Kursänderung des Index I_t zu jedem vordefinierten Beobachtungszeitpunkt t mit dem Indexwert I_{t-k} zum Beobachtungszeitpunkt $t-k$ gemessen. Weiters sei p der Hebelfaktor und s sei der Zinsbonus, sei f der Floor und sei c der Cap. Es sei k die Beobachtungszeitspanne in Jahren, Halbjahren, Vierteljahren, Monaten oder einer anderen Regelung, wie im Konditionenblatt angegeben, für den Index. Der Zinssatz z_t für die jährlichen Zinssätze berechnet sich folgend:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \left(\frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \right) \cdot p + s \right], c \right\}$$

Wenn kein Cap vorhanden ist, werden die Zinszahlungen folgend errechnet:

$$z_t = \max \left[f, \left(\frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \right) \cdot p + s \right]$$

- Bei **mehreren Indexwerten** als Basiswerte (im Konditionenblatt als „Zinsformel 2“ bezeichnet):

Bei relativen Indexwerten

Sei I_{i_t} der Wert des i -ten definierten Index zu jedem vordefinierten Beobachtungszeitpunkt $t = 1, 2, \dots, m$ und sei $I_{i_{t-k}}$ der Wert des i -ten definierten Index zum Zeitpunkt $(t-k)$ wobei $i = 1, 2, \dots, n$ die Anzahl der Indizes bezeichnet. Weiters sei a_i die Gewichtung des i -iten Index, wobei die Summe der Gewichtungen gleich 1 (100%) sein muss mit $\sum_{i=1}^n a_i = 1$. Weiters sei p der Hebelfaktor und s sei der Zinsbonus, sei f der Floor und sei c das Cap. Es sei k die Beobachtungszeitspanne in Jahren, Halbjahren, Vierteljahren, Monaten oder einer anderen Regelung, wie im Konditionenblatt angegeben, für den Index. Der Zinssatz z_t für die jährlichen Zinssätze berechnet sich folgend:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \left(\sum_{i=1}^n a_i \frac{I_{i_t} - I_{i_{t-k}}}{I_{i_{t-k}}} \right) \cdot p + s \right], c \right\}$$

Wenn kein Cap vorhanden ist, dann werden die Zinszahlungen folgend errechnet:

$$z_t = \max \left[f, \left(\sum_{i=1}^n a_i \frac{I_t - I_{i(t-k)}}{I_{i(t-k)}} \right) \cdot p + s \right]$$

▪ B: Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen

Nichtdividendenwerte mit Zinsstrukturen sind Nichtdividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung je nach Ausgestaltung von der Höhe eines Zinssatzes, von der Höhe mehrerer Zinssätze, von der Differenz zweier Zinssätze, von vorgegebenen Bandbreiten eines/mehrerer Zinssatzes/-sätze abhängt (Nichtdividendenwerte mit Zinsstrukturen). Zusätzlich können derartige Nichtdividendenwerte mit einer Formel betreffend die Kombination von Zinssätzen sowie Multiplikatoren und/oder Hebelfaktoren, mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrechten, Zielkupon oder Teiltilgungsrechten ausgestattet sein. Dazu zählen beispielsweise:

a. Geldmarkt-Floater (Floating Rate Notes)

sind Nichtdividendenwerte, deren variabler Zinssatz in Abhängigkeit von einem Geldmarkt-Referenzzinssatz (wie z.B. dem EURIBOR, LIBOR oder einem anderen Geldmarkt-Referenzzinssatz) z.B. durch einen Auf- oder Abschlag berechnet wird.

b. Kapitalmarkt-Floater

sind Nichtdividendenwerte, deren variabler Zinssatz in Abhängigkeit von einem Kapitalmarkt-Referenzzinssatz (wie z.B. dem EUR-Swap-Satz oder einem anderen Kapitalmarkt-Referenzzinssatz) z.B. durch einen Multiplikator (dh einer prozentuellen Beteiligung) berechnet wird.

c. Target Redemption Notes ("Zielkuponanleihen")

Target Redemption Notes sind variabel verzinsten Nichtdividendenwerte, die eine automatische vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin vorsehen, sofern die Summe der bereits ausgezahlten bzw. auszubehandelnden Kupons einen im Vorhinein definierten „Zielkupon“ erreicht oder überschreitet. Spätestens am Ende der Laufzeit erfolgt eine Differenzzahlung auf den Zielkupon und der Nichtdividendenwert wird zu 100% getilgt.

d. Inflation Linked Notes

Inflation Linked Notes sind Nichtdividendenwerte, deren variable Verzinsung von der Entwicklung eines Inflationsindex abhängt, wobei die Nichtdividendenwerte in den ersten Jahren eine fixe Verzinsung aufweisen können.

Die Tilgung erfolgt zu 100% des Nominale. Inflation Linked Notes können zusätzlich u. a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrecht durch die Emittentin und/oder die Inhaber oder Teiltilgungsrechten ausgestattet sein.

Der Zinssatz von Inflation Linked Notes berechnet sich wie folgt:

Sei I_t der Wert des definierten Inflationsindex zum Zeitpunkt $t = 1, 2, \dots, m$, sei m die Laufzeit in Jahren und sei weiters I_{t-k} der Wert des definierten Inflationsindex zum Zeitpunkt $(t-k)$. Sei f der Floor und sei c das Cap. Weiters sei p der Hebelfaktor und s sei der Zinsbonus. Es sei k die Beobachtungszeitspanne in Jahren, Halbjahren, Vierteljahre, Monaten oder einer anderen Regelung, wie im Konditionenblatt angegeben, für den Inflationsindex. Der Zinssatz z_t für die jährliche Zinssätze berechnet sich folgend:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \cdot p + s \right], c \right\}$$

Wenn kein Cap vorhanden ist, dann werden die Zinszahlungen folgend errechnet:

$$z_t = \max \left[f, \frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \cdot p + s \right]$$

e. CMS-Linked Notes

CMS-Linked Notes sind Nichtdividendenwerte, deren variable Verzinsung sich aus der Differenz zwischen zwei Constant Maturity Swapsätzen mit unterschiedlicher Laufzeit errechnet, wobei ein Hebelfaktor bzw. ein Zinsbonus zur Anwendung kommen können und die Nichtdividendenwerte in den ersten Jahren eine fixe Verzinsung aufweisen können.

Sie können zusätzlich unter anderem mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrechten durch die Emittentin und/oder die Inhaber oder Teiltilgungsrechten ausgestattet sein. Der Zinssatz berechnet sich bei CMS-Linked Notes wie folgt:

Sei $CMS i_t$ der Constant Maturity Swapsatz für das i -te Jahr und sei $CMS j_t$ der Constant Maturity Swapsatz für das j -te Jahr zum Zeitpunkt $t = 1, \dots, m$. Weiters sei p der Hebelfaktor und s sei der Zinsbonus, sei f der Floor und sei c der Cap. Weiters sei z_z der vorher festgelegte Zinssatz für den Zielkupon. Der Zinssatz z_t für die jährlichen Zinssätze berechnet sich folgend:

$$z_t = \min\{\max[f, (CMS i_t - CMS j_t) \cdot p + s], c\}$$

Wenn kein Cap vorhanden ist, dann werden die Zinszahlungen folgend errechnet:

$$z_t = \max[f, (CMS i_t - CMS j_t) \cdot p + s]$$

Wenn gilt:

$$\sum_{t=1}^m z_t < z_z$$

wird

Variante 1:

für die letzte Verzinsung die Differenz der Summe der bisherigen Verzinsungen und des Zielkupons z_z ausbezahlt.

oder Variante 2:

für die letzte Verzinsung der letzte errechnete Zinssatz z_m ausbezahlt.

Sollte darüber hinaus gelten:

$$\sum_{t=1}^k z_t \geq z_z$$

Wobei $k = 1, \dots, m$ die Anzahl der ausgezahlten Kupons ist, dann kommt es zur Tilgung und es wird

Variante 1:

für die letzte Verzinsung die Differenz der Summe der bisherigen Verzinsungen und des Zielkupons z_z ausbezahlt.

Variante 2:

für die letzte Verzinsung der letzte errechnete Zinssatz z_k ausbezahlt.

Die Wertentwicklung des jeweiligen zu Grunde liegenden Basiswertes kann von einer Reihe (allenfalls zusammenhängender) Faktoren abhängen (zB volkswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche und politische Ereignisse), über die die Emittentin keine Kontrolle hat.

Folgende Details der Zinsberechnung werden im jeweiligen Konditionenblatt festgelegt:

- Beschreibung des/der Basiswerte(s).
- Wenn für die einzelne Emission zutreffend, Angaben zum Ausübungspreis oder endgültigen Referenzpreis des/der Basiswerte(s).

- Angabe zur Bildschirmseite, wo Informationen über die vergangene, tagesaktuelle und zukünftige Wertentwicklung des/der Basiswerte(s) eingeholt werden können.
- Angabe zur Homepage (24 Stunden verspätet), wo Informationen über die vergangene Wertentwicklung des/der Basiswerte(s) eingeholt werden können.
- Erläuterung, wie der Wert der Nichtdividendenwerte durch den Wert des/der Basiswerte(s) bei Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung mit Bindung an einen Referenzzinssatz (z.B. EURIBOR, LIBOR oder den EUR-Swap-Satz) / Index/Indices (Index Linked Notes / Inflation Index (Inflation Linked Notes) / Constant Maturity Swapsatz (CMS-Linked Notes) beeinflusst wird.
- Berechnungsmodus für den Zinssatz/-betrag.
- Rundungsregeln für den berechneten Zinssatz/-betrag.
- Festlegung eines etwaigen Mindest- und/oder Höchstzinssatzes/-betrages
- Definition der Zinsberechnungstage
 - bei periodischer Zinszahlung sind marktüblich: jährliche, halbjährliche, vierteljährliche, monatliche Zinsperioden
 - der Zinsberechnungstag kann durch eine bestimmte Anzahl von Bankarbeitstagen vor Beginn oder vor Ende der jeweiligen Zinsperiode festgelegt werden
 - Definition „Bankarbeitstag“ für den Zinsberechnungstag.
 - Festlegung der Zinsberechnungsstelle (im Regelfall: BKS Bank AG)

Beschreibung etwaiger Störungen des Marktes oder bei der Abrechnung, die den Basiswert beeinflussen

Siehe § 16 der Emissionsbedingungen

Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Siehe § 16 der Emissionsbedingungen

Beeinflussung des Werts der Anlage durch den Wert des Basiswerts

Zur Berechnung des Zinssatzes bzw zur Verknüpfung des Basiswerts mit dem Zinssatz siehe allgemein Punkt 4.4.7. „Berechnung des Zinssatzes / Verknüpfung Basiswert und Zinssatz“).

Generell gilt, dass der Wert der Anlage sich in einem bestimmten Verhältnis zum Wert des Basiswerts verhält, wobei üblicherweise positive Änderungen des Basiswerts eine Steigerung des Werts der Anlage bedeuten. Es können jedoch auch Nichtdividendenwerte emittiert werden, bei denen das Verhältnis umgekehrt ist und eine positive Veränderung des Basiswerts eine Minderung des Werts der Anlage bedeutet. Auch sind Nichtdividendenwerte möglich, bei denen eine Erhöhung des Werts der Anlage entweder nur dann eintritt, wenn sich der Basiswert in einem bestimmten Ausmaß positiv oder negativ verändert oder wenn der Basiswert sich in einem bestimmten Korridor seitwärts bewegt. Seitwärtsbewegungen des Basiswerts wären dementsprechend positiv oder negativ für den Wert der Anlage. Im Extremfall kann der Wert des Basiswerts auf Null sinken. Die unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte werden jedoch immer zumindest zum Nominale getilgt.

Unter diesem Prospekt begebene Nichtdividendenwerte können Caps, Floors, Barrieren und andere Partizipationsfaktoren, wie zB Auf- und Abschläge, die alle miteinander kombiniert werden können, beinhalten:

- *Cap*: Darunter ist eine Höchstverzinsung zu verstehen. Wird ein Cap vereinbart, ist die Verzinsung der betreffenden Nichtdividendenwerte mit der Höhe des Caps begrenzt, auch wenn der Wert des Basiswerts das Cap übersteigt bzw die sich aus der Höhe des Basiswerts ergebende Verzinsung einen höheren Wert ergeben würde. Ein Cap gibt daher die maximal mögliche Höhe der Verzinsung an.

Beispiel: Ein Nichtdividendenwert ist derart variabel verzinst, dass positive Veränderungen des EURIBOR eine höhere Verzinsung bedeuten. Wird ein Cap von X% vereinbart, beträgt die Verzinsung maximal X%, auch wenn der Wert des EURIBOR bzw die sich in Abhängigkeit vom EURIBOR konkret errechnete Verzinsung einen höheren Wert als X% ergeben würde.

- *Floor*: Darunter ist eine Mindestverzinsung zu verstehen. Wird ein Floor vereinbart, beträgt die Verzinsung der betreffenden Nichtdividendenwerte mindestens die Höhe des Floors, auch wenn der Wert des Basiswerts den Floor unterschreitet bzw die sich aus der Höhe des Basiswerts ergebende Verzinsung einen geringeren Wert ergeben würde. Ein Floor gibt daher die minimal mögliche Verzinsung an.

Beispiel: Ein Nichtdividendenwert ist derart variabel verzinst, dass positive Veränderungen des EURIBOR eine höhere Verzinsung bedeuten. Wird ein Floor von X% vereinbart, beträgt die Verzinsung in jedem Fall mindestens X%, auch wenn der Wert des EURIBOR bzw die sich in Abhängigkeit vom EURIBOR konkret errechnete Verzinsung einen niedrigeren Wert als X% ergeben würde.

- *Barriere*: Barrieren legen Schwellenwerte für die Verzinsung und/oder Tilgung fest. Barrieren können für den Zinssatz bzw. die Verzinsung und die Entwicklung des Basiswerts festgelegt werden. Dabei sind folgende Varianten möglich:

Positive Barriere: Erst bei Erreichen oder Überschreiten der Barriere ist der Zinssatz bzw. die Verzinsung oder die Entwicklung des Basiswerts relevant. Alle Veränderungen unterhalb bzw. allenfalls bis inkl der Barriere haben keinen Einfluss auf den Wert der Anlage. Dabei kann entweder vereinbart werden, dass bei Erreichen oder Überschreiten der Barriere der gesamte Zinssatz bzw. Verzinsung oder Höhe des Basiswerts relevant ist, oder nur jener Teil, der die Barriere übersteigt.

Beispiel: Bei einem in Abhängigkeit des EURIBOR variabel verzinsten Nichtdividendenwert wird vereinbart, dass die Entwicklung des EURIBOR erst dann relevant ist, wenn der EURIBOR eine Barriere von X überschreitet. Ist vereinbart, dass nur der überschießende Teil relevant ist, wird nur der X übersteigende Wert bei der Berechnung der Verzinsung und/oder Tilgung berücksichtigt. Ist vereinbart, dass der gesamte Wert relevant ist, wird dabei der gesamte Wert des EURIBOR berücksichtigt, also auch jener Teil unter X.

Negative Barriere: Erst bei Erreichen oder Unterschreiten der Barriere ist der Zinssatz bzw. die Verzinsung oder die Entwicklung des Basiswerts relevant. Alle Veränderungen oberhalb bzw. allenfalls bis inkl der Barriere haben keinen Einfluss auf den Wert der Anlage. Dabei kann entweder vereinbart werden, dass bei Erreichen oder Unterschreiten der Barriere der gesamte Zinssatz bzw. Verzinsung oder Höhe des Basiswerts relevant ist, oder nur jener Teil, der die Barriere unterschreitet.

Beispiel: Ein Nichtdividendenwert ist derart variabel verzinst, dass negative Veränderungen eines bestimmten Aktienindex eine positive Auswirkung auf die Verzinsung des Nichtdividendenwerts haben („negative Kurswette“). Dabei wird vereinbart, dass die Entwicklung des Aktienindex erst dann relevant ist, wenn dieser eine Barriere von X unterschreitet. Ist vereinbart, dass nur der überschießende Teil relevant ist, wird nur der X unterschreitende Wert bei der Berechnung der Verzinsung und/oder Tilgung berücksichtigt. Ist vereinbart, dass der gesamte Wert relevant ist, wird dabei der gesamte Wert des Aktienindex berücksichtigt, also auch jener Teil über X.

Positive und negative Barrieren können auch kombiniert werden.

Beispiel: Ein Nichtdividendenwert ist derart variabel verzinst, dass die Verzinsung davon abhängt, dass der Wert eines bestimmten Aktienindex entweder unter eine bestimmte Barriere X fällt oder eine bestimmte Barriere Y überschreitet. Seitwärtsbewegungen zwischen X und Y wären daher negativ für den Wert der Anlage.

- *Auf- und Abschläge:* Auf- bzw Abschläge werden dem Basiswert oder der sich in Abhängigkeit vom Basiswert ergebenden Verzinsung hinzugerechnet oder abgezogen. Es kann zB vereinbart werden, dass die Verzinsung eines variabel verzinsten Nichtdividendenwerts dem jeweiligen Wert des EURIBOR plus einem Aufschlag von 1% entspricht. Es kann zB auch vereinbart werden, dass die Verzinsung an den Wert eines bestimmten Aktienindizes abzüglich eines Abschlags von X% gebunden ist.
- *Zielkupon:* Beim Kauf einer Zielkupon-Anleihe erhält der Anleger zunächst in einer Fixzinssatzphase Kupons in fester Höhe, anschließend folgt eine variable Verzinsung. Erreicht die Summe der geleisteten Zinszahlungen den vereinbarten Zielkupon, wird der Nichtdividendenwert vorzeitig getilgt. Spätestens am Ende der Laufzeit erfolgt eine Differenzzahlung auf den Zielkupon und der Nichtdividendenwert wird zu 100% getilgt.
- *Multiplikatoren und Hebelfaktoren:* Der Basiswert oder die sich in Abhängigkeit vom Basiswert ergebende Verzinsung kann mit einem Multiplikator bzw Hebelfaktor versehen sein. Dabei wird Basiswert oder die sich in Abhängigkeit vom Basiswert ergebende Verzinsung mit dem Multiplikator bzw Hebelfaktor multipliziert.

Beispiel: Ein Nichtdividendenwert ist derart variabel verzinst, dass positive Veränderungen des EURIBOR eine höhere Verzinsung bedeuten. Dabei wird vereinbart, dass der jeweilige Wert des EURIBOR mit dem Faktor X multipliziert die dem Anleger zugutekommende konkrete Verzinsung ergibt. Üblicherweise wird in diesem Fall X größer als 1 sein.

Rundungen

Zinszahlungen werden wie im Konditionenblatt angegeben gerundet, wobei folgende Optionen in Betracht kommen:

- kaufmännisch auf [] Nachkommastellen
- nicht runden

Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren drei Jahre nach deren Fälligkeit (Zinstermine gemäß Bankarbeitstag-Konvention).

Verzug

Gerät die Emittentin mit einer Zinszahlung in Verzug, so hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des für die abgelaufene Zinsperiode festgelegten Zinssatzes auf den überfälligen Betrag zu leisten.

4.4.8. Fälligkeitstermine und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren. Wird auf Initiative der Emittentin oder des Wertpapierinhabers eine vorzeitige Tilgung ins Auge gefasst, so ist sie unter Angabe der Tilgungsbedingungen und -voraussetzungen zu beschreiben

Laufzeit

Die Emissionen der Emittentin weisen eine bestimmte Laufzeit auf. Die Laufzeit einer Emission beginnt an dem im Konditionenblatt angegebenen Kalendertag („Laufzeitbeginn“) und endet an dem Kalendertag, welcher dem Fälligkeitstermin vorangeht („Laufzeitende“). Laufzeitbeginn wird im Konditionenblatt festgehalten. Der Laufzeitbeginn einer Emission fällt mit dem (Erst)-Valutag (siehe Kapitel 4.5.1.6. „Methoden und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und Lieferung“) und/oder dem ersten Tag der Verzinsung („Verzinsungsbeginn“) bzw. das Laufzeitende mit dem letzten Tag der Verzinsung („Verzinsungsende“) zusammen. Die Laufzeit einer Emission kann im entsprechenden Konditionenblatt durch Angabe der Anzahl von Jahren, Monaten und Kalendertagen konkretisiert werden.

Fälligkeitstermin

Der Fälligkeitstermin (dh der Tag der Rückzahlung am Ende der Laufzeit (der „Tilgungstermin“, wie in § 6 der Emissionsbedingungen definiert) bzw der Tag der Kündigung der Nichtdividendenwerte (der „Rückzahlungstermin“, wie in den verschiedenen Kündigungsvarianten in § 8 der Emissionsbedingungen definiert) für eine Emission wird im jeweiligen Konditionenblatt festgehalten.

Bankarbeitstag-Definition für Fälligkeitstermin

Fällt ein Fälligkeitstermin für eine Tilgungs-/Rückzahlung auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag – wie unten definiert – ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Tilgungs-/Rückzahlung auf den nächsten folgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Nichtdividendenwerte hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung. Bankarbeitstag kann wie folgt definiert werden:

- Bankarbeitstag ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind (im Konditionenblatt als „Definition 1“ bezeichnet); oder
- Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind (im Konditionenblatt als „Definition 2“ bezeichnet).

Die für die jeweilige Emission anzuwendende Bankarbeitstag-Definition für Fälligkeitstermin wird im Konditionenblatt angegeben.

Rückzahlungsverfahren

Die Emissionen der Emittentin können folgende Rückzahlungsmodalitäten aufweisen:

- a) zur Gänze fällig
- b) mit Teiltilgungen fällig
- c) ohne ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin und der Inhaber der Nichtdividendenwerte
- d) mit ordentlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin und/oder der Inhaber der Nichtdividendenwerte
- e) mit zusätzlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin aus bestimmten Gründen
- f) mit besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen
- g) bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin
- h) mit Kündigungsrechten der Emittentin bei Marktstörungen
- i) Kündigung bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten
- j) Rückzahlung bei Index Linked Notes

Die unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte werden zumindest zum Nominale getilgt.

ad a) bis c) Zur Gänze fällig / mit Teiltilgungen fällig / ohne ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin und der Inhaber der Nichtdividendenwerte.

Die Endgültigen Bedingungen (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. a) und b)) können vorsehen, dass die Emissionen zur Gänze endfällig (gesamtfällig) oder mit Teiltilgungsrechten fällig sind.

Bei einer zur Gänze endfälligen Emission verpflichtet sich die Emittentin, die jeweilige Emission zum Tilgungstermin zum jeweiligen Tilgungskurs zu tilgen, sofern sie die Nichtdividendenwerte nicht bereits zuvor vorzeitig zurückgezahlt, gekündigt oder zurückgekauft und entwertet hat. Im jeweiligen Konditionenblatt werden festgehalten:

- Fälligkeitstermin
- Tilgungskurs/-preis/-betrag
 - zum Nominale
 - zu [Zahl]% vom Nominale (Rückzahlungs-/Tilgungskurs)
 - zu [Betrag] [EUR/Währung] je Stück (Rückzahlungs-/Tilgungsbetrag)

Im Falle von Teiltilgungsrechten verpflichtet sich die Emittentin, die jeweilige Emission in mehreren Tilgungsraten zu den jeweiligen Teiltilgungsterminen zu den jeweiligen Teiltilgungskursen zu tilgen, sofern sie die Nichtdividendenwerte nicht bereits zuvor vorzeitig zurückgezahlt, gekündigt oder zurückgekauft und entwertet hat.

Im jeweiligen Konditionenblatt sind dann festzuhalten:

- Teiltilgungsmodus
 - Verlosung von Serien
 - prozentuelle Teiltilgung je Stückelung
- Teiltilgungsraten (Teiltilgungsbeträge; [Nominale] / [Zahl]% vom Nominale / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück)
- Teiltilgungstermine
- Teiltilgungskurs(e)/-preis(e)/-betrag/-beträge ([Zahl]% vom Nominale / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück)

ad d) Ordentliche(s) Kündigungsrecht(e) der Emittentin und/oder der Nichtdividendenwertehaber

In den Endgültigen Bedingungen (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. d)) können ordentliche Kündigungsrechte für die Emittentin und/oder die Inhaber der Nichtdividendenwerte festgehalten werden. Diese Kündigungsrechte können zukommen:

- Emittentin insgesamt
- Emittentin teilweise im Volumen von EUR / andere Währung []
- Einzelne Inhaber der Nichtdividendenwerte

Im Falle eines ordentlichen Kündigungsrechtes wird im jeweiligen Konditionenblatt (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. d)) festgehalten:

- Kündigungsfrist
- Kündigungstermin(e) oder Angabe, dass zu jedem Zinstermin gekündigt werden kann
- Angabe über Art und Weise der Rückzahlung
 - Rückzahlung einmalig
 - Rückzahlung in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen
- Rückzahlungsbetrag ([Nominale] / [Zahl]% vom Nominale / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück)
- Regelung, ob allfällige Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden oder nicht

ad e) Zusätzliche(s) Kündigungsrecht(e) der Emittentin aus bestimmten Gründen

In den Endgültigen Bedingungen kann ein zusätzliches Kündigungsrecht für die Emittentin aus bestimmten Gründen vorgesehen sein. Dieses Kündigungsrecht kann zukommen:

- Emittentin insgesamt
- Emittentin teilweise im Volumen von EUR / andere Währung []

Ein zusätzliches Kündigungsrecht für die Emittentin kann im folgenden Fall vorgesehen sein:

- Änderung wesentlicher gesetzlicher Bestimmungen, die eine Kündigung aufgrund des Eintritts der aus heutiger Sicht noch nicht gegebenen Umstände gesetzlich vorschreiben und die sich auf die Emission auswirken

Im Falle eines zusätzlichen Kündigungsrechtes für die Emittentin aus bestimmten Gründen wird im jeweiligen Konditionenblatt (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. e)) festgehalten:

- Kündigungsfrist
- Kündigungstermin(e) oder Angabe, dass zum nächsten Zinstermin oder Angabe, dass jederzeit gekündigt werden kann
- Angabe, ob die Kündigung nur insgesamt oder auch teilweise im Volumen von [EUR/Währung] [] erfolgen kann
- Angabe, ob die Rückzahlung einmalig oder in [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen erfolgt
- Rückzahlungsbetrag ([Nominale] / [Zahl]% vom Nominale / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück)
- Regelung, ob gegebenenfalls angefallene Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden oder nicht

ad f) Besondere außerordentliche Kündigungsrechte (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. f))

Folgende außerordentliche Kündigungsregelungen für die Emittentin und/oder Inhaber der Nichtdividendenwerte können in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen werden:

Für die Inhaber der Nichtdividendenwerte aus folgenden Gründen

- Die Emittentin ist mit der Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Nichtdividendenwerte [] Tage nach dem betreffenden Fälligkeitstag in Verzug, oder
- Die Emittentin kommt einer die Nichtdividendenwerte betreffenden Verpflichtung aus den Endgültigen Bedingungen nicht nach, oder
- Die Emittentin stellt ihre Zahlungen oder ihren Geschäftsbetrieb ein, oder
- Die Emittentin wird liquidiert oder aufgelöst

Für die Emittentin aus folgenden Gründen

- Die Emittentin wird liquidiert oder aufgelöst

Im Falle eines besonderen außerordentlichen Kündigungsrechtes für die Emittentin oder die Inhaber der Nichtdividendenwerte wird im jeweiligen Konditionenblatt festgehalten:

- Kündigungsfrist
- Kündigungstermin(e) oder Angabe, dass jederzeit gekündigt werden kann
- Angabe, ob die Kündigung nur insgesamt oder auch teilweise im Volumen von [EUR/Währung] [] erfolgen kann
- Angabe, ob die Rückzahlung einmalig oder in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen erfolgt
- Rückzahlungsbetrag ([Nominale] / [Zahl]% vom Nominale / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück)
- Regelung, ob gegebenenfalls angefallene Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden oder nicht

ad g) Bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung

Bei Eintritt der folgenden Bedingungen kann eine vorzeitige Rückzahlung (vor Ende der ordentlichen Laufzeit der Nichtdividendenwerte) vorgesehen werden:

- Erreichen eines Höchstzinssatzes von []%.
- Erreichen eines bestimmten absoluten oder prozentuellen Wertes eines Basiswerts

Im jeweiligen Konditionenblatt (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. g)) sind dann zu regeln:

- Rückzahlungstermin(e)

- Rückzahlungsbetrag ([Nominale] / [Zahl]% vom Nominale / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück
- Angabe, ob die Rückzahlung insgesamt oder nur teilweise im Volumen von [EUR/Währung] [] erfolgt
- Angabe, ob eine teilweise Rückzahlung einmalig oder in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen erfolgt
- Regelung, ob gegebenenfalls angefallene Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden oder nicht

ad h) Kündigung der Emittentin bei Marktstörungen

Es kann ein zusätzliches Kündigungsrecht der Emittentin vorgesehen werden, wenn im Falle einer Marktstörung wie in § 16 der Emissionsbedingungen beschrieben:

- (i) ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist oder
- (ii) eine Anpassung wie in §16 der Emissionsbedingungen beschrieben im Einzelfall aus anderen Gründen nicht angemessen wäre.

Im jeweiligen Konditionenblatt (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. h)) wird festgehalten:

- Ob die Emittentin zur Kündigung aus dem genannten Grund berechtigt ist
- Kündigungsfrist
- Rückzahlungsbetrag ([Nominale] / [Zahl]% vom Nominale / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück)
- Regelung, ob allfällige Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden oder nicht

ad i) Kündigung bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten

Die Emittentin ist mit Genehmigung der FMA zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn

- (A) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Nichtdividendenwerte ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde und (i) die FMA hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet, und (ii) die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; oder (B) sich die geltende steuerliche Behandlung der Nichtdividendenwerte ändert und die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte nicht vorherzusehen war;
- und die Emittentin (i) die Nichtdividendenwerte zuvor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind und (ii) der FMA hinreichend nachgewiesen hat, dass ihre Eigenmittel nach der Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Abs 1 der CRR (wie im Prospekt definiert) und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr 6 der CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die FMA auf der Grundlage des Artikels 104 Abs 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.

Zusätzlich kann ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorgesehen werden. In diesem Fall ist die Emittentin berechtigt, die Nichtdividendenwerte frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Emission mit Genehmigung der FMA zu kündigen.

Eine Kündigung seitens der Inhaber der Nichtdividendenwerte ist in beiden Fällen unwiderruflich ausgeschlossen.

Im jeweiligen Konditionenblatt (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. i)) wird festgehalten:

- Ob die Emittentin zu einer ordentlichen Kündigung berechtigt ist

Sowie jeweils für die außerordentliche Kündigung und eine allfällige ordentliche Kündigung:

- Kündigungsfrist
- Kündigungstermin(e) oder Angabe, dass zu jedem Zinstermin oder jederzeit gekündigt werden kann
- Ob die Emittentin (i) insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR/Währung] [], oder (ii) nur insgesamt (aber nicht teilweise) kündigen kann
- Angabe über Art und Weise der Rückzahlung
 - Rückzahlung einmalig
 - Rückzahlung in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen
- Rückzahlungsbetrag ([Nominale] / [Zahl]% vom Nominale / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück)
- Regelung, ob allfällige Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden oder nicht

ad j) Rückzahlung bei Index Linked Notes

Der Rückzahlungsbetrag berechnet sich bei Index Linked Notes wie folgt:

Der Rückzahlungsbetrag (RB) setzt sich aus dem Nominalbetrag (NB) und einem Prozentsatz (P) der Wertsteigerung oder der durchschnittlichen Wertsteigerung des Index ($IndexPerformance$) zusammen, wobei diese mit einem Cap begrenzt ist. Die Wertsteigerung des Index hängt von den Wertveränderungen des Index zwischen dem Startbeobachtungstag („0“) und dem Endbeobachtungstag, oder einem Durchschnitt bei weiteren Beobachtungstagen („k“) ab. In jedem Fall ist der Schlusskurs des Index an den entsprechenden Terminen für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages entscheidend. Die Schuldverschreibungen werden zumindest zum Nominale getilgt.

- Formel für Wertsteigerungen (ohne durchschnittliche Indexwerte):

$$RB = NB \times \min[\max(100\% + IndexPerformance \times P; 100\%); Cap]$$

$$IndexPerformance = \frac{Index_k}{Index_0} - 1$$

- Formel für Wertsteigerungen (mit durchschnittlichen Indexwerte):

$$RB = NB \times \min[\max(100\% + IndexPerformance \times P; 100\%); Cap]$$

$$IndexPerformance = \frac{1}{n} \times \sum_{k=1}^n IndexLevel_k - 1$$

$$IndexLevel_k = \frac{Index_k}{Index_0}$$

n = Anzahl der Beobachtungstage

0 = Startbeobachtungstag des relevanten Index

k = Endbeobachtungstag oder Durchschnitt bei weiteren Beobachtungstagen des relevanten Index

Cap = möglicher maximaler Rückzahlungsbetrag

Bei Index Linked Notes werden folgende Angaben im Musterkonditionenblatt festgelegt:

- Beschreibung des Basiswerts
- Im Sinne der obigen Formel Angaben zur Teilnahme an Wertsteigerungen des Index ("P")
- Im Sinne der obigen Formel Angaben zum Startbeobachtungstag des relevanten Index ("0")
- Im Sinne der obigen Formel Angaben zu weiteren- und Endbeobachtungstagen des relevanten Index ("k")
- Im Sinne der obigen Formel die Anzahl der Beobachtungstage ("n")
- Im Sinne der obigen Formel Angaben, ob durchschnittliche Indexwerte zur Anwendung kommen
- Maximalrückzahlbetrag:
 - [Betrag] [EUR; andere Währung] je Stück
 - [●]% vom Nominalbetrag
- Berechnungstag für Rückzahlungsbetrag
- Wo und wann der Rückzahlungsbetrag veröffentlicht wird:
 - Website der Emittentin
 - Amtsblatt der Wiener Zeitung
 - Veröffentlichungstermin [●]

Berechnung des Rückzahlungsbetrags bei CMS-Linked Notes

Wenn die Summe der bisher ausbezahlten Kupons den Zielkupon überschreitet, dann gilt:

$$\sum_{t=1}^k z_t \geq z_z$$

wobei $k = 1, \dots, m$ die Anzahl der ausgezahlten Kupons, m die Laufzeit in Jahren und z_z der vordefinierte Zielkupon ist, und dann kommt es zur vorzeitigen Tilgung zu 100% des Nominale. Andernfalls erfolgt die Tilgung am Laufzeitende zu 100% des Nominale.

Rückkauf vom Markt/Wiederverkauf/Annullierung

Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten und fundierten Nichtdividendenwerten ist die Emittentin berechtigt, jederzeit Nichtdividendenwerte zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Nichtdividendenwerte gehalten, oder wiederum verkauft oder eingezogen werden.

Bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten ist die Emittentin berechtigt, die Nichtdividendenwerte zurückzukaufen oder vorzeitig zu tilgen wenn (i) dazu die Genehmigung der FMA vorliegt und (A) der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt oder (B) dies sonst gesetzlich zulässig ist (ii) die Voraussetzungen gemäß § 8 der Emissionsbedingungen erfüllt sind, die die Emittentin zu einer Kündigung berechtigen würden oder (iii) dazu eine Genehmigung der FMA zum Rückkauf für Market Making Zwecke vorliegt.

Rundungen

Der Tilgungs-/Rückzahlungsbetrag wird wie im Konditionenblatt angegeben gerundet, wobei folgende Optionen in Betracht kommen:

- kaufmännisch auf [] Nachkommastellen
- nicht runden

Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen aus fälligem Kapital verjähren nach dreißig Jahren, beginnend mit dem Fälligkeitstag/Tilgungstermin (gemäß Bankarbeitstag-Konvention) der Nichtdividendenwerte.

Verzug

Sofern die Emittentin mit der Tilgungs-/Rückzahlung in Verzug kommt, hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des für die abgelaufene Zinsperiode festgelegten Zinssatzes auf den überfälligen Betrag zu leisten. Für Nichtdividendenwerte ohne Zinszahlungen (Nullkupon Nichtdividendenwerte) sind Verzugszinsen in Höhe der im Konditionenblatt angeführten Emissionsrendite anzusetzen.

4.4.9. Angabe der Rendite. Dabei ist die Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform darzulegen.

Als Rendite bezeichnet man grundsätzlich den Gesamterfolg einer Geld- oder Kapitalanlage, gemessen als tatsächlicher prozentualer Wertzuwachs des eingesetzten Kapitalbetrages.

Sie beruht auf Ertragseinnahmen (Zinsen, Dividenden, realisierten Kursgewinnen) und den Kursveränderungen der Geld- oder Kapitalanlage. Die Rendite (als Emissionsrendite - bestimmt durch Ausgabepreis, Zinssatz, Laufzeit und Tilgungszahlung) kann nur unter der Annahme im Vorhinein in den Endgültigen Bedingungen (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.9.) angegeben werden, dass die Emission bis zum Laufzeitende gehalten wird und unter der Voraussetzung, dass die Laufzeit, die Höhe der Verzinsung sowie der Tilgungskurs im Vorhinein feststehen. Für variabel verzinsten Nichtdividendenwerten kann keine Emissionsrendite berechnet werden, daher entfällt in diesen Fällen die Angabe einer Rendite im Konditionenblatt.

Die Rendite bei derartigen Nichtdividendenwerten wird maßgeblich vom Ausgabepreis, der Laufzeit, vom Zinsniveau zu den Anpassungsterminen, von gegebenenfalls während der Laufzeit ausbezahlten Zinsen, von der Entwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes und vom festgelegten Tilgungskurs bzw. einem definierten Rückzahlungsbetrag beeinflusst.

Bei fix verzinsten Nichtdividendenwerten und für Nullkupon Nichtdividendenwerten wird die auf Basis des (Erst-)Ausgabepreises, gegebenenfalls des/der Zinssatzes/-sätze, der Laufzeit und des Tilgungskurses errechnete Emissionsrendite im jeweiligen Konditionenblatt angegeben. Die bei der Zeichnung von Nichtdividendenwerten zusätzlich zum Ausgabepreis allenfalls anfallen-

den Nebenkosten wie beispielsweise Zeichnungsspesen sowie laufende Nebenkosten wie beispielsweise Depotgebühren finden in die Berechnung der Emissionsrendite keinen Eingang. Die Berechnung der Rendite erfolgt nach der international üblichen finanzmathematischen Methode der International Capital Market Association (ICMA) oder International Swaps and Derivatives Association (ISDA). Die Rendite errechnet sich aus den im Konditionenblatt angegebenen Faktoren (Erst-)Ausgabepreis, Zinssatz/Zinssätze, Laufzeit und Tilgungskurs der entsprechenden Emission. Die Rendite wird hier mittels eines Näherungsverfahrens aus der Barwertformel errechnet, wobei unterstellt wird, dass die Zinszahlungen während der Laufzeit zur gleichen Rendite wiederveranlagt werden können.

4.4.10. Vertretung von Schuldtitelinhabern unter Angabe der die Anleger vertretenden Organisation und der auf die Vertretung anwendbaren Bestimmungen. Angabe des Ortes, an dem die Öffentlichkeit die Verträge einsehen kann, die diese Vertretung regeln

Grundsätzlich sind alle Rechte aus gegenständlichen Emissionen durch den einzelnen Nichtdividendenwertgläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form (eingeschriebene Postsendung wird empfohlen) bzw. im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

Eine organisierte Vertretung der Nichtdividendenwertgläubiger ist seitens der Emittentin nicht vorgesehen.

Zur Wahrung der Ausübung der Rechte von Gläubigern von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren (Teil-)Nichtdividendenwerte inländischer Emittenten und bestimmter anderer Nichtdividendenwerte, wenn deren Rechte wegen Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte der Emittentin in ihrem Gange gehemmt würden, insbesondere im Insolvenzfall der Emittentin, ist nach den Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Nichtdividendenwertgläubiger zu bestellen, dessen Rechtshandlungen in bestimmten Fällen einer kuratelgerichtlichen Genehmigung bedürfen und dessen Kompetenzen vom Gericht innerhalb des Kreises der gemeinsamen Angelegenheiten der Anleger näher festgelegt werden. Die Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 können durch Vereinbarung oder Emissionsbedingungen nicht aufgehoben oder verändert werden, es sei denn, es ist eine für die Gläubiger gleichwertige gemeinsame Interessensvertretung vorgesehen.

Bei fundierten Nichtdividendenwerten hat gemäß § 2 Abs 3 FBSchVG der Regierungskommissär, wenn er die Rechte der Gläubiger der fundierten Nichtdividendenwerte für gefährdet erachtet, die Bestellung eines gemeinsamen Kurators zur Vertretung der Gläubiger beim zuständigen Gericht zu erwirken. Ein solcher Kurator ist im Falle der Insolvenz des Kreditinstitutes durch das Insolvenzgericht von Amts wegen zu bestellen.

4.4.11. Im Falle von Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, die die Grundlage für die erfolgte bzw. noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere und/oder deren Emission bilden

Das Neuemissionsvolumen, ohne Ausstattungsdetails, muss im Voraus für ein Kalenderjahr vom Aufsichtsrat genehmigt werden. Für das Kalenderjahr 2019 wurde ein maximales Neuemissionsvolumen von EUR160 Mio. zur Begebung von Anleihen in der Aufsichtsratssitzung am 5. Dezember 2018 genehmigt. Eine unterjährige Aufstockung des Volumens kann durch o.a. Organe jederzeit beschlossen werden. Die Emittentin behält sich die Möglichkeit vor, das Neuemissionsvolumen für 2019 mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf bis zu EUR 200 Mio. aufzustocken. Die Ausstattungsdetails der einzelnen Emissionen, insbesondere Währung, Zeitpunkt, Laufzeit, Zinssatz und Volumen werden durch die Fachabteilungen Zentrale Abteilung Eigen- und Auslandsgeschäft und Zentrale Abteilung Private Banking und Wertpapiergeschäft vorgeschlagen und im Aktiv-Passiv-Management-Komitee der Emittentin fixiert.

4.4.12. Im Falle von Neuemissionen Angabe des erwarteten Emissionstermins der Wertpapiere

In Punkt 4.5.1.3. wird im jeweiligen Konditionenblatt die jeweilige Angebots-/Zeichnungsfrist angegeben.

4.4.13. Darstellung etwaiger Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Nichtdividendenwerte der Emittentin sind grundsätzlich frei übertragbar. Lediglich im Falle der Verwahrung der Sammelurkunde bei der Emittentin ist eine Übertragung nur dann möglich, wenn die depotführende Bank des Nichtdividendenwerte-Inhabers ein Depot bei der BKS Bank AG führt.

4.4.14. Hinsichtlich des Landes des eingetragenen Sitzes der Emittentin und des Landes bzw. der Länder, in dem bzw. denen das Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel beantragt wird, sind folgende Angaben zu machen:

- a) Angaben über die an der Quelle einbehaltene Einkommenssteuer auf die Wertpapiere;**
- b) Angabe der Tatsache, ob die Emittentin die Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle übernimmt.**

Nach derzeitiger Rechtslage besteht gegen die Emittentin in ihrer Funktion als Schuldnerin der Emissionen in Form von Nichtdividendenwerten Anspruch auf Auszahlung der Kapitalerträge nach Einbehalt einer Kapitalertragsteuer (KESt) direkt durch die Emittentin in dieser Funktion als Abzugsverpflichtete im Sinne des § 95 Abs 2 EStG, sofern die Auszahlung nicht über eine andere auszahlende Stelle in Österreich oder im Ausland erfolgt.

Wenn die Emittentin als auszahlende oder depotführende Stelle Kapitalerträge (direkt) an die Inhaber der Nichtdividendenwerte auszahlt bzw. gutschreibt, dann übernimmt sie als Abzugsverpflichtete für Zwecke der KESt in diesen Fällen die Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle. Wird die Auszahlung jedoch über eine andere auszahlende Stelle in Österreich abgewickelt, übernimmt diese und nicht die Emittentin den Abzug und Einbehalt der Quellensteuern.

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter steuerrechtlicher Aspekte im Zusammenhang mit Nichtdividendenwerten. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerrechtlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Nichtdividendenwerte. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes erwähnt ist, gelten die folgenden Ausführungen für in Österreich ansässige natürliche Personen, die nicht betriebliche Anleger sind.

Diese Darstellung beruht auf der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes geltenden österreichischen Rechtslage und Verwaltungspraxis. Die Rechtslage kann sich nach Veröffentlichung dieses Prospekts jederzeit ändern. Die geltende Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können auch rückwirkenden Änderungen unterliegen. Eine von der hier dargestellten Beurteilung abweichende steuerrechtliche Beurteilung durch die Finanzbehörden, Gerichte oder Banken (auszahlende oder depotführende Stellen) kann daher nicht ausgeschlossen werden. Außerdem wird das System der Besteuerung von Bankprodukten in dieser Aufstellung lediglich in wesentlichen Punkten dargestellt ohne auf mögliche Varianten oder Sonderfälle einzugehen, welche zu einer anderen Besteuerungslogik als der hier dargestellten führen.

Die nachfolgende Darstellung kann und soll eine individuelle steuerliche Beratung nicht ersetzen. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerrechtlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Nichtdividendenwerte ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind auch in der Lage, die besonderen individuellen steuerrechtlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers angemessen zu berücksichtigen und die Rechtslage wie sie im Zeitpunkt der Veranlagung oder im Zeitpunkt einer Veräußerung gilt, im dann aktuellen Stand zu beurteilen und zu beschreiben.

Der folgende Abschnitt beschreibt nicht die steuerrechtlichen Folgen für Inhaber von Nichtdividendenwerten, welche in Aktien, anderen Wertpapieren oder Rechten, zurückgezahlt oder umgewandelt werden können, die zur physischen Lieferung in anderer Weise berechtigen, sowie die Folgen des Umtausches, der Ausübung, der physischen Lieferung oder der Rückzahlung derartiger Nichtdividendenwerte oder Steuerfolgen nach dem Eintritt des Umtausches, der Ausübung, oder physischen Lieferung oder der Rückzahlung.

In Österreich ansässige Anleger

Beziehen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich oder Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich (ansässige Anleger) Einkünfte aus den Nichtdividendenwerten, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der unbeschränkten Besteuerung gemäß den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) bzw. des Körperschaftsteuergesetzes (KStG). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich oder Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben (im Ausland ansässige Anleger), unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Steuerpflicht). Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht kann das Besteuerungsrecht Österreichs durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Natürliche Personen

Neben Zinsen unterliegen auch, unabhängig von der Behaltdauer, Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich der Einkommensteuer in Höhe von 27,5%. Zu solchen Einkünften zählen unter anderem Einkünfte aus einer Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung der Nichtdividendenwerte (einschließlich Einkünfte aus Nullkupon-Nichtdividendenwerten und Stückzinsen) oder, im Fall einer Qualifikation als derivative Finanzinstrumente, aus einer sonstigen Abwicklung der Nichtdividendenwerte. Bemessungsgrundlage ist in der Regel der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös, dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag und den Anschaffungskosten (aufgelaufene Zinsen werden jeweils mit einbezogen). Aufwendungen und Ausgaben dürfen nicht abgezogen werden, soweit sie mit Einkünften, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Für im Privatvermögen gehaltene Nichtdividendenwerte sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Bei allen in einem Depot befindlichen Nichtdividendenwerten mit derselben Wertpapieridentifizierungsnummer ist bei Erwerb in zeitlicher Aufeinanderfolge für die Anschaffungskosten der gleitende Durchschnittspreis anzusetzen.

Soweit eine inländische depotführende Stelle oder eine inländische auszahlende Stelle (ein österreichisches Kreditinstitut sowie eine österreichische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts oder eines Wertpapierdienstleisters mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat) vorliegt, und diese die Realisierung einer Wertsteigerung abwickelt, wird die Einkommensteuer im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs (KESt-Abzug) in Höhe von 27,5% erhoben. Der KESt-Abzug entfaltet bei natürlichen Personen, die Privatanleger sind, Endbesteuerungswirkung (Abgeltungswirkung), sofern der Anleger der depotführenden Stelle gegenüber die tatsächlichen Anschaffungskosten der Nichtdividendenwerte nachgewiesen hat. Weist er die Anschaffungskosten nicht nach, kommt es zwar zu einem Steuerabzug von 27,5%, allerdings hat dieser keine Endbesteuerungswirkung; der Steuerpflichtige hat sodann im Rahmen der Veranlagung die tatsächlichen Anschaffungskosten nachzuweisen.

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Nichtdividendenwerte aus einem Depot sowie Umstände, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechtes Österreichs im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie z.B. der Wegzug aus Österreich oder die Schenkung an eine in Österreich nicht ansässige Person, gelten im allgemeinen als (fiktive) Veräußerung. In beiden Fällen sind Ausnahmen von der Besteuerung möglich: Bei der Einschränkung des Besteuerungsrechtes Österreichs kommt es grundsätzlich durch die inländische auszahlende Stelle bei der tatsächlichen Veräußerung oder einem sonstigen (nicht befreiten) Ausscheiden aus dem Depot zu einem Abzug der Kapitalertragsteuer. Im Fall der zeitgerechten Meldung des Wegzugs

an die inländische auszahlende Stelle wird von dieser im Falle der späteren Veräußerung der Nichtdividendenwerte maximal der Wertzuwachs bis zum Wegzug im Wege des KEST-Abzugs erfasst. Befreiungen vom KEST-Abzug bestehen im Fall des gemeldeten Wegzugs in einen EU-Staat, sofern der Anleger in seiner Steuerveranlagung nachgewiesenermaßen die Möglichkeit des Besteuerungsaufschubs in Anspruch genommen hat. Auch wenn die Nichtdividendenwerte nicht auf einem österreichischen Depot verwahrt werden, ist anlässlich der Einschränkung des Besteuerungsrechts der Republik Österreich an den Nichtdividendenwerte der Wertzuwachs zu erfassen, allerdings muss dies dann im Wege der Steuererklärung des Anlegers erfolgen. Beim Depotwechsel liegt keine Veräußerung vor, wenn gewisse Mitteilungen gemacht werden.

Soweit mangels inländischer auszahlender oder depotführender Stelle kein KEST-Abzug erfolgt, sind aus den Nichtdividendenwerten erzielte Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Steuererklärung aufzunehmen und unterliegen im Veranlagungsweg ebenfalls dem 27,5%igen Sondersteuersatz.

Als Alternative zur Anwendung des 27,5%igen Sondersteuersatzes können Steuerpflichtige einen Antrag auf Besteuerung der Einkünfte nach dem regulären progressiven Einkommensteuertarif stellen (Regelbesteuerungsoption). Ein Regelbesteuerungsantrag muss sich jedoch auf sämtliche dem besonderen 27,5%igen Steuersatz unterliegenden Einkünfte beziehen. Soweit Aufwendungen und Ausgaben mit endbesteuerten oder mit dem 27,5%igen Sondersteuersatz zu versteuernden Kapitalerträgen in Zusammenhang stehen, sind sie auch im Rahmen der Regelbesteuerung nicht abzugsfähig. Ob ein solcher Antrag steuerlich günstig ist, sollte mit einem steuerrechtlichen Berater geklärt werden.

Verluste aus Nichtdividendenwerten können beim Privatanleger nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen, die dem besonderen Steuersatz unterliegen (mit Ausnahme von, unter anderem, Zinserträgen aus Geldeinlagen bei Banken oder Zuwendungen von Stiftungen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten) und nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Das depotführende österreichische Kreditinstitut hat diese Verlustverrechnung vorzunehmen und darüber eine Bescheinigung zu erstellen. In diesem Verlustausgleich sind sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen (Früchte, Veräußerungsgewinne und -verluste sowie Derivate, soweit zulässig) zu berücksichtigen. Gewisse Einkünfte, etwa Einkünfte aus treuhändig gehaltenen Depots, Einkünfte eines ausdrücklich von einem Betrieb gehaltenen Depots oder Einkünfte aus Gemeinschaftsdepots sind gänzlich vom Verlustausgleich ausgeschlossen.

Einkünfte aus Nichtdividendenwerten, die in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht keinem unbestimmten Personenkreis öffentlich angeboten wurden, unterliegen dem persönlichen progressiven Einkommensteuertarif (und nicht dem 27,5%igen Sondersteuersatz) und sind in die Einkommensteuerveranlagung aufzunehmen.

Besteuerung im Betriebsvermögen

Aus den Nichtdividendenwerten erzielte Einkünfte unterliegen in der Regel auch im Betriebsvermögen dem im Wege des KEST-Abzugs erhobenen besonderen 27,5%igen Steuersatz; es kommt jedoch zu keiner Endbesteuerung, sofern es sich um Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten handelt. Der besondere Steuersatz von 27,5% ist grundsätzlich dennoch anwendbar, wenn die Erzielung solcher Einkünfte nicht einen Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit darstellt. Anschaffungsnebenkosten können – im Unterschied zu privat gehaltenen Nichtdividendenwerten – zu den Anschaffungskosten hinzuschlagen werden (d.h. von den Erlösen abgezogen werden). Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung von Nichtdividendenwerten sind im betrieblichen Bereich vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Nichtdividendenwerten zu verrechnen, ein verbleibender Verlust darf nur zu 55% mit anderen Einkünften ausgeglichen oder vorgetragen werden. Diese Unterschiede betreffen die steuerliche Veranlagung des betrieblichen Anlegers. Ein Verlustausgleich ist ebenfalls nur in der Veranlagung des betrieblichen Anlegers möglich; ein Verlustausgleich durch die jeweilige Depotbank ist bei betrieblich gehaltenen Depots nicht möglich.

Zu beachten ist, dass Aufwendungen und Ausgaben, die mit Einkünften aus Kapitalvermögen in

unmittelbarem Zusammenhang stehen, auch dann nicht abzugsfähig sind (d.h. keine Betriebsausgaben darstellen), wenn die Nichtdividendenwerte im Betriebsvermögen gehalten werden.

Körperschaften

Körperschaften, die in Österreich ansässig sind oder in Österreich eine Betriebsstätte haben und für die die Einkünfte aus Kapitalvermögen Betriebseinnahmen darstellen, können den Abzug der Kapitalertragsteuer durch Abgabe einer Befreiungserklärung gegenüber dem Abzugsverpflichteten und durch Übermittlung dieser Befreiungserklärung an das Finanzamt vermeiden. Dies gilt auch hinsichtlich des KEST-Abzuges für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (u.a. Veräußerungsgewinne). Im Falle einer empfangenden Körperschaft kann vom Abzugsverpflichteten eine auf 25% reduzierte KEST einbehalten werden, die empfangende Körperschaft hat jedoch keinen Rechtsanspruch gegenüber dem Abzugsverpflichteten auf eine solche reduzierte Einbehaltung. Die Einkünfte aus den Nichtdividendenwerten, die als betriebliche Einkünfte versteuert werden, unterliegen dem allgemeinen Körperschaftsteuersatz in Höhe von 25%. Falls keine Befreiungserklärung abgegeben wurde, kann eine einbehaltene und abgeführte KEST auf die Körperschaftsteuer angerechnet und der gegebenenfalls übersteigende Betrag erstattet werden.

Für bestimmte Körperschaftsteuersubjekte wie zum Beispiel Privatstiftungen gelten Sondervorschriften.

Aspekte der steuerlichen Behandlung bestimmter Nichtdividendenwerte

Alle Einkünfte aus der Veräußerung oder Einlösung entgeltlich erworbener Nichtdividendenwerte unterliegen grundsätzlich der Einkommensteuer in Höhe von 27,5%, wobei die Steuererhebung bei Vorliegen einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle im Wege des KEST-Abzuges erfolgt. Bemessungsgrundlage ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös (oder dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag) und den Anschaffungskosten. Dies gilt auch für Nullkupon-Nichtdividendenwerte, für derivative Finanzinstrumente wie Indextifikate (Einkünfte aus der Veräußerung von Indextifikaten gelten dann als Einkünfte aus Derivaten) und für Hebelprodukte (Turbo-Zertifikate).

Nicht in Österreich ansässige Anleger

Zinseinkünfte (einschließlich solche bei Nullkupon-Nichtdividendenwerten und sonstigen Forderungswertpapieren), die von im Ausland ansässigen natürlichen Personen erzielt werden, sind in Österreich grundsätzlich steuerpflichtig, sofern aufgrund einer inländischen auszahlenden oder depotführenden Stelle KEST einzubehalten war und entweder der Schuldner der Zinsen Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz in Österreich hat oder Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes ist oder das Wertpapier (wie im vorliegenden Fall) von einer inländischen Emittentin begeben wurde.

Falls es sich um inländische Stückzinsen handelt (einschließlich solche bei Nullkupon-Nichtdividendenwerten und sonstigen Forderungswertpapieren) und KEST einzubehalten war (siehe oben), unterliegen sie ebenfalls als Einkünfte aus Kapitalvermögen der beschränkten Einkommensteuerpflicht, sofern entweder der Schuldner der Stückzinsen Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz in Österreich hat oder Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes ist oder (wie im vorliegenden Fall) das Wertpapier von einer österreichischen Emittentin begeben wurde.

Ausgenommen von dieser beschränkten Steuerpflicht (und somit von der KEST befreit) sind jene Zinsen (inkl. Stückzinsen), die von ausländischen Anlegern erzielt werden, die entweder keine natürlichen Personen sind (d.h. Körperschaften sind) oder die in einem Staat ansässig sind, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht, sofern sie einen entsprechenden Nachweis erbringen. Der Nachweis hat durch Vorlage einer steuerlichen Ansässigkeitsbescheinigung aus einem solchen Staat und allenfalls weiterer Unterlagen zu erfolgen. Im Falle von im Ausland ansässigen betrieblichen Körperschaften, ist auch die Befreiung von der KEST durch Abgabe einer Befreiungserklärung (siehe oben) möglich. Bei steuerlich transparent beurteilten Personengesellschaften ist auf die dahinterstehenden Gesellschafter durchzublicken. Anleger können au-

ßerdem unter Beibringung der erforderlichen Nachweise eine Rückerstattung einer einbehaltenen KESt aufgrund der dargestellten Rechtslage oder im Rahmen des Doppelbesteuerungsabkommens bei den österreichischen Steuerbehörden nach einer entsprechenden elektronischen Vorausmeldung beantragen (§ 240a Bundesabgabenordnung).

Wenn eine nicht in Österreich ansässige natürliche Person oder Körperschaft Einkommen aus Kapitalvermögen durch eine österreichische Betriebsstätte erzielt, stimmt die Besteuerung zu großen Teilen mit jener eines in Österreich ansässigen Anlegers überein, d.h. sowohl der Betriebsstätte zurechenbare Zinseinnahmen als auch realisierte Wertsteigerungen unterliegen der Ertragsbesteuerung und daher auch der KESt (siehe oben), sofern keine Ausnahmebestimmung greift.

Die Ausführungen dieses Kapitels gehen ausschließlich auf eine allfällige Quellenbesteuerung in Österreich ein. Nicht dargestellt werden die steuerlichen Bestimmungen im Ansässigkeitsstaat des Anlegers.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

In Österreich wird keine Erbschafts- und Schenkungssteuer erhoben. Werden bestimmte Betragsgrenzen überschritten, könnte jedoch eine Schenkungsmeldung erforderlich sein.

Abzugsfreie Zahlung („Tax Gross Up-Klausel“)

Für Emissionen der BKS Bank AG wird keine „Tax Gross Up-Klausel“ vereinbart. Die Emittentin übernimmt daher keine Verpflichtung, allfällige als Quellensteuer abzuführende Beträge durch Zahlung zusätzlicher Beträge („Tax Gross Up“) auszugleichen.

4.5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

4.5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragsstellung

4.5.1.1. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

Mit dem Konditionenblatt (einschließlich als Annex beigefügter Emissionsbedingungen der jeweiligen Emission) werden die Muster-Emissionsbedingungen vervollständigt und angepasst. Das jeweilige Konditionenblatt samt Annexen ist stets im Gesamtzusammenhang mit gegenständlichem Prospekt einschließlich allfälliger Nachträge zu lesen. Das jeweilige Konditionenblatt (einschließlich allfälliger Annexen) wird auf der Homepage der Emittentin unter dem Punkt mit der Bezeichnung „Investor Relations“ / „Anleiheemissionen“ veröffentlicht und auf Verlangen dem Publikum während üblicher Geschäftsstunden in gedruckter Form kostenlos zur Verfügung gestellt.

4.5.1.2. Gesamtsumme der Emission/des Angebots; ist die Gesamtsumme nicht festgelegt, Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des Angebotsbetrags

Das maximale gesamte Emissionsvolumen aller unter diesem Prospekt begebenen Nichtdividendenwerte beträgt EUR 160.000.000,00 mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 200.000.000,00. Die unter dem Angebotsprogramm begebenen einzelnen Emissionen werden unter Angabe eines nach oben begrenzten Gesamtvolumens (allenfalls mit Aufstockungsmöglichkeit) angeboten. Das tatsächliche Gesamtvolumen jeder einzelnen Emission steht nach Zeichnungsschluss der jeweiligen Emission fest. Das (maximale) Emissionsvolumen einer bestimmten Emission wird im jeweiligen Konditionenblatt festgelegt.

4.5.1.3. Frist - einschließlich etwaiger Ergänzungen/Änderungen-, während deren das Angebot gilt und Beschreibung des Antragsverfahrens

Angebotsfrist

Im Konditionenblatt ist geregelt, dass die unter dem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte als Einmalemission oder als Daueremission aufgelegt werden können. Werden die Nichtdividendenwerte als Daueremission, d. h. wiederholt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 11 KMG, begeben, endet die Zeichnungsfrist einen Tag vor dem Fälligkeitstermin. Der Angebots-/Zeichnungsbeginn wird im jeweiligen Konditionenblatt festgehalten. Die Angebots-/Zeichnungsfrist wird durch die Emittentin spätestens zu dem Zeitpunkt geschlossen, zu dem ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegtes maximales Emissionsvolumen (vorbehaltlich einer Aufstockung des Emissionsvolumens) erreicht wurde. Werden die Nichtdividendenwerte als Einmalemission, d. h. an einem einzigen Angebots-/Emissionstag oder mit bestimmter/geschlossener Angebots-/Zeichnungsfrist begeben, werden im jeweiligen Konditionenblatt der Angebots-/Emissionstag oder die Angebots-/Zeichnungsfrist angegeben. Die Emittentin ist berechtigt, die Angebots-/Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.

Angebotsverfahren

Die Einladung zur Zeichnung / Anbotstellung der / für die Nichtdividendenwerte der Emittentin kann durch die Emittentin selbst und/oder gegebenenfalls Finanzintermediäre und/oder gegebenenfalls durch ein Bankensyndikat gegenüber potenziellen Erst- / Direkterwerbern der Nichtdividendenwerte erfolgen. Die auf die Zeichnung / Anbotstellung durch präsumtive Ersterwerber folgende allfällige Anbotannahme durch die Emittentin erfolgt im Wege der Wertpapierabrechnung und Zuteilung.

Sollte die Einladung zur Zeichnung / Platzierung von Emissionen durch Finanzintermediäre oder ein Bankensyndikat erfolgen, wird dies im Konditionenblatt angegeben.

Angebotsform

Die Nichtdividendenwerte können öffentlich oder in Form einer Privatplatzierung angeboten werden. Die Angebotsform wird im jeweiligen Konditionenblatt angegeben. Sollte das öffentliche Angebot für Nichtdividendenwerte der Emittentin unter Berufung auf einen Prospektbefreiungstatbestand nach KMG erfolgen, wird dies unter Angabe des zutreffenden Befreiungstatbestandes im jeweiligen Konditionenblatt angegeben.

4.5.1.4. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

Die Emittentin behält sich vor, seitens potenzieller Zeichner/Käufer gestellte Angebote auf Zeichnung/Kauf in Bezug auf bestimmte Emissionen jederzeit und ohne Begründung abzulehnen oder nur teilweise auszuführen. Eine allfällige Rückerstattung zu viel gezahlter Beträge erfolgt in der Regel in Form der Rückabwicklung im Wege der depotführenden Banken. Ein besonderer Modus einer allfälligen Rückerstattung wird gegebenenfalls im Konditionenblatt beschrieben.

4.5.1.5. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Wertpapiere oder des aggregierten zu investierenden Betrags)

Sofern ein bestimmter Mindest- und/oder Höchstzeichnungsbetrag vereinbart wird, wird dieser im jeweiligen Konditionenblatt angegeben als

- a) Anzahl der mindestens/höchstens zu zeichnenden Nichtdividendenwerte oder
- b) aggregierter Betrag des zu investierenden Mindest-/Höchstbetrages (d. h. Nominale/Stück zum Ausgabepreis inklusive allfälliger Aufschläge und Spesen). Ansonsten ergibt sich ein Mindestzeichnungsbetrag lediglich aus der Stückelung der jeweiligen Emission (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.3.).

4.5.1.6. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Die Bedienung der Nichtdividendenwerte erfolgt zu den in den Endgültigen Bedingungen (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.7. und 4.4.8.) festgelegten Terminen (Zinstermine, Tilgungstermine).

Der (Erst-)Valutatag, d. h. der Tag, an dem die Nichtdividendenwerte durch die Emittentin zu liefern sind bzw durch die Zeichner zahlbar sind, wird im jeweiligen Konditionenblatt angegeben. Im Falle von Daueremissionen können weitere Valutatage periodisch, unregelmäßig oder auf täglicher Basis (Bankarbeitstage) im jeweiligen Konditionenblatt festgelegt werden. Sofern im jeweiligen Konditionenblatt nicht anders vorgesehen, ist der gesamte Zeichnungsbetrag für die gezeichneten Nichtdividendenwerte (das zugeteilte Nominale/die zugeteilten Stück zum (Erst-)Ausgabepreis inklusive allfälliger Ausgabeaufschläge oder Spesen) am Valutatag zu erlegen. Gegebenenfalls können auch Teileinzahlungen des Zeichnungsbetrages in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, wobei der genaue Modus der Teileinzahlungen („Partly-paid“) gegebenenfalls im Konditionenblatt beschrieben wird.

Die Lieferung der Nichtdividendenwerte erfolgt gegen Zahlung im Wege der depotführenden Banken an die Zeichner der Nichtdividendenwerte zu den marktüblichen Fristen (siehe auch Kapitel 4.4.3. „Übertragung“).

Siehe auch Kapitel 4.4.7. „Angabe des nominalen Zinssatzes und Bestimmungen zur Zinsschuld“ und Kapitel 4.4.8. „Fälligkeitstermin und Vereinbarung für die Darlehenstilgung, einschließlich des Rückzahlungsverfahrens“).

4.5.1.7. Vollständige Beschreibung der Art und Weise und des Termins, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind

Die Endgültigen Bedingungen werden auf der Homepage der Emittentin unter dem Punkt mit der Bezeichnung „Investor Relations“ / „Anleiheemissionen“ veröffentlicht und auf Verlangen dem Publikum während üblicher Geschäftsstunden in gedruckter Form kostenlos zur Verfügung gestellt. Weiters werden diese vor dem jeweiligen Zeichnungsbeginn bei der FMA hinterlegt.

Es ist nicht vorgesehen, die Ergebnisse eines Angebots unter diesem Prospekt zu veröffentlichen. Die Zeichner werden über die Vertriebsstellen über die Anzahl der ihnen zugeteilten Nichtdividendenwerte informiert.

4.5.1.8. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten

Grundsätzlich gibt es für die Zeichnung der unter dem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte keine Vorzugs- oder Zeichnungsrechte. Es liegt jedenfalls im Ermessen der Emittentin zur Zeichnung bestimmter Emissionen lediglich einen eingeschränkten Investorenkreis einzuladen (z.B. für bestimmte Investoren zugeschnittene „Privatplatzierungen“).

4.5.2. Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung

4.5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden. Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde/wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche

Die unter dem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte können Investoren in Österreich angeboten werden. Ein Angebot in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ist derzeit nicht geplant. Die Nichtdividendenwerte können sowohl qualifizierten Anlegern im Sinne des § 1 Abs (1) Z 5a KMG als auch sonstigen Anlegern angeboten werden.

4.5.2.2. Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist

Ein eigenes, besonderes Meldeverfahren über die den Zeichnern zugeteilten Nichtdividendenwerte ist nicht vorgesehen. Zeichner erhalten im Falle einer Zuteilung von Nichtdividendenwerten Abrechnungen über die zugeteilten Nichtdividendenwerte im Wege ihrer depotführenden Bank.

4.5.3. Preisfestsetzung

4.5.3.1. Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden, oder der Methode, mittels deren der Angebotspreis festgelegt wird, und des Verfahrens für die Offenlegung. Angabe der Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

Der Erstausgabepreis (bei Daueremissionen) bzw. der Ausgabepreis (bei Einmalemissionen) einer bestimmten Emission wird entweder unmittelbar vor/zu Angebots- oder Laufzeitbeginn festgelegt und im jeweiligen Konditionenblatt angegeben.

Im Falle von Daueremissionen können weitere Ausgabepreise durch die Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden. Die angepassten Ausgabepreise werden auf der Homepage der Emittentin ([www. bks.at](http://www.bks.at)) unter dem Punkt mit der Bezeichnung „Privatkunden“ „Sparen & Wertpapiere“ „Wertpapiere“ „aktuelle Angebote“ „jeweils aktuelle Anleihe anklicken“ „Infoblatt“ veröffentlicht.

Im (Erst-)Ausgabepreis können sowohl verschiedene Nebenkosten bei der Emission (wie Provisionen, Aufschläge, Spesen oder fremde Kosten) als auch Folgekosten (z.B. Depotgebühr) enthalten sein.

4.5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

4.5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und - sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt - Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots

Für unter dem Angebotsprogramm begebene Nichtdividendenwerte ist grundsätzlich weder ein Koordinator des gesamten oder von Teilen des Angebots noch eine Syndizierung vorgesehen. Sofern eine Emission gegebenenfalls durch andere Banken zur Platzierung übernommen wird, wird im jeweiligen Konditionenblatt angegeben, welche Banken das Angebot vornehmen.

4.5.4.2. Namen und Geschäftsanschriften der Zahlstellen und der Depotstellen in jedem Land

Zahlstelle für die unter dem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte ist grundsätzlich die Emittentin. Weitere Zahlstellen oder eine andere Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) können durch die Emittentin für bestimmte Emissionen bestellt werden, die gegebenenfalls im jeweiligen Konditionenblatt mit Name und Anschrift und ihrer Funktion (Haupt- oder Nebenzahlstelle) angegeben werden. Die Gutschrift der Zins- bzw. Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Nichtdividendenwerte depotführende Stelle/Bank.

Zur Verwahrstelle siehe unter Punkt „Verwahrung“ des Kapitels 4.4.3. „Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namenspapiere oder um Inhaberpapiere handelt und ob die Wertpapiere verbrieft oder stückelos sind. In letzterem Fall sind der Name und die Anschrift des die Buchungsunterlagen führenden Instituts zu nennen“.

4.5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer bindenden Zusage zu übernehmen, und Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne bindende Zusage oder gemäß Vereinbarungen „zu den bestmöglichen Bedingungen“ zu platzieren. Angabe der Hauptmerkmale der Vereinbarungen, einschließlich der Quoten. Wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum nicht abgedeckten Teil einzufügen. Angabe des Gesamtbetrages der Übernahmeprovision und der Platzierungsprovision

Eine Syndizierung der Emissionen der Emittentin ist grundsätzlich nicht vorgesehen, sofern im Konditionenblatt nichts anderes geregelt ist. Allfällige Details sind im Konditionenblatt festgehalten.

Sofern eine bindende Übernahmezusage oder eine Vertriebsvereinbarung „zu den bestmöglichen Bedingungen“ („best effort“ Platzierung) durch ein Bankensyndikat vereinbart wird, werden im Konditionenblatt Name und Anschrift, einschließlich Quoten sowie die Art der Vereinbarung (bindende Übernahmezusage oder „best effort“ Platzierung) angegeben. Zu den Quoten und Provisionen der jeweiligen Übernahme-/Vertriebsvereinbarung erfolgen im Konditionenblatt entsprechende Angaben.

4.5.4.4. Angabe des Zeitpunkts, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird

Sollte eine bindende Übernahmezusage oder eine Vertriebsvereinbarung „zu den bestmöglichen Bedingungen“ durch ein Bankensyndikat vereinbart sein, wird im Konditionenblatt das Datum des Übernahmevertrages festgehalten.

4.6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln

4.6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten sind oder sein werden, wobei die jeweiligen Märkte zu nennen sind. Dieser Umstand ist anzugeben, ohne jedoch den Eindruck zu erwecken, dass die Zulassung zum Handel notwendigerweise erfolgen wird. Wenn bekannt, sollte eine Angabe der frühestmöglichen Termine der Zulassung der Wertpapiere zum Handel erfolgen

Für die angebotenen Nichtdividendenwerte wird gegebenenfalls ein Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten oder auf Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem in Österreich gestellt werden. Eine Börseseinführung kann auch unterbleiben.

Im jeweiligen Konditionenblatt einer bestimmten Emission wird angegeben, ob vorgesehen ist, die Zulassung der Nichtdividendenwerte

- zum Amtlichen Handel der Wiener Börse;
- zur Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem (MTF) (Dritten Markt) der Wiener Börse; oder
- an keiner Börse

zu beantragen.

Über eine allfällige Zulassung bzw. Einbeziehung entscheidet das jeweils zuständige Börseunternehmen. Da es sich bei gegenständlichem Prospekt um einen Prospekt für Emissionen handelt, deren Angebotsbeginn in den nächsten 12 Monaten nach der Billigung dieses Prospektes liegt, können auch keine Angaben über den Zeitpunkt des Angebotes von unter diesem Angebotsprogramm begebenen Emissionen und damit auch keine Angaben über den frühestmöglichen Termin der Zulassung bzw. Einbeziehung der Nichtdividendenwerte zum Handel erfolgen.

4.6.2. Angabe sämtlicher geregelten oder gleichwertigen Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind

Es notieren bereits Nichtdividendenwerte der Emittentin im Amtlichen Handel der Wiener Börse AG.

4.6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung zu stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage

Für bestehende oder künftig neu zu begebende Nichtdividendenwerte der Emittentin liegen keinerlei diesbezügliche Zusagen von Instituten, die als Intermediäre im Sekundärmarkt tätig sind, vor. Allfällige Zusagen werden im jeweiligen Konditionenblatt angegeben.

4.7. Zusätzliche Angaben

4.7.1. Werden an einer Emission beteiligte Berater in der Wertpapierbeschreibung genannt, ist eine Erklärung zu der Funktion abzugeben, in der sie gehandelt haben

In der Wertpapierbeschreibung werden keine an einer Emission beteiligten Berater genannt.

4.7.2. Angabe weiterer Informationen in der Wertpapierbeschreibung, die von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden und über die die Abschlussprüfer einen Prüfungsbericht erstellt haben. Reproduktion des Berichts oder mit Erlaubnis der zuständigen Behörden Zusammenfassung des Berichts

Es wurden keine weiteren über die Konzernabschlüsse hinausgehenden Informationen, die von den gesetzlichen Abschlussprüfern geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden und über die die Abschlussprüfer einen Prüfungsbericht erstellten, in diese Wertpapierbeschreibung aufgenommen.

4.7.3. Wird in die Wertpapierbeschreibung eine Erklärung oder ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt, so sind der Name, die Geschäftsadresse, die Qualifikationen und - falls vorhanden - das wesentliche Interesse an der Emittentin anzugeben. Wurde der Bericht auf Ersuchen der Emittentin erstellt, so ist eine diesbezügliche Erklärung dahingehend abzugeben, dass die aufgenommene Erklärung oder der aufgenommene Bericht in der Form und in dem Zusammenhang, in dem sie bzw. er aufgenommen wurde, die Zustimmung von Seiten dieser Person erhalten hat, die den Inhalt dieses Teils der Wertpapierbeschreibung gebilligt hat

In diese Wertpapierbeschreibung wurde weder eine Erklärung noch ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelte.

4.7.4. Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, ist zu bestätigen, dass diese Information korrekt wiedergegeben wurde und dass - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus hat die Emittentin die Quelle(n) der Informationen anzugeben

Angaben dieser Art wurden in die gegenständliche Wertpapierbeschreibung nicht aufgenommen. Sofern die Aufnahme anlässlich einer bestimmten Emission erfolgt, wird eine Bestätigung als Annex in das jeweilige Konditionenblatt aufgenommen, dass diese Information korrekt wiedergegeben worden ist und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie es aus den von der dritten Partei übermittelten Informationen ableiten kann - keine Tatsachen weggelassen worden sind, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus wird/werden im Konditionenblatt die Quelle(n) der Informationen angegeben.

4.7.5. Angabe der Ratings, die der Emittentin oder ihren Schuldtiteln auf Anfrage der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin beim Ratingverfahren zugewiesen wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden

Es bestehen keine Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr für die Emittentin oder die Nichtdividendenwerte erstellt worden wären. Ratings, welche nach der Billigung dieses Prospektes der Emittentin oder ihren Schuldtiteln zugewiesen werden, werden im Konditionenblatt für die jeweilige Emission näher spezifiziert.

5. ZUSTIMMUNG DES EMITTENTEN ZUR PROSPEKTVERWENDUNG

5.1. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person

5.1.1. Ausdrückliche Zustimmung seitens des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person zur Verwendung des Prospekts und Erklärung, daß er/ sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre übernimmt, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben.

Die Emittentin bietet hiermit hinsichtlich sämtlicher Emissionen unter diesem Angebotsprogramm den in Punkt 5.2A.1. genannten Finanzintermediären den Abschluss einer Vereinbarung über die Verwendung des Prospekts und sämtlicher allfälliger Nachträge dazu bei einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Nichtdividendenwerte an, welche durch Setzung der ersten Vertriebshandlungen hinsichtlich der Nichtdividendenwerte angenommen wird (faktische Annahme).

Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Nichtdividendenwerte durch Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen und Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin jedoch keine Haftung.

5.1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird

Die Zustimmung zur Prospektverwendung gilt für die Dauer der Gültigkeit dieses Prospekts.

5.1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann

Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Nichtdividendenwerten durch Finanzintermediäre erfolgen kann, wird in den Endgültigen Bedingungen näher spezifiziert. Die Emittentin ist berechtigt, ihre Zustimmung jederzeit zu ändern oder zu widerrufen.

5.1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen Finanzintermediäre den Prospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen

Die Zustimmung zur Prospektverwendung gilt für Österreich.

5.1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen, von der Einhaltung des Zielmarkts und der Vertriebskanäle, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben, und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Ein Finanzintermediär wird auch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

Sollten mit den Finanzintermediären weitere Bedingungen vereinbart werden, an die die Zustimmung zur Prospektverwendung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind, werden diese in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

5.1.6. Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichtet

Bietet ein Finanzintermediär die diesem Prospekt zugrunde liegenden Nichtdividendenwerte an, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

5.2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

5.2A.1. Liste und Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/ der Finanzintermediäre, der/ die den Prospekt verwenden darf/ dürfen

Die Emittentin bietet den in Anhang ./1 genannten Finanzintermediären den Abschluss einer Vereinbarung über die Verwendung des Prospekts an.

5.2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts, des Prospekts oder ggf. der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind.

Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts unbekannt waren, werden auf der Homepage der Emittentin unter dem Punkt mit der Bezeichnung [www. bks.at](http://www.bks.at) -> Investor Relations -> Anleiheemissionen veröffentlicht.

5.2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

Deutlich hervorgehobener Hinweis für Anleger, dass jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär auf seiner Website anzugeben hat, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Trifft nicht zu, siehe Punkt 5.1.1.

MUSTERKONDITIONENBLATT

[Datum]

Konditionenblatt

[Bezeichnung der betreffenden Serie der Nichtdividendenwerte einfügen]

[ISIN]

begeben unter dem

EUR 160 Mio (mit Aufstockungsmöglichkeit auf EUR 200 Mio.) Programm zur Begebung von Nichtdividendenwerten

vom 29.05.2019

der

BKS Bank AG

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind immer in Verbindung mit dem Prospekt und allfälligen dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Prospekt und allfällige dazugehörige Nachträge werden auf der Homepage der Emittentin www.bks.at unter dem Punkt mit der Bezeichnung „Investor Relations“ / „Anleiheemissionen“ / „Prospekte“ veröffentlicht und auf Verlangen dem Publikum während üblicher Geschäftsstunden in gedruckter Form kostenlos zur Verfügung gestellt.

Eine vollständige Information über die Emittentin und das Angebot von Nichtdividendenwerten bzw. das Erhalten sämtlicher Angaben ist nur möglich, wenn die Endgültigen Bedingungen und der Prospekt - ergänzt um allfällige Nachträge - zusammen gelesen werden. Begriffen und Definitionen, wie sie im Prospekt enthalten sind, ist im Zweifel in den Endgültigen Bedingungen samt Nachträgen dieselbe Bedeutung beizumessen.

Die Emissionsbedingungen der Nichtdividendenwerte sind im Anhang zu diesen Endgültigen Bedingungen wiedergegeben. Die Emissionsbedingungen enthalten zum überwiegenden Teil die in die Endgültigen Bedingungen aufzunehmenden Angaben. Daher sind die Emissionsbedingungen immer im Zusammenhang mit dem jeweiligen Konditionenblatt zu lesen. Bei abweichenden Formulierungen gehen die Emissionsbedingungen den Angaben im Hauptteil des Konditionenblattes vor.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für einzelne Emissionen unter diesem Prospekt angefügt.

Sämtliche Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen, die nicht ausgefüllt oder gelöscht sind, gelten als in den für die Nichtdividendenwerte geltenden Emissionsbedingungen gestrichen.

Das Konditionenblatt weist die gleiche Gliederung wie der Prospekt auf. Das heißt, alle gemäß den einzelnen Kapiteln des Prospekts im Konditionenblatt betreffenden Angaben sind unter der gleichen Kapitelüberschrift wie im Prospekt angeführt. Da nicht zu allen Kapiteln im Prospekt Angaben im bzw. Konkretisierungen durch das Konditionenblatt für individuelle Emissionen notwendig sind, beginnt die Nummerierung des Konditionenblatts erst mit Punkt 4.3. und ist nicht fortlaufend.

MiFID II Produktüberwachung / Kleinanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien Zielmarkt: Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs hat die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Nichtdividendenwerte zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Nichtdividendenwerte geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger (wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 i.d.g.F. (Markets in Financial Instruments Directive II – „MiFID II“) definiert) sind; (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Nichtdividendenwerte an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind; und (iii) die folgenden

Vertriebskanäle in Bezug auf die Nichtdividendenwerte für Kleinanleger geeignet sind: Anlageberatung, beratungsfrei und Execution only, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers (wie nachstehend definiert) gemäß MiFID II. Jede Person, die die Nichtdividendenwerte später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein „Vertreiber“), sollte die Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Nichtdividendenwerte (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß MiFID II.

Wichtiger Hinweis: Dieser Prospekt wird voraussichtlich bis zum 29.05.2020 gültig sein. Nach Ablauf der Gültigkeit dieses Prospektes beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und genehmigten Prospekt auf ihrer Homepage unter [www. bks.at](http://www.bks.at) zu veröffentlichen. Die Endgültigen Bedingungen des Prospekts sind nach Ablauf seiner Gültigkeit in Verbindung mit dem aktualisierten Prospekt zu lesen. Folgende Emissionen wurden inkorporiert:

0,875% BKS Bank Obligation 2018-2023/4

AT0000A23UM0

2,25% BKS Bank Nachrangige Obligation 2018-2026/3

AT0000A23JY8

Die Endgültigen Bedingungen zu diesen Emissionen sind unter

<https://www.bks.at/investor-relations/anleiheemissionen>

zu finden.

	<input type="radio"/> Sammelurkunde[n] nicht veränderbar
Verwahrung/Settlement	<input type="radio"/> BKS Bank AG (im Tresor) <input type="radio"/> OeKB CSD <input type="radio"/> Euroclear <input type="radio"/> Clearstream Luxemburg <input type="radio"/> []
Übertragung	<input type="radio"/> Verwahrung durch die BKS Bank AG, eingeschränkt übertragbar <input type="radio"/> via OeKB CSD <input type="radio"/> via Euroclear <input type="radio"/> via Clearstream Luxemburg <input type="radio"/> []
4.4.4. Währung der Wertpapieremission	Zeichnungsbetrag: <input type="radio"/> Euro <input type="radio"/> andere Währung [] Rückzahlungs/Tilgungsbetrag <input type="radio"/> Euro <input type="radio"/> andere Währung []
4.4.5. Rang der Wertpapiere, die angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen, einschließlich der Zusammenfassung etwaiger Klauseln, die den Rang beeinflussen können oder das Wertpapier derzeitigen oder künftigen Verbindlichkeiten des Emittenten nachordnen können. Bei fundierten Nichtdividendenwerten: Deckungsstock	<input type="radio"/> fundierte Nichtdividendenwerte <input type="radio"/> Nicht nachrangige Nichtdividendenwerte, bei denen der Non-Preferred Senior Status keine Anwendung findet („Senior Notes“) <input type="radio"/> Nicht nachrangige Nichtdividendenwerte, bei denen der Non-Preferred Senior Status Anwendung findet („Non-Preferred Senior Notes“) <input type="radio"/> Nachrangige Nichtdividendenwerte („Subordinated Notes“) <input type="radio"/> Hypothekarischer Deckungsstock <input type="radio"/> Öffentlicher Deckungsstock
4.4.7. Zinssatz und Bestimmungen zur Zinsschuld Verzinsungsbeginn Zinstermin(e)	[Datum] [Datum, Datum,]

<p>Zinszahlung</p> <p>Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen</p> <p>Zinsperioden</p>	<ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> im Nachhinein am jeweiligen Zinstermin, d. h. an dem Tag, der dem letzten Tag der jeweiligen Zinsperiode folgt <input type="radio"/> [andere Regelung] <input type="radio"/> Definition 1 <input type="radio"/> Definition 2 <p>Jeweils wie in Punkt 4.4.7. des Prospekts unter „Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen“ definiert</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> ganzjährig <input type="radio"/> halbjährig <input type="radio"/> vierteljährig <input type="radio"/> monatlich <input type="radio"/> erster langer Kupon [] <input type="radio"/> erster kurzer Kupon [] <input type="radio"/> letzter langer Kupon [] <input type="radio"/> letzter kurzer Kupon [] <input type="radio"/> sonstige Regelung []
<p>Anpassung von Zinsterminen:</p> <p>(Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine)</p> <p>Zinstagequotient</p>	<ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> Unadjusted <input type="radio"/> Adjusted <ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> Following Business Day Convention <input type="radio"/> Modified Following Business Day Convention <input type="radio"/> Floating Rate Business Day Convention <input type="radio"/> Preceding Business Day Convention <input type="radio"/> actual/actual-ICMA <input type="radio"/> actual/365 <input type="radio"/> actual/365 (Fixed) <input type="radio"/> actual/360 <input type="radio"/> 30/360 (Floating Rate) 360/360 oder Bond Basis <input type="radio"/> 30E/360 oder Eurobond Basis <input type="radio"/> 30/360

Zinssatz	<input type="radio"/> fixer Zinssatz (ein Zinssatz oder mehrere Zinssätze) <input type="radio"/> unverzinslich („Nullkupon“) <input type="radio"/> variable Verzinsung <input type="radio"/> Kombination von fixer und variabler Verzinsung
a) Fixer Zinssatz ein Zinssatz mehrere Zinssätze	[Zahl]% p.a. vom Nominale [Von [Datum] bis [Datum]] <i>Mehrfach einfügen:</i> Von [Datum] bis [Datum]: [Zahl]% p.a. vom Nominale
c) Variable Verzinsung Art des Basiswerts Beschreibung des Basiswerts Ausübungspreis des Basiswerts Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts Wenn Basiswert Referenzzinssatz ist: Referenzzinssatz Bildschirmseite (tagesaktuell) Homepage (24h verspätet)	Von [Datum] bis [Datum] <input type="radio"/> Index/Indizes, Körbe <input type="radio"/> Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen [] [] [] <input type="radio"/> EURIBOR [] <input type="radio"/> LIBOR [] <input type="radio"/> EUR-Swap-Satz [] <input type="radio"/> anderer Referenzzinssatz [] <input type="radio"/> Reuters [] <input type="radio"/> anderer Bildschirm [] <input type="radio"/> EURIBOR []

Zielkupon	<input type="radio"/> Nur unterschreitender Teil relevant <input type="radio"/> Gesamter Teil relevant <input type="radio"/> Keine Negative Barriere [Zahl]%
Bei Index Linked Notes: Zinsformel Wenn Zinsformel 1 / absoluter Indexwert Wenn Zinsformel 1 / relativer Indexwert Wenn Zinsformel 2	<input type="radio"/> Zinsformel 1 / absoluter Indexwert <input type="radio"/> Zinsformel 1 / relativer Indexwert <input type="radio"/> Zinsformel 2 <input type="radio"/> Variante 1 $t = [\quad]$ $d = [\quad]$ $s = [\quad]$ $p = [\quad]$ $f = [\quad]$ $[c = [\quad]]$ <input type="radio"/> Variante 2 $t = [\quad]$ $z_0 = [\quad]$ $t = [\quad]$ $s = [\quad]$ $p = [\quad]$ $f = [\quad]$ $[c = [\quad]]$ $k = [\quad]$ $t = [\quad]$ $n = [\quad]$ $s = [\quad]$ $[c = [\quad]]$ $f = [\quad]$ $k = [\quad]$ $a_i = [\quad]$

	$p = [\quad]$
Bei Inflation Linked Notes	$t = [\quad]$ $p = [\quad]$ $s = [\quad]$ $f = [\quad]$ $[c = [\quad]]$ $k = [\quad]$
Bei CMS-Linked Notes	<input type="radio"/> Variante 1 <input type="radio"/> Variante 2 $t = [\quad]$ $i = [\quad]$ $j = [\quad]$ $p = [\quad]$ $s = [\quad]$ $f = [\quad]$ $[c = [\quad]]$ $z_z = [\quad]$
Rundungsregeln Zinsberechnungstage Bankarbeitstag-Definition für den Zinsberechnungstag Zinsberechnungsstelle	<input type="radio"/> kaufmännisch auf [\quad] Nachkommastellen <input type="radio"/> nicht runden <input type="radio"/> [●] Bankarbeitstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode im Vorhinein <input type="radio"/> [●] Bankarbeitstage vor Ende der jeweiligen Zinsperiode im Nachhinein <input type="radio"/> Sonstige [●] <input type="radio"/> Definition 1 <input type="radio"/> Definition 2 Jeweils wie in Punkt 4.4.7. des Prospekts unter „Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen“ definiert <input type="radio"/> Emittentin <input type="radio"/> andere Zinsberechnungsstelle [Name und Anschrift der Zinsberechnungsstelle]
Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität	[\quad]

<p>4.4.8. Fälligkeitstermin, Darlehenstilgung und Rückzahlungsverfahren</p> <p>Laufzeitbeginn</p> <p>Laufzeitende</p> <p>Laufzeit</p> <p>Fälligkeitstermin</p> <p>Bankarbeitstag-Definition für Fälligkeitstermin</p> <p>Rückzahlungsverfahren</p> <p>Rundungsregeln</p> <p>Positive Barriere</p>	<p><input type="radio"/> [Datum]</p> <p><input type="radio"/> [Datum]</p> <p><input type="radio"/> [Zahl] Jahre [Zahl] Monate [Zahl] Tage</p> <p>[Datum]</p> <p><input type="radio"/> Definition 1</p> <p><input type="radio"/> Definition 2</p> <p>Jeweils wie in Punkt 4.4.8. des Prospekts unter „Bankarbeitstag-Definition für Fälligkeitstermin“ definiert</p> <p><input type="radio"/> zur Gänze fällig</p> <p><input type="radio"/> mit Teiltilgungen fällig</p> <p><input type="radio"/> ohne ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin und der Inhaber der Nichtdividendenwerte</p> <p><input type="radio"/> mit ordentlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin und/oder der Inhaber der Nichtdividendenwerte</p> <p><input type="radio"/> mit zusätzlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin aus bestimmten Gründen</p> <p><input type="radio"/> mit besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen</p> <p><input type="radio"/> bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin</p> <p><input type="radio"/> mit Kündigungsrechten der Emittentin bei Marktstörungen</p> <p><input type="radio"/> Kündigung im Fall von Nachrangigen Nichtdividendenwerten</p> <p><input type="radio"/> Rückzahlung bei Index Linked Notes</p> <p><input type="radio"/> kaufmännisch auf [] Nachkommastellen</p> <p><input type="radio"/> nicht runden</p> <p><input type="radio"/> [●]%</p> <p><input type="radio"/> Nur überschießender Teil relevant</p> <p><input type="radio"/> Gesamter Teil relevant</p> <p><input type="radio"/> Keine Positive Barriere</p>
---	---

<p>Negative Barriere</p> <p>Berechnungsstelle für Berechnung des Tilgungs-/Rückzahlungsbetrages</p>	<p><input type="radio"/> [●]%</p> <p><input type="radio"/> Nur unterschreitender Teil relevant</p> <p><input type="radio"/> Gesamter Teil relevant</p> <p><input type="radio"/> Keine Negative Barriere</p> <p><input type="radio"/> Emittentin</p> <p><input type="radio"/> andere Berechnungsstelle [Name und Anschrift der Berechnungsstelle]</p>
<p>a) Gesamtfällig</p> <p>Fälligkeitstermin</p> <p>Tilgungskurs/-preis/-betrag</p>	<p><input type="radio"/> [Datum]</p> <p><input type="radio"/> zum Nominale</p> <p><input type="radio"/> zu [Zahl]% vom Nominale (Rückzahlungs-/Tilgungskurs)</p> <p><input type="radio"/> zu [Betrag] [EUR/Währung] je Stück (Rückzahlungs-/Tilgungsbetrag)</p>
<p>b) Teiltilgungen</p> <p>Teiltilgungsmodus</p> <p>Teiltilgungsraten/-beträge</p> <p>Teiltilgungstermine</p> <p>Teiltilgungskurse/-beträge</p>	<p><input type="radio"/> Verlosung von Serien</p> <p><input type="radio"/> prozentuelle Teiltilgung je Stückelung</p> <p><input type="radio"/> zum Nominale</p> <p><input type="radio"/> zu [Zahl]% vom Nominale (Rückzahlungs- /Tilgungskurs)</p> <p><input type="radio"/> zu [Betrag] [EUR/Währung] je Stück (Rückzahlungs-/Tilgungsbetrag)</p> <p>[Datum]</p> <p>[Datum]</p> <p>[Datum]</p> <p>[Zahl]% vom Nominale / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück</p> <p>[Zahl]% vom Nominale / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück</p> <p>[Zahl]% vom Nominale / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück</p>
<p>d) Ordentliches Kündigungsrecht</p>	<p><input type="radio"/> Emittentin insgesamt</p> <p><input type="radio"/> Emittentin teilweise im Volumen von [EUR / andere Währung] [Betrag]</p>

<p>Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag</p>	<p><input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein</p>
<p>g) Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt bestimmter Bedingungen</p> <p>Bedingungen</p> <p>Rückzahlungstermin(e)</p> <p>Rückzahlungsbetrag</p> <p>Kündigungsvolumen</p> <p>Teilweise Rückzahlung</p> <p>Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag</p>	<p><input type="radio"/> Erreichen eines Höchstzinssatzes von []%.</p> <p><input type="radio"/> Der Basiswert erreicht []</p> <p><input type="radio"/> Der Basiswert erreicht []%</p> <p>[Datum] [Datum]</p> <p><input type="radio"/> zum Nominale <input type="radio"/> zu [●] [EUR; andere Währung] je Stück <input type="radio"/> zu [●]% vom Nominale</p> <p><input type="radio"/> insgesamt <input type="radio"/> teilweise im Volumen von [EUR / andere Währung] [Betrag]</p> <p><input type="radio"/> einmalig <input type="radio"/> in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen</p> <p><input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein</p>
<p>h) Kündigung der Emittentin bei Marktstörungen</p> <p>Kündigungsfrist</p> <p>Rückzahlungsbetrag</p>	<p>Wenn im Falle einer Marktstörung (vgl § 16 der Emissionsbedingungen):</p> <p><input type="radio"/> ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist</p> <p><input type="radio"/> eine Anpassung aus anderen Gründen nicht angemessen ist</p> <p>[] Bankarbeitstage</p> <p><input type="radio"/> zum Nominale <input type="radio"/> zu [●] [EUR; andere Währung] je Stück <input type="radio"/> zu [●]% vom Nominale</p>

<p>Rückzahlungsbetrag</p> <p>Bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufene Stückzinsen</p>	<p><input type="radio"/> Rückzahlung in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen</p> <p><input type="radio"/> zum Nominale</p> <p><input type="radio"/> zu [●] [EUR; andere Währung] je Stück</p> <p><input type="radio"/> zu [●]% vom Nominale</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p>
<p>j) Rückzahlung bei Index Linked Notes</p> <p>Formel ohne Durchschnittsbildung</p> <p>Formel mit Durchschnittsbildung</p> <p>Maximalrückzahlungsbetrag</p> <p>Berechnungstag</p> <p>Veröffentlichung der Rückzahlung</p> <p>Veröffentlichungstermin</p>	<p>„P“ = []</p> <p>„o“ = []</p> <p>„k“ = []</p> <p>„P“ = []</p> <p>„o“ = []</p> <p>„k“ = []</p> <p>„n“ = []</p> <p>[„Cap“ = []]</p> <p><input type="radio"/> Zu [●] [EUR; andere Währung] je Stück</p> <p><input type="radio"/> Zu [●]% vom Nominale</p> <p>[Datum]</p> <p><input type="radio"/> Webseite der Emittentin</p> <p><input type="radio"/> Amtsblatt der Wiener Zeitung</p> <p>[Datum]</p>
<p>Berechnung des Rückzahlungsbetrags bei CMS-Linked Notes</p>	<p>$t = []$</p> <p>$z_z = []$</p>
<p>4.4.9. Angabe der Rendite. Dabei ist die Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform darzulegen.</p> <p>Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform</p>	<p><input type="radio"/> [Zahl]% p.a.</p> <p><input type="radio"/> variable Verzinsung, Angabe entfällt</p> <p>[]</p>

(ii) Beschreibung des Angebotsverfahrens	(„Stückelung größer 100.000 EUR“) <input type="radio"/> § 3 Abs 1 Z 11 KMG („Angebot nur an qualifizierte Anleger“) <input type="radio"/> § 3 Abs 1 Z 14 KMG („Angebot an weniger als 150 nichtqualifizierte Anleger“) <input type="radio"/> Direktvertrieb durch die Emittentin <input type="radio"/> Zusätzlicher Vertrieb durch Finanzintermediäre <input type="radio"/> Vertrieb durch ein Bankensyndikat []
4.5.1.4. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner.	[]
4.5.1.5. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung	<input type="radio"/> kein Mindest-/Höchstzeichnungsbetrag <input type="radio"/> Mindestzeichnungsbetrag [Betrag] [EUR/Währung] <input type="radio"/> Höchstzeichnungsbetrag [Betrag] [EUR/Währung] <input type="radio"/> Mindestens zu zeichnende Nichtdividendenwerte [Anzahl] <input type="radio"/> Höchstens zu zeichnende Nichtdividendenwerte [Anzahl]
4.5.1.6. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung. Teileinzahlungen	Valutatag: <input type="radio"/> Erstvalutatag: [Datum] <input type="radio"/> Valutatag: [Datum] <input type="radio"/> [sonstige Regelung] Teileinzahlungen <input type="radio"/> keine Teileinzahlungen <input type="radio"/> Teileinzahlungen („Partly Paid“), Modus: [Modus]
4.5.1.8. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten.	[]
4.5.3.1. Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden, oder der Methode, mittels deren der Angebotspreis festgelegt wird, und des Verfahrens für die Offenlegung. Angabe der Kosten und Steuern, die	

	[Name der Zahlstelle]
4.5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission auf Grund einer bindenden Zusage zu übernehmen, und Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne bindende Zusage oder gemäß Vereinbarungen „zu den bestmöglichen Bedingungen“ zu platzieren. Angabe der Hauptmerkmale der Vereinbarungen, einschließlich der Quoten. Wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum nicht abgedeckten Teil einzufügen. Angabe des Gesamtbetrages der Übernahmeprovision und der Platzierungsprovision.	<input type="radio"/> Direktvertrieb durch die Emittentin <input type="radio"/> zusätzlicher Vertrieb durch Finanzintermediäre <input type="radio"/> Übernahmezusage durch ein Bankensyndikat <input type="radio"/> „Best Effort“-Vereinbarung mit Bankensyndikat <input type="radio"/> bindende Zusage durch [] <input type="radio"/> nicht bindende Zusage durch [] <input type="radio"/> [Name und Anschrift der Banken] <input type="radio"/> nicht offengelegt <input type="radio"/> [Provisionen, Quoten]
4.5.4.4. Angabe des Zeitpunkts, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird.	[]

4.6. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

4.6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten sind oder sein werden, wobei die jeweiligen Märkte zu nennen sind.	<input type="radio"/> Zulassung zum Amtlichen Handel der Wiener Börse <input type="radio"/> Einbeziehung zur Multilateral Trading Facility der Wiener Börse („Dritter Markt“) <input type="radio"/> Es wird keine Zulassung bzw Einbeziehung beantragt
Voraussichtlicher Termin der Zulassung	[]
4.6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage.	[]

4.7. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

4.7.4. Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, ist zu bestätigen, dass diese Information korrekt wiedergegeben wurde und	[]
---	-----

dass - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus hat die Emittentin die Quelle(n) der Informationen anzugeben	
4.7.5. Angabe der Ratings, die der Emittentin oder ihren Schuldtiteln auf Anfrage der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin beim Ratingverfahren zugewiesen wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden	[]

VERWENDUNG DES PROSPEKTS DURCH FINANZINTERMEDIÄRE	
Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung durch Finanzintermediäre erfolgen kann.	von [●] bis [●]
Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind.	[]

MIFID II PRODUKTÜBERWACHUNG / ZIELMARKT	
Zielmarkt gemäß der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II):	[●]
Angaben gemäß Artikel 29 Abs 2 der EU Verordnung 2016/1011 bei Nichtdividenwerten mit einem variablen Zinssatz mit Bindung an einen Referenzzinssatz: Der Administrator des Referenzzinssatzes ist:	<p>[●]</p> <p>[Der Administrator ist in das Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen, das von der European Securities and Markets Authority (ESMA) gemäß Artikel 36 der EU Verordnung 2016/1011 geführt wird:</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein]</p> <p>[Soweit es der Emittentin bekannt ist, ist es zurzeit für [Namen des Administrators einfügen] nicht erforderlich, eine Zulassung oder Registrierung zu erlangen (oder, falls außer-</p>

	<p>halb der EU angesiedelt, eine Anerkennung, Übernahme oder Gleichwertigkeit zu erlangen), weil:</p> <ul style="list-style-type: none"><input type="radio"/> der Referenzzinssatz gemäß Artikel 2 der EU Verordnung 2016/1011 nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt.<input type="radio"/> die Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 51 der EU Verordnung 2016/1011 Anwendung finden.]
--	--

Anhang 1: Zusammenfassung der Emission

Anhang 2: Emissionsbedingungen

MUSTER EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die Emittentin wird für jede unter dem Angebotsprogramm begebene Emission von Nichtdividendenwerten Emissionsbedingungen auf Basis der folgenden Muster Emissionsbedingungen erstellen. Durch einen Platzhalter gekennzeichnete ausfüllungsbedürftige Bedingungen, vorgegebene Gestaltungsalternativen sowie Anpassungen werden in den Emissionsbedingungen der jeweiligen Emission festgelegt.

Verweise auf die Wertpapierbeschreibung verstehen sich als Verweise auf den Abschnitt Wertpapierbeschreibung in diesem Prospekt.

Für jede Emission werden die Emissionsbedingungen als Anhang 2 zum Konditionenblatt beigelegt.

Der vorliegende Prospekt einschließlich aller in Form eines Verweises einbezogener Dokumente und aller Nachträge bildet gemeinsam mit dem jeweiligen Konditionenblatt einschließlich aller Annexe einen Prospekt im Sinne des § 7 Abs 4 KMG.

Muster Emissionsbedingungen

[Name/Bezeichnung der Nichtdividendenwerte]
der BKS Bank AG

ISIN/Wertpapieridentifizierungsnummer: [●]

begeben unter dem 160 Mio (mit Aufstockungsmöglichkeit auf EUR 200 Mio) Programm zur Begebung von Nichtdividendenwerten vom 29.05.2019 der BKS Bank AG

BEDINGUNGEN

§ 1 Emissionsvolumen, Form des Angebotes, Zeichnungsfrist, Stückelung

1) Die [Bezeichnung der Nichtdividendenwerte] (die „Nichtdividendenwerte“) der BKS Bank AG (die „Emittentin“) werden im Wege einer [Daueremission / Einmalemission] [ab [Datum] bis spätestens einen Tag vor dem Fälligkeitstermin / von [Datum] bis [Datum] / am [Datum]] [öffentlich / für ausgewählte Investoren in Form einer Privatplatzierung] zur Zeichnung aufgelegt. Die Emittentin ist berechtigt, die Angebots-/Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.

2) [Das Gesamtemissionsvolumen / Die Gesamtstückzahl] beträgt bis zu [Nominale [Währung] [Betrag] / [Anzahl] Stück] [(mit Aufstockungsmöglichkeit auf [Nominale [Währung] [Betrag] / [Anzahl] Stück]). Die Höhe [des Nominalbetrages / der Stückzahl], [in welchem / in welcher] die Nichtdividendenwerte zur Begebung gelangen, wird nach Ende der Ausgabe festgesetzt.

3) Die Nichtdividendenwerte lauten auf Inhaber und werden im Nominale von je [Währung] [Betrag] begeben.

§ 2 Sammelverwahrung

Die Nichtdividendenwerte werden zur Gänze durch eine [veränderbare / unveränderbare] Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b) DepotG vertreten, die die firmenmäßige Zeichnung der Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Einzelurkunden besteht nicht. Die Sammelurkunde wird bei [OeKB CSD / BKS Bank AG / einem nach BWG oder aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen berechtigten Verwahrer in Österreich oder innerhalb der EU / Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear Systems / Clearstream Banking, société anonyme („Clearstream Luxemburg“) hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu. [Die Übertragung der Miteigentumsanteile erfolgt gemäß den Regelungen und Bestimmungen [der OeKB CSD / von Clearstream Banking S.A., Luxemburg („Clearstream Luxemburg“) / Euroclear Bank S.A./N.V. / von [Name]].]

[Wenn die Sammelurkunde bei der BKS Bank AG verwahrt wird:

Aufgrund der Verwahrung der Sammelurkunde bei der BKS Bank AG ist eine Übertragung der Miteigentumsanteile nur dann möglich, wenn die depotführende Bank des Nichtdividendenwerte-Inhabers ein Depot bei der BKS Bank AG führt.]

§ 3 Status und Rang

[Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten, bei denen der Non-Preferred Senior Status keine Anwendung findet („Senior Notes“), einfügen:

Die Nichtdividendenwerte begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin („Senior Notes“), die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.]

[Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten, bei denen der Non-Preferred Senior Status Anwendung findet („Non-Preferred Senior Notes“), einfügen:

Die Nichtdividendenwerte begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige, nicht besicherte und im Insolvenzfall nicht bevorzugte Verbindlichkeiten der Emittentin („Non-Preferred Senior Notes“), die (a) untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin mit Non-Preferred Senior Status gleichrangig sind; und (b) vorrangig sind gegenüber (i) nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, bei denen es sich nicht um Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals handelt, (ii) Instrumenten des Ergänzungskapitals, (iii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und (iv) Instrumenten des harten Kernkapitals; sowie (c) nachrangig sind gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind, insbesondere gegenüber nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten, bei denen der Non-Preferred Senior Status keine Anwendung findet. Die Nichtdividendenwerte mit Non-Preferred Senior Status haben damit in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin unter den zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten nicht nachrangigen Vermögensansprüchen gegen die Emittentin den durch § 131 Abs 3 BaSAG bestimmten niedrigeren Rang.]

[Bei fundierten Nichtdividendenwerten einfügen:

Die Nichtdividendenwerte begründen unmittelbare, unbedingte, besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen gleichartigen, besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.]

[Bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten („Subordinated Notes“) einfügen:

Nachrangige Nichtdividendenwerte werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt.

Nachrangige Nichtdividendenwerte der Emittentin begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

Nachrangige Nichtdividendenwerte gelten als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR.]

§ 4 [Erstausgabepreis / Ausgabepreis[e]], [Erstvalutatag / Valutatag]

1) Der [Erstausgabepreis / Ausgabepreis] beträgt [[Zahl]% vom Nominale / [Währung] [Betrag] je Stück] [zuzüglich [Zahl]% Ausgabeaufschlag/Spesen]. [Weitere Ausgabepreise können von der Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden.]

2) Die Nichtdividendenwerte sind [erstmals] am [Datum] zahlbar ([„Erstvalutatag“ / „Valutatag“]).

§ 5 Verzinsung

[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit fixer Verzinsung einfügen:

Die Nichtdividendenwerte werden mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst, zahlbar [im Nachhinein / [Regelung]] [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine [verschoben / vorgezogen]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)]. Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual – ICMA / actual/365 / actual/365 (Fixed) / actual/360 / 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis / 30E/360 oder Eurobond Basis / 30/360].

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind].]

[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit mehreren fixen Zinssätzen einfügen:

Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine [verschoben / vorgezogen]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)]. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual – ICMA / actual/365 / actual/365 (Fixed) / actual/360 / 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis / 30E/360 oder Eurobond Basis / 30/360].

Die Nichtdividendenwerte werden für die Dauer der ersten Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der zweiten Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] werden die Nichtdividendenwerte mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst. [Für die Dauer der [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] werden die Nichtdividendenwerte mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst.]

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind].]

[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung mit Bindung an einen Referenzzinssatz (z.B. den EURIBOR, LIBOR oder den EUR-Swap-Satz) einfügen:

1) Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine [verschoben / vorgezogen]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind].]

2) Der Zeitraum zwischen dem [Erstvalutatag / Valutatag] bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Nichtdividendenwerte (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt.

3) [Der Zinssatz für die [Zahl] Zinsperiode (von [Datum] bis [Datum]) beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.] Für die [folgenden] Zinsperioden (von [Datum] bis [Datum]) werden die Nichtdividendenwerte mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Zinssatz verzinst. Ergibt die Berechnung des Zinssatzes einen negativen Zinssatz, so werden die Nichtdividendenwerte für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst. Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der [Emittentin / [Name und Anschrift]] als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:

a) [Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen [Buchstabe]] bis [Buchstabe]] bestimmten [EURIBOR für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen („[Zahl]-Monats-EURIBOR“) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [Referenzzinssatz]] [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] [für die gesamte Laufzeit / für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]. [Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] gilt ein [Aufschlag / Abschlag] von [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte].] [Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.]]

oder:

[Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht [Zahl]% des gemäß den Absätzen [Buchstabe]] bis [Buchstabe]] bestimmten [EURIBOR für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen („[Zahl]-Monats-EURIBOR“) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satzes / [Referenzzinssatz]] [kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.]]

[b) [Der Mindestzinssatz beträgt [Zahl]% p.a.] [Der Höchstzinssatz beträgt [Zahl]% p.a.]]

[c) / anderer fortlaufender Buchstabe] Am [Zahl] Bankarbeitstag vor [jeder Zinsperiode / jedem Zinstermin] („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Zinsberechnungsstelle [im Vorhinein / im Nachhinein] für die [dem Zinsberechnungstag folgende / laufende] Zinsperiode den [[Zahl]-Monats-EURIBOR / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [Referenzzinssatz]] durch Bezugnahme auf [den vom EURIBOR-Panel derzeit auf der [Bildschirmseite] quotierten Satz für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen / den derzeit auf der [Bildschirmseite] angegebenen Satz für auf EUR lautende Swap Transaktionen mit einer Laufzeit von [Zahl] Jahren / [Quelle] angegebenen Referenzzinssatz] zum jeweiligen Fixing um ca. [Uhrzeit] [mitteleuropäischer / [Zeitzone]] Zeit.

Der [Referenzzinssatz] ist mit 24 Stunden Verspätung auf [Homepage] ersichtlich.

[d) / anderer fortlaufender Buchstabe] Sofern an einem Zinsberechnungstag der [[Zahl]-Monats-EURIBOR) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [Referenzzinssatz]] auf einer anderen als der in Absatz [Buchstabe]] angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

[e) / anderer fortlaufender Buchstabe] Falls an einem Zinsberechnungstag kein [[Zahl]-Monats-EURIBOR) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [Referenzzinssatz]] veröffentlicht wird, kann die Emittentin nach billigem Ermessen einen anderen, wirtschaftlich gleichwertigen Referenzwert bestimmen.

[f) / anderer fortlaufender Buchstabe] Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual – ICMA / actual/365 / actual/365 (Fixed) / actual/360 / 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis / 30E/360 oder Eurobond Basis / 30/360].

[g) / anderer fortlaufender Buchstabe] Die Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gemäß § 13.

[h) / anderer fortlaufender Buchstabe] Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Zinsberechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § 10 und die Inhaber der Nichtdividendenwerte bindend.

[i) / anderer fortlaufender Buchstabe] Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zinsberechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zinsberechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Zinsberechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Zinsberechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zinsberechnungsstelle unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.

[j) / anderer fortlaufender Buchstabe] Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Zinsberechnungsstelle bestimmt ist.

[k] / anderer fortlaufender Buchstabe] Die Zinsberechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Zinsberechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zinsberechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.]

[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung mit Bindung an einen Index/Indices (Index Linked Notes) einfügen:

1) Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine [verschoben / vorgezogen]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.]

2) Der Zeitraum zwischen dem [Erstvalutatag / Valutatag] bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Nichtdividendenwerte (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt].

3) [Der Zinssatz für die [Zahl] Zinsperiode (von [Datum] bis [Datum]) beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.] Für die [folgenden] Zinsperioden (von [Datum] bis [Datum]) werden die Nichtdividendenwerte mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Zinssatz verzinst. Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der [BKS Bank AG / [Name]] als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:

a) [Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten Zinssatz [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] [für die gesamte Laufzeit / für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]. [Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] gilt ein [Aufschlag / Abschlag] von [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte].] [Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.]]

oder:

[Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht [Zahl]% des gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten Indexwerts [kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen].]

b) Der Zinssatz z_t für die jährlichen Zinssätze berechnet sich folgend:

[Wenn Zinsformel 1 / absoluter Indexwert:

[Wenn Variante 1:

[Wenn ein Cap gilt:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \left(\frac{I_t}{d} \right) \cdot p + s \right], c \right\}$$

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte

m = Laufzeit in Jahren

z_t = Zinssatz zum Zeitpunkt t

c = Cap

I_t = der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt t .

d = der Divisor des Index.

p = der Hebelfaktor

s = der Spread (=Zinsbonus)

f = der Floor.]

oder

[Wenn kein Cap gilt:

$$z_t = \max \left[f, \left(\frac{I_t}{d} \right) \cdot p + s \right]$$

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte

m = Laufzeit in Jahren

z_t = Zinssatz zum Zeitpunkt t

I_t = der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt t .

d = der Divisor des Index.

p = der Hebelfaktor

s = der Spread (=Zinsbonus)

f = der Floor.]]

[Wenn Variante 2:

a) wenn $I_t \geq I_{t_0}$:

Dann wird der Ausschüttungszinssatz z_0 gezahlt. Zeiträume zwischen dem letzten und aktuellen Auszahlungszeitpunkt werden ebenfalls mit dem Zinssatz z_0 nachträglich geleistet.

wenn $I_t < I_{t_0}$

Dann wird kein Kupon ausgezahlt.

b) wenn $I_t > I_{t_0}$:

Dann wird der Ausschüttungszinssatz z_0 gezahlt. Zeiträume zwischen dem letzten und aktuellen Auszahlungszeitpunkt werden ebenfalls mit dem Zinssatz z_0 nachträglich geleistet.

wenn $I_t \leq I_{t_0}$

Dann wird kein Kupon ausgezahlt.

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte

m = Laufzeit in Jahren

I_t = der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt t

I_{t_0} = Startwert des Index

z_0 = der Ausschüttungszinssatz]]

oder

[Wenn Zinsformel 1 / relativer Indexwert:

[Wenn ein Cap gilt:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \left(\frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \right) \cdot p + s \right], c \right\}$$

I_t = der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt t .

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte

m = Laufzeit in Jahren

p = der Hebelfaktor

s = Spread (=Zinsbonus)

f = der Floor

c = der Cap

k = die Beobachtungszeitspanne in Jahren]

oder

[Wenn kein Cap gilt:

$$z_t = \max \left[f, \left(\frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \right) \cdot p + s \right]$$

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte
 I_t = der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt t ,
 p = der Hebelfaktor
 s = Spread (=Zinsbonus)
 f = der Floor
 k = die Beobachtungszeitspanne in Jahren]

oder

[Wenn Zinsformel 2:

[Wenn ein Cap gilt:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \left(\sum_{i=1}^n a_i \frac{I_{i_t} - I_{i_{(t-k)}}}{I_{i_{(t-k)}}} \right) \cdot p + s \right], c \right\}$$

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte
 I_{i_t} = der Wert des i -ten definierten Index zum Zeitpunkt t , wobei $i = 1, 2, \dots, n$
 a_i = die Gewichtung des i -iten Index mit $\sum_{i=1}^n a_i = 1$
 k = die Beobachtungszeitspanne in Jahren für den Index. p = Hebelfaktor
 s = der Spread (=Zinsbonus)
 f = der Floor
 c = Cap]

[Wenn kein Cap gilt:

$$z_t = \max \left[f, \left(\sum_{i=1}^n a_i \frac{I_{i_t} - I_{i_{(t-k)}}}{I_{i_{(t-k)}}} \right) \cdot p + s \right]$$

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte
 m = Laufzeit in Jahren
 I_{i_t} = der Wert des
 i -ten definierten Index
 zum Zeitpunkt t , wobei $i = 1, 2, \dots, n$
 a_i = die Gewichtung des i -iten Index mit $\sum_{i=1}^n a_i = 1$
 k = die Beobachtungszeitspanne in Jahren für den Index. p = Hebelfaktor
 s = der Spread (=Zinsbonus)
 f = der Floor]]

c) Am [Zahl] Bankarbeitstag vor [jeder Zinsperiode / jedem Zinstermin] („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Zinsberechnungsstelle [im Vorhinein / im Nachhinein] für die [dem Zinsberechnungstag folgende / laufende] Zinsperiode die relevanten Indexwerte durch Bezugnahme auf durch Bezugnahme auf die auf der Seite [Seite] von [Name] angegebenen Indexwerte.

d) Sofern an einem Zinsberechnungstag die Indexwerte auf einer anderen als der in Absatz c) angeführten Quelle genannt werden, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

e) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual – ICMA / actual/365 / actual/365 (Fixed) / actual/360 / 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis / 30E/360 oder Eurobond Basis / 30/360].

f) Die Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gemäß § 13.

g) Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Zinsberechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § 10 und die Inhaber der Nichtdividendenwerte bindend.

h) Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zinsberechnungsstelle jederzeit

anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zins-berechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Zinsberechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Zinsberechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zinsberechnungsstelle unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.

i) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Zinsberechnungsstelle bestimmt ist.

j) Die Zinsberechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Zinsberechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zinsberechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.]

[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung mit Bindung an einen Inflationsindex (Inflation Linked Notes) einfügen:

1) Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in diesen Endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine [verschoben / vorgezogen]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.]

2) Der Zeitraum zwischen dem [Erstvalutatag / Valutatag] bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Nichtdividendenwerte (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt.

3) [Der Zinssatz für die [Zahl] Zinsperiode (von [Datum] bis [Datum]) beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.] Für die [folgenden] Zinsperioden (von [Datum] bis [Datum]) werden die Nichtdividendenwerte mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Zinssatz verzinst. Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der [BKS Bank AG / [Name]] als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:

a) [Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten Zinssatz [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte]] [für die gesamte Laufzeit / für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]. [Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] gilt ein [Aufschlag / Abschlag] von [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte].] [Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.]]

oder:

[Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht [Zahl]% des gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten Indexwerts [kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen].]

b) Der Zinssatz z_t für die jährlichen Zinssätze berechnet sich folgend:

[Wenn ein Cap gilt:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \cdot p + s \right], c \right\}$$

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte

$m =$ Laufzeit in Jahren

$z_t =$ Zinssatz zum Zeitpunkt t

I_t = der Wert des definierten Inflationsindex zum Zeitpunkt t
 f = der Floor
 c = der Cap
 p = der Hebelfaktor
 s = der Spread (=Zinsbonus)
 k = die Beobachtungszeitspanne in Jahren .]

oder

[Wenn kein Cap gilt:

$$z_t = \max \left[f, \frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \cdot p + s \right]$$

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte

m = Laufzeit in Jahren

z_t = Zinssatz zum Zeitpunkt t

I_t = der Wert des definierten Inflationsindex zum Zeitpunkt t

f = der Floor

p = der Hebelfaktor

s = der Spread (=Zinsbonus)

k = die Beobachtungszeitspanne in Jahren.]

c) Am [Zahl] Bankarbeitstag vor [jeder Zinsperiode / jedem Zinstermin] („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Zinsberechnungsstelle [im Vorhinein / im Nachhinein] für die [dem Zinsberechnungstag folgende / laufende] Zinsperiode die relevanten Indexwerte durch Bezugnahme auf die auf der Seite [Seite] von [Name] angegebenen Indexwerte.

d) Sofern an einem Zinsberechnungstag die Indexwerte auf einer anderen als der in Absatz c) angeführten Quelle genannt werden, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

e) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual – ICMA / actual/365 / actual/365 (Fixed) / actual/360 / 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis / 30E/360 oder Eurobond Basis / 30/360].

f) Die Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gemäß § 13.

g) Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Zinsberechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § 10 und die Inhaber der Nichtdividendenwerte bindend.

h) Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zinsberechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zinsberechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Zinsberechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Zinsberechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zinsberechnungsstelle unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.

i) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Zinsberechnungsstelle bestimmt ist.

j) Die Zinsberechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Zinsberechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zinsberechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.]

[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung mit Bindung an den Constant Maturity Swapsatz (CMS-Linked Notes) einfügen:

1) Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich

/ [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine [verschoben / vorgezogen]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.]

2) Der Zeitraum zwischen dem [Erstvalutatag / Valutatag] bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Nichtdividendenwerte (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt].

3) [Der Zinssatz für die [Zahl] Zinsperiode (von [Datum] bis [Datum]) beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.] Für die [folgenden] Zinsperioden (von [Datum] bis [Datum]) werden die Nichtdividendenwerte mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Zinssatz verzinst. Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der [BKS Bank AG / [Name]] als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:

a) [Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten Zinssatz [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] [für die gesamte Laufzeit / für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]. [Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] gilt ein [Aufschlag / Abschlag] von [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte].] [Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.]]

oder:

[Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht [Zahl]% des gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten Werts [kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen].]

b) Der für die Anleihe jährliche Zinssatz z_t berechnet sich folgend:

[Wenn ein Cap gilt:

$$z_t = \min\{\max[f, (CMS i_t - CMS j_t) \cdot p + s], c\}$$

$CMS i_t$ = der Constant Maturity Swapsatz für das i -te Jahr

$CMS j_t$ = der Constant Maturity Swapsatz für das j -te Jahr

Zeitpunkt $t = 0, 1, \dots, m$.

z_t = Zinssatz zum Zeitpunkt t

p = der Hebelfaktor

s = der Spread (=Zinsbonus)

f = der Floor

c = der Cap]

oder

[Wenn kein Cap gilt:

$$z_t = \max[f, (CMS i_t - CMS j_t) \cdot p + s]$$

$CMS i_t$ = der Constant Maturity Swapsatz für das i -te Jahr

$CMS j_t$ = der Constant Maturity Swapsatz für das j -te Jahr

Zeitpunkt $t = 1, \dots$,

z_t = Zinssatz zum Zeitpunkt t

p = der Hebelfaktor

s = der Spread (=Zinsbonus)

f = der Floor]

Wenn gilt:

$$\sum_{t=1}^m z_t < z_z$$

wobei $z_z = \text{der Zielkupon}$ ist, wird

[Wenn Variante 1:

für die letzte Verzinsung die Differenz der Summe der bisherigen Verzinsungen und des Zielkurons z_z ausbezahlt.]

[Wenn Variante 2:

für die letzte Verzinsung der letzte errechnete Zinssatz z_m ausbezahlt.]

Sollte darüber hinaus gelten:

$$\sum_{t=1}^k z_t \geq z_z$$

wobei $z_z = \text{der Zielkupon}$ und k die Anzahl der ausgezahlten Kupons ist, dann kommt es zur Tilgung und es wird

[Wenn Variante 1:

für die letzte Verzinsung die Differenz der Summe der bisherigen Verzinsungen und des Zielkurons z_z ausbezahlt.]

[Wenn Variante 2:

für die letzte Verzinsung der letzte errechnete Zinssatz z_k ausbezahlt.]

c) Am [Zahl] Bankarbeitstag vor [jeder Zinsperiode / jedem Zinstermin] („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Zinsberechnungsstelle [im Vorhinein / im Nachhinein] für die [dem Zinsberechnungstag folgende / laufende] Zinsperiode die relevanten Swapkurse durch Bezugnahme auf [Quelle] von [Name] angegebenen Indexwerte.

d) Sofern an einem Zinsberechnungstag die Swapkurse auf einer anderen als der in Absatz c) angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

e) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual – ICMA / actual/365 / actual/365 (Fixed) / actual/360 / 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis / 30E/360 oder Eurobond Basis / 30/360].

f) Die Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gemäß § 13.

g) Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Zinsberechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § 10 und die Inhaber der Nichtdividendenwerte bindend.

h) Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zinsberechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zinsberechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Zinsberechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Zinsberechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zinsberechnungsstelle unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.

i) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Zinsberechnungsstelle bestimmt ist.

j) Die Zinsberechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Zinsberechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zinsberechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.]

Im Fall eines Benchmark-Ereignisses bemüht sich die Emittentin, in Abstimmung mit der Berechnungsstelle und in gutem Glauben und auf eine Weise handelnd, die dem wirtschaftlichen

Gehalt der Nichtdividendenwerte für beide Seiten am ehesten entspricht, (das „Ersetzungsziel“), einen Ersatz-Referenzzinssatz zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Referenzzinssatzes tritt. Ein Ersatz-Referenzzinssatz gilt ab dem von der Emittentin im billigen Ermessen bestimmten Feststellungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Feststellungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Feststellungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der „Ersatz-Referenzzinssatz“ ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*), der sich aus einem von der Emittentin im billigen Ermessen festgelegten Alternativ-Referenzzinssatz (der „Alternativ-Referenzzinssatz“), der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Nichtdividendenwerten zu verwenden, mit den von der Emittentin im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (z.B. in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Emittentin insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis umsetzen.

Die Emittentin ist ermächtigt, sich eines Unabhängigen Beraters zu bedienen, der im Namen der Emittentin den Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt.

„**Unabhängiger Berater**“ bezeichnet ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Die folgenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für den Unabhängigen Berater.

Bestimmt die Emittentin einen Ersatz-Referenzzinssatz, so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen Ersatz-Referenzzinssatzes (z.B. Feststellungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Alternativ-Referenzzinssatzes sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Bankarbeitstag" und die Bestimmungen zur Bankarbeitstag-Konvention vorzunehmen, die in Übereinstimmung mit der Allgemein Akzeptierten Marktpraxis erforderlich oder zweckmäßig sind, um den Ersatz des Referenzzinssatzes durch den Ersatz-Referenzzinssatz praktisch durchführbar zu machen.

„**Benchmark-Ereignis**“ bezeichnet

- a) eine dauerhafte und endgültige Einstellung der Ermittlung, Bereitstellung oder Bekanntgabe des Referenzzinssatzes durch einen zentralen Administrator, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Referenzzinssatzes;
- b) eine wesentliche Änderung der Methode zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen Methode, die bei Begebung der Nichtdividendenwerte zur Anwendung kam, wenn diese Änderung dazu führt, dass der gemäß der neuen Methode berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr mit dem Referenzzinssatz vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Nichtdividendenwerte zur Anwendung gekommenen Methode ermittelt oder berechnet wurde;
- c) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass der Referenzzinssatz nicht mehr als Referenzzinssatz zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Nichtdividendenwerten verwendet werden darf oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt

„**Amtliches Ersetzungskonzept**“ bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

„**Branchenlösung**“ bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Loan Markets Association (LMA), des European Money Markets Institute (EMMI), des Zertifikate Forum Österreich oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft bzw. eine Äußerung der FMA, der Oesterreichische Nationalbank (OeNB) oder eine gesetzliche Regelung, wonach ein bestimmter Referenzsatz, sofern dieser von einem gemäß Art. 36 Benchmark-VO registrierten Administrator bereitgestellt wird, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

„**Allgemein Akzeptierte Marktpraxis**“ bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzsatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des Referenzzinssatzes oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des Referenzzinssatzes als Referenzsatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Die Emittentin ist nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-Referenzzinssatz zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, um das Ersetzungsziel zu erreichen. Die obigen Bestimmungen gelten auch entsprechend für den Fall, dass in Bezug auf einen von der Emittentin zuvor bestimmten Alternativ-Referenzzinssatz ein Benchmark-Ereignis eintritt.

Hat die Emittentin nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der von der Emittentin bestimmte Ersatz-Referenzzinssatz sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen der Emittentin der Berechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-Referenzzinssatzes folgenden Bankarbeitstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Nichtdividendenwerte zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-Referenzzinssatz erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.

[Im Falle von Nichtdividendenwerten ohne Verzinsung einfügen:

Auf die Nichtdividendenwerte erfolgen während ihrer gesamten Laufzeit keine Zinszahlungen.]

§ 6 Laufzeit und Tilgung / Teiltilgung, Rückzahlungsbetrag

Die Laufzeit der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet [vorbehaltlich einer vorzeitigen [Kündigung / Rückzahlung] gemäß § [8 / 16]] mit Ablauf des [Datum]. [Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Nichtdividendenwerte [zum Nominale] / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück / zum unten beschriebenen Rückzahlungsbetrag bei [CMS] Linked Notes] am [Datum] („Tilgungstermin“) zurückgezahlt.]

[Die Emittentin verpflichtet sich, die Nichtdividendenwerte am [Datum] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [EUR/Währung] je Stück] durch [Verlosung von Serien /

prozentuelle Teiltilgung je Stückelung] in Teiltilgungsraten zu tilgen, sofern sie die Nichtdividendenwerte nicht bereits zuvor vorzeitig zurückgezahlt, gekündigt oder zurückgekauft und entwertet hat.]

Fällt ein Fälligkeitstermin für eine Tilgungs-/Rückzahlung auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Tilgungs-/Rückzahlung auf den nächsten folgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Nichtdividendenwerte hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung. Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist: [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind.

[Im Fall von Index Linked Notes einfügen:

Der Rückzahlungsbetrag (*RB*) setzt sich aus dem Nennbetrag (*NB*) und einer prozentuellen Teilnahme (*P*) an der Wertsteigerung oder der durchschnittlichen Wertsteigerung des Index (*Index-Performance*) zusammen. Die Wertsteigerung des Index ist abhängig von der Wertentwicklung des Index zwischen dem Start-Beobachtungstag („*o*“) und dem End-Beobachtungstag oder, im Falle der Durchschnittsbildung, den weiteren Beobachtungstagen („*k*“). In jedem Fall ist der Schlusskurs des Index für die Tilgung entscheidend. Die Schuldverschreibungen werden zumindest zum Nominale getilgt.

- [Formel ohne Durchschnittsbildung:

$$RB = NB \times \min[\max(100\% + IndexPerformance \times P; 100\%); Cap]$$

$$IndexPerformance = \frac{Index_k}{Index_o} - 1$$

]

- [Formel mit Durchschnittsbildung:

- $RB = NB \times \min[\max(100\% + IndexPerformance \times P; 100\%); Cap]$

$$IndexPerformance = \frac{1}{n} \times \sum_{k=1}^n IndexLevel_k - 1$$

$$IndexLevel_k = \frac{Index_k}{Index_o}$$

]

[Im Falle mit Durchschnittsbildung:

n = Anzahl der Beobachtungstage]

o = Beginn der Beobachtungszeitspanne des relevanten Index

k = Ende der Beobachtungszeitspanne des relevanten Index

Cap = maximal möglicher Rückzahlungsbetrag

[Der maximale Rückzahlungsbetrag beträgt [[Betrag] [Währung] je Stück / [●]% vom Nominale.]]]

[Im Falle von CMS-Linked Notes einfügen:

Wenn die Summe der bisher ausbezahlten Kupons den Zielkupon überschreitet, dann gilt:

$$\sum_{t=1}^k z_t \geq z_z$$

wobei $k = 1, \dots, m$ die Anzahl der ausgezahlten Kupons, m die Laufzeit in Jahren und z_z der vordefinierte Zielkupon ist, und dann kommt es zur vorzeitigen Tilgung zu 100% des Nominale. Andernfalls erfolgt die Tilgung am Laufzeitende zu 100% des Nominale.]

§ 7 Börseeinführung

[Wenn ein Antrag auf Zulassung bzw Einbeziehung zum Handel vorgesehen ist, einfügen: Die [Zulassung / Einbeziehung] der Nichtdividendenwerte zum [Amtlichen Handel / Multilateralen Handelssystem] der Wiener Börse wird beantragt.]

oder:

[Wenn ein Antrag auf Zulassung bzw Einbeziehung zum Handel nicht vorgesehen ist, einfügen:

Ein Antrag auf Zulassung bzw Einbeziehung der Nichtdividendenwerte ist nicht vorgesehen.]

§ 8 Kündigung

[Falls eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen ist einfügen:

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder der Inhaber dieser Nichtdividendenwerte ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

[Im Falle einer ordentlichen Kündigung seitens der Emittentin einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR / Währung] von [Betrag] / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] zum [[Datumsangabe(n)] / nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig zum Rückzahlungstermin / in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen] beginnend mit dem Rückzahlungstermin]. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 13 bekanntgemacht.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind].]

[Im Falle einer ordentlichen Kündigung seitens der Inhaber der Nichtdividendenwerte einfügen:

Jeder einzelne Inhaber der Nichtdividendenwerte ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen insgesamt zum [[Datumsangabe(n)] / nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen. Die Nichtdividendenwerte werden [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] von der Emittentin [einmalig zum Rückzahlungstermin / in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen] beginnend mit dem Rückzahlungstermin] zurückbezahlt.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit

sind].]

[Wenn zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin aus bestimmten Gründen gelten einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR / Währung] von [Betrag] / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] vor Ablauf der Restlaufzeit [zum [Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin / jederzeit] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn sich eine wesentliche gesetzliche Bestimmung geändert hat, die eine Kündigung aufgrund des Eintritts der aus heutiger Sicht noch nicht gegebenen Umstände gesetzlich vorschreibt und die sich auf die Emission auswirkt. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig zum Rückzahlungstermin / in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen] beginnend mit dem Rückzahlungstermin]. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 13 bekanntgemacht.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.]

Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Nichtdividendenwerte ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

[Wenn besondere außerordentliche Kündigungsregelungen gelten, einfügen:

[Wenn die Emittentin ein Kündigungsrecht hat, einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag] / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] vor Ablauf der Restlaufzeit [zum [Datumsangabe(n)] / jederzeit] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn die Emittentin liquidiert oder aufgelöst wird, wobei eine (teilweise) Abspaltung, Abspaltung zur Neugründung, Umstrukturierung, Verschmelzung oder andere Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft nicht als Liquidation gilt, sofern diese Gesellschaft alle Verpflichtungen übernimmt, die die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Nichtdividendenwerten eingegangen ist. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig zum Rückzahlungstermin / in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen] beginnend mit dem Rückzahlungstermin]. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 13 bekanntgemacht.]

[Wenn die Inhaber der Nichtdividendenwerte ein Kündigungsrecht haben, einfügen:

Die Inhaber der Nichtdividendenwerte sind berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag] / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] vor Ablauf der Restlaufzeit zum [Datumsangabe(n)] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn

[- die Emittentin mit der Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Nichtdividendenwerte [] Tage nach dem betreffenden Fälligkeitstag in Verzug ist]

[- die Emittentin eine die Nichtdividendenwerte betreffende Verpflichtung aus den Endgültigen Bedingungen nicht erfüllt und diese Nichterfüllung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 45 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin über die Emissionsstelle hierüber nachweislich eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat]

[- die Emittentin ihre Zahlungen oder ihren Geschäftsbetrieb einstellt]

[- die Emittentin liquidiert oder aufgelöst wird, wobei eine (teilweise) Abspaltung, Abspaltung zur Neugründung, Umstrukturierung, Verschmelzung oder andere Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft nicht als Liquidation gilt, sofern diese Gesellschaft alle Verpflichtungen übernimmt, die die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen eingegangen ist.]

Die Rückzahlung erfolgt [einmalig zum Rückzahlungstermin / in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen] beginnend mit dem Rückzahlungstermin].]

[Wenn die Emittentin und/oder die Inhaber der Nichtdividendenwerte ein Kündigungsrecht haben, einfügen:

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind].]

[Wenn eine bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin vereinbart wurde, einfügen:

Die Nichtdividendenwerte werden [insgesamt / teilweise im Volumen von [EUR / Währung [Betrag]] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] vor Ablauf der Restlaufzeit zum [Datumsangabe(n)] („Rückzahlungstermin“) zurückgezahlt, wenn

[- ein Höchstzinssatz von []% erreicht wird.]

[- der Basiswert [] erreicht.]

[- der Basiswert []% erreicht.]

Die Rückzahlung erfolgt [einmalig / in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen]] beginnend mit dem Rückzahlungstermin.

Eine vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 13 bekanntgemacht.]

[Im Falle einer Kündigung seitens der Emittentin bei Marktstörungen einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [EUR/Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] zu kündigen, wenn im Falle einer Marktstörung, wie in § 16 beschrieben, (i) ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist oder (ii) eine Anpassung, wie in § 16 beschrieben, im Einzelfall aus anderen Gründen nicht angemessen wäre.

Eine vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 13 bekanntgemacht.]

[Im Falle von Nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen:

[Wenn eine ordentliche Kündigung gilt:

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte mit Genehmigung der FMA nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Emission unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR / Währung [Betrag] / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] [zum [Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin / jederzeit] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig / in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen

/ [Regelung] Teilbeträgen] beginnend mit dem Rückzahlungstermin].]

Außerordentliche Kündigung: Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte mit Genehmigung der FMA unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR / Währung [Betrag] / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] [zum [Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin / jederzeit] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn

- (A) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Nichtdividendenwerte ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde und (i) die FMA hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet, und (ii) die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; oder (B) sich die geltende steuerliche Behandlung der Nichtdividendenwerte ändert und die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte nicht vorherzusehen war;
- und die Emittentin (i) die Nichtdividendenwerte zuvor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind und (ii) der FMA hinreichend nachgewiesen hat, dass ihre Eigenmittel nach der Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Abs 1 der CRR (wie im Prospekt definiert) und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr 6 der CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die FMA auf der Grundlage des Artikels 104 Abs 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.

Die Rückzahlung erfolgt [einmalig / in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen].]

Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 13 bekanntgemacht.

[Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.]

Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Nichtdividendenwerte ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

§ 9 Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, aus fälligen Nichtdividendenwerten nach dreißig Jahren.

§ 10 Berechnungsstelle, Zahlstelle, Zahlungen

Die Emittentin ist Berechnungsstelle. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Berechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Berechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.

Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Berechnungsstelle bestimmt ist.

Die Berechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Berechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Berechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.

Zahlstelle ist die [Emittentin / [Name]]. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zahlstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zahlstelle zu ernennen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zahlstelle unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.

Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Zahlstelle, wenn sie als solche bestellt ist, nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank innerhalb der EU als Zahlstelle zu bestellen.

Die Gutschrift der [Zinsen- und] Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Nichtdividendenwerte Depot führende Stelle.

Die Zahlstelle wird Zahlungen von Kapital [und Zinsen] auf die Nichtdividendenwerte unverzüglich durch Überweisung an den Verwahrer gemäß § 2 zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Inhaber der Nichtdividendenwerte vornehmen. Die Emittentin wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Inhabern der Nichtdividendenwerte befreit.

Die Zahlstelle als solche, wenn die Emittentin nicht als Zahlstelle bestellt ist, ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zahlstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.

§ 11 [Sicherstellung / Kapitalform]

[Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten, bei denen der Non-Preferred Senior Status keine Anwendung findet („Senior Notes“), einfügen:

Die Emittentin haftet für die Bedienung dieser Nichtdividendenwerte mit ihrem gesamten Vermögen.]

[Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten, bei denen der Non-Preferred Senior Status Anwendung findet („Non-Preferred Senior Notes“), einfügen:

Die Emittentin haftet für die Bedienung dieser Nichtdividendenwerte mit ihrem gesamten Vermögen. Die Nichtdividendenwerte mit Non-Preferred Senior Status haben in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin unter den zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten nicht nachrangigen Vermögensansprüchen gegen die Emittentin den durch § 131 Abs 3 BaSAG bestimmten niedrigeren Rang.]

[Bei fundierten Nichtdividendenwerten einfügen:

Die Nichtdividendenwerte sind gemäß dem FBSchVG in der jeweils gültigen Fassung durch einen vom übrigen Vermögen der Emittentin abgesonderten Deckungsstock gesichert. Nachfolgende Forderungen und Wertpapiere können zur vorzugsweisen Deckung (Fundierung) und Befriedigung der Gläubiger für den Deckungsstock bestellt werden:

- a) Forderungen und Wertpapiere, wenn sie zur Anlage von Mündelgeld geeignet sind (§ 217 ABGB);
- b) Forderungen und Wertpapiere, wenn ein Pfandrecht dafür in einem öffentlichen Buch eingetragen ist und dies von der Satzung der Emittentin gedeckt ist;
- c) Forderungen, wenn sie gegen eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts, einen anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich oder gegen die Schweiz sowie gegen deren Regionalregierungen oder örtlichen Gebietskörperschaften, für welche die zuständigen Behörden nach Art 43 Abs 1 lit b Z 5 der Richtlinie 2000/12/EG eine Gewichtung von höchstens 20% festgelegt haben, bestehen oder wenn eine der vorgenannten Körperschaften die Gewährleistung übernimmt;
- d) Wertpapiere, wenn sie von einer der in c) genannten Körperschaft begeben wurden oder wenn eine dieser Körperschaften die Gewährleistung übernimmt; und
- e) Sicherungsgeschäfte (Derivativerträge), die zur Verminderung der Gefahr künftiger Zins-, Währungs- oder Schuldnerisiken – und zwar auch im Insolvenzfall des Kreditinstitutes – im

Verhältnis der Vermögenswerte des Deckungsstockes zu den ausgegebenen fundierten Nichtdividendenwerten dienen.

Für die vorzugsweise Deckung der Nichtdividendenwerte dient ausschließlich der [hypothekari-sche Deckungsstock, der hauptsächlich die in § 1 Abs 5 Z 2 FBSchVG (vgl. lit b) oben) genannten Forderungen und Nichtdividendenwerte enthält / öffentliche Deckungsstock, welcher hauptsächlich aus Forderungen gegenüber oder besichert von öffentlichen Schuldern gemäß § 1 Abs 5 Z 3 und 4 FBSchVG (vgl. lit c) und d) oben) besteht].

Die Nichtdividendenwerte sind gemäß § 217 Z 5 ABGB iVm § 4a FBSchVG zur Anlage von Mün-delgeld geeignet.]

[Bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten („Subordinated Notes“) einfügen:

Nachrangige Nichtdividendenwerte werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emit-tentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin besteht daher für Anleihegläubiger das Risiko, dass sie das ge-samte in die Nichtdividendenwerte investierte Kapital verlieren.]

§ 12 Begebung weiterer Nichtdividendenwerte, Erwerb

1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Nichtdivi-dendenwerte weitere Nichtdividendenwerte mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Nichtdividendenwerten eine Einheit bilden.

[Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten („Senior Notes“ und „Non-Preferred Senior Notes“) und fundierten Nichtdividendenwerten einfügen:

2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Nichtdividendenwerte zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Nichtdivi-dendenwerte gehalten, oder wiederum verkauft oder eingezogen werden.]

[Bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten („Subordinated Notes“) einfügen:

2) Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte zurückzukaufen oder vorzeitig zu tilgen, wenn (i) dazu die Genehmigung der FMA vorliegt und (A) der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt oder (B) dies sonst gesetzlich zulässig ist, (ii) die Voraussetzungen gemäß § 8 der Emissionsbedingungen erfüllt sind, die die Emittentin zu einer Kündigung berechtigen würden, oder (iii) dazu eine Genehmigung der FMA zum Rückkauf für Market Making Zwecke vorliegt.]

§ 13 Bekanntmachungen

Alle die Nichtdividendenwerte betreffenden Bekanntmachungen erfolgen auf der Website der Emittentin (www. bks.at) oder werden dem jeweiligen Anleger direkt oder über die depotführende Stelle zugeleitet. Von dieser Bestimmung bleiben gesetzliche Verpflichtungen zur Veröffentli-chung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, zB im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, un-berührt. Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß, im rechtlich erforderlichen Umfang und gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die Nichtdividendenwerte notiert sind, erfolgen.

§ 14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1) Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Nichtdividenden-werten gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Klagenfurt, Österreich.

2) Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Nichtdividendenwerten gilt aus-schließlich das in Klagenfurt sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Abweichend von dieser Gerichtsstandsvereinbarung gilt Folgendes: (i) sofern es sich bei dem Investor um einen Verbraucher im Sinne von § 1 Abs 1 des österrei-chischen Konsumentenschutzgesetzes handelt, kann dieser nur an seinem Aufenthalts- oder

Wohnort geklagt werden; (ii) bei Klagen eines Verbrauchers, der bei Erwerb der Nichtdividendenwerte in Österreich ansässig ist, bleibt der gegebene Gerichtsstand in Österreich auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt; und (iii) Verbraucher im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen können zusätzlich an ihrem Wohnsitz klagen und nur an ihrem Wohnsitz geklagt werden.

§ 15 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung einfügen:

§ 16 Marktstörungen, Anpassungsregeln

Wenn ein Basiswert

- a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle (die "ursprüngliche Berechnungsstelle") von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die "Nachfolge-Berechnungsstelle") berechnet und veröffentlicht wird, oder
- b) durch einen Ersatzbasiswert (der "Ersatzbasiswert") ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Jede Bezugnahme auf die ursprüngliche Berechnungsstelle oder den Basiswert gilt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Berechnungsstelle oder den Ersatzbasiswert.

Wenn vor dem Laufzeitende die Berechnungsstelle eine Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche für die Bewertung und Berechnung des betreffenden Basiswerts aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der in dem betreffenden Basiswert enthaltenen Komponenten vorgesehen sind, wird die Emittentin dies unverzüglich bekanntmachen und die Berechnungsstelle wird die Berechnung ausschließlich in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des jeweiligen Basiswerts einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode sowie unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Komponenten, welche in dem jeweiligen Basiswert vor der Änderung der Berechnung enthalten waren, ergibt. Wenn am oder vor dem maßgeblichen Bewertungstag die Berechnungsstelle eine Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel und/oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des jeweiligen Basiswerts vornimmt, wird die Berechnungsstelle diese Änderung übernehmen und eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode vornehmen.

Wenn im Falle einer Marktstörung wie oben beschrieben (i) ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist oder (ii) eine Anpassung wie oben beschrieben im Einzelfall aus anderen Gründen nicht angemessen wäre, ist die Emittentin berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen zu kündigen. Im Falle einer Kündigung werden die Nichtdividendenwerte zum Nominale, zu einem bestimmten Betrag je Stück oder zu einem bestimmten Prozentwert ihres Nominales wie näher in § 8 spezifiziert zurückgezahlt.]

ERKLÄRUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004 i.d.g.F.

Die Emittentin mit ihrem Sitz in Klagenfurt, Österreich, ist für diesen Basisprospekt verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Basisprospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Basisprospekts wahrscheinlich verändern können.

BKS Bank AG
als Emittentin

ANHANG ./1. – Liste der Finanzintermediäre

Name	Straße	PLZ	Stadt/Ort	Bankleit-zahl	Firmenbuch-nummer
A.B.S. Factoring AG	Thumegger Str. 2	5033	Salzburg	74500	62648f
Addiko Bank AG	Wipplingerstraße 34/4. OG	1010	Wien	52300	350921k
Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft	Promenade 11-13	4021	Linz	20320	78633m
Allianz Investmentbank Aktiengesellschaft	Hietzinger Kai 101-105	1130	Wien	19330	64999m
Alpenbank Aktiengesellschaft	Kaiserjägerstraße 9	6020	Innsbruck	36791	46138a
ALPENLÄNDISCHE GARANTIE - GESELLSCHAFT m.b.H.	Untere Donaulände 28	4020	Linz	76310	83648m
Austrian Anadi Bank AG	Domgasse 5	9020	Klagenfurt am Wörthersee	52000	245157a
Autobank Aktiengesellschaft	Gertrude-Fröhlich-Sandner-Straße 3	1100	Wien	19370	45280p
Banco do Brasil Aktiengesellschaft	Praterstraße 31, Galaxy Tower, 4. OG	1020	Wien	19970	100508g
Bank Austria Wohnbaubank AG	Rothschildplatz 4	1020	Wien	19720	92498b
Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft	Stadtforum 1	6020	Innsbruck	16000	32942w
Bank Gutmann Aktiengesellschaft	Schwarzenbergplatz 16	1010	Wien	19140	78445k
Bank Winter & Co. AG	Singerstraße 10	1010	Wien	19220	124457a
Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft	Schwarzstraße 1	5020	Salzburg	19530	75934v
Bankhaus Denzel Aktiengesellschaft	Erdbergstraße 189-193	1030	Wien	19380	49597m
Bankhaus Krentschker & Co. Aktiengesellschaft	Am Eisernen Tor 3	8010	Graz	19520	38021p
Bankhaus Schelhammer & Schattera Aktiengesellschaft	Goldschmiedgasse 3	1010	Wien	19190	58248i
Bausparkasse der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft	Am Belvedere 1	1100	Wien	24012	38732i
Bausparkasse Wüstenrot Aktiengesellschaft	Alpenstraße 70	5020	Salzburg	19950	319422p
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft	Wiedner Gürtel 11	1100	Wien	14000	205340x
BAWAG P.S.K. Wohnbaubank Aktiengesellschaft	Wiedner Gürtel 11	1100	Wien	19750	134044z
BMW Austria Bank GmbH	Siegfried-Marcus-Straße 24	5020	Salzburg	19390	45118a
Brüll Kallmus Bank AG	Burgring 16	8010	Graz	19120	76198g
CAPITAL BANK - GRAWE GRUPPE AG	Burgring 16	8010	Graz	19600	112471z
card complete Service Bank AG	Lassallestraße 3	1020	Wien	76040	84409g
Commerzbank Mattersburg im Burgenland Aktiengesellschaft	Judengasse 11	7210	Mattersburg	19620	138734x
DC Bank AG	Lassallestraße 3 / 1. Stock	1020	Wien	76022	57273a
DenizBank AG	Thomas-Klestil-Platz 1	1030	Wien	19650	142199t
Deutsche Vermögensberatung Bank Aktiengesellschaft	Rotenturmstrasse 16-18	1010	Wien	76080	36807d
Die Zweite Wiener Vereins-Sparcasse	Glockengasse 3, Tür 1-7	1020	Wien	20112	283992k
DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG	Südtiroler Platz 9	9900	Lienz	40730	41420m
Dornbirner Sparkasse Bank AG	Sparkassenplatz 1	6850	Dornbirn	20602	223707g
easybank AG	Wiedner Gürtel 11	1100	Wien	14200	150466z
Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG	Am Belvedere 1	1100	Wien	286283f	
Erste Group Bank AG	Am Belvedere 1	1100	Wien	20100	33209m
European American Investment Bank Aktiengesellschaft	Wallnerstraße 4	1010	Wien	19340	286544p
EXC-Exclusive Change GmbH	Börsegasse 10/6	1010	Wien	87521	461939y
FactorBank Aktiengesellschaft	Rothschildplatz 4	1020	Wien	73100	34157g
FCA Bank GmbH	Schönbrunner Straße 297-307	1120	Wien	19840	99725f
Generali Bank AG	Landskrongasse 1-3	1010	Wien	18400	209697d
Global Blue Austria GmbH	Rivergate, Handelskai 92	1200	Wien	87516	188704g

HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG	Hypogasse 1	3100	St. Pölten	53000	99073x
Hypo Tirol Bank AG	Meraner Straße 8	6020	Innsbruck	57000	171611w
Hypo Vorarlberg Bank AG	Hypo-Passage 1	6900	Bregenz	58000	145586y
HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft	Neusiedler Straße 33	7000	Eisenstadt	51000	259167d
Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft	Brucknerstraße 8	1043	Wien	19730	112200a
ICBC Austria Bank GmbH	Kolingasse 4	1090	Wien	19888	497440f
IMMO-BANK Aktiengesellschaft	Wiedner Gürtel 11	1100	Wien	47050	52830t
Interchange (Austria) GmbH	Stephansplatz 9	1010	Wien	87518	261866y
Intermarket Bank AG	Am Belvedere 1	1100	Wien	73600	94144y
KA Finanz AG	Taborstraße 1-3	1020	Wien		128283b
Kärntner Sparkasse Aktiengesellschaft	Neuer Platz 14	9020	Klagenfurt	20706	94938s
Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft	Wipplingerstraße 25	1010	Wien	19150	144838y
Kommunkredit Austria AG	Türkenstraße 9	1090	Wien	19660	439528s
KREMSENER BANK UND SPARKASSEN AKTIENGESELLSCHAFT	Ringstraße 5-7	3500	Krems an der Donau	20228	38509g
Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft	Radetzkystraße 15-17	8010	Graz	56000	136618i
LEASFINANZ Bank GmbH	Rothschildplatz 4	1020	Wien	73800	58700z
Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG	Hessgasse 1	1010	Wien	76520	330441v
Lienzer Sparkasse AG	Johannesplatz 6	9900	Lienz	20507	238050z
Marchfelder Bank eG	Marchfelder-Platz 1-2	2230	Gänserndorf	42110	56656v
MEINL BANK Aktiengesellschaft	Bauernmarkt 2	1010	Wien	19240	77279x
Mercedes-Benz Bank GmbH	Mercedes-Benz Platz 1	5301	Eugendorf	19410	116164f
NÖ Bürgschaften und Beteiligungen GmbH	Seidengasse 9-11, Top 3/1	1070	Wien	76090	94358m
Notartreuhandbank AG	Landesgerichtsstraße 20	1010	Wien	31500	156992x
Oberbank AG	Untere Donaulände 28	4020	Linz	15000	79063w
Oberösterreichische Kreditgarantiegesellschaft m.b.H..	Bethlehemstraße 3	4020	Linz	76120	76456k
Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft	Landstraße 38	4010	Linz	54000	157656y
OeKB CSD GmbH	Strauchgasse 1-3	1010	Wien	10800	428085m
Oesterreichische Entwicklungsbank AG	Strauchgasse 1-3	1010	Wien	10100	304601v
Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft	Am Hof 4	1010	Wien	10000	85749b
Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG	Schottengasse 10	1010	Wien	18130	129209p
Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H.	Parkring 12a	1011	Wien	73700	105935m
PARTNER BANK AKTIENGESELLSCHAFT	Goethestraße 1a	4020	Linz	19170	90966z
paybox Bank AG	Lassallestraße 9	1020	Wien	18120	218809d
Porsche Bank Aktiengesellschaft	Vogelweiderstraße 75	5020	Salzburg	76000	58517f
Posojilnica Bank eGen	Paulitschg. 5-7	9020	Klagenfurt am Wörthersee	39100	115073a
Raiffeisen Bank International AG	Am Stadtpark 9	1030	Wien	31000	122119m
Raiffeisen Bank Lurnfeld-Reißeck registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Hauptstraße 23	9813	Möllbrücke	39412	113153b
Raiffeisen Bank Villach registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Nikolaigasse 4	9500	Villach	39496	119565g
Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H.	Mooslackengasse 12	1190	Wien	31303	116309v
Raiffeisen Bezirksbank Kufstein eGen	Oberer Stadtplatz 1a	6330	Kufstein	36358	38648k
Raiffeisen Centrobank AG	Tegetthoffstraße 1	1010	Wien	19930	117507f
Raiffeisen Factor Bank AG	Mooslackengasse 12	1190	Wien	31100	303457k
Raiffeisen Regionalbank Achensee eGen	Dorfstraße 38	6212	Maurach	36218	39846y
Raiffeisen Regionalbank Hall in Tirol eGen	Zollstraße 1	6060	Hall in Tirol	36362	41436k
Raiffeisen Regionalbank Längsee-Hochosterwitz eGen	Hauptstraße 12	9314	Launsdorf	39384	111143x

Raiffeisen Regionalbank Mödling eGen	Hauptstraße 27 - 29	2340	Mödling	32250	99100k
Raiffeisen Regionalbank Schwaz eGen	Innsbrucker Straße 11	6130	Schwaz	36322	38860y
Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft	Mooslackengasse 12	1190	Wien	19740	117299z
Raiffeisenbank Absam eGen	Salzbergstraße 64	6067	Absam	36200	41064p
Raiffeisenbank Abtenau-Rußbach registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Markt 49	5441	Abtenau	35001	37217g
Raiffeisenbank Admont eGen	Hauptstraße 33	8911	Admont	38001	83066g
Raiffeisenbank Aichfeld eGen	Kärntner Straße 2	8720	Knittelfeld	38346	56745z
Raiffeisenbank Alberschwende registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Hof 18	6861	Alberschwende	37401	63097s
Raiffeisenbank Almtal eGen	Im Dorf 15	4645	Grünau im Almtal	34127	94292s
Raiffeisenbank Alpbachtal eGen	Alpbach 177	6236	Alpbach	36203	40687i
Raiffeisenbank Altenmarkt-Flachau-Eben eGen	Marktplatz 5	5541	Altenmarkt im Pongau	35004	70820y
Raiffeisenbank Althofen - Guttaring, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Kreuzstraße 15	9330	Treibach-Althofen	39255	115003y
Raiffeisenbank am Hofsteig registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Kellhofstraße 12	6922	Wolfurt	37482	58994g
Raiffeisenbank amKumma eGen	Junker-Jonas-Platz 2	6840	Götzis	37429	63323y
Raiffeisenbank Anif-Niederalm eGen	Aniferstraße 12	5081	Anif	35005	70068t
Raiffeisenbank Annaberg-Lungötz registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Annaberg im Lammertal 125	5524	Annaberg	35006	70375v
Raiffeisenbank Anthering - Elixhausen eGen	Salzburger Straße 6	5102	Anthering	35007	68092k
Raiffeisenbank Arnoldstein-Fürnitz eG	Gemeindeplatz 2	9601	Arnoldstein	39257	110960b
Raiffeisenbank Arzl im Pitztal und Imsterberg registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Dorfstraße 38	6471	Arzl im Pitztal	36207	40575w
Raiffeisenbank Aspach-Wildenau eGen	Marktplatz 3	5252	Aspach im Innkreis	34016	110403h
Raiffeisenbank Attergau eGen	Attergaustraße 38a	4880	St. Georgen im Attergau	34523	94574f
Raiffeisenbank Attersee-Nord eGen	Raiffeisenplatz 1	4863	Seewalchen am Attersee	34608	94993x
Raiffeisenbank Attersee-Süd eGen	Dorfstraße 50	4865	Nussdorf am Attersee	34363	91728w
Raiffeisenbank Au eGen	Lisse 94	6883	Au (Bregenzerwald)	37405	63190b
Raiffeisenbank Auersthal-Bockfließ-Groß Schweinbarth eGen	Hauptstr. 78	2214	Auersthal	32039	54375p
Raiffeisenbank Bad Radkersburg-Klösch eGen	Halbenrainer Straße 2	8490	Bad Radkersburg	38312	60353f
Raiffeisenbank Bad Wimsbach-Neydharting eGen	Markt 23	4654	Bad Wimsbach-Neydharting	34750	94065g
Raiffeisenbank Bernhardsthal - Großkrut - Altlichtenwarth eGen	Poysdorferstr. 3a	2143	Großkrut	32227	54427s
Raiffeisenbank Bezau-Mellau-Bizau registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Platz 398	6870	Bezau	37406	59081i
RAIFFEISENBANK BISCHOFSHOFEN eGen	Franz Mohshammer Platz 7	5500	Bischofshofen	35010	34830x
Raiffeisenbank Bleiburg registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	10. Oktober Platz 13	9150	Bleiburg	39272	116173v
Raiffeisenbank Bludenz-Montafon eGen	Werdenbergerstraße 9	6700	Bludenz	37468	59048k
Raiffeisenbank Bodensee-Leiblachtal eGen	Seestraße 1	6971	Hard (Vbg.)	37431	63256z
Raiffeisenbank Brixen im Thale eGen	Dorfstraße 92	6364	Brixen/Thale	36215	40489v
Raiffeisenbank Bruck-Carnuntum eGen	Raiffeisenplatz 1	2460	Bruck an der Leitha	32073	96390a
Raiffeisenbank Bruck-Fusch-Kaprun eGen	Glocknerstraße 6	5671	Bruck a.d. Großglocknerstr.	35012	71071t
Raiffeisenbank Brückl-Eberstein-Klein St. Paul-Waisenberg, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Hüttenbergerstraße 1	9371	Brückl	39271	111132f

Raiffeisenbank Buch, Gallzein und Strass registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Buch in Tirol 108 a	6220	Buch in Tirol	36272	40161k
Raiffeisenbank Burgenland Mitte eGen	Hauptstraße 34	7350	Oberpullendorf	33065	124617k
RaiffeisenBank Defereggental eGen	Innerrotte 38	9963	St. Jakob i.D.	36367	41221w
Raiffeisenbank Donau-Ameisberg eGen	Marktplatz 10	4152	Sarleinsbach	34075	75377z
Raiffeisenbank Draßmarkt-Kobersdorf-St. Martin eGen	Hauptstraße 29	7372	Draßmarkt	33014	124934b
Raiffeisenbank Drautal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Hauptstraße 163	9711	Paternion	39442	118739t
Raiffeisenbank Dreiländereck Bgld-Nord eGen	Untere Hauptstraße 36	2425	Nickelsdorf an der Leitha	33038	124790s
Raiffeisenbank Eberndorf registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Bahnstraße 22	9141	Eberndorf	39288	118747d
Raiffeisenbank Eberschwang eGen	Eberschwang 116	4906	Eberschwang	34081	110648v
Raiffeisenbank Edt-Lambach eGen	Marktplatz 14	4650	Lambach	34083	95249y
Raiffeisenbank Eggenburg eGen	Hauptplatz 24-26	3730	Eggenburg	32123	45646b
Raiffeisenbank Ehrwald-Lermoos-Biberwier eGen	Kirchplatz 31	6632	Ehrwald	36219	40662y
Raiffeisenbank Ennstal eGen	Kirchenplatz 11	4452	Ternberg	34080	121230f
Raiffeisenbank Erl eGen	Dorf 44	6343	Erl	36223	40939f
Raiffeisenbank Faistenau-Hintersee eGen	Am Lindenplatz 2	5324	Faistenau	35016	71078b
Raiffeisenbank Feldkirch, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Domplatz 3	6800	Feldkirch	37422	59672d
Raiffeisenbank Feldkirchen-Goldwörth eGen	Hauptstraße 2	4101	Feldkirchen an der Donau	34100	77923v
Raiffeisenbank Flachgau Mitte eGen	Dorf 1	5301	Eugendorf	35015	70072y
Raiffeisenbank Frauenkirchen-Podersdorf am See eGen	Amtshausgasse 2	7132	Frauenkirchen	33116	126036y
Raiffeisenbank Friesach-Metnitztal, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Hauptplatz 13	9360	Friesach	39501	119487t
Raiffeisenbank Fulpmes-Telfes im Stubai eGen	Kirchstraße 3	6166	Fulpmes	36230	38953i
Raiffeisenbank Fürstenfeld eGen	Stadt-Zug-Platz 4	8280	Fürstenfeld	38077	59121v
Raiffeisenbank Gamlitz eGen	Obere Hauptstraße 210	8462	Gamlitz	38094	67407d
Raiffeisenbank Gampern eGen	Hauptstraße 16	4851	Gampern	34113	94721x
Raiffeisenbank Gastein eGen	Kaiser-Franz-Platz 4	5630	Bad Hofgastein	35026	71064g
Raiffeisenbank Geretsberg eGen	Geretsberg 3	5132	Geretsberg	34118	111163a
Raiffeisenbank Gleinstätten-Leutschach eGen	Gleinstätten 168	8443	Gleinstätten	38102	69583d
RaiffeisenBank Going eGen	Dorfstraße 25	6353	Going am W.K.	36232	40576x
Raiffeisenbank Golling-Scheffau-Kellau registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Markt 45	5440	Golling an der Salzach	35017	68012v
Raiffeisenbank Grafenstein-Magdalensberg und Umgebung, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Klopeiner Straße 3	9131	Grafenstein	39320	111194x
Raiffeisenbank Gramastetten-Herzogsdorf eGen	Marktstraße 41	4201	Gramastetten	34135	75958d
Raiffeisenbank Gratkorn eGen	Grazer Straße 5	8101	Gratkorn	38111	47006b
Raiffeisenbank Gratwein eGen	Bahnhofstraße 22	8112	Gratwein	38112	60660g
Raiffeisenbank Graz-Andritz eGen	Grazer Straße 62	8045	Graz-Andritz	38377	67302z
Raiffeisenbank Graz-Mariatrost eGen	Mariatrosterstraße 255	8044	Graz	38223	56617k
Raiffeisenbank Graz-St. Peter eGen	St.Peter-Hauptstraße 55	8042	Graz-St. Peter	38367	59147g
Raiffeisenbank Graz-Straßgang eGen	Kärntner Straße 394	8054	Graz	38439	53593p
Raiffeisenbank Grein eGen	Hauptstraße 25	4360	Grein	34068	77454d
Raiffeisenbank Grödig eGen	Hauptstraße 28	5082	Grödig	35018	70037x
Raiffeisenbank Groß St. Florian-Wettmannstätten eGen	Marktstraße 3	8522	Groß St. Florian	38118	67414p
Raiffeisenbank Großarl-Hüttschlag eGen	Marktstraße 8	5611	Großarl	35019	70102t
Raiffeisenbank Großgmain eGen	Salzburger Straße 53	5084	Grossgmain	35020	70106y
Raiffeisenbank Gross Gerungs eGen	Hauptplatz 47	3920	Groß Gerungs	32589	45757s

Raiffeisenbank Großwilfersdorf eGen	Großwilfersdorf 200	8263	Großwilfersdorf	38122	67345m
Raiffeisenbank Gunskirchen eGen	Raiffeisenplatz 1	4623	Gunskirchen	34129	94301d
Raiffeisenbank Gurktal, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Hauptplatz 5	9341	Straßburg (Ktn.)	39511	113111s
Raiffeisenbank Halbenrain-Tieschen eGen	Halbenrain 125	8492	Halbenrain	38128	53976b
Raiffeisenbank Hallein eGen	Robertplatz 1	5400	Hallein	35022	69205y
Raiffeisenbank Handenberg - St. Georgen a. F. eGen	Baumgartnerstraße 1	5144	Handenberg	34155	110723d
Raiffeisenbank Hartberg eGen	Wiesengasse 2	8230	Hartberg	38403	56549k
Raiffeisenbank Hausmannstätten eGen	Grazer Straße 6	8071	Hausmannstätten	38133	66741z
Raiffeisenbank Heideboden eGen	Wiener Straße 3	7161	St. Andrä am Zicksee	33090	124747b
Raiffeisenbank Heiligenkreuz-Kirchbach - St. Georgen eGen	Kirchbach 12	8082	Kirchbach (Stmk.)	38170	69259b
Raiffeisenbank Helfenberg - St. Stefan a.W. eGen	Leonfeldner Straße 5	4184	Helfenberg	34160	76261z
Raiffeisenbank Hellmonsödt eGen	Marktplatz 12	4202	Hellmonsödt	34161	77840x
Raiffeisenbank Henndorf am Wallersee eGen	Hauptstraße 63	5302	Henndorf am Wallersee	35024	68101z
Raiffeisenbank Hermagor, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Gasserplatz 4	9620	Hermagor	39543	112962x
Raiffeisenbank Herzogenburg-Kapelln eGen	Kremser Straße 2	3130	Herzogenburg	32769	75597y
Raiffeisenbank Hinterstoder und Vorderstoder eGen	Hinterstoder 19	4573	Hinterstoder	34165	121031m
Raiffeisenbank Hippach und Umgebung eGen	Lindenstraße 11	6283	Schwendau	36241	40801b
Raiffeisenbank Hitzendorf-Rein eGen	Hitzendorf 133	8151	Hitzendorf	38138	67290g
Raiffeisenbank Hochkönig eGen	Am Gemeindeplatz 3	5761	Maria Alm am Steinernen Meer	35003	68768f
Raiffeisenbank Hof-Koppl-Ebenau eGen	Wolfgangseestraße 26	5322	Hof bei Salzburg	35025	68173f
Raiffeisenbank Hohenems registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Schillerallee 1	6845	Hohenems	37438	63123d
Raiffeisenbank Hollabrunn eGen	Raiffeisenplatz 1	2020	Hollabrunn	32322	57796w
Raiffeisenbank Hopfgarten im Brixental eGen	Brixentaler Straße 15	6361	Hopfgarten	36245	39375f
Raiffeisenbank Horitschon und Umgebung eGen	Günser Straße 28	7312	Horitschon	33031	123502x
Raiffeisenbank Hörsching-Thening eGen	Offeringer Straße 1	4063	Hörsching	34170	77946b
Raiffeisenbank Hüttau-St. Martin-Niedernfritz registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Hüttau 35	5511	Hüttau	35027	37949h
Raiffeisenbank Hüttenberg - Wieting, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Reiftanzplatz 7	9375	Hüttenberg	39340	114658s
Raiffeisenbank Ilz-Großsteinbach-Riegersburg eGen	Ilz 39	8262	Ilz	38151	67661b
Raiffeisenbank Im Rheintal eGen	Rathausplatz 8	6850	Dornbirn	37420	63205z
Raiffeisenbank im Vorderen Zillertal, Fügen, Fügenberg, Kaltenbach, Ried und Uderns eGen	Franziskusweg 10	6263	Fügen	36229	39730b
RAIFFEISENBANK im Walgau eGen	Bahnhofstraße 2	6710	Nenzing	37458	63107f
Raiffeisenbank im Weinviertel eGen	Hauptplatz 37	2130	Mistelbach	32501	54744g
Raiffeisenbank Inneres Salzkammergut eGen	Kreuzplatz 20	4820	Bad Ischl	34545	94984h
Raiffeisenbank Innkreis Mitte eGen	Ort 7	4974	Ort im Innkreis	34200	110295z
Raiffeisenbank Kematen eGen	Sandbichlweg 2	6175	Kematen	36260	41551f
Raiffeisenbank Kematen-Neuhofen eGen	Steyrer Straße 1	4501	Neuhofen an der Krems	34214	120906d
Raiffeisenbank Kirchdorf Tirol registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Dorfplatz 15	6382	Kirchdorf	36262	42586b
Raiffeisenbank Kitzbühel - St. Johann eGen	Achenweg 16	6370	Kitzbühel	36263	39656v
Raiffeisenbank Kleinmünchen/Linz eGen	Salzburger Straße 5	4030	Linz	34226	75104y
Raiffeisenbank Klosterneuburg eGen	Rathausplatz 7	3400	Klosterneuburg	32367	98295b
Raiffeisenbank Kollerschlag eGen	Markt 4	4154	Kollerschlag	34231	77552y

Raiffeisenbank Königsdorf eGen	Bachstraße 8	7563	Königsdorf (Bgl.)	33041	122808a
Raiffeisenbank Korneuburg eGen	Stockerauer Straße 94	2100	Korneuburg	32395	55220g
Raiffeisenbank Kössen-Schwendt eGen	Dorf 4	6345	Kössen	36264	39849b
Raiffeisenbank Köstendorf-Neumarkt-Schleedorf registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Landesstraße 4	5203	Köstendorf bei Salzburg	35021	70791f
Raiffeisenbank Kötschach - Mauthen, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Kötschach 7	9640	Kötschach-Mauthen	39364	114659t
Raiffeisenbank Krems eGen	Dreifaltigkeitsplatz 8	3500	Krems an der Donau	32397	35708m
Raiffeisenbank Kreuzenstein eGen	Stockerauer Straße 8-10	2100	Leobendorf	32438	53300h
Raiffeisenbank Kundl eGen	Dorfstraße 14	6250	Kundl	36267	39098y
Raiffeisenbank Laa/Thaya eGen	Stadtplatz 56	2136	Laa a.d. Thaya	32413	55870m
Raiffeisenbank Lamprechtshausen-Bürmoos eGen	Hauptstraße 3	5112	Lamprechtshausen	35030	68161m
Raiffeisenbank Landskron - Gegendtal, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Ossiacher Str. 26	9523	Villach-Landskron	39381	113036f
Raiffeisenbank Längenfeld eGen	Oberlängenfeld 72	6444	Längenfeld	36268	41435i
Raiffeisenbank Langenlois eGen	Kornplatz 9	3550	Langenlois	32426	47224y
Raiffeisenbank Langkampfen eGen	Untere Dorfstraße 2	6336	Langkampfen	36269	40149v
Raiffeisenbank Lavamünd, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Lavamünd 41	9473	Lavamünd	39292	113148w
Raiffeisenbank Lech/Arlberg, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Dorf 90	6764	Lech	37449	59694k
Raiffeisenbank Leibnitz eGen	Bahnhofstraße 2	8430	Leibnitz	38206	48876b
Raiffeisenbank Leoben-Bruck eGen	Grazerstraße 63	8605	Kapfenberg	38460	73487w
Raiffeisenbank Leogang eGen	Nr. 65	5771	Leogang	35031	70327y
Raiffeisenbank Leonding eGen	Stadtplatz 4	4059	Leonding	34276	77867k
Raiffeisenbank Lieboch-Stainz eGen	Grazer Straße 7	8510	Stainz	38210	52533f
Raiffeisenbank Liesertal, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Rennweg 6	9863	Rennweg	39464	113120d
Raiffeisenbank Liesingtal eGen	Hauptstraße 18	8774	Mautern	38227	83488b
Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Triebsen eGen	Hauptplatz 11	8940	Liezen	38215	85758s
Raiffeisenbank Lipizzanerheimat eGen	Conrad v. Hötzendorf-Straße 5	8570	Voitsberg	38487	47019x
Raiffeisenbank Lochen am See eGen	Ringstraße 5	5221	Lochen am See	34290	111129a
Raiffeisenbank Lohnsburg eGen	Marktplatz 90	4923	Lohnsburg am Kobernaußerwald	34284	111121p
Raiffeisenbank Lungau eGen	Kirchengasse 9	5580	Tamsweg	35063	53369i
Raiffeisenbank Lutzmannsburg - Frankenau eGen	Hauptstraße 25	7361	Lutzmannsburg	33048	126941d
Raiffeisenbank Maishofen eGen	Anton-Faistauer-Platz 3	5751	Maishofen	35035	71249d
Raiffeisenbank Maltatal, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Malta 14	9854	Malta (Ktn.)	39400	118569t
Raiffeisenbank Maria Saal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Raiffeisenplatz 1	9063	Maria Saal	39404	118679d
Raiffeisenbank Maria Schmolln-St. Johann eGen	Maria Schmolln 68	5241	Maria Schmolln	34312	110642i
Raiffeisenbank Mariazellerland eGen	Hauptplatz 1	8630	Mariazell	38129	82851s
Raiffeisenbank Matrie am Brenner und Umgebung eGen	Raiffeisenplatz 43a	6143	Matrie am Brenner	36273	39856m
Raiffeisenbank Matrie in Osttirol, Virgen-Prägraten-Kals am Großglockner registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Rauterplatz 4	9971	Matrie in Osttirol	36378	41564z
Raiffeisenbank Mattigtal eGen	Hauptstraße 61	5231	Schalchen	34303	111408k
Raiffeisenbank Mayrhofen und Umgebung eGen	Hauptstraße 401	6290	Mayrhofen	36274	40020d
Raiffeisenbank Meggenhofen-Kematen eGen	Meggenhofen 55	4714	Meggenhofen	34313	94688y
Raiffeisenbank Michaelbeuern eGen	Michaelbeuern 76	5152	Michaelbeuern	35038	68039h

Raiffeisenbank Michelhausen eGen	Tullner Straße 23	3451	Michelhausen	32497	78881b
Raiffeisenbank Millstättersee eG	Hauptstr. 82	9871	Seeboden	39479	119553p
Raiffeisenbank Mittelbregenzerwald registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Loco 12	6863	Egg (Vbg.)	37423	63339x
Raiffeisenbank Mittelburgenland Ost eGen	Hauptstraße 49	7301	Deutschkreutz	33010	124705s
Raiffeisenbank Mittleres Lavanttal eGen	St. Andrä 76	9433	St. Andrä im Lavanttal	39481	112041t
Raiffeisenbank Mittleres Mölltal, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Obervellach 57	9821	Obervellach	39436	112905m
Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel eGen	Scheibbs Straße 4	3250	Wieselburg	32939	79054g
Raiffeisenbank Mittleres Raabtal eGen	Paldau 40	8341	Paldau	38075	67767h
Raiffeisenbank Mittleres Rodtal eGen	Marktplatz 44	4181	Oberneukirchen/OÖ	34383	77965f
Raiffeisenbank Mönchhof eGen	Raiffeisenplatz 1	7123	Mönchhof	33054	124105h
Raiffeisenbank Mondseeland eGen	Rainerstraße 11	5310	Mondsee	34322	93513w
Raiffeisenbank Moosburg-Tigring, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Klagenfurter Straße 5	9062	Moosburg (Ktn.)	39411	113054g
Raiffeisenbank Mühlviertler Alm eGen	Schulstraße 2	4280	Königswiesen	34330	77513s
Raiffeisenbank Münster eGen	Dorf 340	6232	Münster	36279	41504k
Raiffeisenbank Murau eGen	Bundesstraße 5	8850	Murau	38238	85650g
Raiffeisenbank Mureck eGen	Hauptplatz 8	8480	Mureck	38370	54019s
Raiffeisenbank Mürztal eGen	Grazer Straße 19	8680	Mürzzuschlag	38186	83565s
Raiffeisenbank Nauders eGen	Dr. Tschiggfrey-Straße 66	6543	Nauders	36283	41558s
Raiffeisenbank Neckenmarkt eGen	Herrengasse 11	7311	Neckenmarkt	33058	123558d
Raiffeisenbank Nestelbach-Eggersdorf eGen	Schemerlhöhe 71	8302	Nestelbach bei Graz	38252	38241m
Raiffeisenbank Neukirchen an der Vöckla eGen	Hauptstraße 22	4872	Neukirchen an der Vöckla	34356	94138p
Raiffeisenbank Neumarkt-Oberwölz eGen	Hauptplatz 47	8820	Neumarkt	38402	53595t
Raiffeisenbank Neusiedlersee-Hügelland eGen	Hauptstraße 39	7082	Donnerskirchen	33012	124097x
Raiffeisenbank Neusiedlersee-Seewinkel eGen	Hauptplatz 4	7142	Illmitz	33033	123449v
Raiffeisenbank Neustift-Mieders-Schönberg im Stubaital eGen	Dorf 2	6167	Neustift im Stubaital	36285	41635d
Raiffeisenbank Niedernsill eGen	Dorfstraße 16	5722	Niedernsill	35043	68237z
Raiffeisenbank Nördliche Oststeiermark eGen	Hauptplatz 47	8232	Grafendorf bei Hartberg	38108	68220z
Raiffeisenbank NÖ-Süd Alpin eGen	Bahnstraße 3	2870	Aspang	32195	109814t
Raiffeisenbank Nußdorf eGen	Hauptstraße 1	5151	Nußdorf am Haunsberg	35044	70116m
Raiffeisenbank Oberalm-Puch registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Kahlspergstraße 1	5411	Oberalm	35045	70335i
Raiffeisenbank Oberdrauburg, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Marktstraße 6	9781	Oberdrauburg	39431	114660v
Raiffeisenbank Oberdrautal-Weissensee, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Greifenburg 120	9761	Greifenburg	39322	111198b
Raiffeisenbank Oberes Innviertel eGen	Siedlungsstraße 1	5142	Eggelsberg	34370	110546v
Raiffeisenbank Oberes Lavanttal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Hauptplatz 18	9462	Bad St. Leonhard / Lavanttal	39491	113717g
Raiffeisenbank Oberes Mölltal, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Winklern 37	9841	Winklern im Mölltal	39561	113124i
Raiffeisenbank Oberes Triestingtal eGen	Hauptstraße 9	2564	Weissenbach an der Triesting	32930	109764v
Raiffeisenbank Oberes Waldviertel eGen	Hauptplatz 22	3943	Schrems	32415	44605x
Raiffeisenbank Oberland eGen	Hauptstraße 55	6511	Zams	36359	40224d
Raiffeisenbank Oberlechthal eGen	Raiffeisengebäude Nr. 52a	6652	Elbigenalp	36220	41926g
Raiffeisenbank Oberpinzgau eGen	Kirchgasse 12	5730	Mittersill	35039	70075b
Raiffeisenbank Ohlsdorf eGen	Hauptstraße 22	4694	Ohlsdorf	34390	94199d

Raiffeisenbank Ossiacher See, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	10. Oktober-Straße 2	9551	Bodensdorf am Ossiacher See	39510	119482i
Raiffeisenbank Pabneukirchen eGen	Markt 8	4363	Pabneukirchen	34420	76653a
Raiffeisenbank Passail eGen	Markt 15	8162	Passail	38282	69221x
Raiffeisenbank Paznaun eGen	Dorfstraße 49	6561	Ischgl	36248	41386m
Raiffeisenbank Perg eGen	Linzer Straße 14	4320	Perg	34777	77682p
Raiffeisenbank Peuerbach eGen	Hauptstraße 14/1	4722	Peuerbach	34442	95178v
Raiffeisenbank Piesendorf registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Dorfstraße 263	5721	Piesendorf	35048	69284p
Raiffeisenbank Pischelsdorf-Stubenberg eGen	Hauptplatz 26	8212	Pischelsdorf am Kulm	38285	67618p
Raiffeisenbank Pittental/Bucklige Welt eGen	Raiffeisen-Promenade 201	2823	Pitten	32647	109804b
Raiffeisenbank Pitztal eGen	Unterdorf 18	6473	Wenns	36353	39863y
Raiffeisenbank Pöllau-Birkfeld eGen	Hauptplatz 2	8190	Birkfeld	38023	53624i
Raiffeisenbank Pöndorf - Frankenmarkt eGen	Pöndorf 4	4891	Pöndorf	34434	93840a
Raiffeisenbank Prambachkirchen eGen	Hauptstraße 18	4731	Prambachkirchen	34437	94262x
Raiffeisenbank Pramet eGen	Pramet 2	4925	Pramet	34438	111146a
Raiffeisenbank Purbach eGen	Hauptgasse 19	7083	Purbach am Neusiedlersee	33078	124715f
Raiffeisenbank Radenthein-Bad Kleinkirchheim registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Hauptstraße 41	9545	Radenthein	39457	111072t
Raiffeisenbank Radstadt-Untertauern-Filzmoos-Forstau registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Stadtplatz 6/7	5550	Radstadt	35049	70832s
Raiffeisenbank Rankweil registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Bahnhofstraße 2	6830	Rankweil	37461	63074g
Raiffeisenbank Rauris-Bucheoben registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Marktstraße 32	5661	Rauris	35051	70163g
Raiffeisenbank Region Altheim eGen	Braunauer Straße 22	4950	Altheim	34030	111229y
Raiffeisenbank Region Amstetten eGen	Raiffeisenplatz 1	3300	Amstetten	32025	76982i
Raiffeisenbank Region Bad Leonfelden eGen	Hauptplatz 2	4190	Bad Leonfelden	34277	77998d
Raiffeisenbank Region Baden eGen	Raiffeisenplatz 1	2500	Baden bei Wien	32045	109921z
Raiffeisenbank Region Braunau eGen	Salzburger Straße 4	5280	Braunau am Inn	34060	110979f
Raiffeisenbank Region Eferding eGen	Schiferplatz 24	4070	Eferding	34180	94469a
Raiffeisenbank Region Fehring eGen	Taborstraße 1	8350	Fehring	38071	53892d
Raiffeisenbank Region Feldbach eGen	Hauptplatz 18	8330	Feldbach	38497	66811b
Raiffeisenbank Region Freistadt eGen	Linzer Straße 15	4240	Freistadt	34110	77599t
Raiffeisenbank Region Gallneukirchen eGen	Reichenauerstraße 6-8	4210	Gallneukirchen	34111	78373f
Raiffeisenbank Region Gleisdorf eGen	Florianiplatz 18-19	8200	Gleisdorf	38103	59013i
Raiffeisenbank Region Graz-Thalerhof eGen	Hauptstraße 135	8401	Kalsdorf	38477	68209h
Raiffeisenbank Region Grieskirchen eGen	Roßmarkt 11	4710	Grieskirchen	34736	94978z
Raiffeisenbank Region Hausruck eGen	Marktplatz 6	4680	Haag am Hausruck	34250	93474m
Raiffeisenbank Region Kirchdorf eGen	Hauptplatz 29	4560	Kirchdorf an der Krems	34380	120863s
Raiffeisenbank Region Neufelden eGen	Markt 17	4113	St. Martin im Mühlkreis	34300	77626g
Raiffeisenbank Region Parndorf eGen	Hauptstraße 63	7111	Parndorf	33072	126664x
Raiffeisenbank Region Pregarten eGen	Stadtplatz 17	4230	Pregarten	34460	78388b
Raiffeisenbank Region Ried i.l. eGen	Friedrich-Thurner-Straße 14	4910	Ried im Innkreis	34450	110468d
Raiffeisenbank Region Rohrbach eGen	Stadtplatz 30	4150	Rohrbach-Berg(OÖ)	34410	77818p
Raiffeisenbank Region Schallaburg eGen	Linzerstraße 6	3382	Loosdorf/ Bez. Melk	32477	77781i
Raiffeisenbank Region Schärding eGen	Oberer Stadtplatz 42	4780	Schärding	34455	111211x
Raiffeisenbank Region Schwanenstadt eGen	Stadtplatz 25/26	4690	Schwanenstadt	34630	94698m

Raiffeisenbank Region Schwechat eGen	Bruck-Hainburger Straße 5	2320	Schwechat	32823	94171m
Raiffeisenbank Region Sierning-Enns e-Gen	Neustraße 5	4522	Sierning	34560	123110w
Raiffeisenbank Region St. Pölten eGen	Europaplatz 7	3100	St.Pölten	32585	74508x
Raiffeisenbank Region Vöcklabruck eGen	Salzburger Straße 1	4840	Vöcklabruck	34710	95023s
Raiffeisenbank Region Wagram eGen	Bahnhofstraße 25	3462	Absdorf	32002	46074g
Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte e-Gen	Landstraße 23, Postfach 10	3910	Zwettl	32990	49470a
Raiffeisenbank Region Wörthersee eG	Karawankenplatz 2	9220	Velden am Wörther See	39390	118767h
Raiffeisenbank Reichenau eGen	Marktplatz 8	4204	Reichenau im Mühlkreis	34475	77935k
Raiffeisenbank Reichenau-Gnesau, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Ebene Reichenau 102	9565	Ebene Reichenau	39461	111205m
Raiffeisenbank Reutte registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Untermarkt 3	6600	Reutte	36990	41584d
Raiffeisenbank Ried in Tirol Fendels-Törens und Umgebung registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Ried in Tirol 97	6531	Ried in Tirol	36306	40730y
Raiffeisenbank Rosental, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Feistritz 126	9181	Feistritz im Rosental	39487	113139g
Raiffeisenbank Rust-Mörsbisch eGen	Rathausplatz 5	7071	Rust	33055	124933a
Raiffeisenbank Saalbach-Hinterglemm-Viehhöfen eGen	Dorfplatz 311	5753	Saalbach-Hinterglemm	35052	68022h
Raiffeisenbank Saalfelden registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Loferer Straße 5	5760	Saalfelden am Stein. Meer	35053	71242v
Raiffeisenbank Salzburg Maxglan-Siezenheim eGen	Innsbrucker Bundesstraße 34	5020	Salzburg	35054	68047w
Raiffeisenbank Salzburger Seenland eGen	Hauptstraße 52	5201	Seekirchen am Wallersee	35047	70019w
Raiffeisenbank Salzburg-Liefering eGen	Münchner Bundesstraße 1	5020	Salzburg	35034	69083v
Raiffeisenbank Salzkammergut eGen	Klosterplatz 1	4810	Gmunden	34510	93890z
Raiffeisenbank Schilcherland eGen	Raiffeisenstraße 1	8530	Deutschlandsberg	38043	59660k
Raiffeisenbank Schladming-Gröbming e-Gen	Hauptstraße 279	8962	Gröbming	38113	82869t
Raiffeisenbank Schneebergland eGen	Raiffeisenstraße 2	2620	Neunkirchen/NÖ	32865	106928y
Raiffeisenbank Schwertberg eGen	Bahnhofstraße 8	4311	Schwertberg	34613	78084f
Raiffeisenbank Seefeld-Hadres eGen	Hauptplatz 103	2061	Hadres	32275	57122d
Raiffeisenbank Seefeld-Leutasch-Reith-Scharnitz registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Münchner Straße 38	6100	Seefeld	36314	39152b
Raiffeisenbank Seewinkel-Hansag eGen	Höchtlgasse 6	7163	Andau	33002	126965p
Raiffeisenbank Serfaus-Fiss eGen	Dorfbahnstraße 41-43	6534	Serfaus	36315	40256a
Raiffeisenbank Sillian eGen	Marktplatz 10	9920	Sillian	36368	41360z
Raiffeisenbank Silz-Haiming und Umgebung eGen	Tiroler Straße 78	6424	Silz	36316	39616i
Raiffeisenbank Sirnitz-Himmelberg-Deutsch-Griffen, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Sirnitz 6	9571	Sirnitz	39254	113042p
Raiffeisenbank Sölden eGen	Dorfstraße 88	6450	Sölden	36324	39085d
Raiffeisenbank Söll - Scheffau registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Dorf 125	6306	Söll	36318	39138g
Raiffeisenbank St. Agatha eGen	Stauffstraße 8	4084	St. Agatha (OÖ)	34521	94208t
Raiffeisenbank St. Anton am Arlberg eGen	Dorfstraße 24	6580	St. Anton am Arlberg	36252	40929s
Raiffeisenbank St. Johann im Pongau registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Ing. Ludwig Pech-Str.1	5600	St. Johann im Pongau	35057	70744k
Raiffeisenbank St. Koloman registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Am Dorfplatz 173	5423	St. Koloman	35058	53376w
Raiffeisenbank St. Marien eGen	St.Marien 19	4502	St. Marien bei Neuhofen	34530	120908g
Raiffeisenbank St. Martin-Lofer-Weißbach eGen	St. Martin Nr. 7	5092	St. Martin bei Lofer	35060	68225g

Raiffeisenbank St. Paul im Lavanttal mit Zweiganstalten Maria Rojach und St. Georgen, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Hauptstraße 26	9470	St. Paul im Lavanttal	39500	110964h
Raiffeisenbank St. Roman eGen	Altendorf 29	4793	St. Roman bei Schärding	34540	110732t
Raiffeisenbank St. Stefan-Jägerberg-Wolfsberg eGen	Murecker Straße 23	8083	St. Stefan im Rosental	38374	57965v
RaiffeisenBank St. Ulrich - Waidring eGen	Dorfstraße 5a	6384	Waidring	36349	39911v
Raiffeisenbank St. Veit-Schwarzach-Goldegg registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Salzburgerstraße 39b	5620	Schwarzach	35055	37924x
Raiffeisenbank Stallhofen eGen	Raiffeisenplatz 1	8152	Stallhofen	38433	67603t
Raiffeisenbank Steinbach-Grünburg eGen	Ortsplatz 2	4596	Steinbach an der Steyr	34633	121332f
Raiffeisenbank Steirisches Salzkammergut-Öblarn eGen	Hauptplatz 13	8983	Bad Mitterndorf	38249	55977w
Raiffeisenbank Steyr eGen	Stadtplatz 46	4400	Steyr	34114	120922b
Raiffeisenbank Steyregg eGen	Weissenwolffstraße 10	4221	Steyregg	34637	77841y
Raiffeisenbank St. Florian am Inn eGen	St. Florian 50	4782	St. Florian am Inn	34522	110326w
Raiffeisenbank St. Georgen eGen	Dorfplatz 2	5113	St. Georgen bei Salzburg	35046	69441w
Raiffeisenbank St. Gilgen-Fuschl-Strobl eGen	Mozartplatz 4	5340	St. Gilgen	35056	70850t
Raiffeisenbank Stockerau eGen	Rathausplatz 2	2000	Stockerau	32842	51847x
Raiffeisenbank Straden eGen	Raiffeisengasse 75	8345	Straden	38436	56655t
Raiffeisenbank Straß-Spielfeld eGen	Hauptstraße 59	8472	Straß	38420	66776a
Raiffeisenbank Straßwalchen eGen	Salzburger Straße 3	5204	Strasswalchen	35062	67421z
Raiffeisenbank St. Stefan-Kraubath eGen	Dorfplatz 14	8713	St. Stefan ob Leoben	38373	64118t
Raiffeisenbank Süd-Weststeiermark eGen	Oberer Markt 9	8551	Wies (Stmk.)	38056	59179d
Raiffeisenbank Tannheimtal eGen	Höf 35	6675	Tannheim	36333	40045s
Raiffeisenbank Taxenbach registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Raiffeisenstraße 1	5660	Taxenbach	35064	70746p
Raiffeisenbank Telfs-Mieming eGen	Untermarktstraße 3	6410	Telfs	36336	38171i
Raiffeisenbank Thalgau eGen	Marktplatz 1	5303	Thalgau	35065	71262y
Raiffeisenbank Thaur eGen	Schulgasse 14	6065	Thaur	36337	38840v
Raiffeisenbank Thayatal-Mitte eGen	Hauptplatz 11	3820	Raabs an der Thaya	32127	45244k
Raiffeisenbank Thermenland eGen	Bad Waltersdorf 371	8271	Bad Waltersdorf	38411	67638v
Raiffeisenbank Thiersee eGen	Vorderthiersee 40	6335	Thiersee	36339	39412i
Raiffeisenbank Timelkam-Lenzing-Puchkirchen eGen	Pollheimerstraße 1	4850	Timelkam	34669	95196w
Raiffeisenbank Traisen-Gölsental eGen	Babenbergerstraße 5	3180	Lilienfeld	32447	75316i
Raiffeisenbank Tulln eGen	Bahnhofstraße 9	3430	Tulln	32880	75182m
Raiffeisenbank Turnau-St. Lorenzen eGen	Hauptstraße 21	8641	St. Marein im Mürztal	38347	79781a
Raiffeisenbank Tux eGen	Lanersbach 464	6293	Tux	36342	39646d
Raiffeisenbank Unken eGen	Niederland 103	5091	Unken	35066	67417v
Raiffeisenbank Vitis eGen	Hauptplatz 30	3902	Vitis	32901	35645w
Raiffeisenbank Völkermarkt, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Hauptplatz 12	9100	Völkermarkt	39546	116028f
Raiffeisenbank Vorderbrenzerwald registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Platz 186	6952	Hittisau	37435	59207w
Raiffeisenbank Vorderes Ötztal eGen	Hauptstraße 64	6433	Ötz	36291	38777a
Raiffeisenbank Vorderland registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Montfortstraße 9	6832	Sulz	37475	63303v
Raiffeisenbank Wagrain-Kleinarl eGen	Markt 10	5602	Wagrain	35069	71082h
Raiffeisenbank Waidhofen a. d. Thaya eGen	Raiffeisenpromenade 1	3830	Waidhofen an der Thaya	32904	35619g
Raiffeisenbank Walding-Ottensheim eGen	Raiffeisenplatz 2	4111	Walding	34732	77850k
Raiffeisenbank Waldzell eGen	Hofmark 8	4924	Waldzell	34735	111059y

Raiffeisenbank Wals-Himmelreich registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Hauptstraße 13	5071	Wals bei Salzburg	35071	69326a
Raiffeisenbank Wartberg an der Krems eGen	Hauptstraße 23	4552	Wartberg an der Krems	34738	121568b
Raiffeisenbank Wattens und Umgebung, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Fr. Stricknerstraße 2	6112	Wattens	36351	39215w
Raiffeisenbank Wechselland eGen	Dechantskirchen 26	8241	Dechantskirchen	38041	69193f
Raiffeisenbank Weiden am See eGen	Schulzeile 1	7121	Weiden am See	33106	124436w
Raiffeisenbank Weißkirchen a.d. Traun eGen	Raiffeisenweg 1	4616	Weißkirchen an der Traun	34741	94663k
Raiffeisenbank Weissachtal eGen	Dorf 245	6934	Sulzberg (Vbg.)	37474	59220p
Raiffeisenbank Weiz-Anger eGen	Kapruner-Generator-Straße 10	8160	Weiz	38187	46724m
Raiffeisenbank Wels eGen	Kaiser-Josef-Pl. 58	4600	Wels	34680	94566v
Raiffeisenbank Wels Süd eGen	P.-B.-Rodlbergerstraße 25	4600	Thalheim	34770	93799s
Raiffeisenbank Wernberg, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Bundesstraße 9	9241	Wernberg	39559	112912y
Raiffeisenbank Westendorf eGen	Dorfstraße 18	6363	Westendorf	36354	40009m
Raiffeisenbank Westliches Mittelgebirge eGen	Sylvester-Jordanstraße 5	6094	Axams	36209	41787b
Raiffeisenbank Weyer eGen	Marktplatz 11	3335	Weyer (OÖ)	34747	121076d
Raiffeisenbank Wienerwald eGen	Hauptstraße 62	3021	Pressbaum	32667	99135m
Raiffeisenbank Wildon-Preding eGen	Leibnitzer Straße 1	8410	Wildon	38499	53999k
Raiffeisenbank Wildschönau eGen	Oberau 314	6311	Wildschönau, Kirchen	36357	41990a
Raiffeisenbank Windischgarsten eGen	Bahnhofstraße 6	4580	Windischgarsten	34491	121233i
Raiffeisenbank Wipptal eGen	Brennerstraße 52	6150	Steinach a.Br.	36329	41497a
Raiffeisenbank Wolkersdorf eGen	Hauptstraße 5	2120	Wolkersdorf	32951	57838g
Raiffeisenbank Ybbstal eGen	Oberer Stadtplatz 22	3340	Waidhofen an der Ybbs	32906	78842w
Raiffeisenbank Zell am Ziller und Umgebung eGen	Dorfplatz 3	6280	Zell am Ziller	36360	41909g
Raiffeisenbank Zirbenland eGen	Hauptplatz 12	8750	Judenburg	38368	77960y
Raiffeisenbezirksbank Güssing eGen	Hauptstraße 3	7540	Güssing	33027	122891y
Raiffeisenbezirksbank Jennersdorf eGen	Hauptstraße 11	8380	Jennersdorf	33034	123421b
Raiffeisenbezirksbank Oberwart eGen	Wiener Straße 5	7400	Oberwart	33125	126950t
Raiffeisen-Bezirksbank Spittal/Drau, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Burgplatz 2	9800	Spittal an der Drau	39267	110971v
Raiffeisen-Bezirksbank St. Veit a.d. Glan-Feldkirchen, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Oktoberplatz 1	9300	St.Veit/Glan	39475	110981h
Raiffeisen-Holding Niederösterreich-Wien reg.Gen.m.b.H.	Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1	1020	Wien	32300	95970h
Raiffeisenkasse Blindenmarkt eGen	Hauptstraße 40	3372	Blindenmarkt	32059	78998z
Raiffeisenkasse Dobersberg-Waldkirchen eGen	Hauptplatz 20	3843	Dobersberg	32099	49453a
Raiffeisenkasse Ernstbrunn eGen	Hauptplatz 11	2115	Ernstbrunn	32145	54871v
Raiffeisenkasse für Mutters, Natters und Kreith registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Kirchplatz 10	6162	Mutters	36281	39580g
Raiffeisenkasse Großweikersdorf-Wiesendorf-Ruppersthal eGen	Wiener Straße 3	3701	Großweikersdorf	32242	46270w
Raiffeisenkasse Günselsdorf eGen	Anton Rauch-Straße 1	2525	Günselsdorf	32247	109823f
Raiffeisenkasse Haidershofen eGen	Haidershofen 100	4431	Haidershofen	32278	77703w
Raiffeisenkasse Hart eGen	Harterstraße 2	6265	Hart im Zillertal	36240	39158k
Raiffeisenkasse Heiligeneich eGen	Raiffeisenplatz 1	3452	Heiligeneich	32286	78889p
Raiffeisenkasse Kuchl registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Markt 222	5431	Kuchl	35029	70108a
Raiffeisenkasse Lienzer Talboden eGen	HNr. 17	9782	Nikolsdorf 17	36373	41782w
Raiffeisenkasse Neusiedl a.d.Zaya eGen	Hauptplatz 3	2183	Neusiedl an der Zaya	32551	54101k

Raiffeisenkasse Orth a.d. Donau eGen	Am Markt 21	2304	Orth/Donau	32614	95604w
Raiffeisenkasse Pottschach registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Pottschacher Straße 8	2630	Pottschach	32660	109950t
Raiffeisenkasse Poysdorf eGen	Oberer Markt 1	2170	Poysdorf	32663	54528p
Raiffeisenkasse Retz-Pulkautal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Hauptplatz 33	2070	Retz	32715	55954k
Raiffeisenkasse Rum-Innsbruck/Arzl eGen	Dörferstraße 10a	6063	Rum	36310	40068z
Raiffeisenkasse Schlitters, Bruck und Straß registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Schlitters 52	6262	Schlitters	36320	41381f
Raiffeisenkasse Stumm, Stummerberg und Umgebung registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Dorfstraße 17	6275	Stumm	36332	39041p
Raiffeisenkasse Villgratental registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Innevillgraten 79	9932	Innevillgraten	36386	41041f
Raiffeisenkasse Volders und Umgebung registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Bundesstraße 24c	6111	Volders	36347	39407b
Raiffeisenkasse Weerberg registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Mitterberg 127	6133	Weerberg	36352	39885f
Raiffeisenkasse Werfen registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Markt 25	5450	Werfen	35072	70782t
Raiffeisenkasse Wiesmath-Hochwolkersdorf eGen	Hauptstraße 12	2811	Wiesmath	32940	109696v
Raiffeisenkasse Ziersdorf registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Hauptplatz 5	3710	Ziersdorf	32982	56550m
Raiffeisenkasse Zistersdorf - Dürnkrot registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Hauptstraße 39	2225	Zistersdorf	32985	55056s
Raiffeisen-Kredit-Garantiegesellschaft m.b.H.	Europaplatz 1a	4020	Linz	34799	87736z
Raiffeisenlandesbank Burgenland und Revisionsverband eGen	Friedrich Wilhelm Raiffeisen-Straße 1	7000	Eisenstadt	33000	121834v
Raiffeisenlandesbank Kärnten - Rechenzentrum und Revisionsverband, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Raiffeisenplatz 1	9020	Klagenfurt am Wörthersee	39000	116094b
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG	Friedrich-Wilhelm-Raiffeisenplatz 1	1020	Wien	32000	203160s
Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft	Europaplatz 1a	4020	Linz	34000	247579m
Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG	Kaiserfeldgasse 5	8010	Graz	38000	264700s
Raiffeisen-Landesbank Tirol AG	Adamgasse 1-7	6020	Innsbruck	36000	223624i
Raiffeisenlandesbank Vorarlberg Waren- und Revisionsverband registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Rheinstraße 11	6900	Bregenz	37000	63128k
Raiffeisen-Regionalbank Gänserndorf eGen	Bahnstraße 8	2230	Gänserndorf	32092	54296y
Raiffeisenregionalbank Wiener Neustadt eGen	Hauptplatz 28	2700	Wiener Neustadt	32937	107016b
Raiffeisenverband Salzburg eGen	Schwarzstraße 13-15	5020	Salzburg	35000	38219f
s Wohnbaubank AG	Am Belvedere 1	1100	Wien	19700	81026g
Salzburger Landes-Hypothekenbank AG	Residenzplatz 7	5020	Salzburg	55000	35678v
Salzburger Sparkasse Bank Aktiengesellschaft	Alter Markt 3	5020	Salzburg	20404	34761w
Santander Consumer Bank GmbH	Wagramer Straße 19 (IZD Tower)	1220	Wien	19810	62610z
Sberbank Europe AG	Schwarzenbergplatz 3	1010	Wien	74000	161285i
Schoellerbank Aktiengesellschaft	Renngasse 3	1010	Wien	19200	103232m
SPAR-FINANZ BANK AG	Europastraße 3	5015	Salzburg	74200	125818b
Sparkasse Baden	Hauptplatz 15	2500	Baden bei Wien	20205	110121v
Sparkasse Bludenz Bank AG	Sparkassenplatz 1	6700	Bludenz	20607	248951f
Sparkasse Bregenz Bank Aktiengesellschaft	Sparkassenplatz 1	6900	Bregenz	20601	70339s
Sparkasse der Gemeinde Egg	Loco 873	6863	Egg (Vbg.)	20603	64289v
Sparkasse der Stadt Amstetten AG	Hauptplatz 31	3300	Amstetten (NÖ)	20202	317211m
Sparkasse der Stadt Feldkirch	Sparkassenplatz 1	6800	Feldkirch	20604	64331f

Sparkasse der Stadt Kitzbühel	Bahnhofstraße 6	6370	Kitzbühel	20505	37695i
Sparkasse Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen	Stadtplatz 1	4070	Eferding	20330	210377d
Sparkasse Feldkirchen/Kärnten	Sparkassenstraße 1a	9560	Feldkirchen (Ktn.)	20702	120242b
Sparkasse Frankenmarkt Aktiengesellschaft	Hauptstraße 94	4890	Frankenmarkt	20306	91731z
Sparkasse Hainburg-Bruck-Neusiedl Aktiengesellschaft	Hauptplatz 1	2410	Hainburg/Donau	20216	67255f
Sparkasse Haugsdorf	Hauptplatz 1	2054	Haugsdorf	20218	58398f
Sparkasse Herzogenburg-Neulengbach Bank Aktiengesellschaft	Rathausplatz 9-10	3130	Herzogenburg	20219	418359i
Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg Aktiengesellschaft	Kirchenplatz 12	3580	Horn	20221	39841s
Sparkasse Imst AG	Sparkassenplatz 1	6460	Imst	20502	277594b
Sparkasse Korneuburg AG	Sparkassenplatz 1	2100	Korneuburg	20227	315215b
Sparkasse Kufstein Tiroler Sparkasse von 1877	Oberer Stadtplatz 1	6332	Kufstein	20506	37729i
Sparkasse Lambach Bank Aktiengesellschaft	Klosterplatz 3	4650	Lambach	20317	98219s
Sparkasse Langenlois	Kornplatz 2a	3550	Langenlois	20230	36180g
Sparkasse Mittersill Bank AG	Stadtplatz 4	5730	Mittersill	20402	225403a
Sparkasse Mühlviertel-West Bank Aktiengesellschaft	Stadtplatz 24	4150	Rohrbach-Berg	20334	137919y
Sparkasse Mürzzuschlag Aktiengesellschaft	Wiener Straße 78	8680	Mürzzuschlag	20828	212859d
Sparkasse Neuhofen Bank Aktiengesellschaft	Marktplatz 18	4501	Neuhofen an der Krems	20326	123543g
Sparkasse Neunkirchen	Hauptplatz 2	2620	Neunkirchen/ NÖ	20241	110111d
SPARKASSE NIEDERÖSTERREICH MITTE WEST AKTIENGESELLSCHAFT	Domgasse 5	3100	St.Pölten	20256	197282x
Sparkasse Pöllau AG	Hauptplatz 2	8225	Pöllau	20833	238688m
Sparkasse Pottenstein N.Ö.	Hauptplatz 5	2563	Pottenstein a.d. Triesting	20245	110081i
Sparkasse Poysdorf AG	Dreifaltigkeitsplatz 2	2170	Poysdorf	20246	198287z
Sparkasse Pregarten - Unterweißenbach AG	Stadtplatz 19	4230	Pregarten	20331	237900d
Sparkasse Rattenberg Bank AG	Sparkassenplatz 69	6240	Rattenberg	20508	183535f
Sparkasse Reutte AG	Obermarkt 51	6600	Reutte	20509	296986w
Sparkasse Ried im Innkreis-Haag am Hausruck	Marktplatz 2	4910	Ried im Innkreis	20333	113787i
Sparkasse Salzkammergut AG	Sparkassenplatz 1	4820	Bad Ischl	20314	225184d
Sparkasse Scheibbs AG	Hauptstraße 9	3270	Scheibbs	20257	226067b
Sparkasse Schwaz AG	Franz-Josef-Straße 8-10	6130	Schwaz	20510	280193z
Sparkasse Voitsberg-Köflach Bankaktiengesellschaft	Bahnhofstraße 2	8570	Voitsberg	20839	49341k
start:bausparkasse AG	Wiedner Gürtel 11	1100	Wien	43510	441019h
Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft	Sparkassenplatz 4	8011	Graz	20815	34274d
The Change Group Wechselstuben GmbH	Singerstraße 1	1010	Wien	87503	131276d
Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck	Sparkassenplatz 1	6010	Innsbruck	20503	45551m
UniCredit Bank Austria AG	Rothschildplatz 1	1020	Wien	12000	150714p
VakifBank International AG	Prinz-Eugen-Straße 8-10, Top 17 + Top 18	1040	Wien	19690	185946a
Volksbank Kärnten eG	Pernhartgasse 7	9020	Klagenfurt am Wörthersee	42130	114734b
Volksbank Niederösterreich AG	Brunngasse 10	3100	St. Pölten	47150	39939i
Volksbank Oberösterreich AG	Pfarrgasse 5	4600	Wels	44800	352685f
Volksbank Salzburg eG	St.-Julien-Straße 12	5020	Salzburg	45010	39405z
Volksbank Steiermark AG	Schmiedgasse 31	8010	Graz	44770	421966p
Volksbank Tirol AG	Meinhardstraße 1	6020	Innsbruck	42390	42236m
VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen.	Ringstraße 27	6830	Rankweil	45710	58848t
VOLKSBANK WIEN AG	Kolingasse 14 -16	1090	Wien	43000	211524s

Volkskreditbank AG	Rudigierstraße 5-7	4020	Linz	18600	76096g
Waldviertler Sparkasse Bank AG	Sparkassenplatz 3	3910	Zwettl	20272	36924a
Walsler Privatbank Aktiengesellschaft	Walslerstraße 263	6992	Hirschegg	37434	38332x
Western Union International Bank GmbH	Schubertring 11	1010	Wien	19880	256184t
Wiener Neustädter Sparkasse	Neunkirchner Straße 4	2700	Wiener Neustadt	20267	110105w
Wiener Privatbank SE	Parkring 12	1010	Wien	19440	84890p
WKBG Wiener Kreditbürgschafts- und Beteiligungsbank AG	Ungargasse 64-66/4/501	1030	Wien	76180	105904t
WSK Bank AG	Weimarer Straße 26-28	1180	Wien	44960	386014v
Zürcher Kantonalbank Österreich AG	Getreidegasse 10	5020	Salzburg	19510	58966s
3-Banken Wohnbaubank AG	Untere Donaulände 28	4020	Linz	19760	381680w

Signaturwert	fE0c84EFQTh54fhU2d81TYt3DUo1qzGTN+gDcGnyqci6C5kTQIZHoqMifoJZraB7vIhw17yA1KWgoz3d+RXI9xn5PRGS6Br5J9eHX82x7u01/HU9kh4uKfy03oGZeibAsBFiuQ5eteggjN1rx6fLOyzEqHsupIrhuB/WeYJ+Io7p+BBqilllIGEXIiZ2x/6VCKxr0/YMLU/gv7ffAWamDcmXiQyWI4bI5s1578iJXNXfLNvci4gj44zLgXuUugVvK6zKDQkW4dwtheqxjklvDrYovMSfBdVSZ0XNiwfD2DqtzR9QQM66dakYPoqCMMjQ2ID+Oa0+pzA3ZHqtRnHa/hA==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2019-05-29T10:38:16Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	